

Gerechtigkeit unter dem Aspekt von Moral

Dissertation

**eingereicht von Wolf Peter Trierenberg
im Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften
der Freien Universität Berlin
im Jahre 2012**

Disputation 12.11.2012

**Erster Gutachter: Prof. Dr. Peter Bieri
Zweiter Gutachter: Prof. Dr. Holm Tetens**

Gerechtigkeit unter dem Aspekt von Moral

Inhalt

1. Einleitung und Fragestellung	5
1.1. Sind Moral und Gerechtigkeit ein und dasselbe Thema?	5
1.2. Welche Beziehung besteht zwischen der Würde der Menschen, ihren unveräußerlichen Rechten und der Auffassung von Moral und Gerechtigkeit?	5
1.3. Welche Beziehungen bestehen zwischen Moral und Gerechtigkeit?	6
1.4. Was folgt auf der Basis des bisher Erarbeiteten für die internationale Gerechtigkeit?	7
2. Erster Hauptteil: Grundlegendes zu Moral und Gerechtigkeit	7
2.1. Was ist Moral?	7
2.1.1. Wie ist Moral philosophisch einzuordnen?	8
2.1.1.1. Was ist der Gegenstand der Ethik?	9
2.1.1.2. Normatives Verhalten.	11
2.1.1.3. Was ist der Gegenstand von Moral?	16
2.1.1.4. Moralische Urteile und ihre Präskriptivität	18
2.1.1.5. Moralisches Verhalten.....	24
2.1.2. Der moralische Standpunkt	28
2.1.2.1 Was heißt es, einen moralischen Standpunkt einzunehmen?	29
2.1.2.2. Was ist unter der Würde der Menschen zu verstehen?	31
2.1.2.3. Wem gegenüber wird ein moralischer Standpunkt eingenommen?	38
2.1.2.4. Der moralische Standpunkt und die Rolle der moralischen Gefühle	41
2.1.3. Was unter Moral unter welchen Bedingungen verstanden werden soll.	54
2.1.3.1. Noch einmal: Objekte der Moral.....	54
2.1.3.2. Bereich und Umfang von Moral.....	58
2.1.3.3. Subjekte der Moral	61
2.1.3.4. Umstände der Moral	63
2.1.3.5. Fazit	66
2.2. Was ist Gerechtigkeit?	67
2.2.1. Worum geht es bei der Gerechtigkeit?	68
2.2.1.1. Umgangssprachliche Verwendungsweisen der Worte ‚gerecht‘ und ‚ungerecht‘	69
2.2.1.2. Der primäre Gegenstand der Gerechtigkeit.....	74
2.2.1.3. Gerechtes Verhalten	78
2.2.2. Der gerechte Standpunkt	80
2.2.2.1. Was heißt es, einen gerechten Standpunkt einzunehmen?	80
2.2.2.2. Was ist unter einer sozialen Kooperation zu verstehen?.....	84

2.2.3. Die Bedingungen der Gerechtigkeit	85
2.2.3.1 Subjekte und Objekte der Gerechtigkeit.	86
2.2.3.2. Bereich und Umfang der Gerechtigkeit.....	90
2.2.3.3. Umstände der Gerechtigkeit.....	95
2.2.3.4. Fazit Bedingungen der Gerechtigkeit.....	102
2.2.4. Gleichheit und andere Gerechtigkeitsprinzipien	104
2.2.4.1. Allgemeine Gerechtigkeit und Gleichheit.....	104
2.2.4.2. Gerechtigkeitskriterien der Verfahrensgerechtigkeit und der Justiz	113
2.2.4.3. Gerechtigkeitskriterien der Verteilungsgerechtigkeit.	116
2.2.4.3.1. Gegenstände der Verteilungsgerechtigkeit.....	117
2.2.4.3.2. Faire Verteilung als Gleichverteilung.	122
2.2.4.3.3. Faire Ungleichverteilung.....	125
2.2.4.3.4. Tauschgerechtigkeit.	131
2.2.4.3.5. Strafgerechtigkeit.	131
2.3. Zur Begründung von Moral und Gerechtigkeit	133
2.3.1. Was wird begründet und was wird unter einer Begründung verstanden?.....	134
2.3.2 Wie werden Moral und Gerechtigkeit begründet?	137
2.3.2.1. Wie normatives Verhalten begründet wird.	138
2.3.2.2 Wie moralisches Verhalten begründet wird	147
2.3.2.3. Wie gerechtes Verhalten begründet wird	157
3. Zweiter Hauptteil: zum Verhältnis von Moral und Gerechtigkeit.....	164
3.1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Moral und Gerechtigkeit.	165
3.1.1. Die Gegenstände von Moral und Gerechtigkeit	165
3.1.2. Moralisches und gerechtes Verhalten.	167
3.1.3. Der moralische und der gerechte Standpunkt.	169
3.1.4. Subjekte und Objekte der Moral und der Gerechtigkeit.	170
3.1.5. Bereich und Umfang von Moral und Gerechtigkeit.....	172
3.1.6. Die Umstände von Moral und Gerechtigkeit.	173
3.1.7 Die Ziele von Moral und Gerechtigkeit.	176
3.1.8. Die Begründungen von Moral und Gerechtigkeit	177
3.1.9. Weitere Gedanken zur Unterscheidung von Gerechtigkeit und Moral	179
4. Dritter Hauptteil: Internationale Gerechtigkeit unter dem moralischen Aspekt.....	182
4.1. Worum geht es bei der internationalen Gerechtigkeit?	183
4.1.1. Der primäre Gegenstand der internationalen Gerechtigkeit.....	187
4.1.2. International Gerechtes Verhalten.....	188
4.1.3. Das Ziel internationaler Gerechtigkeit und der international gerechte Standpunkt.	189
4.1.4. Was ist unter einer internationalen Kooperation zu verstehen?.....	191
4.2. Die Bedingungen der internationalen Gerechtigkeit.	193

4.2.1. Subjekte und Objekte der internationalen Gerechtigkeit.	193
4.2.2. Bereich und Umfang der internationalen Gerechtigkeit.	195
4.2.3. Umstände der internationalen Gerechtigkeit.....	201
4.2.4. Fazit: Bedingungen der internationalen Gerechtigkeit.....	204
4.3. Die Gerechtigkeitsprinzipien einer internationalen Gerechtigkeit.	206
4.3.1. Allgemeine internationale Gerechtigkeit und internationale Gleichheit.....	206
4.3.2. Gerechtigkeitskriterien der internationalen Verfahrensgerechtigkeit und der Justiz	209
4.3.3. Gerechtigkeitskriterien einer internationalen Verteilungsgerechtigkeit.....	211
4.3.4. Internationale Tauschgerechtigkeit.	216
4.3.5. Gerechtigkeitskriterien einer internationalen Strafgerichtsbarkeit.	216
4.4. Die Begründung international gerechten Verhaltens.	219
4.4.1. Was an international gerechtem Verhalten begründet wird.....	219
4.4.2. Wie gerechtes internationales Verhalten begründet wird.....	220
5. Schlusswort: Frieden, Moral, Menschenrechte und internationale Gerechtigkeit....	230
6. Anhang	233
6.1. Literaturverzeichnis:	233

Gerechtigkeit unter dem Aspekt von Moral

1. Einleitung und Fragestellung

1.1. Sind Moral und Gerechtigkeit ein und dasselbe Thema?

In der einschlägigen Literatur wird häufig unterstellt oder vermutet, dass es sich bei Moral und Gerechtigkeit um ein und dasselbe Thema handelt. Gerechtigkeit wird als Unterpunkt von Moral aufgefasst. Doch ist dies so? Warum beurteilen wir in einer bestimmten Situation eine bestimmte Handlung als ungerecht und halten diese Handlung trotzdem für moralisch richtig? Hierzu möchte ich ein Beispiel anführen. Ein Kind bekommt Bonbons geschenkt. Es gibt jedem seiner Kameraden einen Bonbon, seinem besten Freund gibt es zwei, und den großen Rest der Bonbons behält es für sich. Es geht auf die Interessen seiner Freunde ein, aber es handelt nicht gerecht, obwohl es, moralisch gesehen, richtig gehandelt hat, denn es hat ja schließlich seinen Kameraden von seinen Bonbons welche abgegeben. Es hat die Interessen bzw. Belange der anderen Kinder zum Gegenstand seiner Handlung gemacht, aber nach Gerechtigkeitskriterien hat es eben nicht gerecht gehandelt. Dieses Beispiel zeigt nicht nur, dass die unterschiedlichen Prädikate zur Beurteilung von Handlungen ihre Berechtigung haben, sondern auch, dass es Situationen gibt, die aus moralischer Sicht positiv und von einem gerechten Blickpunkt aus negativ beurteilt werden. Ich werde im ersten Kapitel die These vertreten, dass man sehr gut zwischen Moral und Gerechtigkeit unterscheiden kann, wenn der Standpunkt der Moral und der Standpunkt der Gerechtigkeit unterschiedlich beschrieben werden. Dies werde ich durch eine Klärung der einschlägigen Begriffe versuchen darzulegen.

1.2. Welche Beziehung besteht zwischen der Würde der Menschen, ihren unveräußerlichen Rechten und der Auffassung von Moral und Gerechtigkeit?

Doch was ist gewonnen, wenn man unterstellt, dass Moral und Gerechtigkeit nicht ein und dasselbe Thema sind? In der Präambel der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 wird im ersten Satz gleich zu Beginn darauf verwiesen, dass die allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnende Würde und ihre gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt sind.¹ Für jemanden, der über Gerechtigkeit unter dem Aspekt von

¹ Vgl. Hossenfelder, Malte: Der Wille zum Recht und das Streben nach Glück, München: Beck, 2000, S. 101.

Moral schreiben will, wirft diese Feststellung viele Fragen auf. Dass alle Menschen gleiche Grundrechte haben, die unveräußerlich sind, wird heute nicht mehr ernsthaft bestritten. Dass ‚Rechte haben‘ und ‚Freiheit‘ in einer kämpferischen Beziehung zueinanderstehen können, erscheint plausibel, denn Rechte garantieren nicht nur Freiheiten einzelner Individuen, sie schränken ihre Freiheit auch ein. Dass Gerechtigkeit und Frieden in einer Beziehung zueinanderstehen, ist auch klar angesichts der vielen Konflikte in der Welt, die auf ungerechten Zuständen beruhen. Doch was ist mit der Würde? Warum reicht es nicht, unveräußerliche Rechte zu haben und Gerechtigkeit zu gewährleisten? Welche Rolle spielt dabei die Würde? Was ist unter der Würde der Menschen zu verstehen, wenn sie eine Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt sein soll? Und was bedeutet es genau, dass menschliche Würde und unveräußerliche Rechte die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und den Frieden in der Welt abgeben? Wenn die Würde allen Menschen innewohnt, dann kann das nur heißen, dass alle Menschen eine gleiche Würde haben, obwohl Menschen sich so verhalten können, dass wir dieses Verhalten als würdelos bezeichnen. Doch woraus besteht die Würde? Diesen Fragen wird in meiner Arbeit nachgegangen in der Hoffnung, dass der Ansatz, zwischen Moral und Gerechtigkeit zu differenzieren, bei der Klärung der Fragen einen Beitrag leisten kann. Die Diskussion all dieser Fragen stellt zunächst die Moral und den moralischen Standpunkt, von dem aus ich die Gerechtigkeit diskutieren möchte, in den Mittelpunkt meiner Betrachtungen. Dann erweitere ich die Diskussion auf die Gerechtigkeit und schaffe dadurch im ersten Teil der Arbeit das begriffliche Rüstzeug für die folgenden Teile. Abgeschlossen wird der erste Teil der Arbeit durch ein Kapitel über die Begründung von Moral und Gerechtigkeit. In diesem Kapitel werde ich eine Begründung von Moral und Gerechtigkeit vorlegen, die konsequent auf meine erarbeiteten Vorstellungen von Moral und Gerechtigkeit abgestellt ist.

1.3. Welche Beziehungen bestehen zwischen Moral und Gerechtigkeit?

Nachdem die Begriffsklärungen erfolgt sind, soll jetzt untersucht werden, welche Beziehungen sich zwischen Moral und Gerechtigkeit ergeben haben. Es wird untersucht, welche Unterschiede und welche Gemeinsamkeiten sich auf der Basis der Ergebnisse des ersten Teils ableiten lassen und wie die Beziehungen zwischen Moral und Gerechtigkeit zu beurteilen sind. Ist Moral eine Bedingung der Möglichkeit von Gerechtigkeit? Diese Fragen möchte ich in einem zweiten Teil der Arbeit auf der Basis der Ergebnisse des ersten Teils diskutieren.

1.4. Was folgt auf der Basis des bisher Erarbeiteten für die internationale Gerechtigkeit?

In einem dritten Teil der Arbeit sollen die Ergebnisse der Arbeit auf internationale Gerechtigkeit angewendet werden. Was folgt auf der Basis des bisher Erarbeiteten für die internationale Gerechtigkeit? Dieses Kapitel beleuchtet die Beziehungen von Moral, Würde, Menschenrechten und Gerechtigkeit auf der internationalen Ebene. Ich werde für eine Auffassung von internationaler Gerechtigkeit argumentieren, welche sich aus der Anwendung meiner zu entwickelnden Auffassung von Gerechtigkeit auf der internationalen Ebene ergibt. Diese Auffassung von internationaler Gerechtigkeit wird an internationale Kooperationen von Subjekten der internationalen Gerechtigkeit gebunden sein und berücksichtigt den Status Quo von souveränen Staaten, die durch internationale Verträge die Rahmenbedingungen für faire oder ungerechte internationale Rahmenbedingungen setzen bzw. setzen können. Dieser dritte Teil der Arbeit soll eine Antwort geben auf die Frage, wie die internationale Gerechtigkeit im Zusammenhang mit Freiheit und Moral den Frieden in der Welt stabiler machen kann und welche Rolle dabei meine Auffassung einer Moral im engeren Sinne für die internationale Gerechtigkeit spielt.

2. Erster Hauptteil: Grundlegendes zu Moral und Gerechtigkeit

2.1. Was ist Moral?

Die Eingangsfrage lautete: Sind Moral und Gerechtigkeit ein und dasselbe Thema? Die Frage zielt darauf, die Beziehung zwischen Moral und Gerechtigkeit zu erhellen. Damit ich mich mit der Beziehung zwischen Moral und Gerechtigkeit auseinandersetzen kann, werde ich zunächst klären, was unter Moral und unter Gerechtigkeit verstanden werden soll. Dies führt zu den Fragen: Was ist Moral und was ist Gerechtigkeit? Da ich die Gerechtigkeit von einem moralischen Standpunkt aus diskutieren möchte, versuche ich zunächst die Fragen zu klären, wie Moral philosophisch einzuordnen ist, was es heißt, einen moralischen Standpunkt einzunehmen und was unter Moral verstanden werden soll. Dazu werden die Bedingungen geklärt, die gegeben sein müssen, wenn wir von Moral reden. Es soll geklärt werden, welches die Objekte der Moral sind und ob es Primärobjekte der Moral gibt. Anschließend werden Fragen nach der Reichweite und dem Umfang, nach den Subjekten und nach den Umständen von Moral diskutiert, die gegeben sein müssen, wenn wir von Moral sprechen. Als Ergebnis

dieser Ausführungen werde ich meine Auffassung von Moral formulieren, die in der These zum Ausdruck kommt, dass moralisches Verhalten als altruistisches Verhalten zu verstehen ist und dass es sich dabei um ein durch komplexe Emotionen geprägtes Verhalten handelt, das sich insbesondere in Situationen zeigt, bei denen es um die Verletzung der menschlichen Würde geht. Das Vorhaben beginne ich mit einer philosophischen Einordnung von Moral.

2.1.1. Wie ist Moral philosophisch einzuordnen?

Das deutsche Wort ‚Moral‘ leitet sich von dem lateinischen Wort ‚moralis‘ ab. Es ist ein verhältnismäßig junges Wort und eine Eindeutschung des Wortes ‚moralis‘, die um 1720 erfolgte und auf Thomasius zurückgeht. ‚Moralis‘ ist wiederum eine lateinische Übersetzung vom griechischen ethikon bzw. Ethos.² Das Wort ‚Moral‘ verweist auf eine Verbindung von Moral und Ethik. Doch worin besteht diese Verbindung? Ist Moral auch heute noch als ein Synonym für das Wort ‚Ethik‘ aufzufassen?

Das Wort ‚Ethik‘ wiederum leitet sich vom griechischen Wort ‚Ethos‘ ab und ist doppeldeutig. ‚Ethos‘ mit langem ‚e‘ bedeutet ‚Charaktereigenschaften‘ und ‚Ethos‘ mit kurzem ‚e‘ heißt ‚Gewohnheit‘. Damit sind im Wort ‚Ethik‘ sowohl der Aspekt individueller Tugenden als auch der kollektive Aspekt von Gewohnheiten und Gebräuchen angesprochen. Eine etymologische Deutung von Moral scheint eher für eine Gleichsetzung von Moral und Ethik zu sprechen.

Eine ähnliche Auffassung vertritt z. B. auch Ernst Tugendhat. Er versteht unter ‚Ethik‘ das philosophische Nachdenken über Moral. Er möchte ‚Ethik‘ im Unterschied zu ‚Moral‘ als die philosophische Reflexion auf die Moral verstanden wissen.³ Folgt man dieser Auffassung und versteht man unter Ethik die Philosophie der Moral, dann setzt man Ethik mit Moral gleich. Eines scheint jedoch unbestritten zu sein: Philosophisch gesehen gehört Moral zum Gebiet der Ethik.

² Vgl. Wörterbuch der philosophischen Begriffe. Begr. Von Friedrich Kirchner und Carl Michaelis. Fortges. Von Johannes Hoffmeister, vollständig neu hrsg. Von Arnim Regenbogen und Uwe Meyer. Hamburg: Meiner, 1998.

³ Vgl. Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 39.

Wie Tugendhat machen viele Autoren keinen großen Unterschied zwischen den Begriffen ‚Ethik‘ und ‚Moral‘ und gebrauchen beide Ausdrücke synonym.⁴ Eine solche Auffassung von Ethik vertrete ich nicht. Ich werde dafür argumentieren, dass sich Ethik und Moral unterscheiden. Ich vertrete die These: Ethik und Moral sind nicht gleichzusetzen. Die Gegenstandsbereiche der Ethik und der Moral sind verschieden.

2.1.1.1. Was ist der Gegenstand der Ethik?

Ethik ist zwar die Sphäre, in der systematisch über Moralfragen gesprochen werden kann, das bedeutet aber nicht, dass jede ethische Diskussion auch gleichzeitig eine Diskussion über moralische Fragen sein muss. Man kann sehr wohl einen Unterschied machen zwischen moralischen Fragen und anderen normativen Fragen. Dies wird noch klarer werden, wenn wir auf die verschiedenen Arten von Normen eingehen werden. Aus der philosophischen Sicht, die ich einnehme, beschäftigt sich die Ethik mit dem gesamten Bereich des menschlichen Verhaltens. Das menschliche Verhalten umfasst sowohl alle Handlungen einschließlich ihrer personalen Bedingungen als auch alle menschlichen Reaktionen. Das Verhalten umfasst also auch affektive bzw. emotionale Verhaltensweisen, die sich nicht ohne Weiteres durch einen Handlungsbegriff erklären lassen, die aber ebenso unter ethischen Gesichtspunkten beurteilt werden, wie zwischenmenschliche Handlungen. Besteht das menschliche Verhalten in einem Tun, das erlernt und internalisiert wurde und dem eine Überlegung implizit bereits vorausgegangen ist, dann spreche ich von Reaktionen; und besteht es in einem Tun, das explizit überlegt wird, dann spreche ich von Handlungen. Handlungen verstehe ich als explizit überlegte Reaktionen auf etwas, die ausdrücklich begründet sind, während Reaktionen nur unausdrücklich begründet sind. Die Reaktionen und Handlungen, die das menschliche Verhalten ausmachen, können sowohl in der Form des individuellen als auch des kollektiven Handelns und Reagierens auftreten. Unter kollektivem Handeln verstehe ich Handlungen, die von Personen im Namen von Institutionen vorgenommen werden und die ich auch als institutionalisierte Handlungen bezeichne. Ähnlich verstehe ich unter kollektiven Reaktionen diejenigen Reaktionen, die offiziell von Personen im Namen von Institutionen zum Ausdruck

⁴ Weitere Beispiele hierfür finden sich bei Konrad Ott und Peter Singer. Vgl. Ott, Konrad: Moralbegründungen zur Einführung. Hamburg: Junius, 2001, S. 8. Vgl. Singer, Peter: Praktische Ethik. Stuttgart: Reclam, 1994, S. 15.

gebracht werden.⁵ Ich vertrete daher die These: Der Gegenstand der Ethik ist der gesamte Bereich menschlichen Verhaltens und umfasst individuelle und kollektive Handlungen und Reaktionen.

Nun gibt es zwei Möglichkeiten, sich mit dem Gegenstand der Ethik, dem menschlichen Verhalten, auseinanderzusetzen. Man kann das menschliche Verhalten beschreiben und analysieren, was vorwiegend in den empirischen Wissenschaften erfolgt, wie z. B. der Soziologie und der Psychologie. Man kann aber auch das menschliche Verhalten einer Bewertung unterziehen. Das menschliche Verhalten zu bewerten bzw. zu beurteilen und sich damit auseinanderzusetzen, ist das eigentliche Geschäft der Ethik. Wird das menschliche Verhalten einer Bewertung unterzogen, so führt das als Ergebnis ganz allgemein zu positiv und negativ bewerteten Verhaltensweisen. Die positiv bewerteten Verhaltensweisen dienen als Vorbilder, deren praktische Umsetzungen in Regeln oder Normen beschrieben werden. Verhaltensnormen leiten eine praktische Umsetzung positiv bewerteten Verhaltens an, und zwar sowohl das persönliche als auch das Verhalten von Institutionen. Die negativ bewerteten Verhaltensweisen hingegen werden zu Zwecken der Abschreckung mit Sanktionen versehen.⁶ Eine ethische Bewertung des menschlichen Verhaltens führt sowohl zu Sitten und Gebräuchen als auch zu Tugenden, die in einer Gesellschaft im Umgang miteinander gelten und die Institutionen einschließt.

Eine ethische Bewertung muss aber nicht auf den direkten Umgang der Menschen miteinander beschränkt bleiben. Ein ethisches Verhalten z. B. Tieren oder der Umwelt gegenüber ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Die damit verbundenen Fragen, ob auch die Tiere oder ob alle Lebewesen oder die gesamte Umwelt als betroffene Objekte menschlichen Verhaltens unter die Ethik fallen, wird hier nicht diskutiert werden, wenn gleich dies anzunehmen naheliegt. Für meine Arbeit von besonderem Interesse ist das zwischenmenschliche Verhalten. Zwischenmenschlich heißt dabei, dass die Handlungen und Reaktionen Auswirkungen auf eine oder auf beliebig viele andere Personen haben, also Andere betreffen. Das menschliche Verhalten in Bezug auf Andere ist von besonderem Interesse für meine Arbeit, weil von Gerechtigkeit in erster Linie im Zusammenhang mit zwischenmenschlichem Verhalten und seinen Folgen für andere Menschen gesprochen wird

⁵ Den Gedanken, das Verhalten nicht nur auf Handlungen zu beschränken, habe ich in anderem Zusammenhang bei Georg Vielmetter gefunden. Vgl. Vielmetter, Georg: Die Unbestimmtheit des Sozialen. Frankfurt/ New York: Campus Verlag, 1998, S. 79.

⁶ Vgl. Handbuch Ethik, hrsg. von Düwell, Markus, Hübenal, Christoph und Werner, Micha H.. Stuttgart; Weimar: Metzler, 2002, S. 1 f.

und nicht in Verbindung mit Tieren oder anderen Lebewesen. Die Auswirkungen auf Andere werden in positiv und negativ bewerteten Verhaltensweisen thematisiert und in Regeln oder Normen zum Ausdruck gebracht. Deshalb gilt für meine Arbeit, dass insbesondere das normative Verhalten in Bezug auf den Umgang der Menschen miteinander nicht nur von besonderem Interesse für die Ethik ist, sondern auch im Mittelpunkt meiner Arbeit steht.

2.1.1.2. Normatives Verhalten

Wir sprechen von normativem Verhalten, wenn wir uns bei unseren Handlungen und Reaktionen an herrschenden Normen orientieren. Normen, so hatte ich argumentiert, entstehen durch die praktische Umsetzung der positiv bewerteten zwischenmenschlichen Verhaltensweisen, die institutionalisiert werden. Ist damit schon alles über eine Norm und normatives Verhalten gesagt?

Der Begriff der Norm ist umgangssprachlich ebenso vielfältig wie auch mehrdeutig. Er leitet sich von dem lateinischen Wort ‚Norma‘ ab, was Regel bedeutet und als das Maß für das Richtige und das Angemessene verstanden wurde. In den Sozialwissenschaften wird unter Norm eine institutionalisierte Handlungsregel verstanden, und philosophisch wird die Norm als eine Aufforderung (Präskription) verstanden, das Handeln an einer Regel zu orientieren.⁷ Für meine Zwecke verwende ich den Begriff ‚Norm‘ im Sinne der philosophischen Rede von Normen, möchte ihn aber nicht auf Handlungen beschränken und erweitere ihn auf zwischenmenschliches Verhalten, um auch die spontanen Reaktionen mit zu berücksichtigen. Unter einer Handlung verstehe ich ein absichtlich und freiwillig vollzogenes Tun, das sich auf Wünsche und Meinungen bezieht. Eine Handlung ist ein freiwilliges Tun, das von Wünschen und Meinungen des Handelnden geleitet wird, um ein Handlungsziel zu erreichen. Das freiwillige Tun hat immer einen Menschen als Urheber und ist durch einen Willen verursacht, wodurch die Handlung einen Sinn erhält.⁸ Will man die spontanen Reaktionen, die ohne explizite Überlegung und ohne einen expliziten Wunsch zu haben, ein Verhalten bestimmen können, für den Bereich des moralischen Verhaltens nicht ausschließen, muss man eine etwas erweiterte Auffassung von einer Norm vertreten. Eine moralische Norm betrifft in diesem Fall

⁷ Vgl. Wörterbuch der philosophischen Begriffe, Hamburg: Meiner, 1998, S. 458 f..

⁸ Diese Auffassung von einer Handlung ist in Anlehnung an Bieri und Vielmetter formuliert. Vgl. Bieri, Peter: Das Handwerk der Freiheit. München Wien: Carl Hanser Verlag, 2001, S. 31 – 36. Vielmetter, Georg: Die Unbestimmtheit des Sozialen. Frankfurt/ New York: Campus Verlag, 1998, S. 79.

das Verhalten der Menschen und gibt eine Anleitung, wie in einer Situation zu handeln oder zu reagieren ist. Die Reaktionen betreffen dabei Situationen, in denen auf eine Erfahrung zurückgegriffen werden kann, und erfolgen als Abruf eingeübter und internalisierter Verhaltensweisen, die im Einklang mit relevanten Normen stehen.

Eine Norm ist eine in Worten formulierte Anleitung, was in einer Situation zu tun bzw. wie zu reagieren ist. Sie ist eine praktische Regel, und sie fordert dazu auf, sich auch tatsächlich nach der Anleitung der praktischen Regel zu verhalten. Ihre Gültigkeit bezieht eine Norm dadurch, dass sie institutionalisiert ist, was zunächst nur heißen soll, dass sie von der Mehrzahl der Menschen in einer Gemeinschaft für gut befunden und befolgt wird. Es bleibt festzuhalten: Ein normatives Verhalten ist ein Verhalten, das in seinen intersubjektiven und kollektiven Handlungen und Reaktionen der Aufforderung nachkommt, sich an institutionalisierten praktischen Regeln zu orientieren.

Nun gibt es eine ungeheure Vielzahl von Normen entsprechend den vielen verschiedenen Situationen und Möglichkeiten, wie gehandelt oder reagiert werden kann. Aus philosophischer Sicht können Normen in theoretische und praktische Normen unterteilt werden. Theoretische Normen beziehen sich auf Meinungen. Unter die theoretischen Normen fallen z. B. die logischen Regeln, die widerspruchsfreies und folgerichtiges Reden ermöglichen. Theoretische Normen orientieren sich an Wahrheitswerten. Praktische Normen beziehen sich nach herkömmlicher Meinung auf Handlungen und bei mir auf ein Tun. Bei Höffe sind Normen Handlungsregeln, die sich an Grundsätzen oder solchen Werten ausrichten, an denen sich die Handlungen mehrerer oder aller Subjekte einer Gruppe oder einer Gesellschaft orientieren und so die Form einer Gemeinschaft vorgeben.⁹ Entsprechend meiner Auffassung von Normen verstehe ich die praktischen Normen nicht nur als Handlungsregeln, sondern als praktische Regeln, die das zwischenmenschliche Verhalten der Menschen sowohl in den Handlungen als auch in den Reaktionen anleitet. Praktische Normen werden als Aufforderungen verstanden, die zwischenmenschlichen Handlungen und Reaktionen an solchen Regeln auszurichten, an denen sich die Handlungsweisen mehrerer oder aller Subjekte einer Gruppe oder einer Gesellschaft orientieren.

Eine Norm dient auf diese Weise nicht nur als Verhaltensanleitung, sondern auch als Maßstab für die Beurteilung der ausgeführten Handlung oder einer Reaktion. Dabei wird beurteilt, ob

⁹ Vgl. Höffe, Otfried (Hg.): Lexikon der Ethik, München: Beck, 1977.

die Norm richtig oder falsch in der Handlung bzw. Reaktion umgesetzt wurde. Eine praktische Norm hilft uns, eine richtige Verhaltensweise von einer falschen unterscheiden zu können. Normen werden sowohl als Verhaltensanleitungen als auch als Maßstab benutzt, um menschliches Tun anzuleiten und zu beurteilen.

Aber nicht jedes Verhalten, das einer Norm entspricht, wird schon als richtig beurteilt, nur weil es der Norm entspricht. So ist es z. B. aus ökonomischer Sicht für ein Unternehmen richtig, die Kosten zu senken und die Gewinne zu maximieren und dadurch sein Bestehen zu sichern. Senkt ein Unternehmen seine Kosten dadurch, dass es seine Produktion in ein anderes Land mit niedrigeren Lohnkosten verlagert und seine älteren Mitarbeiter frühpensioniert, so senkt es seine Personalkosten und damit seine zu zahlenden Lohnsummensteuern und steigert seinen Gewinn. Aus ökonomischer Sicht wird von dem Unternehmen eine ökonomische Norm richtig angewendet. Von einem sozialen Standpunkt aus gesehen werden Unternehmenskosten auf die Allgemeinheit verlagert, denn die Frühverrentung belastet die Sozialkassen und senkt die Lohnsteuereinnahmen, die dann bei der Finanzierung der Staatsausgaben fehlen. Aus sozialer Sicht wurde eine richtige Norm falsch angewendet, nämlich dort, wo sie nicht hingehört. Das Unternehmen hat nach der ökonomischen Norm gehandelt, und die Handlung wurde auch richtig nach der ökonomischen Norm ausgeführt. Aber eine ökonomische Norm gehört nicht zu den sozialen Normen. Auf das Ergebnis bezogen war die Handlung aus sozialer Sicht falsch und aus betriebswirtschaftlicher Sicht richtig. Es kommt nicht nur darauf an, überhaupt eine Handlung entsprechend einer Norm auszuführen, sondern es muss auch die Wahl des Standpunktes berücksichtigt werden, von dem aus die Wahl der handlungswirksam werdenden Norm erfolgt. Es ist also nicht egal, welchen normativen Standpunkt man in welcher Situation einnimmt, von dem aus Normen als handlungsanleitend für seine Handlungen herangezogen werden. Der Entscheidung, sich nach einer Norm zu verhalten, geht die Wahl des normativen Standpunktes voraus. Dabei kommt es häufig zu Konfliktsituationen, die zwischen unterschiedlichen normativen Standpunkten und den davon betroffenen Normen auftreten. Um in einer bestimmten Situation nach einer Norm richtig zu handeln, muss man also nicht nur eine in einer Norm beschriebene Handlungsanweisung oder Reaktion befolgen, sondern man muss auch den einer Situation angemessenen Standpunkt einnehmen. Es reicht nicht, dass wir unser Verhalten damit rechtfertigen, dass wir uns gemäß irgendeiner Norm verhalten haben, wir müssen auch den Standpunkt rechtfertigen, der in der betroffenen Situation gewählt wurde. Welcher Standpunkt in welcher Situation der Angemessene ist, darüber kann man verschiedener

Meinung sein. Die normative Beurteilung eines Tuns hängt wesentlich davon ab, welchen der normativ möglichen Standpunkte wir in einer gegebenen Situation einnehmen.

Die möglichen normativen Standpunkte, die wir einnehmen können, hängen mit der Vielfalt der verschiedenen Arten von Normen zusammen, worauf zunächst eingegangen wird. Im Folgenden beschäftige ich mich mit der Vielfalt der verschiedenen Arten von Normen, um über sie die für die Arbeit relevanten Standpunkte herauszuarbeiten.

Eine brauchbare Übersicht über die verschiedenen Arten der Normen findet sich bei Tugendhat.¹⁰ Ich folge weitgehend seiner Einteilung. Über die Unterscheidung von theoretischen und praktischen Normen wurde schon gesprochen. Für uns sind die praktischen Normen von besonderem Interesse. Sie werden in drei Hauptgruppen unterteilt, in praktische Vernunftnormen, in soziale Normen und in Spielregeln.

Was sind nun praktische Vernunftnormen? Unter einer praktischen Vernunftnorm wird eine Regel verstanden, die als Satz formuliert, sich mit den Wörtern: ‚es ist vernünftig‘, ‚es ist gut bzw. das Beste, x zu tun‘ ausdrücken lässt. Praktische Vernunftnormen sind Regeln, die eine Handlung als vernünftig gelten lassen. Dabei wird vernünftig als praktisch notwendig ausgelegt, um Wünsche zu verwirklichen bzw. angenommene Handlungsziele zu erreichen. ‚praktisch notwendig‘ heißt dabei, dass man Mittel kennen muss, die geeignet sind, das Handlungsziel zu erreichen und dass man mindestens eines davon notwendig anwenden muss, damit das Ziel der Handlung erreicht wird. Wenn du deine Kopfschmerzen loswerden willst, musst du eine Schmerztablette einnehmen. Damit ist das Prinzip der Zweckrationalität angesprochen, das besagt, dass eine vernünftige Person zielstrebig handelt und dabei in optimaler Weise das ihr verfügbare Wissen über geeignete Mittel nutzt, um ihre Ziele zu erreichen.¹¹ Die Zweckrationalität betrifft die Mittel-Zweck-Beziehung einer Handlung und nimmt das Ziel, den Zweck als gegeben an. Sich zweckrational zu verhalten, ist ein Beispiel für die Anwendung einer praktischen Vernunftnorm, welche die Person, die sich nach dieser Norm verhält, als vernünftig handelnde Person kennzeichnet.

Von den praktischen Vernunftnormen verschieden sind die sozialen Normen. Die sozialen Normen sind praktische Regeln im Sinne von Verhaltensanweisungen, die das

¹⁰ Zu der Einteilung der praktischen Normen und den Ausführungen über Vernunftnormen, soziale Normen und Konventionen Vgl. Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 42-48.

¹¹ Vgl. Tetens, Holm: Philosophisches Argumentieren. Eine Einführung. München: C. H. Beck:, 2004, S. 138.

Zusammenleben in Gemeinschaften regeln. Tugendhat nennt als Kennzeichen sozialer Normen, „dass der, der nicht gemäß einer sozialen Norm handelt, eine soziale Sanktion erfährt“.¹² Er benennt drei Arten von sozialen Normen: Rechtsnormen, moralische Normen und Konventionen. Die sozialen Normen unterscheiden sich untereinander durch die Arten der Sanktionen, die bei Nichtbefolgen eintreten. Handelt es sich um Rechtsnormen, bestehen die Sanktionen in gesetzlich festgelegten Strafen, die von der dazu legitimierten Staatsgewalt verhängt und ausgeführt werden. Bei moralischen Normen bestehen sie in einem diffusen sozialen Druck bis hin zur Missachtung der Person und ihrer Ablehnung als Mitglied der Gemeinschaft. Moralische Sanktionen werden von Individuen ausgeübt, und zwar unabhängig davon, ob das Individuum von dem Verstoß gegen die moralische Norm selbst betroffen ist oder nicht. Werden hingegen Konventionen verletzt, dann endet das Spiel zwischenmenschlichen Verhaltens. Der Betroffene spielt nicht mehr mit. Er hat sich disqualifiziert. Konventionen sind stillschweigend getroffene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die aus Zweckmäßigkeitsgründen gewählt und befolgt werden.¹³ Bestimmte Konventionen können aber auch einen offiziellen, allgemein verbindlichen Status erlangen, wie es z. B. die Genfer Rotkreuz-Konventionen haben, die ein internationales Abkommen zum Schutz der Verwundeten, Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten sind und die verbindlich für alle Länder gelten, die dem Abkommen beigetreten sind. Die Sanktionen werden auch von mir als ein Kriterium betrachtet, das eine Unterscheidung der sozialen Normen in moralische Normen, Rechtsnormen und Konventionen erlaubt. Auch wenn diese Einteilung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, so bietet sie doch ausreichende Möglichkeiten, ethische Normen und soziale Normen und insbesondere moralische Normen und Gerechtigkeitsnormen zu unterscheiden. Besteht bei moralischen Normen die Sanktion in einem diffusen sozialen Druck bis hin zur Missachtung der Person und ihrer Ablehnung als Mitglied der Gemeinschaft, so ist die Reaktion bei Verletzung der Gerechtigkeit eher Widerspruch bis hin zum Widerstand und Kampf, wie wir noch sehen werden.

Zusammenfassend wird zum normativen Verhalten festgehalten: Normatives Verhalten ist ein Verhalten, das sich an herrschenden Normen orientiert, die ethische Ziele unterstützen. Normen werden von mir als Aufforderungen verstanden, das intersubjektive und kollektive

¹² Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 45.

¹³ Zum Begriff der Konventionen Vgl.: Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 47 und Höffe, Ottfried (Hg.): Lexikon der Ethik, München: Beck, 1977, S. 177.

Handeln und Reagieren an institutionalisierten praktischen Regeln zu orientieren. Sie sind geeignet, das Zusammenleben in einer Gemeinschaft bzw. einer Gesellschaft anzuleiten und gelten gleichzeitig als Maßstab, nach dem Handlungen und Reaktionen beurteilt werden. Normen werden in theoretische und praktische Normen eingeteilt und alle praktischen Normen fallen unter die Kategorie der ethischen Normen. Praktische Normen werden eingeteilt in praktische Vernunftnormen und soziale Normen. Zu den sozialen Normen zählen die moralischen Normen, die Rechtsnormen, die Gerechtigkeitsnormen und die Konventionen. Die moralischen Normen werden also zur Kategorie der sozialen Normen gezählt und sind damit explizit keine praktischen Vernunftnormen, die wiederum Kriterien benennen, wann eine Handlung als vernünftig gilt. Moralische Normen machen nur einen bestimmten Teil der ethischen Normen aus. Entsprechend wird normatives Verhalten von moralischem Verhalten unterschieden. Damit kann die oben gestellte Frage wieder aufgenommen werden, worin sich die moralischen Normen von anderen ethischen Normen unterscheiden. Dazu wird als Nächstes geklärt, womit sich die Moral überhaupt befasst.

2.1.1.3. Was ist der Gegenstand von Moral?

Wenn Moral als Teilgebiet der Ethik aufgefasst wird, dann muss der Gegenstand der Ethik auch den Gegenstand der Moral umfassen, und der Gegenstand der Moral muss sich als eine Untergruppe des Gegenstandes der Ethik beschreiben lassen. Unter 2.1.1.1. hatten wir festgestellt, dass Gegenstand der Ethik die individuellen und kollektiven Handlungen und Reaktionen von Menschen ist. Dies lässt sich auch von der Moral behaupten, wenngleich jetzt nur noch diejenigen intersubjektiven individuellen und kollektiven Handlungen und Reaktionen betroffen sind, die moralisch beurteilt werden, d. h. die als ‚moralisch gut‘ oder als ‚unmoralisch‘ bezeichnet werden. So gesehen kann man sagen: Der Gegenstand der Moral sind die moralischen Urteile.

Diese Auffassung vertritt auch Tugendhat.¹⁴ Sein formaler Moralbegriff, der durch eine gewisse Menge an moralischen Urteilen definiert ist, eignet sich sehr gut für einen Vergleich von verschiedenen Moralauffassungen. Dies war eines seiner Vorhaben in seinen Vorlesungen über Ethik und führte dazu, dass er moralische Urteile als den Gegenstand von Moral bestimmte. Doch was sind moralische Urteile genau?

¹⁴ Vgl. Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 32.

Moralische Urteile werden als präskriptive Sätze bezeichnet. Dies sind Sätze wie: ‚du sollst nicht töten, nicht foltern, niemanden ein Leid zufügen‘ und ‚Versprechen muss man halten‘. Moralische Urteile sind Sätze, in denen die Worte ‚sollen‘ und ‚müssen‘ vorkommen. Zum anderen werden auch Sätze in Form von Werturteilen als moralische Urteile bezeichnet, wie: Töten, Foltern oder jemanden gegenüber Gewalt anzuwenden, ist unmoralisch bzw. schlecht, oder: Seine Versprechen zu halten ist gut. Ein Kennzeichen moralischer Urteile ist demnach, dass in ihnen explizit oder implizit das praktische Müssen oder ein Wertausdruck (‚gut‘ oder ‚schlecht‘) grammatisch absolut vorkommt. Diese Auffassung von moralischen Urteilen hebt auf die präskriptive Beschreibung und die normative Beurteilung moralischen Verhaltens ab. Dies klingt sehr ähnlich wie das, was unter dem Abschnitt über Normen diskutiert wurde. Wir halten fest: Moralische Urteile werden als moralische Normen aufgefasst, die in Form präskriptiver Urteile ausgedrückt werden.

Moralische Urteile haben, wie alle normativen Urteile, eine doppelte Funktion. Sie beschreiben einerseits, was aus moralischer Sicht getan werden soll und dienen andererseits in der Retrospektive als Maßstäbe für Werturteile über ausgeführte Handlungen und Reaktionen. Dies hört sich wieder sehr ähnlich an wie das, was weiter oben über normative Aussagen und normative Werturteile gesagt wurde. Um diese Doppelfunktion aufzulösen, werde ich von moralischen Normen sprechen, wenn damit moralische präskriptive Aussagen gemeint sind. Werden Handlungen moralisch bewertet, dann spreche ich von moralischen Werturteilen, welche die Form haben, dass eine Handlung entweder als ‚moralisch gut‘ oder als ‚unmoralisch‘ bezeichnet wird. Jetzt kann die Frage beantwortet werden, was moralische Urteile sind: Moralische Urteile sind moralische Normen, die sich in der Form präskriptiver Aussagen auf ein erwartetes zwischenmenschliches Verhalten in bestimmten Situationen beziehen, und die in der Form von Werturteilen die Einhaltung oder Verletzung moralischer Normen zum Gegenstand haben.

Was drücken moralische Urteile in der Form von Werturteilen aus? Um diese Frage zu beantworten, kann man sich fragen, was passiert, wenn moralische Normen nicht eingehalten werden. Dann reagieren wir nämlich mit Sanktionen, und zwar mit inneren Sanktionen, die durch moralische Affekte bestimmt werden. Es sind Gefühle, wie Empörung und Groll sowie Schuld und Scham, die durch fremde oder eigene unmoralische Handlungen ausgelöst

werden.¹⁵ Diese Gefühle werden allgemein als moralische Gefühle bezeichnet, die sich auf dem Urteil über einen Unwert aufbauen. Sie sind gefühlsmäßig negative Reaktionen auf nach unserem Urteil unmoralische Handlungen eines Anderen oder von uns selbst. Wird das moralische Urteil als Werturteil aufgefasst, drückt es moralische Gefühle aus, und als präskriptive Aussage aufgefasst, drückt es eine moralische Norm aus. Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Der Gegenstand von Moral sind die moralischen Urteile sowohl in ihrer deskriptiven Bedeutung als moralische Normen als auch in ihrer präskriptiven Bedeutung als Werturteile. Sie beziehen sich auf diejenigen intersubjektiven individuellen und kollektiven Handlungen und Reaktionen, die moralisch beurteilt werden, und als Werturteile drücken sie moralische Gefühle aus.

2.1.1.4. Moralische Urteile und ihre Präskriptivität.

Fasst man moralische Urteile in der Form präskriptiver Aussagen als moralische Normen auf, so bleibt noch zu klären, worin die Präskriptivität moralischer Normen besteht. Sind moralische Normen Imperative, Aufforderungen, Vorschriften, Empfehlungen oder gegenseitige Forderungen? Vom Wort her geht ‚präskriptiv‘ auf das lateinische Wort ‚praescribere‘ zurück, was mit ‚vorschreiben, befehlen, bestimmen und festlegen‘ bezeichnet wird. Werden Aussagen als präskriptiv bezeichnet, dann wird damit ausgedrückt, dass eine Aussage über eine Handlungsweise gemacht wird, die empfohlen, angeordnet, befohlen oder auf eine andere Weise mit mehr oder weniger Zwang durchgesetzt werden soll. Werden präskriptive Aussagen mit Zwang durchgesetzt, erfolgt dies durch Sanktionen. Sanktionen helfen, den vorschreibenden Charakter der präskriptiven Aussagen deutlich zu machen, und das kommt einer Auffassung gleich, dass präskriptive Aussagen Imperative sind. Die vorschreibende Sprache kennt aber nicht nur Imperative, wie: ‚Füge anderen kein Leid zu‘, sondern auch Werturteile, z. B. wenn wir sagen: „Es ist unmoralisch, anderen Leid zu zufügen“. Rechnet man die Werturteile ebenfalls der vorschreibenden Sprache zu und unterteilt Werturteile in die Klassen der nicht-moralischen und der moralischen Werturteile, dann werden präskriptive Aussagen auch dazu verwendet, jemandem zu sagen, dass er etwas herbeiführen oder unterlassen soll. Werturteile unterscheiden sich darin von Indikativsätzen.

¹⁵ Mehr zu inneren und äußeren Sanktionen findet sich bei Tugendhat. Vgl. Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 59 –64.

Ein Indikativsatz wird angewendet, um jemandem zu sagen, was der Fall ist.¹⁶ Entsprechend dieser Auffassung wären moralische Aussagen in erster Linie Werturteile. Wenden wir uns nun der Frage zu, ob moralische Normen nicht auch Imperative sind.

Sind moralische Normen Imperative? Als Hauptvertreter der Auffassung, dass moralische Normen Imperative sind, ist Kant zu nennen, der allerdings nur eine moralische Norm nennt, und das ist sein kategorischer Imperativ. „Der kategorische Imperativ ist also nur ein einziger, und zwar dieser: Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde“.¹⁷ Wird unter ‚Maxime‘ ein Grundsatz für das eigene moralische Handeln verstanden, dann befiehlt der kategorische Imperativ, sich an einem Grundsatz für moralische Handlungen zu orientieren, der sich institutionalisieren lässt. Dies schließt ein, sich an Grundsätzen zu orientieren, die bereits institutionalisiert sind. Dieser Gedanke wird weiter unten fortgeführt, wenn die Möglichkeit diskutiert wird, dass die Präskriptivität moralischer Aussagen auch den Charakter von Aufforderungen haben kann.

Was lässt sich gegen die Auffassung, dass moralische Normen Imperative sind, vorbringen? Hinter jedem Befehl oder Imperativ muss eine Macht stehen, die bewirkt, dass der Befehl befolgt wird. Bei Kant ist es die Autonomie des Handelnden, die den moralischen Imperativ zu einem eigenen, gewollten Imperativ werden lässt, und die Kraft oder die Macht, die dies bewirkt, ist eine absolute Vernunfteseinsicht. Kant spricht von reiner praktischer Vernunft, die postuliert wird. Will man dieser Argumentation nicht folgen, bleiben noch weitere Möglichkeiten zu prüfen.

Sind moralische Urteile Vorschriften? Anders als von Tugendhat und auch von Kant vorgeschlagen, werden moralische Urteile im Sinne von moralischen Normen von Hare als präskriptive Äußerungen aufgefasst, die den Charakter von Vorschriften haben. Hare macht mit Nachdruck darauf aufmerksam, dass man moralische Vorschriften nicht mit Befehlen verwechseln darf und auch nicht mit Propaganda im Sinne von Manipulationen.¹⁸ Werden normative Aussagen als Vorschriften aufgefasst, können sie zwar in Verbindung mit

¹⁶ Eine ausführliche Argumentation dafür, dass präskriptive Sätze auch Werturteile sein können, findet sich bei Hare. Vgl. Hare, Richard M.: Die Sprache der Moral. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1983, S. 22.

¹⁷ Kant, Immanuel: Kritik der praktischen Vernunft. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Sonderausgabe. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, BA 52, (S. 51).

¹⁸ Vgl. Hare, Richard M.: Die Sprache der Moral. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1983, S. 33 f..

Werturteilen zu Imperativen werden, müssen es aber nicht. Der Unterschied zu Imperativen ist jedoch beachtlich. Handeln auf Befehl erfordert lediglich Gehorsam, und Handeln nach Vorschrift erfordert Akzeptanz der Vorschrift durch den Handelnden. Hier zeigt sich ein grundsätzlicher Unterschied in den Moralauffassungen, der die Legitimität von moralischen Normen betrifft. Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob die moralischen Normen als durch eine externe Macht legitimiert aufgefasst werden oder als legitimiert durch die Handelnden selbst. Auf diesen Unterschied wird noch näher eingegangen unter dem Aspekt der Gründe, die man hat, moralische Normen einzuhalten und die man hat, wenn man einen moralischen Standpunkt beziehen will. Hält man sich an moralische Normen aus Angst, sei es vor Bestrafung durch einen Gott, durch die Allgemeinheit, durch sozialen Druck oder hält man moralische Normen aus freier Entscheidung ein, aus Achtung vor dem Anderen, aus Achtung seiner Menschenwürde? Der Unterschied von Imperativen und Vorschriften ist aber nur der erste Anlass, auf diese Implikationen hinzuweisen, denn es gibt noch weitere Auffassungen darüber, wie moralische Normen verstanden werden können.

Handelt es sich bei Moral um ein System wechselseitiger Forderungen? Bei Tugendhat haben die moralischen Aussagen eher den Charakter von gegenseitigen Forderungen, die durch Sanktionen gestützt werden, als von Aufforderungen oder Empfehlungen.¹⁹ Bei Verstößen gegen die gegenseitigen Forderungen werden gegen die unmoralisch handelnde Person Sanktionen verhängt, die von einer Missachtung der Person durch Mitglieder der Moralgemeinschaft bis hin zum Ausschluss aus der moralischen Gemeinschaft reichen können. Sollen solche Folgen vermieden werden, müssen die moralischen Normen befolgt werden. Der Wunsch, zur moralischen Gemeinschaft kooperierender Menschen gehören zu wollen, lässt die Mitglieder der moralischen Gemeinschaft das ‚Sollen‘ in den moralischen Handlungsanweisungen als gegenseitige Forderungen verstehen, die befolgt werden müssen, um Sanktionen zu vermeiden. Die Sanktionen verstärken sozusagen das moralische ‚Sollen‘ zu einem absoluten ‚Müssen‘. Daher heißt für Tugendhat, ein moralisches Urteil zu verstehen, die moralische Norm als eine gegenseitige Forderung aufzufassen. Er teilt hierin nicht die Auffassung von Kant, obwohl er den moralischen Normen ein absolutes Müssen zuordnet. Bei ihm wird das absolute Müssen durch Sanktionen gestützt und nicht, wie bei Kant, von einer absoluten Vernunft. Bei Tugendhat werden die gegenseitigen Forderungen aus einem autonomen Willen gespeist, nämlich dem Willen, ein gutes kooperatives Wesen zu sein. Bei ihm legen die moralischen Normen die Standards fest für das, was es heißt, ein gutes

¹⁹ Vgl. Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 59.

kooperatives Wesen zu sein.²⁰ Aber bei ihm stehen hinter den gegenseitigen Forderungen Sanktionen, wenngleich auch vorwiegend innere Sanktionen.

Tugendhats Position ist kritisierbar. Die Sanktionen machen die Position angreifbar, denn eine solche Auffassung von Moral beschreibt moralisches Handeln als zweckrationales Handeln, was wiederum nach den oben getroffenen Unterscheidungen ausscheidet, denn moralische Handlungen sind keine zweckrationalen Handlungen. Wenn gehandelt wird, um Sanktionen zu vermeiden, dann unterscheiden sich Handlungen nach moralischen Normen in dieser Hinsicht nicht mehr von Handlungen nach Rechtsnormen, die ausgeführt werden, weil es zweckmäßig ist, eine Strafe zu vermeiden oder von Handlungen nach Wirtschaftsnormen, weil es zweckmäßig ist, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erreichen. Andererseits wird es wohl kaum jemanden geben, der einem Anderen in einer Notsituation hilft, weil er innere Sanktionen vermeiden möchte.

Auch Gosepath spricht von der Moral als von einem System wechselseitiger Forderungen. Er sagt sogar explizit: „Bei Moral handelt es sich um ein System wechselseitiger Forderungen.“²¹ Für diese Auffassung von Moral spielt es eine entscheidende Rolle, dass die von den moralischen Handlungen Betroffenen sich wechselseitig und ohne Zwang in moralischen Angelegenheiten überzeugen können. Dabei heißt ‚wechselseitig‘ für Gosepath, A stellt Forderungen an B, so wie auch B Forderungen an A stellt. Diese wechselseitigen Forderungen müssen begründet sein, und zwar jeweils für A und für B. Sie müssen für diejenigen begründet sein, die sich der Norm unterwerfen, die einzuhalten von ihnen gefordert wird. Von diesem formalen Vorbegriff von Moral unterscheidet Gosepath noch einen spezifischen Moralbegriff, der entsteht, wenn die Beteiligten sich wechselseitig als Freie und Gleiche ansehen und Zwang kein guter Grund ist, moralische Urteile zu rechtfertigen. Moralische Urteile sind also auch bei Gosepath keine Befehle, die einem Individuum einen privaten oder kollektiven Willen als handlungsbestimmend aufzwingen. Moralische Urteile beziehen sich immer auf Personen, von denen gefordert wird, sich moralisch zu verhalten.

Auch Gosepaths Position lässt sich kritisieren. Gosepath spricht nur von gegenseitigen Forderungen und differenziert nicht, welche Art von Forderungen hier gemeint ist. Sind hier Aufforderungen gemeint, etwas zu tun oder sind es Forderungen eher im rechtlichen Sinn? Es

²⁰ Vgl. Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 58.

²¹ Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 146.

gibt viele Arten von Forderungen, die mit Moral nichts zu tun haben, wie z. B. Überforderungen, Unterforderungen oder Anforderungen, die sich als Forderungen auf ein Leistungsvermögen beziehen. Es gibt auch einen Unterschied zwischen Aufforderungen, etwas zu tun und einer Forderung, etwas zu tun, weil man dazu ein Recht hat, und wenn es auch nur metaphorisch als moralisches Recht verstanden wird. Die Rede von gegenseitigen Forderungen passt eher zu den Rechtsnormen als zu den moralischen Normen. Wird die gegenseitige Forderung im Sinne einer Aufforderung verstanden, dann beziehen sich moralische Urteile immer auf Personen, von denen lediglich erwartet wird, dass sie sich moralisch verhalten. Wird die Erwartung enttäuscht, greifen die gefühlsmäßigen Reaktionen von Empörung und Scham, und zwar nicht nur bei den von den gegenseitigen Forderungen unmittelbar Betroffenen, sondern bei allen moralischen Personen, die von dem Fall Kenntnis haben. Gosepath scheint hingegen Forderungen eher im rechtlichen Sinn zu verstehen, wenn er formal unter Moral ein System wechselseitiger Forderungen versteht.²² Ich bin allerdings der Auffassung, dass die Gegenseitigkeit von wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Sinn nur für die Gerechtigkeit maßgeblich ist und nicht für die Moral im engeren Sinn. Moral in einem engeren Sinn hat meiner Ansicht nach damit zu tun, in ganz bestimmten Situationen die Interessen der Anderen zum Gegenstand seines Handelns zu machen, und zwar ohne eine Gegenleistung irgendeiner Art zu erwarten oder zu fordern. Moral hat mit Altruismus zu tun, und die Gegenseitigkeit bei der Moral besteht in einer gegenseitigen Aufforderung bzw. Erwartung, sich in bestimmten Situationen altruistisch zu verhalten. Eine Gegenseitigkeit auf der Basis von berechtigten gegenseitigen Forderungen ist hingegen zusätzlich zu den gegenseitigen moralischen Erwartungen gefragt, wenn gleichberechtigte Individuen in Arbeitsteilung und friedlicher Kooperation zusammenleben wollen. In dieser Gegenseitigkeit liegt der gesuchte Kompromiss, der zwischen Egoismus und Altruismus einen Ausgleich schaffen kann, sollen Gewalt, Gegengewalt und Willkür in den Beziehungen der kooperierenden Individuen vermieden werden. Über die Gegenseitigkeit von Forderungen wird erneut im Kapitel über Gerechtigkeit diskutiert.

Bei moralischem Verhalten geht es um Orientierung an moralischen Normen und um moralische Werturteile. Die moralischen Normen werden in der Regel als Soll-Sätze formuliert, wie: ‚Du sollst nicht töten‘ oder: ‚Du sollst deine Versprechen halten‘. Moralische

²² Diese Einschätzung wird gestützt durch seine Ansicht, dass Menschen als verletzbare, soziale Lebewesen und Personen koexistieren müssen und Moral eine notwendige Schutzvorrichtung ist, um versehrbare Lebewesen und anerkennungsbedürftige Personen zu schützen. In einer Fußnote führt er dabei L. Wingert als Quelle an. Vgl. Wingert, Lutz: Türöffner zu geschlossenen Gesellschaften. Bemerkungen zum Begriff der Menschenrechte. S. 11. Ms., gekürzt in: Frankfurter Rundschau v. 6. 8. 1996, überarbeitete Fassung 2001.

Soll-Sätze werden von mir als praktische Soll-Sätze aufgefasst, die sich auf Aufforderungen beziehen. Sie sind keine Imperative, sondern assertorische Sätze mit auffordernder Intention. Sie sind rekursiv auf eine Aufforderung und anonym auf den Urheber der Aufforderung bezogen. Der Inhalt moralischer Soll-Sätze hat immer mit der Aufforderung zu tun, etwas zugunsten Anderer zu tun oder zu unterlassen.²³ Man kann die in den moralischen Normen liegende Präskriptivität durchaus als eine Aufforderung verstehen. Ich verstehe sie als eine Aufforderung, sich an dem übergeordneten Ziel der Moral zu orientieren und einen absoluten moralischen Standpunkt einzunehmen, ohne dafür eine direkte Gegenleistung erwarten zu können. In diesem Sinne wird auch der kategorische Imperativ von mir verstanden, was unterstützt wird durch Kants Formulierung seines Grundgesetzes der reinen praktischen Vernunft.²⁴ Die persönlichen Grundsätze für moralisches Handeln sollen sich institutionalisieren lassen können und dies sogar soweit, dass die daraus sich ableitenden einzelnen Handlungsanweisungen zu Gesetzen werden können. Hiermit ist ausgedrückt, dass moralisches Verhalten nicht nur für mich gelten soll, sondern auch für alle Anderen, die mit einer solchen Situation konfrontiert sind. Dagegen ist eigentlich nichts einzuwenden. Störend wirkt nur die Auffassung, dass es sich auch bei dem Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft um einen Imperativ handeln soll. Die reine praktische Vernunft befiehlt, wie man sich zu verhalten hat. Wir haben aber gerade ausgeschlossen, dass es sich bei moralischen Normen um Imperative der praktischen Vernunftnormen handelt, und wer nicht über eine solche reine praktische Vernunft verfügt, wie zum Beispiel ein Kind, der kann sich dann nicht moralisch verhalten, und das wäre merkwürdig, denn dem ist offensichtlich nicht so. Dies zeigen auch die empirischen Untersuchungen über die Moralentwicklung bei Kindern, die von Lawrence Kohlberg durchgeführt wurden.²⁵ Wird die moralische Norm statt als Imperativ lediglich als Aufforderung verstanden, dann bekommt die Präskriptivität der moralischen Aussagen eine andere Auslegung. Aufforderungen überlassen es jeweils dem Aufgeforderten, zu entscheiden, ob er der Aufforderung folgt oder nicht, und sie implizieren zunächst auch keinen Grund, sich für das Befolgen der moralischen Norm zu entscheiden. Es bleibt festzuhalten: Bei der Präskriptivität moralischer Normen handelt es sich um Aufforderungen, sein Verhalten in moralischen Situationen an den dafür institutionalisierten Regeln auszurichten und das, ohne einen direkten Gegenwert dafür erwarten zu dürfen.

²³ Diese Ansicht vertritt auch Stemmer. Vgl. Stemmer, Peter: Handeln zugunsten Anderer. Eine moralphilosophische Untersuchung. Berlin, New York: de Gruyter, 2000, S. 39 – 53.

²⁴ "Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne." Zitat aus: Kant, Immanuel: Kritik der praktischen Vernunft. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Sonderausgabe. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 140 (A 54).

²⁵ Vgl. Kohlberg Lawrence: Die Psychologie der Moralentwicklung. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1997.

Der Gedanke aber, dass man sich in moralischen Situationen an einem übergeordneten moralischen Ziel orientiert und einen moralischen Standpunkt einnimmt, lenkt die Aufmerksamkeit auf die Frage, welchen Inhalt ein solches übergeordnetes Ziel der Moral und die daraus abgeleiteten moralischen Normen haben. Wie machen wir moralische Erfahrungen und wie können wir überhaupt erkennen, dass es sich in einer bestimmten Situation um eine moralische Situation handelt? Eine moralische Situation ist eine Situation, in der man aufgefordert ist, einen moralischen Standpunkt zu beziehen und sich an einem übergeordneten moralischen Ziel zu orientieren, dessen Ausformungen die moralischen Normen unterstützen. Doch wie hängen moralische Situationen mit moralischer Erfahrung zusammen und wie erlernen wir moralisches Verhalten? Und was wird überhaupt unter moralischem Verhalten genau verstanden? Diesen Fragen gehe ich im Folgenden nach.

2.1.1.5. Moralisches Verhalten.

Mein Verständnis von moralischem Verhalten werde ich anhand von drei Thesen erläutern:

1. Moralisches Verhalten wird stufenweise erlernt.
2. Moralisches Verhalten hängt eng mit moralischer Erfahrung zusammen.
3. Moralisches Verhalten steht in einer engen Beziehung zur Menschenwürde.

Moralisches Verhalten wird als ein normatives Verhalten verstanden, und damit gilt auch für moralisches Verhalten, dass es ein Verhalten ist, das aus spontanen Reaktionen und aus bewussten Handlungen besteht. Es orientiert sich an moralischen Zielen und folgt moralischen Normen.

Eine moralische Norm betrifft eine ganz bestimmte Situation, in der sie eine Anleitung gibt, wie in dieser Situation bewusst zu handeln oder spontan zu reagieren ist. Moralisches Verhalten beginnt mit dem Erkennen einer Situation als einer, in der nach einer moralischen Norm gehandelt oder reagiert werden soll. Dazu sind moralische Wahrnehmung und moralische Erfahrung nötig.

Wir können ganz allgemein am besten mit denjenigen Situationen mit Handlungsbedarf umgehen, die wir kennen und für die wir ein Verhalten gelernt und trainiert haben. Dies gilt

für jedes normative Verhalten und damit auch für moralisches und auch für gerechtes Verhalten. Geht man davon aus, dass moralisches Verhalten nicht angeboren ist, sondern ausgeformt und erlernt wird, dann findet man Hinweise über die Entwicklung des moralischen Verhaltens in der empirischen Disziplin der Sozialpsychologie, die interessante Schlüsse über das moralische Verhalten nicht nur von Kindern erlauben.

Die Moralentwicklung der Menschen erfolgt aufgrund gemachter Erfahrungen und verläuft in Stufen. Sie ist dabei abhängig von der kognitiven Entwicklung, die ebenfalls in Stufen erfolgt.²⁶ Die moralische Entwicklung ist durch ihre Invarianz, durch die Integration der vorausgehenden Stufe in der nächsthöheren Stufe und durch eine Eigenständigkeit der jeweils erreichten Stufe gekennzeichnet. Das Erreichen der nächsthöheren Stufe der moralischen Entwicklung ist abhängig von der Entwicklung weiterer Fähigkeiten. Hinzu kommen muss noch die Entwicklung der Fähigkeit, verschiedene Perspektiven einnehmen zu können. Diese Fähigkeit wiederum ist eng verbunden mit der Entwicklung einer Ich-Identität. Für die Ausbildung einer Ich-Identität ist das Spielen des Kindes zentral. Dabei geht es hauptsächlich um das Rollenspiel, das sich über das Individualspiel zum Gruppenspiel entwickelt.²⁷ Die Übernahme der Rollen konkreter wie auch verallgemeinerter anderer im Spiel führt zur Ausbildung der Ich-Identität und eines Selbstbewusstseins. Von einer stabilen Identität spricht man erst, wenn ein Heranwachsender weder ausschließlich an Konventionen bzw. am Nachbarn ausgerichtet ist, noch vollkommen von sozialen Zusammenhängen entkoppelt ist, wenn seine Identität weder auf alleiniger Nachahmung beruht noch auf einem reinen Egoismus.

Dass die Moralentwicklung der Menschen in Stufen aufgrund gemachter Erfahrungen erfolgt, ist das Hauptergebnis der Arbeit Kohlbergs²⁸, der den Nachweis dafür auf der Basis empirischer Studien und Erhebungen erbrachte. Kohlbergs Theorie ist fokussiert auf eine Entwicklung zur Gerechtigkeit, vernachlässigt jedoch den Aspekt der Fürsorge und Anteilnahme.²⁹ Wird der Aspekt der Anteilnahme und Fürsorge zusätzlich zu den Elementen

²⁶ Einen Überblick über die neueren sozialpsychologischen Entwicklungstheorien Detlef Garz. Vgl. Garz, Detlef: Sozialpsychologische Entwicklungstheorien. Von Mead, Piaget und Kohlberg bis zur Gegenwart. 3. erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006.

²⁷ Vgl. Ebd. S. 40 – 50.

²⁸ Vgl. Ebd. Kapitel 5, Lawrence Kohlbergs Moraltheorie: Stufen der Gerechtigkeitsentwicklung, S. 88 – 115.

²⁹ Eine ausführliche Kritik von Kohlbergs Theorie findet sich In: Vgl. Garz, Detlef: Sozialpsychologische Entwicklungstheorien. Von Mead, Piaget und Kohlberg bis zur Gegenwart. 3. erweiterte Auflage. Wiesbaden:

der Gerechtigkeit berücksichtigt, so zeigte sich in den Antworten der Befragten, dass die Elemente der Fürsorge und Anteilnahme nicht gemischt mit den Elementen der Gerechtigkeit in ein und derselben Kategorie von Fragen auftauchten. Daraus wurde abgeleitet, dass beide Orientierungen fundamental unterschiedliche Wahrnehmungen und Denkmuster in Bezug auf die soziale Realität darstellen und nicht austauschbar verwendet werden. Dieses Ergebnis bestärkt mich darin, das moralische Verhalten und das gerechte Verhalten sorgfältig zu unterscheiden.

Ohne darauf einzugehen, in welchem Sinne in den verschiedenen Beiträgen zur sozialpsychologischen Entwicklungstheorie von Moral gesprochen wurde, möchte ich für meine Zwecke das Folgende als bedeutsames Ergebnis festhalten: Die moralische Entwicklung des Menschen erfolgt in Stufen, die nicht übersprungen werden können. Die unterste Stufe ist das egoistische Verhalten, das erst im Laufe der Entwicklung, wenn auch unterschiedliche Perspektiven eingenommen werden können, um das Element der Anteilnahme am Anderen erweitert wird. Dies ist gleichbedeutend damit, die Interessen der Anderen zum Gegenstand des eigenen Verhaltens machen zu können. Werden zwischenmenschliche Erwartungen und Beziehungen berücksichtigt, geschieht dies aber zunächst nur in Bezug auf die Primärgruppe der Familie, der Freunde und der Bekannten. Später wird das moralische Verhältnis von der Primärgruppe aus erweitert zum umfassenden sozialen System. Diese Entwicklungsstufe wiederum ist gekennzeichnet durch eine Vorrangstellung der Institutionen, durch eine Law-and-Order-Orientierung und durch den Wunsch der Teilhabe an einer funktionierenden Gesellschaft. Wird die gruppen- oder staatsbezogene Binnenmoral durch den Gedanken der Freiheitsrechte aller Menschen und durch die Forderung nach Begründung des Rechts durch freie Verträge ersetzt, kommt es zur Orientierung an demokratischer Willensbildung als letzter Entwicklungsstufe, der Stufe der Fairness.

Man kann nicht alle Anforderungen der Umgebung erfüllen, will man nicht fremdbestimmt leben. Dies erzeugt Spannungen zwischen dem Eigen- und dem Fremdinteresse. Kommt es zu Konflikten zwischen den eigenen Interessen und den Interessen der Anderen oder den Interessen der Allgemeinheit, wird auf der Stufe der Fairness ein angemessener Ausgleich angestrebt. Diese Stufe der Fairness oder der Gerechtigkeit ist aber erst zu erreichen, wenn die

VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006, Kapitel 6. Gilligan: Die andere Stimme der Moral, S. 116 – 127.
Vgl. auch Gilligan, Carol: Die andere Stimme. 5. Auflage. München: Piper, 1999.

anderen Stufen der Entwicklung durchlaufen wurden. Insbesondere heißt dies, dass die Kohlbergschen Stufen des Sozialvertrags und der demokratischen Willensbildung nur erreicht werden, wenn das dazu notwendige Wissen vermittelt und im Rollenspiel die notwendigen Erfahrungen gemacht wurden, was einmal mehr die Wichtigkeit von moralischer Erfahrung und moralischem Erleben für das moralische Verhalten unterstreicht.

Für meine Zwecke reicht es jedoch aus, als empirisch belegt festzuhalten, dass die Entwicklung der Menschen zu selbstbewussten Wesen, so sie denn normal verläuft, die Verhaltensweisen des Egoismus, der Anteilnahme am Anderen, die man auch als Verhaltensweisen des Altruismus bezeichnen kann, und die Verhaltensweisen der Gerechtigkeit durchläuft. Die Entwicklung ist dabei mehr ein Lernprozess auf der Basis von Erfahrungen als ein Reifungsprozess, an dessen Ende die Ausbildung eines Verhaltens steht, das ich nach meiner bisher dargelegten Auffassung als ethisches Verhalten bezeichne. Dies gibt mir jetzt die Möglichkeit, das altruistische Verhalten als das moralische Verhalten aufzufassen. Danach verhalte ich mich moralisch, wenn ich die Interessen der Anderen bzw. der Allgemeinheit zum Gegenstand meines Verhaltens mache. Moralisches Verhalten ist ein Verhalten zugunsten Anderer, während das egoistische Verhalten ein Verhalten zu eigenem Vorteil ist. Es zeichnet sich hier schon ab, dass das gerechte Verhalten ein Verhalten zu gegenseitigen Gunsten sein wird, worauf ich im Kapitel über Gerechtigkeit zurückkomme.

Die empirischen Studien über die Moralentwicklung zeigen, dass wir erst gelernt haben müssen, uns in Situationen angemessen zu verhalten, bevor wir es können. Wir üben unser Verhalten ein, indem wir für gegebene Ziele die erforderlichen Mittel benutzen und dieses Benutzen im kindlichen Rollenspiel üben. Sind so Verhaltensweisen für gegebene Ziele und Situationen internalisiert, können sie, wenn später gleiche oder ähnliche Situationen auftauchen, spontan abgerufen werden. Sie zeigen sich in schnellen Reaktionen auf gegebene Situationen. In neuen Situationen oder in Konfliktsituationen muss erst überlegt werden, was man tun will, was damit beginnt, zu überlegen, welches Ziel man erreichen will, was wiederum der Wahl eines Standpunktes gleichkommt, von dem aus man die Situation beurteilt, wie wir noch im nächst Abschnitt sehen werden.

Häufigstes Verhalten und am besten geübtes Verhalten ist das zweckrationale Verhalten, das geeignet ist, vorgegebene Ziele zu erreichen. Dies kann gut für einen selber sein, kann aber auch gut sein für die Familie oder die Gemeinschaft oder alle Menschen, je nachdem, welche

Ziele erreicht werden sollen. Damit rückt die Wahl der Ziele in den Fokus unserer Überlegungen. Eine Vorentscheidung fällt bei der Wahl der Ziele schon mit der Beurteilung der Situation, in der man sich befindet. Handelt es sich z. B. um eine Situation, in der die Menschenwürde missachtet, Zwang ausgeübt oder Leiden zugefügt wird, dann handelt es sich um eine moralische Situation.³⁰ Nun stehen Zwang und Leid in einer engen Beziehung zur Menschenwürde, nämlich insofern, als Zwang in Form von Gewalt geeignet ist, die Menschenwürde zu verletzen. Ähnliches gilt für Leid, z. B. in der Form von Folter. Ein Verhalten anderen gegenüber, das deren Menschenwürde verletzt, ist ein Paradebeispiel für unmoralisches Verhalten. Damit rücken die Menschenwürde und vor allem die Vermeidung einer Verletzung der Menschenwürde in den Blickpunkt moralischen Verhaltens.

Ich vertrete die These: Moralische Verhalten im engeren Sinne drückt sich in der Achtung der Menschenwürde aus und betrifft Situationen, in denen die Menschenwürde bedroht, verletzt oder zerstört wird. Dies sind Situationen, die jeden Menschen zu einem Verhalten zugunsten der von der Verletzung der Menschenwürde Betroffenen auffordern. Damit wird moralisches Verhalten als ein Verhalten zugunsten Anderer eingegrenzt und an die Menschenwürde gekoppelt.

Wenn nun moralisches Verhalten sich in der Achtung der Menschenwürde ausdrückt, was wird dann in diesem Sinne unter der Würde des Menschen verstanden und wie hängt die Würde des Menschen mit dem moralischen Standpunkt zusammen?

2.1.2. Der moralische Standpunkt

In der Alltagssprache wird das Wort ‚Standpunkt‘ unterschiedlich verwendet. So sprechen wir von Beobachtungsstandpunkten als von einem physischen Standpunkt, auf dem jemand steht und etwas beobachtet. Er kann dann nur dasjenige beobachten, was er von dem Standpunkt aus sehen kann. Was und wie viel jemand sehen kann, wird also durch den Standpunkt festgelegt, den jemand einnimmt oder bezieht. Damit ist auch festgelegt, was er jemand anderen mitteilen kann, wenn er beschreibt, was er von dem eingenommenen Standpunkt

³⁰ Auch Höffe ist der Ansicht, dass Moral und Sitte in einer heute noch sinnvollen Form auf einer allgemeinen Grundübereinstimmung in Bezug auf die Achtung vor der Menschenwürde, auf der Negation von Zwang und auf der Minderung von Leiden beruhen und wegen der dazu gehörenden Toleranz offen sind für partikuläre Gruppen mit konkurrierenden Moralien und Sitten. Vgl. Höffe, Otfried (Hg.): Lexikon der Ethik, München: Beck, 1977, S. 178)

sieht. Beschreibt nun jemand, was er z. B. von einer Aussichtsplattform auf einem Kirchturm sieht, ohne den Standpunkt physisch eingenommen zu haben, dann vertritt er theoretisch denkbaren Standpunkt in seiner Beschreibung dessen, was er sieht. Einen Standpunkt vertreten heißt dann, so zu tun, als ob man auf einem bestimmten Punkt steht. Der Standpunkt ist Voraussetzung für das, was man beschreiben oder mitteilen will. Einen Standpunkt kann man daher auch theoretisch einnehmen. Jetzt sprechen wir von einem Standpunkt als von den Voraussetzungen, unter denen wir argumentieren, urteilen oder nur etwas beschreiben. Einen Standpunkt kann man einnehmen und vertreten. Wenn man einen Standpunkt einnimmt, dann entscheidet man sich dafür, Ereignisse, Sachverhalte oder Situationen aus einer ganz bestimmten Sichtweise zu beschreiben oder zu beurteilen, und diese Sichtweise ist die Voraussetzung, unter der die Beschreibung und die Urteile gelten. Dies tun wir auch, wenn wir unser Verhalten uns selbst oder Anderen gegenüber begründen und rechtfertigen, und indem wir dies tun, vertreten wir einen Standpunkt. Werden wir z. B. gefragt, warum hast du das getan, und antworten wir mit einer Begründung unseres Tuns, so spiegelt diese Begründung so wie auch jede Rechtfertigung einen Standpunkt wieder, auf den sich die Antwort zurückführen lässt. So gesehen gibt es unzählige Standpunkte, wissenschaftliche, technische, philosophische, ökonomische und eben auch moralische Standpunkte, die man einnehmen und von denen aus man argumentieren kann. Doch was ist nun unter einem moralischen Standpunkt genau zu verstehen?

2.1.2.1 Was heißt es, einen moralischen Standpunkt einzunehmen?

Der moralische Standpunkt ist immer auch ein ethischer Standpunkt, allerdings nur einer von mehreren möglichen ethischen Standpunkten. Einen ethischen Standpunkt zu beziehen ist vergleichbar damit, sich auf einen Kasten zu stellen, von dem aus man auf das Verhalten der Menschen untereinander, einem Selbst gegenüber und auf das eigene Verhalten Anderen gegenüber herabblickt und das Gesehene beurteilt. Die Beurteilung erfolgt anhand der ethischen Normen, die in dem Kasten sind, auf den man sich stellt. Nun gibt es so viele Kästen, wie es Arten von ethischen Normen gibt, und wenn wir der oben gemachten Einteilung der ethischen Normen folgen, gibt es einen Kasten mit praktischen Vernunftnormen und einen Kasten mit Rechtsnormen, einen mit Konventionen, einen mit Gerechtigkeitsnormen und eben auch einen mit moralischen Normen. Der erste Schritt zu einem der möglichen Standpunkte besteht also in der Wahl einer der Kästen in der Absicht,

dass er zu der Situation, in der man sich befindet, passt und dass er der Situation angemessen ist. Welcher Kasten der angemessene ist, ergibt sich aus den Überzeugungen und Prinzipien, die man vertritt, oder aus der Gesinnung, die man in einer bestimmten Situation hat. Der Bezug eines Standpunktes entspricht der Entscheidung für ein übergeordnetes Ziel, das angestrebt wird und welches das Verhalten in einer bestimmten Situation oder bei bestimmten Ereignissen beeinflusst. Bei der Wahl eines ethischen Standpunktes geht es um die Wahl der übergeordneten Ziele für das Verhalten bezogen auf eine bestimmte Situation, einen bestimmten Sachverhalt oder ein bestimmtes Ereignis. Mit der Entscheidung für bestimmte übergeordnete ethische Ziele sind zwei Dinge verbunden. Zum einen sind damit die Ziele bestimmt, an denen sich das eigene Verhalten in einer bestimmten Situation orientiert und zum anderen sind damit auch die Maßstäbe in Gestalt der mit den Zielen verbundenen Normen gewählt, die eine Beurteilung des eigenen oder fremden Verhaltens in einer solchen Situation ermöglichen.

Was heißt es nun, einen moralischen Standpunkt einzunehmen? Die Entscheidung für ein übergeordnetes Ziel erfolgt in Reaktion auf eine bestimmte Situation. Diese Reaktion kann aufgrund einer Überlegung zustande kommen oder aber auch spontan sein. Spontan heißt in diesem Zusammenhang auch, dass die Reaktion antrainiert, gelernt sein kann und nun unbewusst ohne vorherige Überlegung erfolgt. Fasse ich z. B. eine Situation als eine ökonomische Situation auf, dann geht es um ökonomische Ziele, wie Kostenminimierung und Gewinnmaximierung. Um diese Ziele zu erreichen, werde ich mich ökonomischer Normen bedienen. Tue ich dies, dann habe ich einen ökonomischen Standpunkt der Situation gegenüber eingenommen. Erfasse ich die Situation als eine moralische Situation, verfolge ich moralische Ziele und bediene mich dazu moralischer Normen. Ich habe mich für einen moralischen Standpunkt entschieden. Die Wahl eines moralischen Standpunktes ist verbunden mit der Entscheidung, sein Verhalten an übergeordneten moralischen Zielen zu orientieren, und einen moralischen Standpunkt einnehmen heißt, sein Verhalten in bestimmten Situationen an der Verwirklichung übergeordneter moralischer Ziele zu orientieren bzw. mit ihrer Hilfe das Verhalten anderer moralisch zu kritisieren. Dies führt zu der Frage, was unter übergeordneten moralischen Zielen zu verstehen ist, die man verfolgt, wenn ein moralischer Standpunkt eingenommen wird.

Nach dem unter 2.1.1.5. über moralisches Verhalten Gesagten sind die Verletzung der Menschenwürde und die Missachtung des Subjektseins als gravierend moralisch falsch, als

gravierend unmoralisch anzusehen. Die Menschenwürde und das Subjektsein zu schützen und zu erhalten, ist die Kernaufgabe jeden moralischen Verhaltens. Einen moralischen Standpunkt einzunehmen heißt jetzt in einem engeren Sinne, den Schutz der Menschenwürde und die Achtung der Anderen in ihrem Subjektsein zum Gegenstand und Maßstab seines Verhaltens und zum Gegenstand und Maßstab der Beurteilung des Verhaltens Anderer zu machen. Damit rückt die Würde der Menschen in den Blickpunkt der Diskussion um den moralischen Standpunkt und soll im nächsten Abschnitt näher diskutiert werden.

2.1.2.2. Was ist unter der Würde der Menschen zu verstehen?

Ein Blick auf die Begriffsgeschichte³¹ des Begriffes ‚Würde‘ zeigt, dass die Würde des Menschen in der Antike als ein Gestaltungsauftrag verstanden wurde. Die Würde wurde durch eigene Leistung erworben und bestand darin, privat und öffentlich ein tugendhaftes Leben zu führen.³² Im Mittelalter wird die Würde zu einem religiös-metaphysischen Wesensmerkmal des Menschen, das vorwiegend aus der Gottebenbildlichkeit abgeleitet wurde. In der Neuzeit trat die religiös-metaphysische Auffassung von der Menschenwürde in den Hintergrund und bezog nun aus der Vernunft, der Moralität und der Freiheit ihren letzten Grund. In der Würde des Menschen wurde ein der Natur entrücktes Wesensmerkmal mit absolutem Wert gesehen, das einzig dem Menschen zukam. Der Ausdruck ‚Würde‘ wird im Verlauf der Jahrhunderte also auf zwei Weisen ausgelegt: einmal als Wesensmerkmal bzw. als Seinsbestimmung, die jedem Menschen Kraft seines Menschseins zukommt, und zum anderen als ein Gestaltungsauftrag, demzufolge es von den Menschen selbst abhängt, ob es Würde gibt. Im letzteren Fall wird dann die Würde mal als individuelle Leistung und mal als gesellschaftliches Verdienst dargestellt, je nachdem, ob man die Umgangsformen oder die Lebensweisen in den Blickpunkt nimmt. Als Seinsbestimmung oder Wesensmerkmal des Menschen ist die Würde vorgegeben und als Gestaltungsauftrag ist sie aufgegeben. Beide Auffassungen wurden häufig miteinander verknüpft, aber verschieden interpretiert. Die Würde als Gestaltungsauftrag wurde in der Regel aus der Würde als menschliches Wesensmerkmal abgeleitet. Erst im 20. Jahrhundert wurde die Würde zu einem verfassungsgeschützten Rechtswert, der sowohl in den Verfassungen der Länder als auch in den Menschenrechten der Vereinten Nationen verankert wurde. Egal, ob durch Gott verliehen,

³¹ Vgl. Wetz, Franz Josef: Die Würde des Menschen ist antastbar. Stuttgart: Klett-Cotta, 1998, S. 14 - 49.

³² Vgl. auch: Aristoteles: Die Nikomachische Ethik. München: DTV, 1995, 1123 b1 – 1125 a15.

angeboren oder durch den Menschen konstituiert, egal, ob Gestaltungsauftrag oder Wesensmerkmal oder Rechtswert, die Würde wurde stets als ein erstrebenswerter Wert angesehen, als ein Wert, der insbesondere den Menschen zukommt. Die Begriffsgeschichte der Würde belegt, dass die Würde stets als ein zu erstrebender Wert aufgefasst wurde und es bis heute ist.

Tugendhat³³ versteht unter der Würde einen Wert, der durch Anerkennung entsteht. Seiner Meinung nach läuft der kategorische Imperativ auf das Gebot hinaus: ‚Instrumentalisier niemanden!‘ Dies wendet er ins Positive und kommt zu der Formel ‚Achte alle als Rechtssubjekt!‘. Dies interpretiert er mit Kant als: ‚Achte jeden in seiner Würde‘. Er möchte dies wiederum so verstanden wissen, dass alle Menschen als Wesen zu achten sind, die einen absoluten Wert haben. Er versteht die Würde als einen absoluten Wert, der dem Menschen von Menschen dadurch verliehen wird, dass er als Rechtssubjekt anerkannt wird. Dies bedeutet, dass wir ihm gegenüber auch absolute Pflichten haben. Doch worin besteht dieser absolute Wert? Tugendhat meint: „[...] indem wir einen Menschen als Rechtssubjekt achten und d. h. als ein Wesen, demgegenüber wir absolute Pflichten haben, verleihen wir ihm Würde und einen absoluten Wert.“³⁴ Der Wert besteht also darin, ein Träger von Rechten und Pflichten zu sein, was als Tatsache anzuerkennen alle die Pflicht haben.

Der Begriff der Würde wird mit dem Begriff der Achtung als Rechtssubjekt verbunden. Dazu müssen zwei Bedingungen erfüllt sein, damit die Würde sich einstellt. Der Mensch muss als Subjekt anerkannt werden und als Träger von Rechten. Welcher Art die Rechte sind, ob moralische Rechte oder juristische Rechte oder ob beide gemeint sind, ist nicht näher spezifiziert. Von dieser Auffassung möchte ich den Gedanken weiter verfolgen, dass die Würde in engem Zusammenhang steht mit der Achtung als Subjekt. Den Anderen als Subjekt zu achten, heißt, ihn nicht als ein Objekt zu betrachten und zu behandeln. Was aber den Menschen zu einem Subjekt macht, ist sein Bewusstsein und sein Wissen darum, ein Selbstbewusstsein zu haben. Das Bewusstsein versetzt den Menschen in die Lage, seine Umwelt, sich selbst und sein Leben zu gestalten. Dies ist wiederum nur in Verbindung mit Anderen möglich, die das gleiche Bewusstsein, also ein menschliches Bewusstsein, haben. Erst in Kooperation und Kommunikation mit Anderen können wir unser Bewusstsein ausbilden und es zu einer Gestaltung der Umwelt nutzen, des eigenen Lebens und zur

³³ Vgl. Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 144 f..

³⁴ Ebd. S. 145.

Gestaltung des Zusammenlebens mit Anderen. Nur weil wir über ein Bewusstsein und ein Selbstbewusstsein verfügen, haben wir überhaupt eine Chance, in der Welt zu überleben, wenn auch nur für eine begrenzte Zeit, eben nur so lange, wie wir Bewusstsein haben. Den Anderen als Subjekt zu achten heißt, anzuerkennen, dass der Andere über ein Selbstbewusstsein verfügt, das den Menschen erst ein Überleben durch Kooperation und Kommunikation ermöglicht. Dadurch wird dem eigenen Bewusstsein und dem Bewusstsein der Anderen ein absoluter Wert zugeschrieben. Dieser absolute Wert ist die Menschenwürde. Die Würde des Menschen wird durch die individuelle Entwicklung des Subjekts in sozialer Umgebung ausgebildet und durch die Achtung als Subjekt durch Andere bestätigt. Die Würde ist also etwas, das sich erst im Zusammenleben mit Anderen durch Kooperation, Kommunikation und Anerkennung einstellt. So gesehen wird die Würde von mir als Gestaltungsauftrag aufgefasst und nicht als angeborenes menschliches Wesensmerkmal. Angeboren ist lediglich die Fähigkeit, ein Bewusstsein und ein Selbstbewusstsein auszubilden.

Der Gedanke, dass der Würde ein absoluter Wert zuzuschreiben ist, findet sich schon bei Kant. Kant sagt über die Würde: „Die Vernunft bezieht also jede Maxime des Willens als allgemein gesetzgebend auf jeden anderen Willen, und auch auf jede Handlung gegen sich selbst, und dies zwar nicht, um irgendeines anderen praktischen Bewegungsgrundes oder künftigen Vorteils willen, sondern aus der Idee der Würde eines vernünftigen Wesens, das keinem Gesetz gehorcht, als dem, das es zugleich selbst gibt.“³⁵ Weiter sagt er über die Würde: „Im Reiche der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde“ und weiter: „Das aber, was die Bedingung ausmacht, unter der allein etwas Zweck an sich selbst sein kann, hat nicht bloß einen relativen Wert, d. i. einen Preis, sondern einen innern Wert, d. i. die Würde.“³⁶

Die Würde ist ein innerer Wert, den dasjenige hat, was die Bedingung dafür ist, Zweck an sich selbst sein zu können. Die Bedingung dafür, Zweck an sich selbst sein zu können, ist, ein Selbstbewusstsein zu haben, und dies ist gleichzusetzen damit, Subjekt sein zu können.

³⁵ Kant, Immanuel: Kritik der praktischen Vernunft. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Sonderausgabe. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 67, BA 76, 77.

³⁶ Beide Zitate stammen von Kant. Kant, Immanuel: Kritik der praktischen Vernunft. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Sonderausgabe. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 68, BA 78

Würde entsteht, wenn jemand ein Selbstbewusstsein entwickelt und als Subjekt geachtet wird. Subjekt zu sein stellt einen inneren Wert dar, der nicht verrechenbar ist und deswegen ein absoluter Wert ist. Dieser absolute Wert eines Subjekts ist seine Würde.

Subjekt zu sein weist aber noch auf etwas anderes hin, das allgemeiner ist als nur Rechtssubjekt zu sein oder die Bedingung dazu zu sein, Zweck an sich selbst sein zu können. Als Subjekt wird geachtet, wer oder was ein Bewusstsein hat. Für meine Zwecke werde ich dies auf das menschliche Bewusstsein einengen, denn mein Thema ist eine moralische Sicht auf die Gerechtigkeit, und dies Thema berührt nicht das Bewusstsein von Lebewesen schlechthin, sondern nur das menschliche Bewusstsein. Die Frage, ob auch andere Lebewesen mit Bewusstsein eine Würde haben und ob diese Würde gleichzusetzen ist mit der menschlichen Würde, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden. Deshalb lautet meine These jetzt: Als menschliches Subjekt wird geachtet, wer ein entwickeltes menschliches Bewusstsein hat und damit eine menschliche Würde.

Kants Überlegung, dass die Bedingung dafür, Zweck an sich selbst sein zu können, ein absoluter Wert sein muss, da sie zu nichts anderem als zu sich selbst in Relation gebracht werden kann, ist einleuchtend. Aber es gibt noch eine andere Überlegung, die speziell auf das menschliche Bewusstsein abhebt als einen Wert, ohne den nichts anderes überhaupt einen Wert haben kann. Diese Überlegung stammt von Searle, der darauf hinweist, dass das wichtigste Merkmal der Wirklichkeit das Bewusstsein ist. Alles andere hat nur in Beziehung zum Bewusstsein einen Wert, Wichtigkeit, Bedeutung oder Nutzen. Alles, was wichtig ist, ist nur in Beziehung zum Bewusstsein wichtig.³⁷ Wenn Leben, Gerechtigkeit, Kooperation, Kommunikation oder Gesundheit einen Wert haben, dann haben sie das nur für uns als Lebewesen mit Bewusstsein und Selbstbewusstsein, und wir können uns darüber wiederum nur mit Lebewesen der gleichen Art von Bewusstsein verständigen. Das menschliche Bewusstsein und damit die menschliche Würde sind ein Wert, ohne den nichts anderes überhaupt einen Wert für uns haben kann. Wenn aber nichts einen Wert haben kann außer in einer Beziehung zum Bewusstsein, dann ist ein entwickeltes menschliches Bewusstsein und damit die menschliche Würde der höchste oder oberste Wert, den es geben kann.

³⁷ Vgl. Searle, John R.: Geist, Sprache und Gesellschaft. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2001, S. 102 f..

Jetzt wird verständlich, warum der menschlichen Würde als Ausdruck dafür, ein Subjekt zu sein, als Ausdruck dafür, menschliches Bewusstsein zu haben, das nur in Verbindung mit dem Bewusstsein von Anderen funktioniert, der höchste Wert in unserer Gesellschaft zugeschrieben wird. Die Würde wird damit zum obersten Wert schlecht hin und wird interpretiert als die Folge, die sich einstellt, wenn wir im Umgang miteinander unser Bewusstsein entwickeln und den Dingen in der Welt und uns selbst einen Wert zuschreiben und dies im Umgang miteinander berücksichtigen. Dabei sind wir zwingend auf Andere angewiesen. Einer alleine kann als Einziger weder einer Regel folgen noch eine Privatsprache haben, wie Wittgenstein³⁸ gezeigt hat, und einer alleine kann auch keine Werte zuschreiben. Etwas für gut oder schlecht zu halten, für wahr oder falsch, können wir nur in Verbindung mit einer externen Kontrollinstanz, denn ein Subjekt allein kann nicht den Unterschied machen z. B. zwischen einer Regel zu folgen und glauben, einer Regel zu folgen oder ein Verhalten für unmoralisch zu halten und glauben, ein Verhalten für unmoralisch zu halten .

Wenn aber die Würde eines Menschen als Ausdruck seines Subjektseins der oberste Wert schlechthin ist, dann ist sie auch der höchste oder oberste moralische Wert, und es muss all jenes Verhalten moralisch als äußerst negativ bewertet werden, welches das Subjektsein und insbesondere die Menschenwürde verletzt. Dass dem auch so ist, zeigt sich daran, dass wir zutiefst empört sind, wenn wir uns in beidem, unserer Würde und unserem Subjektsein, verletzt fühlen. Dies ist z. B. der Fall, wenn wir als Maschinen behandelt werden. Aber wir empören uns auch darüber, wenn die Würde anderer Menschen verletzt wird, was als ein Zeichen genommen werden kann dafür, dass wir Verletzungen der Menschenwürde als ein zutiefst unmoralisches Verhalten werten, bei dem nicht nur unser Ich-Bewusstsein verletzt wird, sondern auch unser Wir-Bewusstsein.

Bezogen auf unsere Frage, was denn eigentlich moralisches Verhalten sei, nähern wir uns jetzt dem moralischen Verhalten über sein Gegenteil, über das unmoralische Verhalten. Unter moralischem Verhalten ist in erster Linie zu verstehen, sich nicht unmoralisch zu verhalten und unmoralisches Verhalten ist verbunden mit einer Verletzung oder Eliminierung der Menschenwürde bzw. einer Missachtung des Subjektseins. Für unmoralisches Verhalten in diesem Sinne lassen sich viele eindeutige Beispiele anführen, wie Töten, Gewalt anwenden, Leiden zufügen, Foltern oder Rechte vorenthalten, um nur einige zu nennen. Moralisches

³⁸ Vgl. Wittgenstein, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus. Werkausgabe Band 1. logico-philosophicus Tagebücher 1914 – 1916 Philosophische Untersuchungen. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 11. Aufl., 1997, S. 345, PU 202.

Verhalten besteht darin, sich nicht unmoralisch zu verhalten, besteht darin, die Menschenwürde nicht zu verletzen oder zu eliminieren. Moralisches Verhalten zeigt sich, indem wir Andere und uns selbst als Subjekte mit einer Menschenwürde achten und behandeln. Jetzt ist auch deutlich geworden, warum moralisches Verhalten ein altruistisches Verhalten ist. Es geht um die Erhaltung oder Wiederherstellung der Menschenwürde. Die Erhaltung und Anerkennung der Menschenwürde ist etwas, das uns von anderen zuteil wird und das wir Anderen geben. Sie ist Voraussetzung ohne Wenn und Aber der lebensnotwendigen Kooperation im Zusammenleben der Menschen und ist nicht ihr Gegenstand.³⁹ Die moralische Achtung bezieht sich auf keinen Verdienst, auch nicht auf einen moralischen Verdienst und wird als ein kategorischer Begriff verstanden, und dies ist es, was den absoluten Wert der Menschenwürde ausmacht.

Bleibt hier noch darauf hinzuweisen, dass es auch gewichtige Interessen von Personen und Institutionen gibt, die, wenn sie verletzt werden, keine Verletzung der Menschenwürde bedeuten. So verletzen z. B. Eigentumsdelikte an Gütern gewichtige Interessen von Personen und auch von Institutionen, aber von der Verletzung der Würde dabei zu sprechen, ist offensichtlich merkwürdig bzw. fehl am Platz, es sei denn, mit dem Eigentumsdelikt ist der Entzug der Lebensgrundlage verbunden. Die Verletzung der Würde geht nach meiner Auffassung mit der Verletzung der Möglichkeit einher, ein Subjekt zu sein. Dazu gehören in erster Linie Tötungsdelikte, Gewaltanwendungen physischer und psychischer Natur, wie Folterungen, aber auch das Entziehen der Lebensgrundlage oder dass jemand nicht als Rechtssubjekt behandelt wird. Wird die Würde des Menschen verletzt, ist davon sein Fortbestand als Subjekt betroffen.

Die Achtung und Missachtung bzw. Verletzung der Menschenwürde betrifft zutiefst das moralische Verhalten und ist keine Frage der Gerechtigkeit, da die Menschenwürde ein absoluter Wert ist und deshalb nicht Gegenstand oder Frage eines Ausgleichs oder einer Verrechnung sein kann, sondern nur eine Frage der Wiederherstellung oder Wiedergutmachung.

³⁹ Auch Gosepath vertritt eine Moral der Respektierung der individuellen Menschenwürde, wenn er sagt: "Unter der objektivierenden und vagen Rede von gleicher (Menschen-) Würde soll verstanden werden, dass jedem gleiche Achtung gebührt, dass Autonomie respektiert werden muss und jeder bei allen ihn betreffenden Regelungen berücksichtigt wird, indem die Regelungen für alle im Prinzip einsichtig begründet werden" Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 164 f..

Die Verletzung der Menschenwürde und die Missachtung des Subjektseins sind als gravierend moralisch falsch anzusehen. Sie zu schützen und zu erhalten ist die Kernaufgabe jeden moralischen Verhaltens. Eben weil die Menschenwürde ein absoluter Wert ist, der sich aus der Fähigkeit der Menschen, ein Ich-Subjekt und ein Wir-Subjekt zu sein, rekrutiert, geht mit ihr ein universeller Geltungsanspruch einher. Hatte Tugendhat noch die Würde auf die Achtung als Rechtssubjekt unnötig eingeschränkt, so erhebt die Würde als Ausdruck des Subjektseins einen universellen Anspruch auf Achtung, der jeden Menschen von der Geburt bis zum Tod begleitet und an keine weiteren Eigenschaften gebunden ist.

Jetzt wird verständlich, warum es sich um eine moralische Situation handelt, wenn die Menschenwürde missachtet, Zwang ausgeübt oder Leiden zugefügt wird. Das am häufigsten und am besten geübte Verhalten ist das zweckrationale Verhalten, bei dem das angestrebte Ziel vorausgesetzt ist, und das gut für einen selber, aber auch gut sein kann für die Familie oder die Gemeinschaft, je nachdem, welches Ziel erreicht werden soll. Eine Vorentscheidung bei der Wahl der Ziele fällt schon mit der Beurteilung der Situation, in der man sich befindet. Handelt es sich um eine moralische Situation, dann sind wir aufgefordert, unser Verhalten an dem moralischen Ziel des Schutzes der Menschenwürde und an den daraus resultierenden Normen zu orientieren und dies auch bei der Beurteilung des Verhaltens zu berücksichtigen. Zu unserem Verhalten zählt dabei sowohl das individuelle Verhalten als auch das Verhalten von Institutionen. Jetzt kann auch die Frage beantwortet werden, wann wir aufgefordert sind bzw. wann es geboten ist, sich an moralischen Normen zu orientieren. Immer dann, wenn es um die Verletzung oder Eliminierung der Würde eines Menschen oder von Institutionen geht, handelt es sich um eine moralische Situation, in der wir aufgefordert sind, einen moralischen Standpunkt einzunehmen und uns an moralischen Normen zu orientieren.

Fühlen wir uns in einer Situation aufgefordert, unser Verhalten und die Beurteilung unseres Verhaltens an den übergeordneten moralischen Zielen zu orientieren, dann kann die Situation nur eine sein, in der es darum geht, die Würde und das Subjektsein zu schützen, was gleichzeitig bedeutet, dass es in einer solchen Situation angemessen und richtig ist, sich moralisch zu verhalten. Angemessen heißt dabei, dass in einer solchen Situation die meisten Menschen so reagieren, und richtig heißt, unter mehreren möglichen Alternativen diejenige Alternative auszuwählen, die auch begründet werden kann. Nun ist es allerdings sehr viel leichter, ökonomisches Verhalten zu begründen als moralisches Verhalten. Doch dies wird später diskutiert, wenn es um die Begründung von Moral geht.

Doch wem gegenüber nehmen wir eigentlich einen moralischen Standpunkt ein? Sind es nur die Menschen oder nehmen wir auch Institutionen gegenüber einen moralischen Standpunkt ein?

2.1.2.3. Wem gegenüber wird ein moralischer Standpunkt eingenommen?

An dieser Stelle bietet es sich an, noch einmal zu diskutieren, wem gegenüber wir den moralischen Standpunkt eigentlich einnehmen. Wir nehmen den moralischen Standpunkt gegenüber den Objekten und Subjekten der Moral ein. Subjekte der Moral sind die Individuen und die Institutionen, die als indirekte Subjekte der Moral angesehen werden können, wie noch unter 2.1.3.3. dargelegt wird. Als Gegenstand der Ethik hatten wir die individuellen und kollektiven Handlungen und Reaktionen von Menschen aufgefasst⁴⁰ und daraus geschlossen, dass dies auch für die Moral gelten muss, wenngleich jetzt nur noch diejenigen intersubjektiven individuellen und kollektiven Handlungen und Reaktionen ins Auge gefasst wurden, die moralisch beurteilt werden. Das intersubjektive individuelle und das kollektive Verhalten, das moralisch beurteilt wird, sind der allgemeinste Gegenstand oder das allgemeinste Objekt der Moral. Das kollektive Verhalten, so hatten wir argumentiert, ist das Verhalten der Institutionen. Die Institutionen wiederum können, genauso wie einzelne Individuen, sowohl als Objekte als auch als Subjekte von Moral betroffen sein. Jetzt wird eine interessante Beziehung zwischen den Subjekten und den Objekten der Moral deutlich. Als Objekte der Moral treten sowohl die Individuen als auch die Institutionen in Erscheinung, wenn es um die Verletzung ihrer Würde und ihres Subjektseins geht.

Doch worin bestehen eigentlich die Würde und das Subjektsein von Institutionen? Was meinen wir, wenn wir von der Würde des Gerichts, der Würde des Staates, der Würde der Kirche, der Würde einer Partei oder der Würde eines Amtes sprechen? Erinnern wir uns, dass wir Institutionen als auf Dauer gestellte Handlungen aufgefasst haben. Diese auf Dauer gestellten Handlungen wurden von dafür legitimierten Personen festgelegt und werden von anderen dafür legitimierten Personen ausgeführt. Sie sind der Ausdruck des Willens der Allgemeinheit. Institutionen sind der Ausdruck eines kollektiven Willens, der einem kollektiven Bewusstsein zuzurechnen ist. Dabei wird das kollektive Bewusstsein verstanden

⁴⁰ Siehe 2.1.1.1. dieser Arbeit.

als ein Wir-Bewusstsein. Das Wir-Bewusstsein ist das Bewusstsein eines Subjekts, das den Willen von mehreren, vielen oder auch allen Subjekten widerspiegelt und dadurch zu einem Subjekt im Plural wird. Wird nun dieses Wir-Subjekt in seinem Subjektsein beschädigt und missachtet, kann von der Verletzung der Würde dieses Wir-Subjekts und damit von der Verletzung der Würde der betroffenen Institution gesprochen werden. Amtsmissbrauch z. B. verletzt die Würde des betroffenen Amtes, weil bei Amtsmissbrauch das Amt z. B. als geeignetes Objekt zu persönlichen Vorteilsnahmen behandelt wird und damit die eigentliche Bestimmung des Amtes zerstört wird, und deswegen ist Amtsmissbrauch unmoralisch. Institutionen haben eine Würde und werden als kollektive Subjekte, als Wir-Subjekte behandelt.

Wir halten fest: Einen moralischen Standpunkt kann man Individuen und Institutionen gegenüber einnehmen. Einen moralischen Standpunkt gegenüber Individuen und Institutionen einzunehmen, heißt, beide in ihrer Würde und in ihrem Subjektsein anzuerkennen und zu achten.

Das Wir-Subjektsein entspricht dem kollektiven intentionalen Bewusstsein, das sich bei Searle findet.⁴¹ Mit der kollektiven Intentionalität ist die Intentionalität von Institutionen angesprochen. Das Wir-Bewusstsein ist vergleichbar mit der Wir-Intentionalität, die zusätzlich zur Ich-Intentionalität als gegeben angenommen werden kann. So, wie bei Searle die kollektive Intentionalität nicht auf die Ich-Intentionalität und wechselseitige Überzeugungen zurückgeführt wird, so nehme auch ich an, dass ein Wir-Bewusstsein nicht aus der Summe von einzelnen Bewusstseinen entsteht dadurch, dass ich mir bewusst bin, dass auch du dir bewusst bist, das Gleiche zu wollen wie ich, und dass Du dir bewusst bist, dass ich mir bewusst bin, das Gleiche zu wollen wie du etc. Diese doch sehr umständliche Erklärung eines Wir-Bewusstseins und eines kollektiven Willens kann einfacher geleistet werden, wenn angenommen wird, dass das Wir-Bewusstsein sich nicht aus Einzel-Bewusstseinen ableitet. Das kollektive Bewusstsein ist als Wir-Bewusstsein eine zusätzliche Form von Bewusstsein neben dem Ich-Bewusstsein. Beide Bewusstseinsformen kommen in den Köpfen der Individuen vor und sind eng verbunden mit der Intentionalität. Nach Searle gilt: „Wann immer Menschen kooperieren, liegt kollektive Intentionalität vor. Wann immer

⁴¹ Vgl. Searle, John R.: Geist, Sprache und Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 2004, S. 141 – 145.

Menschen ihre Gedanken, Gefühle usw. teilen, liegt kollektive Intentionalität vor.⁴² Dieser Gedanke wird nun auf das kollektive Bewusstsein übertragen. Wann immer Menschen kooperieren, ihre Gedanken und Gefühle teilen, ist kollektive Intentionalität im Spiel, die als ein kollektives Bewusstsein zum Ausdruck kommt, und d. h., wann immer Menschen kooperieren, ihre Gedanken und Gefühle teilen, ist ein kollektives Bewusstsein im Spiel.

Wenn Menschen kooperieren und ihren Willen teilen, liegt aber nicht nur kollektive Intentionalität vor, sondern diese kollektive Intentionalität ist auch in der Lage, wie Searle gezeigt hat, gesellschaftliche Tatsachen zu schaffen. Aber nicht nur einfache gesellschaftliche Tatsachen können so geschaffen werden, sondern auch institutionelle Tatsachen. Dazu bedarf es aber neben der kollektiven Intentionalität noch der Funktionszuweisung und konstitutiver Regeln. Unter Funktionszuweisung wird verstanden, dass der Mensch in der Lage ist, einfachen Gegenständen eine Funktion zu zuweisen, indem er z. B. einen umgefallenen Baum als Bank benutzt oder allgemeiner gesprochen, indem er Gegenstände als Mittel zu einem bestimmten Zweck benutzt. Dabei erkennen wir sehr schnell, dass bestimmte Gegenstände besser geeignet sind, z. B. als Sitz oder Bank oder auch als Werkzeug zu dienen, als andere. Im Hinblick auf einen Zweck, den wir erreichen wollen, bewerten wir die Gegenstände, und dadurch kommen Normativität und Zielvorstellungen ins Spiel. Dabei werden kausale Gegebenheiten von Gegenständen genutzt, um ihnen eine Funktion zuzuschreiben, die einem erdachten Ziel dienen. Durch Funktionszuschreibung erleichtern oder verbessern wir unser Leben. Deswegen werden besonders gelungene Funktionszuschreibungen kommuniziert und verbreiten sich sehr schnell. Die Funktionszuschreibungen folgen einer einfachen Regel. Der Baumstamm (X) erhält durch Funktionszuweisung den Status einer Sitzbank, er gilt in der Situation (Z), in der ein müder Wanderer ausruhen möchte, als Sitzbank (Y). Eine solche Regel wird konstitutiv genannt, denn sie konstituiert durch Funktionszuweisung einen Status, z. B. den Status ‚Sitzbank‘ für einen Baumstamm. Ein physischer Gegenstand bekommt eine Statusfunktion Kraft seiner physischen Beschaffenheit und Eignung zugewiesen. Dies funktioniert auch für begriffliche Strukturen von Statusfunktionen. Jetzt können wir erklären, wie eine institutionelle Wirklichkeit entsteht, und können dies gezielt auf Institutionen anwenden: Institutionen sind begriffliche Strukturen von Statusfunktionen, die durch

⁴² Searle, John R.: Geist, Sprache und Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 2004, S. 144.

kollektive Intentionalität und Akzeptanz entstehen. Dabei gilt die einfache Regel: In der Situation (Z) gilt (X) als (Y).⁴³

Bisher habe ich einen Institutionenbegriff vertreten, der sich an Handlungen von Personen orientierte und als auf Dauer gestellte Handlungen definiert worden war. Wie es zu den auf Dauer gestellten Handlungen kommt, wurde noch nicht diskutiert. Jetzt können wir dies nachholen, indem wir eine Verbindung zwischen dem kollektiven Bewusstsein und den Institutionen herstellen. Institutionen werden durch ein kollektives Bewusstsein geschaffen. Wann immer kollektive Intentionalität in Verbindung mit Funktionszuweisungen und der Akzeptanz der konstitutiven Regel wirksam werden, entstehen Institutionen. Wenn Menschen kooperieren und ihren Willen teilen, schaffen sie durch die Verbindung von kollektiver Intentionalität, Funktionszuweisung und der konstitutiven Regel Institutionen. Die konstitutive Regel besagt dabei, dass in der Situation (Z) der Gegenstand (X) als (Y) gilt. Institutionen sind Ausdruck eines Wir-Bewusstseins. In moralischen Situationen zeigen sie, welchen kollektiven moralischen Standpunkt eine Gesellschaft einnimmt. Institutionen können einen moralischen Standpunkt beziehen und vertreten und sind dadurch moralisch kritisierbar wie Individuen.

2.1.2.4. Der moralische Standpunkt und die Rolle der moralischen Gefühle

Einen moralischen Standpunkt einnehmen heißt, sein Verhalten in bestimmten Situationen an der Verwirklichung übergeordneter moralischer Ziele zu orientieren bzw. mit ihrer Hilfe das Verhalten Anderer moralisch zu kritisieren. Die Menschenwürde bzw. das Subjektsein zu schützen und zu erhalten, ist die Kernaufgabe jeden moralischen Verhaltens. Einen moralischen Standpunkt einzunehmen, heißt in einem engeren Sinne, so hatten wir gesagt, den Schutz der Menschenwürde und die Achtung der Anderen in ihrem Subjektsein zum Gegenstand und Maßstab seines eigenen Verhaltens und zum Gegenstand und Maßstab der Beurteilung des Verhaltens Anderer zu machen. Um dies tun zu können, sind wir auf moralische Gefühle angewiesen.

Diese These werde ich mit Rückgriff auf Antonio Damasio entwickeln, der anhand empirischer Untersuchungen an hirngeschädigten Personen nachweisen konnte, dass bei einer

⁴³ Vgl. Searle, John R.: Geist, Sprache und Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 2004, S. 148.

Störung der für Gefühle zuständigen Hirnregion das Entscheidungsvermögen dieser Personen bei sonst intakten intellektuellen Fähigkeiten verloren gegangen war.⁴⁴ Gefühle spielen aber nicht nur bei der Entscheidungsfindung eine Rolle. Gefühlen wird eine Vielzahl von Funktionen zugesprochen. Im Folgenden sollen die Rollen der moralischen Gefühle und ihr Einfluss auf den moralischen Standpunkt näher beleuchtet werden. Dazu greife ich in einem ersten Schritt auf die Funktionen der Gefühle zurück, die aus philosophischer, evolutionstheoretischer, biologischer, psychologischer bzw. neuropsychologischer Sicht in der neueren Literatur diskutiert werden. In einem zweiten Schritt wird dann diskutiert, welche Funktionen typisch sind für die moralischen Gefühle und welche Bedeutung sie für den moralischen Standpunkt haben. Zunächst muss jedoch einiges gesagt werden über mein Verständnis von Gefühlen, insbesondere über mein Verständnis von moralischen Gefühlen.

Gefühle haben ein vielfältiges Erscheinungsbild, was sich auch schon dadurch zeigt, dass wir von Gefühlen auch als von Emotionen, Affekten, Stimmungen, Empfindungen und Leidenschaften sprechen und manche auch noch Wünsche und sinnliche Wahrnehmungen zu den Gefühlen zählen oder sie in ihre Nähe rücken. Für meine Zwecke verstehe ich Gefühle als einen Oberbegriff, der unter sich Emotionen, Affekte, Stimmungen, Empfindungen und Leidenschaften vereint. Gefühle sind ein Ausdruck für vielfältige Formen eines körperlichen und seelischen Involviertseins, das Besonderheit qualitativ erfahrbar macht und so Wichtigkeitsbesetzung ermöglicht.⁴⁵ Die unterschiedlichen Bezeichnungen für Gefühle sprechen jeweils nur ein oder mehrere Merkmale von Gefühlen an. So werden Leidenschaften verstanden als starke, oft auch als übersteigerte Gefühle, die uns antreiben und unser ganzes Verhalten bestimmen können. Hass, Zorn, Eifersucht, aber auch Liebe, Begeisterung und Enthusiasmus sind Beispiele für Leidenschaften. Bei moralischen Gefühlen von Leidenschaft zu sprechen, halte ich allerdings für ebenso verfehlt wie auf moralische Gefühle den Begriff der Stimmungen anzuwenden. Bleiben noch Emotionen, Affekte und Empfindungen auf ihre Nähe zu moralischen Gefühlen zu untersuchen.

Affekte werden aus neurobiologischer Sicht als Programme behandelt, worunter man angeborene Mechanismen versteht, die durch einen für sie spezifischen Reiz ausgelöst werden

⁴⁴ Vgl. Damasio, Antonio R.: Descartes' Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn. Berlin: List Taschenbuch Ullstein Buchverlage, 5. Auflage 2007, S. 84.

⁴⁵ Eine ähnliche Auffassung vertreten auch Eva Maria Engelen und Heiner Hastedt, der auch Wahrnehmungen und Wünsche zu den Gefühlen zählt. Vgl. Engelen, Eva-Maria: Gefühle, Stuttgart: Reclam, 2007, S. 7 f. und Vgl. Hastedt, Heiner: Gefühle. Philosophische Bemerkungen. Stuttgart: Reclam, 2005, S. 21.

und dann automatisch ablaufen. Ein Affekt führt zu einer Reaktion, die stets in ähnlicher Weise abläuft und nur bedingt beeinflussbar ist. Menschliche Affekte sind begleitet von einer spezifischen Mimik und Körperhaltung, von einer Änderung des Hormonspiegels und von automatischen Reaktionen des Nervensystems.⁴⁶ Evolutionsgeschichtlich verbinden uns Affekte mit dem Tierreich und werden als ein Erbe aus dem Tierreich aufgefasst.

Affekte führen zu basalen Emotionen wie Furcht, Angst, Wut, Zorn, Ärger, Freude, Ekel und Trauer im Sinne eines Verlustgefühls, sofern sie in unser Bewusstsein gelangen. Nicht alle Affekte gelangen in unser Bewusstsein. Die meisten Affektprogramme im Körper laufen ab, ohne dass wir uns ihrer bewusst sind, wie z. B. der ganze Verdauungsvorgang. Die basalen Emotionen sind Gegenstand eines Evolutionsprozesses und haben eine adaptive Funktion in Bezug auf die Umwelt. Zu komplexen Emotionen kommt es, wenn aus basalen Emotionen im Laufe eines Entwicklungs-, Erziehungs- und Sozialisationsprozesses komplexe Emotionen werden. Um komplexe Emotionen ausbilden zu können, muss das Subjekt über ein Selbstbild verfügen, das es zu anderen Subjekten in Beziehung setzen kann, was gleichbedeutend ist damit, ein Ich-Bewusstsein und ein Wir-Bewusstsein ausgebildet zu haben. Emotionen werden durch Körpersignale ausgelöst und von mir als Informationen darüber aufgefasst, wie eine Situation, ein Ereignis im Zusammenspiel mit einer Sinneswahrnehmung und einer Erinnerung an ähnliche Situationen oder ähnliche Ereignisse vom Körper eingeschätzt bzw. bewertet werden.

Empfindungen werden in der Literatur als Körpergefühle bezeichnet, die sich von Emotionen dadurch absetzen, dass sie im Kontrast zur Wahrnehmung der Außenwelt als Wahrnehmungen nach innen verstanden werden. Ekel, Depression, Scham, Schmerz, Sexualität und Wohligkeit sind Beispiele für Empfindungen. Will man bei Gefühlen die Unterscheidung in den Blickpunkt stellen, auf wen oder was sie sich beziehen, ob auf den eigenen Körper oder auf die Außenwelt, kann man in diesem Sinne zwischen Emotionen und Empfindungen unterscheiden. Man kann aber auch sagen, dass Empfindungen diejenigen Emotionen sind, die sich auf Vorkommnisse im eigenen Körper beziehen.

⁴⁶ Bei den Ausführungen über Affekte, Emotionen und Empfindungen stütze ich mich weitgehend auf die Ausführungen von Engelen, Hastedt und Damasio. Vgl. Engelen, Eva-Maria: *Gefühle*, Stuttgart: Reclam, 2007, S. 119 f. und Vgl. Hastedt, Heiner: *Gefühle. Philosophische Bemerkungen*. Stuttgart: Reclam, 2005, S. 18. Vgl. Damasio, Antonio R.: *Descartes' Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn*. Berlin: List Taschenbuch Ullstein Buchverlage, 5. Auflage 2007, S. 178-226.

Was ergibt sich nun für die moralischen Gefühle? Moralische Gefühle sind an einen Entwicklungsprozess gebunden, der durch Erziehung und Sozialisation geprägt wird. Ich ordne sie den komplexen Emotionen zu, die sowohl einen inneren Bezug haben als auch einen äußeren. Scham und Empörung sind die entsprechenden Beispiele. Moralische Gefühle sind ein Ausdruck für diejenigen Formen eines körperlichen und seelischen Involviertseins, das die Besonderheit einer moralischen Situation qualitativ erfahrbar macht und so seine Wichtigkeitsbesetzung ermöglicht. Sie treten auf als Reaktionen auf moralische Situationen, die erlebt werden und die einen moralischen Sachverhalt darstellen. Als moralische Gefühle werden stets Empörung und Scham genannt, die in Verbindung mit Unmoral auftreten. Wir schämen uns unseres unmoralischen Verhaltens und sind empört, wenn andere sich unmoralisch verhalten. Dabei sind zwei Beobachtungen auffällig. Wenn wir uns schämen, können wir uns für uns selbst ganz allein schämen, aber auch für Andere. Das hängt davon ab, wer die unmoralische Tat begangen hat, ob wir es selber waren oder jemand anderes. Wenn wir uns für jemand anderen schämen, müssen wir ihn allerdings gut kennen und eine Beziehung zu ihm aufgebaut haben. Wenn wir empört sind, dann reicht die Kenntnis eines Sachverhaltes aus, um die Empörung hervorzurufen, und zwar nicht nur bei uns selbst, sondern auch bei allen anderen, die von dem Sachverhalt Kenntnis erlangen und der gleichen moralischen Auffassung sind. Während wir uns für uns selbst schämen, empören sich alle anderen, aber wenn wir uns empören, heißt das noch nicht, dass sich der von der Empörung Betroffene schämt. Tut er es nicht oder täuscht er die Scham nur vor, wird unsere Empörung noch verstärkt, und wir beurteilen nicht nur sein Verhalten als unmoralisch, sondern halten auch ihn selbst für eine unmoralische Person. Empörung und Scham als Reaktion auf Unmoral sind kollektive Reaktionen, und das Besondere an den moralischen Gefühlen ist, dass sie kollektive Gefühle sind. Die moralischen Gefühle sind Ausdruck eines Selbstbewusstseins, das sich im Laufe der moralischen Entwicklung ausbildet, und das spricht dafür, sie als komplexe Emotionen aufzufassen. Ich ordne die moralischen Gefühle den komplexen Emotionen zu, die im Laufe eines Sozialisationsprozesses durch Erziehung und Entwicklung erworben werden und auf basalen Emotionen aufbauen. Um komplexe Emotionen haben zu können, muss das Subjekt über ein Selbstbewusstsein verfügen, das es in Bezug zu anderen Subjekten mit Selbstbewusstsein setzen kann.⁴⁷

⁴⁷ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Engelen unter Berücksichtigung der Ergebnisse Damasio. Vgl. Engelen, Eva-Maria: *Gefühle*, Stuttgart: Reclam, 2007, S. 119 f..

Die moralischen Gefühle sind nicht auf die negativen Gefühle Scham und Empörung beschränkt. Werden moralische Gefühle als komplexe Emotionen aufgefasst, sind sie Gefühle einer höheren Ordnung, die wiederum eine positive oder negative Prägung haben können. Scham und Empörung haben eine negative Prägung, und Achtung im Sinne von Wertschätzung und Anerkennung als Subjekt, Mitleid, Solidarität und Hilfsbereitschaft haben eine positive Prägung. Sowohl die negativen als auch die positiven moralischen Gefühle sind Wir-Gefühle und werden von mir als komplexe Emotionen aufgefasst, die sich sowohl auf die Außenwelt als auch auf das eigene Innere als bewertete Körpersignale beziehen.

Moralische Gefühle haben eine Sonderstellung unter den Gefühlen, denn sie sind Wir-Gefühle. Wir-Gefühle treten in einem auf, wenn man sie hat aufgrund einer Tatsache oder eines Sachverhaltes, die andere betreffen und die in den anderen die gleichen Gefühle auslösen wie in einem Selbst, obwohl man selbst nicht direkt von den Tatsachen oder Sachverhalten betroffen ist. Moralische Gefühle als Wir-Gefühle sind ein Kulturkreis übergreifendes Phänomen. So tritt Empörung aufgrund von Raub, Mord, Enteignung oder Ungerechtigkeit in allen (zumindest mir bekannten) Kulturen auf, aber auch die positiven moralischen Gefühle, wie Achtung als Subjekt, Mitleid, Solidarität und Hilfsbereitschaft, sind den Kulturkreis übergreifende Phänomene.

Wenn moralische Gefühle Wir-Gefühle sind, erhebt sich noch die Frage, wie groß das Wir bei den Wir-Gefühlen zu denken ist. Hier zeigt die moralische Entwicklung, dass das Wir in der Moral im Laufe der Entwicklung und des Lebens eines Menschen immer größer gedacht wird. Es erstreckt sich zunächst auf die Familie und den Freundeskreis, dann auf den Familienclan und die Arbeitsumgebung und schließlich auf die Gesellschaft und den Staat, in dem man lebt. Einer Ausdehnung des Wir bei den moralischen Wir-Gefühlen steht eigentlich nichts im Weg, da sie durch Sachverhalte ausgelöst werden, die in allen Gesellschaften als unmoralisch gelten. Schon in der eigenen Gesellschaft kennen die Einzelnen nicht mehr alle Mitglieder der Gesellschaft, dennoch solidarisieren sie sich im moralischen Gefühl mit denen, die von Raub, Mord, Enteignung und Ungerechtigkeit betroffen sind. Sie entwickeln nicht nur das gleiche Gefühl, sondern kommen auch zum gleichen Urteil. Die moralischen Gefühle sind Wir-Gefühle, bei denen das ‚wir‘ soweit gedacht wird, wie die Kenntnis moralischer oder unmoralischer Tatsachen reicht und wir uns mit den Betroffenen identifizieren können. Die Reichweite moralischer Gefühle ist also nicht auf die Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft beschränkt. Dies erklärt den Universalitätsanspruch, den moralische Urteile in sich tragen.

Raub, Mord, Enteignung und Ungerechtigkeit sind unmoralisch, egal in welcher Gesellschaft und egal, in oder zwischen welchen Staaten sie vorkommen.

Achtung, Mitleid und Solidarität lassen uns andere, auch uns fremde Menschen, in bestimmten Situationen als welche von uns betrachten, wenn wir ihnen gegenüber diese moralischen Wir-Gefühle entwickeln. Wir erkennen gefühlsmäßig die Würde, die uns allen als Subjekten, ausgestattet mit einem Ich- und einem Wir-Bewusstsein, gemeinsam ist, und die sich genau darauf bezieht. Dennoch ist dabei, wie es sich insbesondere am Gefühl der Solidarität zeigt, die soziale Nähe zu den Betroffenen ein Verstärker, wenn es um moralische Gefühle geht. Es muss noch etwas Konkretes hinzukommen, um andere als welche von uns auffassen zu können. Geht es um Situationen, in denen zugefügte Schmerzen, Grausamkeiten, Demütigungen und Unrecht eine Rolle spielen, also Situationen, in denen die menschliche Würde bedroht oder verletzt wird, dann fällt es uns leichter, die von solchen Situationen Betroffenen als welche von uns zu begreifen, wenn wir uns vorstellen können, dass dies auch uns passieren könnte. Dabei helfen konkrete Bilder und Berichte in den Medien. Auf diese Weise bestimmen die positiven und negativen moralischen Gefühle die Reichweite moralischer Wir-Intentionen, in denen das ‚wir‘ aufgefasst wird als ‚einer von uns‘.⁴⁸

Einige Autoren rechnen auch das Gewissen zu den moralischen Gefühlen. Der Begriff des Gewissens ist meiner Auffassung nach nicht ein Begriff einer moralischen Autorität. Um ein schlechtes Gewissen haben zu können, muss man bereits zwischen richtig und falsch unterscheiden können. ‚Richtig‘ und ‚falsch‘ werden aber nicht mit dem Gewissen geschaffen. Es ist ein Bewusstsein, ob richtig oder falsch gehandelt wurde. Ein schlechtes Gewissen kann man meiner Meinung nach erst haben, wenn man bereits einen moralischen Standpunkt hat. Um einen moralischen Standpunkt einnehmen zu können, muss man über moralische Gefühle verfügen. Deswegen kann das Gewissen nicht ein moralisches Gefühl sein. Das Gewissen ist eine Folge von moralischen Gefühlen und nicht seine Quelle.

Überhaupt ist nicht die Namensgebung das Wichtige an unterschiedlichen Formen von Gefühlen. Wichtiger sind ihre Funktionen. Im weiteren Verlauf werde ich jetzt auf diejenigen Funktionen von Gefühlen eingehen, die mir in Verbindung mit moralischen Gefühlen wichtig erscheinen. In Verbindung mit Gefühlen werden in der neueren Literatur eine

⁴⁸ Diese Argumentation benutzt die Argumente von Rorty und Sellars zu diesem Thema. Vgl. Rorty, Richard: Kontingenz, Ironie und Solidarität. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1999, S. 306 f.. und Vgl. Sellars, Wilfrid: Science and Metaphysics. London 1968, S. 222.

Wahrnehmungsfunktion, eine Signalfunktion, eine Kommunikationsfunktion, eine Bewertungsfunktion, eine kognitive Funktion und eine Motivationsfunktion diskutiert. Aus meiner Sicht lassen sich diese Funktionen zusammenfassen und für moralische Gefühle nutzbar machen. Ich werde dafür argumentieren, dass die maßgeblichen Funktionen von moralischen Gefühlen in einer Wahrnehmungsfunktion, einer Bewertungsfunktion und einer Motivationsfunktion liegen. Die Signalfunktion, die Kommunikationsfunktion und die kognitive Funktion von moralischen Gefühlen werden als Teilgebiete der Wahrnehmungsfunktion zugerechnet. Die Bewertungsfunktion und die Motivationsfunktion sind an eng die Entscheidungsfunktion von Gefühlen gekoppelt.

Ich beginne mit der Diskussion der Wahrnehmungsfunktion. Die Wahrnehmungsfunktion von Gefühlen kann man daran festmachen, dass wir merken, dass etwas uns angeht und nahegeht.⁴⁹ Gefühle machen uns aufmerksam auf einen Sachverhalt, in den wir irgendwie involviert sind und der in irgendeiner Weise wichtig für uns ist. Der Sachverhalt, auf den Gefühle uns aufmerksam machen, kann sowohl unser Inneres betreffen als auch sich außerhalb von uns abspielen. Eine Funktion von Gefühlen ist es, eine Besonderheit im Bewusstsein hervorzubringen, eine innere Beteiligung zu schaffen und eine Wichtigkeitsbesetzung zu bewirken.⁵⁰ Eine Besonderheit im Bewusstsein hervorzubringen ist gleichbedeutend damit, dass uns etwas bewusst wird, dass wir etwas erkennen. Auf moralische Gefühle angewendet heißt das, moralische Gefühle haben eine Wahrnehmungsfunktion, die uns die Besonderheit einer moralischen Situation bewusst macht. So wird uns durch das Gefühl der Empörung bewusst, dass ein Sachverhalt, den wir wahrgenommen haben, unmoralisch oder ungerecht ist. Durch ihre Wahrnehmungsfunktion sind Gefühle Weisen der Wahrnehmung der Welt und unserer Existenz.⁵¹ Zwar wissen wir nicht genau, wie der Mensch es macht, die Sinneswahrnehmungen und Körpersignale in Gefühle zu übersetzen, aber feststeht, dass Gefühle durch Wahrnehmungen ausgelöst werden. Wahrnehmungen haben ein intentionales Objekt, und dies ist auch offensichtlich für moralische Gefühle der Fall. Wir sind empört über einen unmoralischen oder ungerechten Sachverhalt, den wir unmittelbar wahrnehmen oder der uns mitgeteilt wird.

⁴⁹ Vgl. Schmitz, Hermann: Leib und Gefühl. Material zu einer philosophischen Therapeutik. Paderborn, 1989, S. 107.

⁵⁰ Vgl. Hastedt, Heiner: Gefühle. Philosophische Bemerkungen. Stuttgart: Reclam, 2005, S. 20.

⁵¹ Vgl. Ebd, S. 13.

Teil der Wahrnehmungsfunktion von Gefühlen ist eine Signalfunktion. Gefühle und damit auch die moralischen Gefühle haben ein intentionales Objekt. Sie sind auf etwas oder jemanden gerichtet. Dabei ist die Beziehung zwischen dem intentionalen Objekt und dem Gefühl kausaler Art, und deswegen haben Gefühle eine Ursache und werden verursacht. Und dieser kausale Zusammenhang zwischen Gefühlen und intentionalen Objekten lässt sich als Signalwirkung deuten, und dies gilt auch für moralische Gefühle. Die Signalfunktion ist keineswegs neutral. Schmerzen und Jucken z. B. werden nicht neutral, sondern negativ empfunden, und bei Wärme- und Kälteempfindungen wird gleich mitgeliefert, ob sie wohltuend sind oder quälend oder gar gefährlich. Wichtig für die Signalfunktionen von Gefühlen ist, dass sie nicht als unveränderlich zu verstehen sind. Sie werden durch die Erfahrungen, die das Lebewesen in seiner Umwelt bei seiner weiteren Entwicklung macht, geformt und auch verändert. Dies erklärt sehr gut, dass die entwickelten komplexen Gefühle ihre Signalfunktion nicht verlieren, sondern nur verändern und sich z. B. auf einen neuen Sachverhalt beziehen können. Die Signalfunktion der Gefühle wird als ihr Verweis auf eine Ursache verstanden. Die Signalfunktion des moralischen Gefühls der Scham liegt z. B. in dem Verweis auf ihre Ursache, einer unmoralischen Handlung des von der Scham Betroffenen. Wir schämen uns und werden uns dann bewusst, worüber wir uns schämen. Dies gilt auch für die Empörung und für die positiven moralischen Gefühle, wie Mitleid, Solidarität und Sympathie. Das Gefühl des Mitleids z. B. wird ausgelöst durch ein Signal, dass sich jemand, den ich wahrnehme, sich in einer hilfsbedürftigen Situation befindet. Dies funktioniert auch, wenn ich z. B. durch Fernsehberichte davon Kenntnis erhalte. Die Signalfunktion von moralischen Gefühlen ist also nicht auf innere Empfindungen beschränkt, wie z. B. beim Jucken, sondern kann als Ursache für das erlebte Spüren von Wahrnehmungen sowohl auf Inneres verweisen, wie z. B. auf ein Scham auslösendes eigenes unmoralisches Verhalten als auch auf komplexe äußere Sachverhalte, wie ein fremdes unmoralisches Verhalten oder unmoralische oder ungerechte Zustände. Moralische Gefühle signalisieren, dass unmoralisches Verhalten vorliegt oder moralisches Verhalten angesagt ist.

Die Signalfunktion wiederum kann auch als eine Form der Kommunikationsfunktionen von Gefühlen begriffen werden. Gefühle haben eine Kommunikationsfunktion nämlich nicht nur in Bezug zu ihrer Ursache, sondern sie teilen auch anderen Subjekten etwas mit. Gefühle sind häufig begleitet von einer bestimmten Mimik und einem speziellen Körperausdruck, was auch als ein nonverbales emotionales Ausdrucksverhalten bezeichnet wird. Über die Mimik und den Körperausdruck teilen wir anderen mit, welche Gefühle uns bewegen. Die

kommunikativen Funktionen von Emotionen sind jedoch nicht auf nonverbale Äußerungen beschränkt, sondern umfassen auch die Stimme, wenn man an Schmerzenslaute, Stöhnen, Freudenschreie oder Ausdrücke der Enttäuschung und Empörung mit einbezieht. Die Kommunikationsfunktion der Gefühle umfasst sowohl eine Signalfunktion in Bezug zu einer Ursache als auch eine an andere gerichtete Kommunikation über die Art der erlebten Gefühle. Dabei nimmt die Kommunikationsfunktion moralischer Gefühle eine Sonderstellung ein. Sowohl Solidarität als auch Empörung kommunizieren auch nicht Betroffenen, dass es hier um ein kollektives Bewusstsein geht und nicht nur um eine individuelle Angelegenheit.

Zu der Wahrnehmungsfunktion zählen auch die Leistungen der erkennenden Gefühle. Sie zeigen Sachverhalte auf und lassen uns z. B. den Charakter von Personen erkennen oder die Hilfsbedürftigkeit von Menschen in Not. Sie führen zu einem Urteil in Sachverhalten, bei denen der Verstand noch ohne Ergebnis bliebe. Weitere Beispiele sind Kreativität, Intuition, Fantasie und emotionale Intelligenz.⁵² Emotionale Intelligenz wird in einem engen Zusammenhang mit der kognitiven Funktion von Gefühlen diskutiert. Dass Gefühle eine kognitive Funktion haben, wird auch von Nussbaum vertreten und ist die zentrale Aussage in ihren Arbeiten über Gefühle und Moral. Gefühle sind in ihren Augen Werturteile.⁵³ Das Moment der Bewertung, das mit einem emotionalen Prozess einhergeht, ist kein rein kognitiver Vorgang im Sinne einer logischen Schlussfolgerung und wird als ein Fall der Wahrnehmungsfunktion betrachtet. Auch in der Alltagssprache unterscheiden wir sehr wohl zwischen Urteilen auf der reinen Basis von Schlussfolgerungen und zwischen Gefühlsurteilen. Bei den Gefühlsurteilen wird auch häufig von Urteilen ‚aus dem Bauch heraus‘ gesprochen, um sie von rationalen Urteilen zu unterscheiden, die man gerne dem Kopf bzw. dem Verstand zuordnet, eine Zuordnung, die sich allerdings mit den Arbeiten von Damasio erledigt hat.

In den philosophischen Überlegungen zu Gefühlen werden Emotionen oder Gefühle häufig als Urteile, Wertungen, Überzeugungen oder Wünsche rekonstruiert und auch kritisiert. Emotionen sind dann Urteile über Situationen, die für unser Wohlbefinden als relevant eingeschätzt werden.⁵⁴ Werden Emotionen als Urteile verstanden, dann sind sie über die dazu notwendigen Meinungen und Überzeugungen angeblich an Sprache gebunden, so die

⁵² Vgl. Hastedt, Heiner: Gefühle. Philosophische Bemerkungen. Stuttgart: Reclam, 2005, S. 17.

⁵³ Nussbaum benutzt das Wort >Werturteil<, um den Ausdruck Urteil so weit zu relativieren, daß er mit propositionalen Einstellungen nichts mehr zu tun hat. Vgl. Nussbaum, Martha: Upheavals of Thought. The Intelligence of Emotions, Kap. 1 und 2.

⁵⁴ Vgl. Nussbaum, Upheavals of Thought. The Intelligence of Emotions, Cambridge, 2001, S. 4

Meinung einiger Autoren, wie z. B. Engelen.⁵⁵ Meiner Meinung nach ist diese Aussage nicht schlüssig. Warum müssen Urteile an Sprache gebunden sein? Was ist mit einer Abstimmung mit den Füßen, wenn die Zuschauer einer Veranstaltung fern bleiben, oder mit einer Zustimmung und Ablehnung per Handzeichen? Gefühlsurteile sind als Werturteile zu verstehen und nicht als Propositionen. Die basalen Emotionen äußern sich mimisch und durch Interjektionslaute, wie wir gesehen haben, und sie sind gerade für Kleinkinder die einzige Form, ihr Befinden wertend zum Ausdruck bringen zu können. Erst wenn man das Urteil erklären will, benötigt man Sprache. Ein Urteil erklären und zu verstehen darf nicht verwechselt werden mit dem Vorgang des Urteilens. Moralische Gefühle können eher als nonverbale Urteile aufgefasst werden. Als nonverbale Urteile gehen moralische Gefühle einer sprachlichen Formulierung voraus und sagen uns mit ihrem Auftreten, was für uns wichtig im Augenblick ist, aber auch langfristig strategisch wichtig sein kann.

Mit einem Gefühl in Form eines emotionalen Prozesses geht also ein Moment der Bewertung einher. Gefühle haben eine Bewertungsfunktion. Diese Bewertung kann schon deshalb kein rein kognitiver Vorgang sein, weil die Bewertung einem intuitiven Prozess entstammt, der erst durch die entsprechende Emotion bewusst wird, also schon gegeben ist, wenn wir uns des Gefühls bewusst werden. Wir erfahren eine Emotion oder ein Gefühl zusammen mit einer Bewertung. Die Bewertung geht zeitlich der Emotion voraus oder begleitet sie. Auf keinen Fall folgt sie zeitlich auf eine Emotion. Der kognitive Ansatz in der philosophischen Emotionstheorie, der den Urteilscharakter und damit die Bewertungsfunktion von Emotionen betont, steht meiner Meinung nach nicht in Widerspruch zu den physiologischen Vorgängen von Affekten und Emotionen. Sie können emotionale Vorgänge bei Säuglingen und Tieren sehr wohl als Lernergebnisse erklären, die an zu entwickelnde emotionale und kognitive Fähigkeiten gebunden sind. Dass Säuglinge und Tiere keine komplexen Emotionen aufweisen, ist kein Grund, den Gefühlen eine kognitive, d. h. erkennende Funktion als Beitrag zur Wahrnehmung abzusprechen.

Die Besonderheit der Bewertungsfunktion von Gefühlen wird auch von biologischen Theorien zu Emotionen unterstrichen. Biologen fassen Emotionen als Repräsentationen von Vorgängen im Körper auf. Das affektive – emotionale Erfassen einer Situation ist demnach sowohl eine Funktion des Gehirns als Bewertungssystem als auch ein Ergebnis eines Vergleichs dieser Situation mit erinnerten emotional bedeutsamen Situationen, was als

⁵⁵ Vgl. Engelen, Eva-Maria: *Gefühle*, Stuttgart: Reclam, 2007, S. 22.

Ergebnis eine Wertung der Körpervorgänge bewirkt, die mit Emotionen einhergehen. Die Wertungen der Körpervorgänge erfolgen unbewusst und werden als gut oder schlecht, angenehm oder unangenehm erlebt.⁵⁶ Auch psychologische Theorien der Gefühle betonen sehr stark deren Bewertungsfunktion. Die Bewertung erfolgt mit Blick darauf, welche Bedeutung die Vorgänge für den bewertenden Organismus haben. Unterschiedliche Emotionen haben unterschiedliche Einschätzungsmuster, die festlegen, wie eine Emotion empfunden wird, ob positiv oder negativ. Die Einschätzung löst die dazugehörige Emotion aus und die Emotion macht die Einschätzung bewusst, was wiederum Handlungen und Reaktionen beim Menschen auslöst. Wie eine Situation eingeschätzt wird, hängt davon ab, welche Fähigkeiten, Ziele, Wünsche und Absichten ein Subjekt hat, das die Einschätzung vornimmt. Diese Darstellung der Bewertungsfunktion von Gefühlen steht in Einklang mit der Theorie der somatischen Marker von Damasio⁵⁷, welche die Bewertungsfunktion von Gefühlen als einen Vergleich einer emotional erfassten Situation mit erinnerten emotional bedeutsamen Situationen versteht, die einen positiven oder negativen somatischen Marker aufweisen, der wiederum empirisch bedingt ist. Wie dem auch im Einzelnen sei, ich vertrete die These, dass Gefühle eine Bewertungsfunktion ausüben und dass dies auch für die moralischen Gefühle gilt. Dies bedeutet, dass ohne Gefühle keine Bewertung erfolgt und damit auch keine Entscheidung für eine von mehreren möglichen Handlungen getroffen werden kann. Dies unterstreicht die enorme Bedeutung der moralischen Gefühle für das moralische Verhalten.

Gefühle und insbesondere die komplexen Emotionen haben eine motivationale Komponente. Sie motivieren uns, auf eine bestimmte Weise zu handeln, und dies gilt auch für moralische Gefühle. Moralische Gefühle motivieren uns, moralisch zu handeln. Werden uns im Fernsehen die Auswirkungen eines Erdbebens oder eines Tsunamis gezeigt, wird unser Mitleid angesprochen und die Bereitschaft, in Form von Spenden zu helfen, steigt. Es ist diese motivationale Komponente von Gefühlen, die uns dazu befähigt, dass wir uns entscheiden, zu handeln.⁵⁸ Moralische Gefühle befähigen uns zu entscheiden, moralisch handeln zu wollen und dies dann auch zu tun. Auch bei Tugendhat spielen die moralischen Gefühle von Scham und Empörung die Rolle, uns zu moralischem Verhalten zu motivieren. Allerdings soll dies

⁵⁶ Bei den Ausführungen über die Bewertungsfunktion von Gefühlen und Emotionen beziehe ich mich auf die James-Lange-Theorie und die Arbeiten von Antonio Damasio, die von Engelen zusammengefasst ebenfalls vertreten werden. Vgl. Engelen, Eva-Maria: *Gefühle*, Stuttgart: Reclam, 2007, S. 26 f.

⁵⁷ Damasio, Antonio R.: *Descartes' Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn*. Berlin: List Taschenbuch Ullstein Buchverlage, 5. Auflage 2007, S. 251 – 253.

⁵⁸ Vgl. Damasio, Antonio R.: *Descartes' Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn*. Berlin: List Taschenbuch Ullstein Buchverlage, 5. Auflage 2007, S. 84 und S. 123 f..

über die Angst vor inneren und äußeren Sanktionen erfolgen. Die moralischen Sanktionen sollen dazu führen, dass wir uns, um sie zu vermeiden, moralisch verhalten. Diese Auffassung rückt aber moralisches Verhalten in die Nähe von zweckrationalem Verhalten, was nach meiner Auffassung nicht den Kern von moralischem Verhalten ausmacht. Werden moralische Gefühle als Weisen der Wahrnehmung der Welt und unserer Existenz aufgefasst, die auf ein intentionales Objekt gerichtet sind und mit denen eine Bewertungs-, eine Motivations- und eine Entscheidungsfunktion verbunden sind, dann haben wir eine Erklärung für unser moralisches Verhalten, die nicht auf moralische Sanktionen angewiesen ist und den Vorwurf der Zweckrationalität vermeidet. Moralische Gefühle sind das Ergebnis einer Entwicklung unseres Bewusstseins auf der Basis der Erfahrung der Wahrnehmung der Welt und unserer eigenen Existenz, die dadurch geprägt ist, dass wir als ein Ich- und als ein Wir-Subjekt mit anderen zusammenleben, die uns und die wir ebenfalls als Ich- und als Wir-Subjekte erleben und die sich gegenseitig als Wesen mit einer menschlichen Würde anerkennen.

Die Motivationsfunktion von Emotionen mündet in eine Entscheidung und eine Handlung. Die Idee, dass Emotionen eine Entscheidungsfunktion haben, stammt aus der Neurobiologie. Aus der Neurobiologie stammt zunächst der Gedanke, dass nicht nur Affekte, sondern auch Emotionen automatisch ablaufen, d. h. ohne Unterbrechung, und damit schneller als Überlegungen und Schlussfolgerungen sind, was aus Sicht der Evolution für das Überleben eine größere Bedeutung hatte als das Denken. Emotionen sind primär und nützlicher, wie z. B. bei Angst, und führen schneller zu dem Verhalten, das in einer Angstsituation als vernünftig oder angemessen angesehen wird, weil Emotionen und Gefühle dabei helfen, relevante von irrelevanten Informationen und Schlussfolgerungen zu unterscheiden. Damasio weist darauf hin, dass mathematisch basierte Computermodelle des Geistes die Schwierigkeit haben, in einer bestimmten Situation festzulegen, was dringlich bzw. was wichtig ist, denn mit Logik allein ist dies nicht zu ermitteln. Dies wurde auch durch Experimente mit Patienten bestätigt, bei denen der Teil des Gehirns geschädigt war, der für das Entstehen und Verarbeiten von Emotionen zuständig ist. Diese Patienten konnten Informationen nicht mehr in ihrer Wichtigkeit für eine Situation bewerten. Patienten mit fehlender oder verletzter emotionaler Empfindungsfähigkeit können sich nicht mehr für ein bestimmtes Verhalten entscheiden, weil sie die Situationen nicht mehr bewerten können. Emotionale Empfindungsfähigkeit ist Voraussetzung für Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit. Es reicht nicht, nur zu dem richtigen Schluss zu gelangen, um das Vernünftige oder Angemessene auch zu tun. Weitere Experimente zeigen, dass Emotionen nicht nur in

situationsabhängigen aktuellen Entscheidungs- und Bewertungsprozessen eine Rolle spielen, sie sind auch bei der strategischen Wahl die treibende Kraft. Rein rationale Gründe ohne emotionale Beteiligung reichen nicht aus, um zu einer Entscheidung und damit zu einer Handlung zu kommen, wie DeSousa⁵⁹ und Damasio⁶⁰ gezeigt haben. Dies unterstreicht die Wichtigkeit der Gefühle für das Vermögen, Entscheidungen in die Tat umzusetzen. Gefühle haben nicht nur eine Motivationsfunktion, sondern auch eine Entscheidungsfunktion, und dies gilt auch ganz besonders für die positiven und negativen moralischen Gefühle.

Zu Beginn dieses Kapitels hatten wir die These aufgestellt, dass wir uns für einen moralischen Standpunkt nur dann entscheiden können, wenn wir über moralische Gefühle verfügen. Hat sich die These bestätigt? Fassen wir die Ergebnisse der vorgestellten Gedanken über moralische Gefühle noch einmal zusammen. Moralische Gefühle werden als komplexe Emotionen aufgefasst, die an einen Entwicklungsprozess gebunden sind, der durch Erziehung und Sozialisation beeinflusst ist. Sie haben einen inneren und auch einen äußeren Bezug. Scham und Empörung sind die entsprechenden Beispiele. Moralische Gefühle sind ein Ausdruck für diejenigen Formen eines körperlichen und seelischen Involviertseins, das die Besonderheit einer moralischen Situation qualitativ erfahrbar macht und so seine Wichtigkeitsbesetzung ermöglicht. Moralische Gefühle treten auf als Reaktionen auf moralische Situationen, die erlebt werden und die uns einen moralischen Sachverhalt bewusst machen. Dies erklärt einmal den Affektcharakter moralischer Gefühle, z. B. das Plötzliche beim Auftreten von Empörung und Scham, und zum anderen erklärt es auch die kulturell gefärbten moralischen Emotionen, die zu unterschiedlichen Möglichkeiten führen, Moral zu verstehen. Um moralische Gefühle, die man hat, erklären oder kommunizieren zu können, bedarf es der Sprache oder zumindest eines Symbolsystems. Die kommunikative Funktion moralischer Gefühle muss genauso ernst genommen werden wie wir unsere Überzeugungen, Prinzipien, Wünsche und Bedürfnisse ernst nehmen. Das Zusammenspiel von affektartigen moralischen Signalen und komplexen moralischen Gefühlen wirkt sich in einer Entscheidung aus und ermöglicht erst moralisches Handeln. Dieses Zusammenspiel von Signalen mit moralischen Gefühlen führt dazu, dass durch sie eine Entscheidung für moralische Ziele überhaupt erst möglich wird. Als Ergebnis wird festgehalten, dass moralische Gefühle erforderlich sind, um überhaupt einen moralischen Standpunkt einnehmen zu können und um sich entscheiden zu können, moralisch zu handeln. Wir können unsere Eingangsthese

⁵⁹ Vgl. DeSousa, R.: Die Rationalität des Gefühls. Frankfurt am Main, 1997, S. 319.

⁶⁰ Vgl. Damasio, A. R.: Descartes' Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn, München: List Taschenbuch (1. Auflage 2004), 5. Auflage, 2007, S. 85.

bestätigen. Moralische Gefühle sind die treibende Kraft, die uns die Wichtigkeit von Moral bewusst macht. Kommt es zu einer situationsabhängigen Hierarchisierung konkurrierender Emotionen und Affekte, dann haben die moralischen Gefühle eine Sonderstellung. Sie helfen uns dabei, relevante von irrelevanten (Affekt-) Informationen und darauf beruhenden Schlussfolgerungen zu unterscheiden und die Wichtigkeitsbesetzung entsprechend vorzunehmen. Wir müssen positive moralische Gefühle entwickeln, um uns selbst moralisch im Sinne der Definition verhalten zu können, und wir müssen negative moralische Gefühle entwickeln, um Situationen, Folgen, Zustände als unmoralische zu bemerken, erkennen, tadeln und beseitigen zu können.

2.1.3. Was unter Moral unter welchen Bedingungen verstanden werden soll(te)

Die Frage, was Moral ist, möchte ich jetzt noch ergänzend untersuchen, indem ich frage, welche Bedingungen insgesamt gegeben sein müssen, wenn wir von Moral reden. Dabei wird es zunächst noch einmal darum gehen, welches denn die Objekte der Moral sind und ob es Primärobjekte der Moral gibt. Anschließend werden die Fragen nach dem Bereich und dem Umfang, nach den Subjekten und nach den Umständen von Moral diskutiert und im Licht vom bisher Ausgesagten zusammengefasst.

2.1.3.1. Noch einmal: Objekte der Moral

In 2.1.1.3. wurden die moralischen Urteile als Gegenstand der Moral behauptet. Fragt man, in Bezug auf wen oder was davon gesprochen werden kann, dass etwas moralisch oder unmoralisch ist, so fragt man ganz allgemein nach dem Objekt von Moral. Wer so fragt, möchte wissen, um welche Objekte, d. h. um welche Anwendungsgegenstände, es bei der Moral geht. Auf Tugendhat geht zurück, die moralischen Urteile als den Gegenstand von Moral zu betrachten. Doch jetzt möchte ich mithilfe einer sprachlichen Analyse überprüfen, ob es noch weitere Gegenstände der Moral gibt und wenn ja, ob es so etwas wie ein Primärobjekt der Moral gibt. Auf welche Objekte bzw. Gegenstände beziehen sich die Prädikate ‚moralisch‘ und ‚unmoralisch‘? Um ein oder mehrere Objekte der Moral zu identifizieren, untersuche ich jetzt die Verwendungsweisen dieser Worte.⁶¹

⁶¹ Bei den Ausführungen zu den umgangssprachlichen Verwendungsweisen von moralisch und unmoralisch wende ich das gedankliche Gerüst der Verwendungsweisen von Gerechtigkeit auf die Moral an und beziehe

Jemand, der anderen Menschen Gewalt antut, sie ausbeutet, der lügt und betrügt, wird ‚unmoralisch‘ genannt in dem Sinn, dass er eine unmoralische Person ist. Er wird so genannt, weil er sich unmoralisch verhält, wenn er sich so verhält wie beschrieben. Würde er anderen helfen, keine Gewalt anwenden und Andere als Subjekt achten, statt sie auszubeuten oder zu betrügen und statt sie als Gegenstand zu behandeln, bezeichneten wir ihn als eine ‚moralische Person‘, und wir tun dies wiederum, weil er Handlungen ausführt, die wir als moralisch gut beurteilen. Prüft man die Verwendungsweisen der Prädikate ‚moralisch‘ und ‚unmoralisch‘, so stellt man fest, dass sowohl einzelne Personen und Personengruppen als moralisch oder unmoralisch bezeichnet werden als auch ihre Handlungen, Reaktionen, Einstellungen und Charaktere. Hinzu kommt noch, dass auch die von ihnen zum Ausdruck gebrachten Urteile, Einschätzungen und Wertungen und der Standpunkt, der dabei eingenommen wird, mit den Prädikaten ‚moralisch‘ und ‚unmoralisch‘ bezeichnet werden können. Diese Verwendungsweisen sprechen dafür, dass ein Verhalten und seine Folgen für Andere, dass intersubjektive Handlungen und Reaktionen der eigentliche Gegenstand von Moral sind. Personen und ihre Einstellungen, Urteile und Charaktere werden moralisch genannt, wenn sie sich wiederholt moralisch verhalten. Dies führt zu der These: Moral zeigt sich in erster Linie an intersubjektivem Verhalten, und das intersubjektive Verhalten ist der allgemeinste Gegenstand der Moral.

Dieser Gegenstand kann aber noch durch weitere Überlegungen präzisiert werden. So wird z. B. eine Handlung nicht allein deswegen als moralisch oder unmoralisch beurteilt, weil sie auf Andere gerichtet ist und ihre Folgen Andere betreffen. Einen Anderen nach dem Weg fragen oder ihm einen Brief zu schreiben, sind auch Handlungen, die auf einen anderen gerichtet sind, die wir aber nicht als moralische Handlung verstehen. Damit wir eine Handlung als eine moralische oder unmoralische Handlung verstehen, müssen bestimmte moralische Standards oder Normen auf sie anwendbar sein, auf die wir bei der Beurteilung der Handlung zurückgreifen. Die moralischen Urteile in ihrer doppelten Bedeutung gehören mit den in ihnen zum Ausdruck kommenden moralischen Normen und moralischen Werturteilen zu den Gegenständen der Moral im engeren Sinne.

michdabei auf: Horn, Christoph und Scarano, Nico, (Hg.): Philosophie der Gerechtigkeit, Einführung, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2002, S. 10 f. Eine ähnliche Aufzählung und Kommentierung der Verwendungsweisen der Prädikate gerecht/ ungerecht findet sich auch bei Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 50.

Werden die moralischen Prädikate auf Institutionen angewendet, sprechen wir von einer institutionellen Verwendungsweise der moralischen Prädikate. Institutionelle Verwendungsweisen beziehen sich auf Verfahren, Normen, Regeln und Gesetze, aber auch auf einzelne soziale Institutionen, politische Zustände, Staaten, Wirtschaftssysteme, Gesellschaftsordnungen und internationale Beziehungen. Diese Institutionen unmoralisch oder moralisch zu nennen, löst aber zumindest Unbehagen aus. Es ist nicht sofort eindeutig und klar, was damit gemeint sein kann, wenn wir von unmoralischen Gesetzen und von moralischen Wirtschaftssystemen oder Gesellschaftsordnungen sprechen. Hier wird deutlich, dass die Verwendung der Worte moralisch und unmoralisch jetzt eine andere ist als die Verwendung normaler Prädikate, wie ‚rot‘ oder ‚klein‘. Ein Gesetz ist in dem Sinn unmoralisch, wenn es als Ergebnis bewirkt, dass die Menschen, die sich nach dem Gesetz richten, unmoralisch handeln würden. Werden die Worte moralisch und unmoralisch auf Institutionen angewendet, dann macht dies nur Sinn, wenn damit die auf Dauer gestellten Handlungen⁶² gemeint sind, welche die Institutionen repräsentieren. Genauer gesagt, die Ziele bzw. die Ergebnisse der auf Dauer gestellten Handlungen werden moralisch oder unmoralisch genannt und nicht die Institution selbst. Dies gilt auch für Regeln oder Normen. Nicht die Regel selbst ist moralisch, die eine Handlung anleitet, sondern die Handlung, die nach der Regel ausgeführt wird. Werden das Handlungsergebnis bzw. die Folgen einer Handlung als moralisch oder unmoralisch beurteilt, dann erfolgt dies in dem Sinn, dass geprüft wird, ob die Handlung in Übereinstimmung mit einer moralischen Norm erfolgt ist oder nicht. Die institutionellen Verwendungsweisen von ‚moralisch‘ und ‚unmoralisch‘ sind eine indirekte Verwendung dieser Begriffe, die den aufgezeigten Zusammenhang zu zwischenmenschlichem kollektiven Verhalten unterstellen und als gegeben voraussetzen. Wieder rückt, wie schon bei den personalen Verwendungsweisen, das zwischenmenschliche Verhalten als Gegenstand von Moral in den Blickpunkt, und zwar diesmal in Form von kollektivem Handeln, wie das indirekte Handeln durch Institutionen bereits bezeichnet wurde. Sprechen wir von moralischen und unmoralischen Institutionen, dann werden damit die auf Dauer gestellten Handlungen der Institutionen, man kann auch sagen die kollektiven Handlungen, als moralisch oder unmoralisch bezeichnet.

Eine weitere Verwendungsform ist gegeben, wenn Aussagen, Theorien, Konzeptionen oder Prinzipien moralisch oder unmoralisch genannt werden. Wir reden so, wenn das in den

⁶² Der Ausdruck >auf Dauer gestellte Handlungen< für Institutionen geht auf Arnold Gehlen zurück. Vgl. Gehlen, Arnold: Urmensch und Spätkultur. Aula Verlag: Wiesbaden, 1986, S. 88 f.

Aussagen, Theorien, Konzeptionen und Modellen zum Ausdruck Gebrachte den moralischen Standards entspricht. Der Satz ‚ich halte meine Versprechen und ich lüge nicht‘ wird als eine moralische Aussage verstanden. Das Prinzip: ‚im Zweifel für den Angeklagten‘ wird als ein moralisches Prinzip bezeichnet, und befolgt jemand das Prinzip, anderen all das zuzufügen, was man ihm selbst nicht zufügen soll, dann folgt er einem unmoralischen Prinzip. Diese Verwendungsweise kann die theoretische Verwendungsweise von moralisch und unmoralisch genannt werden. Auch für die theoretische Verwendungsweise von moralisch und unmoralisch gilt, dass wir von moralischen oder unmoralischen Aussagen, Theorien, Konzeptionen und Modellen sprechen, wenn das in ihnen Behauptete den moralischen Normen entspricht oder nicht.

Gibt es eine prozedurale Verwendungsweise des Begriffes ‚Moral‘? Mit am häufigsten wird, wie wir noch sehen werden, der Begriff der Gerechtigkeit in Verbindung mit einer prozeduralen Verwendungsweise gebraucht, wie z. B. in Verbindung mit Verteilungsvorgängen und Prozeduren. Trifft dies analog auch für den Begriff der Moral zu? In der Alltagssprache kann ich zwar sagen, dass es unmoralisch ist, einem hübschen Mädchen den ganzen Kuchen zu geben und den anderen Anwesenden nichts, doch dann beurteile ich eine ungerechte Handlung als unmoralisch. Die Handlung ist unmoralisch, weil sie ungerecht ist und nicht weil sie für sich genommen unmoralisch ist. Fällt das Kriterium ‚ungerecht‘ fort, gebe ich den ganzen Kuchen dem hübschen Mädchen, weil es Geburtstag hat, ist die Handlung nicht ungerecht und damit auch nicht unmoralisch. Hier liegt der Verdacht nahe, dass eine prozedurale Verwendungsweise von moralisch und unmoralisch immer dann auftritt, wenn moralisch über einen ungerechten Vorgang oder ein ungerechtes Verfahren geurteilt wird, die gerechte oder ungerechte Handlungen zur Folge haben. Verteilungsvorgänge und Prozeduren werden in erster Linie nach Kriterien der Gerechtigkeit beurteilt und nicht nach den Kriterien der Moral. Hier spiegelt sich auch im Sprachgebrauch wieder, dass moralische Urteile und gerechte Urteile sehr wohl zu unterscheiden sind. Urteile über Prozeduren haben in der Regel keine Beziehung zu der Würde der Menschen, was aber notwendig ist für das Werturteil ‚unmoralisch‘, wie unter 2.1.1.4. herausgestellt wurde.

Fassen wir die Analyse der Gebrauchsweisen der Begriffe ‚moralisch‘ und ‚unmoralisch‘ zusammen, so lässt sich feststellen, dass die Gebrauchsweisen auf ein Primärobjekt der Moral verweisen. Die Gebrauchsweisen von moralisch und unmoralisch sprechen dafür, dass das moralische zwischenmenschliche Verhalten, das auch als moralisches intersubjektives

Verhalten bezeichnet wird, der Hauptgegenstand der Moral ist. Es ist es sowohl in der Form der intersubjektiven individuellen Handlungen und Reaktionen als auch in der Form des kollektiven Verhaltens.

Das Primärobjekt der Moral, das Verhalten in Bezug auf andere, wird überhaupt erst zu einem moralischen Verhalten, wenn wir das Verhalten gemäß einer moralischen Norm ausführen bzw. mithilfe eines moralischen Maßstabes bewerten. Beides wurde aber in dem entwickelten Begriff des moralischen Urteils in seiner Doppeldeutigkeit eingefangen. Damit gehören auch die moralischen Normen und Werturteile selbst zu der Gruppe von Objekten, die den Begriff der Moral ausmachen.

Die sprachlichen Verwendungsweisen bestätigen: Das individuelle und kollektive Verhalten, die moralischen Normen und die moralischen Werturteile sind die primären Objekte der Moral und prägen durch ihre Beziehungen zueinander den Begriff der Moral. Nun stellt sich die Frage, ob es nicht außer den Gegenständen der Moral noch weitere Bedingungen gibt, die erfüllt sein müssen, wenn wir den Begriff ‚Moral‘ korrekterweise verwenden. Als Nächstes möchte ich auf den Bereich und den Umfang von Moral eingehen und so den Begriff der Moral weiter präzisieren und abgrenzen.

2.1.3.2. Bereich und Umfang von Moral

Es geht jetzt zunächst um die Frage, in welchem Bereich sich die Moral abspielt. Welche Bedingungen müssen noch erfüllt sein, damit wir von den zuvor ermittelten primären Gegenständen der Moral aussagen können, sie seien moralisch oder unmoralisch.

Was das Verhalten in Bezug auf Andere betrifft, so kann festgestellt werden, dass wir nur dann von moralischen oder unmoralischen Handlungen sprechen, wenn wir es mit freiwilligen und zu verantwortenden Handlungen und Reaktionen zu tun haben. Nur wenn wir bei vollem Selbstbewusstsein aus freiem Willen handeln und reagieren, tragen wir auch für unser Verhalten die volle Verantwortung. Dies wird auch bei der Beurteilung von moralischem Verhalten berücksichtigt. So wird z. B. das Verhalten von kleinen Kindern nicht als unmoralisch beurteilt. Sie können für ihr Verhalten noch keine Verantwortung tragen, da sie noch nicht über ein voll ausgebildetes Selbstbewusstsein verfügen. Ebenso wird das Verhalten unter Einfluss von Drogen mit mildernden Umständen bei der Beurteilung bedacht, weil das

Selbstbewusstsein solcher Personen eingeschränkt ist. Verantwortung wiederum setzt Freiheit voraus, und zwar Handlungsfreiheit, d. h. unmoralisches Verhalten darf nicht unter Zwang erfolgen. Werden z. B. an sich unmoralische Handlungen in Bezug auf Andere durch Befehl und Gehorsam, wie beim Militär, erzwungen, dann gehören diese Handlungen als Befehlsausführungen nicht in den Bereich der Moral und werden normalerweise auch nicht moralisch beurteilt. Dabei wird freiwilliges Verhalten als ein Verhalten verstanden, bei dem die Handlungen und Reaktionen durch einen Willen bestimmt werden, der durch Überlegungen und Gefühlserkenntnis zustande kommt, den man auch haben möchte, der nicht in Widerspruch steht zu höher stufigen Wünschen und Bedürfnissen und der auch verstanden wird. Und das heißt, dass ein freiwilliges Verhalten durch einen Willen bestimmt wird, den man auch erklären kann.⁶³ Der Bereich, in dem wir intersubjektives Verhalten antreffen, das wir als moralisch oder unmoralisch beurteilen, ist also durch Freiwilligkeit und Verantwortung eingegrenzt. Damit ist aber auch der Umfang von Moral eingengt. Es bleibt festzuhalten: Der Bereich und der Umfang von moralischem Verhalten sind durch Freiwilligkeit und Verantwortung eingengt.

Die Verantwortung trägt aber noch einen weiteren wichtigen Aspekt in sich. Es ist die Frage, wofür wir Verantwortung tragen, wenn es um moralisches Verhalten geht. Ist die Verantwortung auf das eigene Verhalten und die daraus sich ergebenden Zustände beschränkt? Unsere Erfahrung mit Moral sagt uns ganz klar, dass dies nicht der Fall ist. Viele Hilfeleistungen und auch manches Handeln aus Solidarität betreffen in der Mehrzahl Situationen, die nicht primär durch das eigene zwischenmenschliche Verhalten entstanden sind. Einem verblutenden Radfahrer nach einem Unfall nicht zu helfen mit der Begründung, man habe doch nicht seine Verletzung verursacht, ist ein höchst unmoralisches Verhalten. Die Not von Personen, etwa nach einer Überschwemmung, zu lindern und ihre Situation durch Hilfe der verschiedensten Art zu verbessern, zählt zu den moralisch guten zwischenmenschlichen Handlungen. Es sind also nicht nur die eigenen Handlungen und Reaktionen, sondern auch bestimmte Situationen oder Zustände, die andere Menschen betreffen und die durch moralisches Handeln veränderbar sind, die unter den Begriff der Verantwortung für moralisches Verhalten fallen. Wird die Verantwortung von bestimmten veränderbaren Zuständen⁶⁴ als eine Bedingung akzeptiert, die vorliegen muss, damit der Moralbegriff zur

⁶³ Die Auffassung vom freiwilligen Verhalten wurde entwickelt aus dem Verständnis, was unter einer Handlung zu verstehen ist. Vgl. Kapitel 2.1.1.2. dieser Arbeit.

⁶⁴ Die Idee von der Verantwortung für veränderbare Zustände geht auf Stefan Gosepath zurück und wird von ihm übernommen. Vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Suhrkamp: Frankfurt am Main, 2004, S. 56.

Anwendung kommen kann, dann bedeutet dies, dass eine moralisch handelnde Person die betroffenen veränderbaren Zustände entsprechend moralischen Normen verändern muss, wenn er sich als moralische Person versteht. Zu diesen veränderbaren Zuständen zählen nicht nur die Zustände, die durch eigenes Handeln herbeigeführt wurden, sondern auch die Zustände, die durch Institutionen oder Praktiken entstehen oder die durch ein Unglück entstanden sind. Welches sind nun die hier angesprochenen Zustände? Es sind die schon weiter oben als moralische Situationen bezeichneten Zustände gemeint, in denen Menschen Leid, Grausamkeiten oder Gewalt durch Individuen oder Institutionen zugefügt werden. Verkürzt gesprochen handelt es sich, wie schon ausgeführt, um Situationen, in denen die Menschenwürde der Betroffenen verletzt oder zerstört wird, wobei es egal ist, ob dies durch menschliche Einwirkung oder durch unglückliche Naturumstände erfolgt. Zu dem Begriff des moralischen Verhaltens gehört also auch, dass moralisch Handelnde und Reagierende Verantwortung tragen dafür, unmoralische institutionelle Strukturen, also Praktiken oder auf Dauer gestellte Handlungen, zu verändern, sofern sie die Würde der Menschen verletzen und in diesem Sinne unmoralisch sind.

Diese These von der Verantwortbarkeit von veränderbaren Zuständen hat weitreichende Konsequenzen. So muss ein Individuum nicht nur sein eigenes Verhalten an den moralischen Normen ausrichten, wenn er moralisch handeln will, sondern er hat auch einen sekundären Grund, einen unmoralischen Zustand in einen moralisch guten Zustand zu verwandeln. Die Verantwortung, selbst moralisch angemessen zu handeln, ist die direkte Verantwortung jeder moralischen Person. Die Verantwortung, unmoralische Zustände zu beseitigen oder zu mindern, kann eher eine indirekte Verantwortung genannt werden. Dennoch zählen beide Arten der Verantwortung zur persönlichen Verantwortung. Der persönlichen Verantwortung kommt eine Vorrangstellung zu gegenüber einer allgemeinen individuellen und auch gegenüber einer kollektiven Pflicht. Bei der kollektiven Pflicht tritt das Problem auf, wer vom Kollektiv denn nun handeln muss oder soll, wenn mehrere handeln könnten, und häufig führt diese Unklarheit dazu, dass letztlich keiner handelt. Dieses Problem tritt unter dem Aspekt der Verantwortbarkeit von veränderbaren Zuständen nicht auf, denn die persönliche Verantwortung spricht dafür, dass alle handeln und damit auch im Zweifel das Kollektiv.⁶⁵

⁶⁵ Ein Problem bei dieser Auffassung von Verantwortung für veränderbare Zustände liegt in der Frage der Reichweite der Verantwortung. Gibt es hier sachliche, zeitliche oder räumliche Einschränkungen? Auf diese Frage wird später eingegangen. Ich werde sie in Verbindung mit derselben Frage für die Gerechtigkeit in dem Kapitel behandeln, in dem ich die Gerechtigkeit mit der Moral vergleiche.

Der Aspekt von Verantwortung ist nicht nur in Bezug zu den Ergebnissen von intersubjektivem und kollektivem Verhalten interessant, er ist auch für moralische Beurteilungen relevant. Die moralische Beurteilung von Situationen oder Zuständen hängt nämlich nicht nur von der Qualität des Zustandes selbst ab, sondern auch wesentlich davon, wie der Zustand zustande gekommen ist. Die Art der Ursache des Zustandekommens des Zustandes ist ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der moralischen Beurteilung von Zuständen. Die moralische Beurteilung von Zuständen bindet die Ursache der Zustände an die den Zustand verursachenden Handlungen und Reaktionen oder auch an Unterlassungen. Dabei wird nicht nur das Handlungsergebnis berücksichtigt, sondern auch die Absicht, mit der die Handlung ausgeführt oder auf die reagiert wurde. Die Verhaltensabsicht spielt eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung von moralischen Zuständen. Eine Hilfeleistung, z. B. eine Spende, wird vom Handlungsergebnis her zunächst als moralisch gut bewertet. Wird jedoch bekannt, dass die Spende mit der Absicht der Vorteilsnahme erbracht wurde, etwa im Hinblick auf einen lukrativen Auftrag oder eine Belohnung, wird die zuvor als moralisch gut gewertete Handlung als unmoralisches Verhalten beurteilt. Die Handlungsabsicht gibt den Ausschlag für die moralische Bewertung, denn das Ergebnis der Handlung ist in beiden Fällen das gleiche. Der Bereich von Moral wird durch die Freiwilligkeit, durch die Verantwortbarkeit und durch die Absicht eingeschränkt, die moralisches Verhalten leiten.

2.1.3.3. Subjekte der Moral

Im vorhergehenden Abschnitt haben wir festgestellt, dass die selbstbewussten Individuen die Verantwortung haben, für moralische Zustände zu sorgen. Sie haben dies in zweifacher Hinsicht. Sie haben Verantwortung für ihre eigenen moralischen Handlungen, und sie haben Verantwortung, dafür zu sorgen, dass sich unmoralische Zustände in moralische ändern. Doch ist damit der Einzelne nicht hoffnungslos überfordert? Die Verantwortung für das eigene Handeln ist und bleibt beim jeweiligen Individuum, soviel scheint klar zu sein. Direktes Subjekt der Moral ist das jeweilige Individuum. Was ist aber mit den veränderbaren Zuständen? Hier gibt es die Möglichkeit, sich zu entlasten und die Verantwortung an ein Kollektiv, eine Organisation, eine Institution zu übertragen. Private Hilfsorganisationen, öffentliche Institutionen und nicht zuletzt der Staat in seiner Rolle als Gesetzgeber sind Beispiele, wie die Verantwortung dafür, unmoralische Zustände zu beseitigen, an Institutionen delegiert werden können oder dies auch durch die Schaffung von neuen Institutionen erreicht werden kann. Das Individuum kommt seiner Verantwortung für

veränderbare unmoralische Zustände nach, indem es die Schaffung solcher Institutionen unterstützt, die für die Beseitigung unmoralischer Zustände sorgen. Die Behebung der meisten unmoralischen Zustände, wie Folter, Gewalt gegen Frauen oder Ausbeutung können sowieso nur durch koordinierte Bemühungen vieler Individuen und durch eine entsprechende Gesetzgebung geändert werden. Dies gilt auch für moralisch gute Handlungen, wie z. B. Hilfeleistungen bei Flutkatastrophen. In den meisten Fällen ist die Behebung von unmoralischen Zuständen eine Gemeinschaftsaufgabe. Die Individuen können eine moralische Arbeitsteilung etablieren, indem sie sich dafür einsetzen, dass entsprechende Institutionen geschaffen werden, die für moralische Zustände sorgen sollen. Die Institutionen werden dann durch die Individuen unterstützt, z. B. durch Spenden an Hilfsorganisationen oder durch eine Parteistimme bei Wahlen. Sind solche Institutionen erst einmal etabliert, wird eine moralische Überforderung des Einzelnen vermieden. Dem Individuum ist dabei freigestellt, den Beitrag zu leisten, den es aus seiner moralischen Verantwortung heraus zum einen überhaupt leisten kann und zum anderen zu leisten bereit ist. Die Freiwilligkeit bleibt dabei gewahrt. So gesehen sind Institutionen indirekte Subjekte der Moral.

Als Ergebnis wird festgehalten: Als direkte Subjekte der Moral werden in erster Linie die Individuen bezeichnet, die für ihr intersubjektives Verhalten direkte moralische Verantwortung tragen. Um dies tun zu können, müssen sie über Selbstbewusstsein verfügen, und in diesem Sinne sind die moralischen Subjekte immer auch Personen. Indirekte Subjekte der Moral sind Institutionen, die in Arbeitsteilung zur Entlastung der direkten Subjekte der Moral geschaffen werden, um eine moralische Überforderung der direkten Subjekte zu vermeiden.

Moralische Subjekte können Gegenstand der moralischen Bewertung und vor allem der moralischen Kritik werden. Dies ist ein hervorstechendes Merkmal moralischer Subjekte, und zwar unabhängig davon, ob es sich um direkte oder indirekte moralische Subjekte handelt.

In Bezug auf veränderbare Zustände tragen Individuen nur eine indirekte Verantwortung insofern, als sie unmoralische Zustände, die viele Adressaten betreffen, nicht alleine direkt beseitigen können. Sie können sich nur dafür einsetzen, dass unmoralische Zustände beseitigt werden. Dadurch werden die dazu geschaffenen Institutionen ebenfalls zu Subjekten der Moral. Diese Auffassung wird gestützt durch die weiter oben ausgeführte Auffassung, dass Institutionen auf Dauer gestellte Handlungen von Individuen sind.

2.1.3.4. Umstände der Moral

Unter welchen Umständen, d. h. in welchen Situationen handeln wir moralisch? In Kapitel 2.1.2.2. wurde behauptet, dass eine moralische Situation eine Situation ist, in der wir aufgefordert sind, sowohl das eigene Verhalten als auch das Verhalten der Anderen und die Beurteilung des Verhaltens an moralischen Normen zu orientieren und dass in einer Situation, in der die Menschenwürde missachtet, Zwang ausgeübt oder Leiden zugefügt werden, es sich um eine moralische Situation handele. So gesehen sind moralische Situationen solche, in denen Handlungen der Hilfe, der Sympathie, der Solidarität oder qualifizierte Unterlassungen gefordert sind. Diese Kriterien treffen aber auch auf soziale Normen zu. Deshalb ist auch z. B. nicht jede Art von Hilfe moralisch zu bewerten. Nur die Hilfe, die auf die Wiederherstellung oder auf die Vermeidung der Verletzung der Menschenwürde gerichtet ist, wird als moralische Situation im engeren Sinne betrachtet. Wenn z. B. ein Arzt einen Patienten operiert und ihm dadurch hilft, wird dies nicht moralisch bewertet, weil es sich nicht um eine moralische Situation handelt. Dies ist auch der Fall, wenn sich ein Kranker ein Medikament kauft, das die Krankheit heilt. Wir hatten herausgearbeitet, dass immer dann, wenn es um die Verletzung oder Eliminierung der Würde eines Menschen geht, es sich um eine moralische Situation handelt, in der wir aufgefordert sind, einen moralischen Standpunkt einzunehmen. Die Umstände der Moral unterscheiden sich von den Umständen, in denen wir einen sozialen Standpunkt einnehmen und uns von Gefühlen der Solidarität oder von der Achtung von Konventionen leiten lassen.

Es bleibt zu fragen, ob nicht auch die positiven und negativen moralischen Affekte zu den Umständen von Moral gehören und einige Überlegungen verdienen. Wir sind auf positive und negative moralische Gefühle angewiesen, um eine Situation überhaupt als eine moralische erkennen zu können. So gesehen gehört es ebenfalls zu den Umständen von Moral, moralische Gefühle zu haben.

Wenn wir im Begriff stehen, eine Handlung auszuführen, um auf eine Situation zu reagieren, dann haben uns unsere moralischen Gefühle schon einen Hinweis gegeben, dass es sich um eine moralische Situation handelt. Ein positives moralisches Gefühl ist z. B. Mitleid. Mitleid bewirkt in Verbindung mit der Fähigkeit der Empathie, dass wir uns z. B. in die Lage eines von Unmoral Betroffenen versetzen und seine Hilfsbedürftigkeit erkennen können. Ist aber

Hilfsbedürftigkeit generell ein Umstand von Moral? Anderen zu helfen setzt Bedürftigkeit der moralischen Adressaten voraus, und dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob die Hilfsbedürftigkeit durch eigenes Verschulden oder unverschuldet durch ein Unglück eingetreten ist. Die Hilfsbedürftigkeit ist aber nicht schlechthin als Kriterium für moralische Umstände zu nennen, es muss noch hinzukommen, dass der Hilfsbedürftige nicht in der Lage ist, sich selbst zu helfen. Die Hilfsbedürftigkeit kann kurzfristig sein, wie bei einem Autounfall mit Verletzten, oder auch langfristig angelegt sein, wie bei Naturkatastrophen oder Armut in den sogenannten Drittweltländern. Aber auch die hilfsbedürftigen Alten, Kranken und Schwachen und die Hilfsbedürftigkeit von Kindern sind an dieser Stelle zu nennen. Die Hilfsbedürftigkeit kann nicht nur körperliche, sondern auch seelische Notlagen betreffen, wenn jemand z. B. einen Rat benötigt, Angst oder Kummer hat. Es gibt vielfältige Situationen, in denen Handlungen der Hilfe gefordert sind. Doch hier muss unterschieden werden, ob es sich um allgemeine soziale Umstände oder um moralische Umstände handelt. Nur die moralisch relevante Hilfsbedürftigkeit ist zu den moralischen Umständen zu zählen. Es ist die moralisch relevante Hilfsbedürftigkeit, die zur aktiven Unterstützung moralischen Verhalten herausfordert. Die moralisch relevante Hilfsbedürftigkeit zählt ebenfalls zu den Umständen der Moral. Sie ist gegeben, wenn es gilt, die Würde der Menschen zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Gehören auch positive und negative Unterlassungen zu den Umständen von Moral? Zählen z. B. die passiven moralischen Handlungen, die Unterlassungen, wie: nicht Anderen Gewalt anzutun oder Andere nicht als Gegenstände zu eigenem Vorteil zu behandeln, zu den Umständen von Moral? Unterlassungen sind, wie Handlungen, häufig das Ergebnis einer Entscheidung in einer Situation, die durch einen Interessenkonflikt gekennzeichnet ist. Die Interessenkonflikte, um die es bei der Moral im Fall von Unterlassungen geht, sind von anderer Art als die Interessenkonflikte, die sich zwischen Personen oder zwischen Personen und Institutionen abspielen. Die Interessenkonflikte im Fall von Unterlassungen mit einem Bezug auf Moral spielen sich hingegen in ein und derselben Person ab. Soll ich es unterlassen, den Anderen zu betrügen, auch wenn er es nicht merkt? Auffallend an diesen inneren Interessenkonflikten ist, dass die Unterlassungen sowohl als eine unmoralische Handlung verstanden werden können, wie im Fall der unterlassenen Hilfeleistung, als auch in anderen Fällen als eine moralische Handlung, z. B. wenn nicht betrogen oder keine Gewalt angewendet wird. Die unterlassene Hilfeleistung kann als negative Unterlassung bezeichnet werden, zu der auch die Fälle zu zählen sind, in denen es unterlassen wird, ein Versprechen

einzuhalten. Als positive Unterlassungen lassen sich dann das ‚nicht Foltern‘ oder ‚keine Gewalt anwenden‘ bezeichnen. Die inneren Interessenkonflikte in Bezug auf positive und negative Unterlassungen sind zu den Umständen von Moral zu zählen.

Es zeigt sich, dass sich die Umstände der Moral durch relevante Hilfsbedürftigkeit, positive und negative Unterlassungen und durch einen möglichen inneren Interessenkonflikt der moralischen Subjekte beschreiben lassen. Es erhebt sich jetzt noch die Frage, von welcher Art die inneren Interessenkonflikte der moralischen Subjekte sind. Sie sind von der Art: Tue ich etwas für mich oder handle ich zugunsten Anderer? Der Andere kann dabei sowohl eine Person als auch eine Institution sein, und das Handeln zugunsten Anderer kann auch in Unterlassungen liegen. Ich kann es unterlassen, Steuern zu hinterziehen, schwarzzuarbeiten oder Schwarzarbeiten zu lassen und handle so zugunsten der Allgemeinheit. Ich kann es unterlassen, Versprechungen einzuhalten (negative Unterlassung), und ich kann es unterlassen, Menschen als Werkzeuge für meine Interessen, als Wesen ohne Würde zu behandeln (positive Unterlassung). Die Umstände von Moral spitzen sich jetzt auf den inneren Konflikt zu, handle ich zugunsten der Anderen oder handle ich zu eigenen Gunsten, also egoistisch? Dieser innere Konflikt betrifft sowohl die Situationen der relevanten Hilfsbedürftigkeit, in denen aktives moralisches Handeln gefordert ist, als auch die Situationen, in denen positive oder negative Unterlassungen gefordert sind. Wer zugunsten anderer handelt, handelt aber altruistisch. Die Umstände von Moral fördern zutage, dass es bei moralischem Verhalten um altruistisches Verhalten in bestimmten Situationen geht.

Der moralisch relevante innere Interessenkonflikt entsteht dadurch, dass eine Entscheidung gefordert ist zwischen altruistischem und egoistischem Verhalten. In diesem Konflikt bietet die Moral eine Lösungsmöglichkeit an, und die heißt: Wenn du dich moralisch verhalten willst, aus welchem Grund auch immer, dann handle zugunsten des oder der Anderen, denn die Alternative, in den moralisch relevanten Situationen egoistisch zu handeln, wird als unmoralisch beurteilt und die Alternative, einen angemessenen Ausgleich zwischen egoistischen und altruistischen Zielen herbeizuführen, die dem gerechten Verhalten vorbehalten ist, wie wir noch sehen werden, kommt in moralischen Situationen nicht zum Zug. Denn Würde lässt sich nicht verrechnen, wie wir gesehen haben. Wird diese Entscheidung für moralisches Verhalten bei gegebenen Umständen der Moral durch Erziehung internalisiert, dann reicht das Identifizieren einer Situation als eine, in der moralische Umstände gegeben sind, um ein altruistisches Verhalten auszulösen. Damit ist

auch angedeutet, dass es viele Gründe gibt, sich unter moralischen Umständen altruistisch zu verhalten. Doch dieses Thema wird später behandelt.

2.1.3.5. Fazit

Im Abschnitt über den Gegenstand von Moral habe ich dafür argumentiert, dass der Gegenstand von Moral dasjenige zwischenmenschliche Verhalten ist, das in enger Beziehung steht zu den moralischen Normen und moralischen Werturteilen. Zu den moralischen intersubjektiven Handlungen und Reaktionen habe ich auch die kollektiven Handlungen und Reaktionen gezählt, die über Institutionen ausgeführt werden. Des Weiteren wurde festgestellt, dass auch die moralischen Urteile in ihrer doppelten Bedeutung als moralische Normen und moralische Werturteile als Gegenstand von Moral zu betrachten sind, die sowohl ein moralisches Verhalten anleiten als auch dazu dienen, es zu beurteilen. Welche Normen hierbei eine Rolle spielen, blieb zunächst offen. Ebenso blieb offen, welche Werte denn zu den moralischen Normen führen.

In dem Abschnitt über den Bereich von Moral zeigte sich, dass der Bereich von moralischem Verhalten dadurch abgesteckt wird, dass moralisches Verhalten auf der Basis von Freiwilligkeit, Verantwortung und in moralisch guter Absicht erfolgen muss. Insbesondere das Kriterium der Verantwortung förderte zutage, dass moralisches Verhalten nicht nur auf seine Absicht und auf sein Ergebnis hin moralisch beurteilt wird, sondern dass auch veränderbare unmoralische Zustände in den Bereich von Moral fallen. Dies führte zu der Idee der Entlastung überforderter moralischer Individuen, was den Bereich von Moral erheblich ausgeweitet hat.

Die Unterscheidung von direkten und indirekten Subjekten der Moral war das Resultat einer konsequenten Übertragung dieses Gedankenganges auf die Subjekte von Moral. Institutionen können indirekte Subjekte der Moral sein und tragen dann als indirekte moralische Subjekte moralische Verantwortung.

Als Umstände von Moral erwiesen sich Situationen, die durch eine moralisch relevante Hilfsbedürftigkeit gekennzeichnet sind. Dies sind Situationen, in denen es um den Schutz der Würde und des Subjektseins von Menschen geht. Zu den Umständen von Moral gehört es ferner als wesentliches Element, dass ein potenzieller Konflikt innerhalb des moralischen

Subjektes schwelt, nämlich der Konflikt, altruistisch oder egoistisch zu handeln. Der Konflikt verlangt eine Entscheidung im moralischen Subjekt unter Wahrung der Freiwilligkeit und der Verantwortung. Moralische Subjekte handeln unter moralischen Umständen altruistisch. Sie schützen die Würde und das Subjektsein.

Unter Moral wird ein Verhalten zugunsten anderer verstanden, welches das Subjektsein und die Würde anderer anerkennt, schützt oder wiederherstellt. Sich in Situationen der relevanten Hilfsbedürftigkeit und der inneren Konflikte in Bezug auf positive und negative Unterlassungen moralisch zu verhalten, ist nicht nur ein jeder aufgefordert, sondern es wird von ihm erwartet. Das individuelle und kollektive moralische Verhalten, die moralischen Normen und die moralischen Werturteile sind die primären Objekte der Moral und beziehen sich auf die Subjekte der Moral. Dies sind die Individuen und die Institutionen. Der von mir vertretene engere Begriff der Moral ist geprägt durch ein individuelles und kollektives Verhalten zugunsten des Subjektseins und der Würde anderer. Moralisches Verhalten wird mithilfe moralischer Normen angeleitet und bewertet und dient dem Ziel, den Schutz der Würde und des Subjektseins von Menschen zu garantieren.

Nachdem die Begrifflichkeit für Moral abgesteckt ist, wende ich mich nun der Gerechtigkeit zu.

2.2. Was ist Gerechtigkeit?

Moral und Gerechtigkeit sind in einem engeren Sinn nicht ein und dasselbe Thema. Diese Aussage ergibt sich aus den Ausführungen über normatives Verhalten. Wir hatten normatives Verhalten von moralischem Verhalten unterschieden und herausgearbeitet, dass moralisches Verhalten als eine Untergruppe von normativem Verhalten gesehen werden kann. Das behaupte ich nun auch von rechtem Verhalten. Moralisches Verhalten orientiert sich an moralischen Normen, und rechtes Verhalten orientiert sich an Gerechtigkeitsnormen. Doch worum geht es bei der Gerechtigkeit und wen oder was betrifft sie? Was ist unter rechtem Verhalten zu verstehen? Gibt es analog zum moralischen Standpunkt einen rechten Standpunkt, und welche Bedingungen müssen insgesamt gegeben sein, wenn wir von Gerechtigkeit reden? Mit diesen Fragen als Leitlinie will ich meine Auffassung von Gerechtigkeit darlegen. Jetzt gehen wir der Frage nach, was unter Gerechtigkeit verstanden

werden soll und folgen dabei dem gleichen Argumentationsmuster, das wir schon im Kapitel über die Moral verfolgt haben.

2.2.1. Worum geht es bei der Gerechtigkeit?

Soll man intuitiv die Frage beantworten, worum es bei der Gerechtigkeit eigentlich geht, dann empfindet man dieses Vorhaben zunächst als äußerst schwierig. Sprechen wir doch von Gerechtigkeit in erster Linie dann, wenn sie nicht vorhanden ist. Erst wenn wir feststellen, dass etwas ungerecht ist, werden wir auf die Gerechtigkeit aufmerksam. Besteht also Gerechtigkeit darin, in erster Linie Ungerechtigkeiten zu beseitigen und zukünftige Ungerechtigkeiten zu vermeiden? Bei der Gerechtigkeit und der Ungerechtigkeit handelt es sich um ein menschliches Verhalten, und philosophisch gehört Gerechtigkeit zum Gebiet der Ethik, dies findet sich schon bei Aristoteles.⁶⁶ Er bezeichnete Gerechtigkeit als ein Verhalten, aufgrund dessen Menschen gerecht handeln und dies auch wollen, und entsprechend wird mit Ungerechtigkeit dasjenige Verhalten bezeichnet, aufgrund dessen Menschen das Ungerechte tun und dies auch wollen. Gerechtigkeit wird hier auf individuelle Handlungen bezogen und als eine Tugend von Individuen behandelt. Der Ungerechte handelt entgegen den Gesetzen, ist unersättlich und ungleich. Der Gerechte hingegen achtet die Gesetze und die Gleichheit. Gerecht ist das Gesetzliche und Gleiche und ungerecht ist das Ungesetzliche und Ungleiche.⁶⁷ Die enge Verbindung von Gerechtigkeit und geltendem Recht ist noch in dem Wort ‚Justiz‘ zu finden, in dem das lateinische Wort *Justitia* steckt, welches Gerechtigkeit bedeutet.

Tugendhat ist der Auffassung, dass eine Handlung dann gerecht ist, wenn sie jedem das gibt, was er verdient. Er ist der Meinung, dass alle Gerechtigkeit sich auf Verdienst bezieht.⁶⁸ Damit wird das Urteil über eine Handlung nach Gerechtigkeitsmaßstäben in den Mittelpunkt der Gerechtigkeit gestellt, und der Maßstab der Gerechtigkeit ist der Verdienst. Neuzeitliche liberale Autoren, wie etwa Robert Nozick⁶⁹ oder John L. Mackie, verstehen Gerechtigkeit eher als gerechtfertigte persönliche Ansprüche und als den natürlichen Besitz von Rechten.

⁶⁶ Vgl. Aristoteles: Die Nikomachische Ethik. München: dtv, 2.Aufl., 1995, 1129 a 5, S. 203 f..

⁶⁷ Vgl. ebd. 1129 a 30, S. 204.

⁶⁸ Vgl. Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 367.

⁶⁹ Vgl. Nozick, Robert: *Anarchy, the State and Utopia*, Oxford: Basil Blackwell, 1974, S. 11. Mackie, John L.: Can there be a Right-based Moral Theory? In: *Midwest Studies in Philosophy*, 3 (1978), S. 350 – 359, wieder in: Waldron, J. (Hg.), *Theories of rights*, Oxford: Oxford University Press 1984, S. 168 – 181.

Lehnt man sich eher an Rawls⁷⁰ an, dann sind Institutionen der Gegenstand von Gerechtigkeit. Danach beziehen sich die Prädikate gerecht und ungerecht hauptsächlich auf soziale Institutionen und auf die Grundstruktur der Gesellschaft. Dieser Auffassung ist auch Höffe, wenn er feststellt, dass der Gegenstand der Gerechtigkeit das Zusammenleben der Menschen ist.⁷¹ Das Zusammenleben der Menschen auf der Basis von Egoismus, Willkür und persönlicher Gewalt führt zu Ungerechtigkeit. So gelten Ausbeutung, Korruption, Betrug und die Gesellschaftsform der Gewaltdiktatur als Musterbeispiele für Ungerechtigkeit. Das Zusammenleben der Menschen als Gegenstand von Gerechtigkeit muss daher um zwei Voraussetzungen ergänzt werden. Nur das Zusammenleben der Menschen auf der Basis sozialer Kooperation und legitimer Gewalt kann als Gegenstand der Gerechtigkeit bezeichnet werden, denn ein Zusammenleben auf der Basis sozialer Kooperation, Willkür und Gewalt erzeugt Ungerechtigkeiten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es bei der Gerechtigkeit um das Verhalten von Personen, um Verdienst, um das Urteil über Handlungen nach Gerechtigkeitskriterien, um gerechtfertigte persönliche Ansprüche, um Institutionen und um das Zusammenleben der Menschen auf der Basis von Kooperation und legitimer Gewalt geht. Eine Vielfalt von Gegenständen der Gerechtigkeit lässt sich auch in den umgangssprachlichen Verwendungsweisen von ‚gerecht‘ und ‚ungerecht‘ beobachten. Im folgenden Abschnitt soll deshalb geklärt werden, ob die umgangssprachlichen Verwendungsweisen noch weitere Hinweise auf Anwendungsgegenstände der Gerechtigkeit liefern und ob sie dazu beitragen, die Gegenstände auf wenige primäre Gegenstände der Gerechtigkeit zu reduzieren.

2.2.1.1. Umgangssprachliche Verwendungsweisen der Worte ‚gerecht‘ und ‚ungerecht‘

In der Umgangssprache findet das Wort ‚Gerechtigkeit‘ eine sehr vielfältige Verwendung.⁷² Als ‚gerecht‘ oder ‚ungerecht‘ werden sowohl einzelne Individuen als auch ganze Personengruppen bezeichnet. Wenn ein Vater seinen Kindern die gleiche Ausbildung zukommen lässt oder ihnen im gleichen Alter und unabhängig vom Geschlecht das gleiche

⁷⁰ Vgl. Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1975, S. 19.

⁷¹ Vgl. Höffe, Ottfried: Gerechtigkeit. München: C. H. Beck, 2. Aufl. 2004, S. 30.

⁷² Bei den Ausführungen zu den umgangssprachlichen Verwendungsweisen von Gerechtigkeit beziehe ich mich auf: Horn, Christoph und Scarano, Nico, (Hg.): Philosophie der Gerechtigkeit, Einführung, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2002, S. 10 f. Eine ähnliche Aufzählung und Kommentierung der Verwendungsweisen der Prädikate gerecht/ ungerecht findet sich auch bei Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 50.

Taschengeld gibt, dann sprechen wir von ihm als von einem gerechten Vater. Eine Person gerecht zu nennen, könnte einen dazu verleiten, Gerechtigkeit als eine Eigenschaft von Personen aufzufassen. Gerecht zu sein ist jedoch keine Eigenschaft wie groß oder klein, dick oder dünn zu sein. Wir sprechen von dem im Beispiel erwähnten Vater als von einem gerechten Vater so, wie wir auch von einem Koch als einem guten Koch sprechen, was wir ja tun, wenn er gut kocht. Ein Koch ist gut als Koch, wenn er gut kocht und ein Vater ist gerecht, wenn er sich seinen Kindern gegenüber gerecht verhält. Wir billigen Personen das Attribut ‚gerecht‘ nur zu, wenn sie sich gerecht verhalten und ob sie sich in einer Situation gerecht verhalten haben, beurteilen wir am Ergebnis ihres Tuns. ‚Gerecht‘ und ‚ungerecht‘ sind Adjektive, die in Urteilen Verwendung finden, die sich auf Handlungsergebnisse beziehen und die auf den Urheber der Handlungen übertragen werden können.

Wir verwenden ‚gerecht‘ und ‚ungerecht‘ als Adjektive in Verbindung mit den Ergebnissen von Verhaltensweisen von Personen und Personengruppen, und wir tun dies auch in Bezug auf die durch sie zum Ausdruck gebrachten Urteile, Einschätzungen und Wertungen. So sprechen wir von einem gerechten oder ungerechten Urteil und denken dabei zunächst an gerechte oder ungerechte Gerichtsurteile. Aber man muss kein Richter sein, um ein Handlungsergebnis und die dadurch entstandene Situation oder den sich ergebenden Sachverhalt als gerecht beurteilen zu können. Wir können vielmehr auch ein Gerichtsurteil und in Verbindung damit einen Richter für gerecht oder ungerecht halten. Die Situation ist allerdings analog zu einem Gerichtsurteil zu sehen. Wir orientieren uns in unserem Urteil, ob Handlungen gerecht oder ungerecht sind, an Normen, Regeln und Prinzipien der Gerechtigkeit so, wie es auch Richter tun. Wenn es jedoch darum geht, ob ein gefällttes Urteil selbst gerecht ist, dann fragen wir uns in erster Linie, ob das Urteil objektiv ist. Wir fragen, ob es von einem neutralen Standpunkt aus gefällt wurde, und wir tun dies unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Urteil als Privatperson oder als Richter oder als Lehrer handelt. Ein Lehrer wird ungerecht genannt, wenn er bei der Notenvergabe nicht objektiv urteilt und sich von seinen Sympathiegefühlen für die Schüler leiten lässt und nicht von den Ergebnissen ihrer Leistungen, die er nach vorgegebenen Kriterien zu beurteilen hat. Die personalen Verwendungsformen von Gerechtigkeit weisen auf die Beziehung von Personen und Gerechtigkeit hin, und das Bindeglied zwischen ihnen ist immer ein Urteil über eine Handlung bzw. ein Handlungsergebnis, die beide nach Maßstäben der Gerechtigkeit beurteilt werden.

Das Beispiel des ungerechten Lehrers zeigt aber noch etwas. Die personalen Verwendungsweisen der Gerechtigkeit finden sich analog auch für die Beurteilung von Ungerechtigkeit wieder. Außerdem fällt auf, dass Handlungen auf verschiedene Weisen als gerecht oder ungerecht beurteilt werden. Einmal ist es die Gewährung von gleichem Taschengeld und gleichen Bildungschancen, und bei Urteilen ist es der objektive Standpunkt, an dem die Gerechtigkeit bzw. Ungerechtigkeit gemessen wird. Hier wird deutlich, dass die Kriterien für Gerechtigkeit einen formalen und einen inhaltlichen Aspekt haben. Zu den formalen Bedingungen in dem angeführten Beispiel gehören die Objektivität und die Gleichheit, und zum inhaltlichen Aspekt gehören das Verteilen von Taschengeld und das Gewähren von Bildungschancen. Die formalen Kriterien für Gerechtigkeit können mit dem Inhalt der zu beurteilenden Handlungen variieren, was zu der Unterscheidung von verschiedenen Arten der Gerechtigkeit führt, die nach unterschiedlichen Kriterien beurteilt werden. Darauf komme ich weiter unten noch zurück.

Die personalen Verwendungsweisen sprechen dafür, dass insbesondere intersubjektive Handlungen der eigentliche Gegenstand von Gerechtigkeit sind. Personen werden gerecht genannt, wenn sie wiederholt gerecht handeln, und ihre Handlungen, ihre inneren Einstellungen und ihre Urteile werden gerecht genannt, wenn auf sie Maßstäbe der Gerechtigkeit zutreffen. Die Maßstäbe der Gerechtigkeit sind die Gerechtigkeitsprinzipien, die in Gerechtigkeitsnormen zum Ausdruck kommen. Mit der Gleichheit und der Objektivität haben wir schon zwei von ihnen kennengelernt. Die personalen Verwendungsweisen von ‚gerecht‘ und ‚ungerecht‘ sprechen also für die These: Die Gerechtigkeit zeigt sich in erster Linie an intersubjektiven Handlungen. Das individuelle Verhalten in Bezug auf andere und dessen Beurteilung anhand von Normen bzw. Prinzipien gehören zum allgemeinsten Gegenstand sowohl der Gerechtigkeit als auch der Moral. Geht es um Moral, werden moralische Normen und Prinzipien zur Beurteilung von Verhalten herangezogen, und geht es um Gerechtigkeit, greifen Gerechtigkeitsnormen und Gerechtigkeitsprinzipien, die auf intersubjektive Handlungen angewendet werden.

Von den personalen Verwendungsweisen sind die institutionellen Verwendungsweisen zu unterscheiden. Wenn wir Institutionen als gerecht bezeichnen, meinen wir damit, dass soziale Institutionen, politische Zustände, Staaten, Wirtschaftssysteme, Gesellschaftsordnungen oder internationale Verträge gerecht sind. Dabei orientieren wir uns auch bei der institutionellen Verwendungsweise von gerecht und ungerecht an den Ergebnissen von Handlungen. Es geht

darum, dass die Zustände, die von Institutionen geschaffen werden, in ihren Auswirkungen auf die Menschen den Gerechtigkeitsstandards entsprechen müssen, sollen sie als ‚gerecht‘ beurteilt werden. So nennen wir z. B. eine Gesellschaft nur dann gerecht, wenn auch die zugrunde liegende institutionelle Ordnung gerecht ist. Die institutionelle Ordnung ist aber nichts anderes als ein Ausdruck für die Gesamtheit der Regeln und Gesetze, die das Zusammenleben der Menschen bestimmen. Es ist die Aufgabe der Institutionen, kollektive Handlungen nach Regeln und Gesetzen auszuführen, deren Auswirkungen auf Menschen dem Urteil der Gerechtigkeit unterliegen und entsprechend als gerecht oder ungerecht beurteilt werden. Wenn wir umgangssprachlich von gerechten Institutionen sprechen, dann meinen wir in erster Linie damit nicht, dass die Institutionen selbst gerecht sind, sondern dass die Zustände gerecht sind, die sich als Ergebnis aus den kollektiven Handlungen der Menschen ergeben, die im Auftrag der Institutionen handeln. Wenn wir Institutionen und ihre Handlungsergebnisse als gerecht oder ungerecht beurteilen, dann bringen wir die Institutionen in Verbindung mit kollektiven Handlungen von Personen und beurteilen das Ergebnis der kollektiven Handlung. Werden die Worte gerecht und ungerecht auf Institutionen angewendet, dann macht dies also nur Sinn, wenn damit die auf Dauer gestellten Handlungen, also die kollektiven Handlungen gemeint sind, welche von den Institutionen ausgeführt werden. Es werden Ergebnisse von kollektiven Handlungen, die Handlungen der Institutionen, gerecht oder ungerecht genannt und nicht die Institution selbst. Dies gilt auch für Regeln oder Normen. Nicht die Regel selbst ist gerecht, die eine Handlung anleitet, sondern die Handlung, die nach der Regel ausgeführt wird. Werden das Handlungsergebnis, also die Folgen einer Handlung als gerecht oder ungerecht beurteilt, dann erfolgt dies in dem Sinn, dass geprüft wird, ob die Handlung in Übereinstimmung mit einer Gerechtigkeitsnorm erfolgt ist oder nicht. Die institutionellen Verwendungsweisen von ‚gerecht ‚und ‚ungerecht‘ sind analog zu den personalen Verwendungsweisen zu verstehen. Das zwischenmenschliche Verhalten in Form von intersubjektiven Handlungen als Gegenstand von Gerechtigkeit rückt abermals in den Blickpunkt, jetzt in Form von kollektiven Handlungen. Die institutionellen Verwendungsweisen von gerecht und ungerecht sprechen dafür, dass auch die kollektiven Handlungen in Bezug auf andere ebenfalls zum allgemeinsten Gegenstand der Gerechtigkeit gehören.

Eine weitere Verwendungsform stellt die Sprechweise von gerechten Prinzipien, Aussagen, Theorien, Konzeptionen und Modellen dar. Das Prinzip der gleichen gegenseitigen Achtung aller Menschen halten wir für ein gerechtes Prinzip. Bei dieser Verwendungsweise prüfen wir,

ob die betroffenen Prinzipien, Aussagen, Theorien und Modelle den speziellen Status eines Gerechtigkeitsprinzips, einer Gerechtigkeitstheorie oder eines Gerechtigkeitsmodells erfüllen. Dies wird als die theoretische Verwendungsweise verstanden, bei der ein Gerechtigkeitsstatus zugewiesen wird.

Die häufigste Verwendungsweise von ‚gerecht‘ und ‚ungerecht‘ erfolgt in Verbindung mit Verteilungshandlungen, Prozeduren oder Verfahren. Wenn z. B. die Verteilung einer Leistungsprämie in einem Unternehmen ansteht, wird nicht nur das Ergebnis der Verteilung als gerecht oder ungerecht beurteilt, sondern auch das Verfahren, nach dem verteilt wurde. Beides wird an Gerechtigkeitsstandards gemessen. Werden Einstellungsverfahren für Mitarbeiter bei Firmen daraufhin beurteilt, ob sie gerecht oder ungerecht sind, dann wird geprüft, ob die Verfahrensprinzipien, nach denen die einzustellenden Mitarbeiter ausgewählt werden, objektiv sind und auf alle Bewerber gleich angewendet werden. Wir prüfen aber auch, ob das Ergebnis des verwendeten Verfahrens, ob die Entscheidung, bestimmte Mitarbeiter einzustellen und andere nicht, gerecht ist. Prozeduren sind, ähnlich wie Normen, Handlungsvorschriften. Auch bei der Verteilung von Gütern beurteilen wir, ob das Ergebnis der Verteilungshandlung gerecht ist und in einem zweiten Schritt, ob die Regeln, nach denen verteilt wurde, gerecht sind. Die Verteilungshandlungen selbst, aber auch das Verfahren, nach dem verteilt oder eingestellt wird, können gerecht oder ungerecht sein, was wir in unserem Urteil berücksichtigen. Entsprechend reden wir von einer Ergebnismerechtigkeit und einer Verfahrensgerechtigkeit. Geht es um Ergebnismerechtigkeit, wird von einer resultativen Gebrauchsweise des Begriffes ‚Gerechtigkeit‘ gesprochen. Beispiele sind die Ergebnisse des Verhältnisses von Gabe und Gegengabe beim Tausch oder von Leistung und Entlohnung von Arbeit oder das Ergebnis des Verhältnisses von Straftat und Strafmaß. Aber auch die Resultate eines Sportwettkampfes und eines Bewerbungsverfahrens fallen unter die resultative Gebrauchsweise. Die resultative Gebrauchsweise des Begriffes Gerechtigkeit richtet sich ausschließlich auf die Bewertung der Resultate der genannten Aktivitäten als gerecht oder ungerecht.

Diese doch sehr umfangreiche Liste von Gebrauchsweisen der Worte ‚gerecht‘ und ‚ungerecht‘ erleichtert nicht gerade die Bemühungen, sich Klarheit über den Gerechtigkeitsbegriff verschaffen zu wollen. Doch eines ist deutlich geworden. Ein Gerechtigkeitsbegriff, der alle Anwendungsweisen einfangen soll, kann nur ein formaler Gerechtigkeitsbegriff sein, der sich auf verschiedene Inhalte anwenden lässt. Dies führt

zurück zu dem oben angeführten Gedanken, sich zu fragen, ob es nicht so etwas wie ein oder mehrere Primärobjekte der Gerechtigkeit gibt. Ein Primärobjekt der Gerechtigkeit würde die Möglichkeit eröffnen, eine umfassende Gerechtigkeitstheorie zu vertreten und zu versuchen, auch die sekundären inhaltlichen Aspekte der Gerechtigkeit entweder in die Theorie zu integrieren oder ihnen gegenüber Stellung zu beziehen. Die Frage nach einem primären Objekt oder Gegenstand der Gerechtigkeit beschäftigt uns im nun folgenden Abschnitt.

2.2.1.2. Der primäre Gegenstand der Gerechtigkeit

Fragt man nach dem Gegenstand von Gerechtigkeit, so fragt man, in Bezug auf wen oder was davon gesprochen werden kann, dass es gerecht genannt wird. Es geht dabei um die Anwendungsgegenstände, auf die sich die Prädikate ‚gerecht‘ und ‚ungerecht‘ beziehen. Mithilfe einer Analyse der Verwendungsweisen des Begriffes ‚Gerechtigkeit‘ im vorigen Abschnitt wurden neun verschiedene Verwendungsweisen zutage gefördert, die in fünf Gruppen zusammengefasst wurden. Es wurden die personalen, institutionellen, theoretischen, prozeduralen und resultativ gebrauchten Verwendungsweisen identifiziert. Bei allen Verwendungsweisen wurde festgestellt, dass zwei Gegenstände eine herausragende Rolle einnahmen. Es zeigte sich, dass sich die Gerechtigkeitsprädikate auf zwischenmenschliche Handlungen und deren Folgen für andere bezogen oder indirekt mit ihnen in Verbindung standen, und dass alle verschiedenen Arten der angesprochenen Handlungsweisen mithilfe von Gerechtigkeitsstandards beurteilt wurden.⁷³ Die Gerechtigkeitsstandards haben eine herausragende Rolle insofern, als mit ihrer Hilfe alle Objekte der Gerechtigkeit beurteilt werden außer sie selbst. Von ihnen wird Gerechtigkeit nicht ausgesagt, sondern sie schreiben anderen Objekten Gerechtigkeit zu. Damit Gerechtigkeitsstandards selbst als gerecht gelten können, müssen sie aus unparteiischer Sicht allgemein zu rechtfertigen sein. Gerechtigkeitsstandards legen die subjektiven Rechte und die als gerecht anerkannten subjektiven Ansprüche fest.⁷⁴

⁷³ Diese Auffassung wird auch von Stefan Gosepath vertreten. Vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 53.

⁷⁴ Vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 53 f.. Da Gosepath nicht zwischen moralischen und gerechten Rechten und Ansprüchen unterscheidet, spricht er nur von moralischen Rechten und Ansprüchen.

Die umgangssprachlichen Verwendungsweisen sprechen dafür, dass die gerechten und ungerechten Handlungen und die Gerechtigkeitsmaßstäbe, d. h. die Gerechtigkeitsnormen und Gerechtigkeitsprinzipien, mit deren Hilfe wir Handlungen als gerecht oder als ungerecht beurteilen, als Primärobjekt der Gerechtigkeit anzusehen sind. So gesehen gehören auch die normativen Urteile über intersubjektive Handlungen nach Maßstäben der Gerechtigkeit zum Gegenstand der Gerechtigkeit.

Die Auffassung von einem primären Gegenstand der Gerechtigkeit schließt auch die erwähnten Alternativen ein, die sich aus den begriffsgeschichtlichen Ausführungen ergaben. Die personalen Handlungen, die Institutionen in der Form kollektiven Handelns und das Zusammenleben der Menschen in sozialer Kooperation und unter legitimer Gewalt sind als intersubjektive Handlungen direkt berücksichtigt. Die gerechtfertigten persönlichen Ansprüche lassen sich ebenfalls unter der vorgeschlagenen Auffassung von einem primären Gegenstand der Gerechtigkeit subsumieren. Gerechtfertigte persönliche Ansprüche als Gegenstand der Gerechtigkeit werden verstanden als Ansprüche auf ein Tun oder ein Unterlassen von anderen einem selbst gegenüber und damit als intersubjektive Handlungen, die nur dann gerecht genannt werden können, wenn sie den Gerechtigkeitsstandards und Prinzipien genügen. Bei den als gerecht gerechtfertigten persönlichen Ansprüchen geht es um intersubjektive Handlungen, die zeitlich gesehen in der Zukunft liegen und die, wenn sie ausgeführt und beurteilt werden, den Gerechtigkeitsstandards und Prinzipien genügen müssen. Die persönlichen gerechtfertigten Ansprüche richten sich immer auf intersubjektive Handlungen, die eine Ungerechtigkeit vermeiden oder Gerechtigkeit herstellen. Liegt Ungerechtigkeit vor, dann bewirkt der Forderungscharakter der Gerechtigkeit, dass die Betroffenen die Beseitigung von Ungerechtigkeit einfordern.

All diese Überlegungen sprechen dafür, eine handlungsorientierte Auslegung des Gerechtigkeitsbegriffes zu verfolgen. Danach tritt Gerechtigkeit unter bestimmten Umständen in Verbindung mit intersubjektiven Handlungen einer bestimmten Art auf und orientiert sich an den Ergebnissen der Handlungen und nicht an der Absicht, mit der sie ausgeführt werden. Handlungen, die in gerechter Absicht ausgeführt werden, aber ein ungerechtes Ergebnis bewirken, werden als ungerecht beurteilt. Ein in gerechter Absicht beschlossenes Gesetz, das ungerechte Ergebnisse bewirkt, ist ungerecht und muss nachgebessert werden. Die Ergebnisse von intersubjektiven Handlungen können also gerechte oder ungerechte Zustände sein, wobei es egal ist, ob sie durch Individuen oder durch Institutionen bewirkt werden. Ein Zustand als

Ergebnis einer intersubjektiven Handlung wird als gerecht bezeichnet, unabhängig davon, ob er aus einer gerechten persönlichen oder gerechten kollektiven Handlung entstanden ist. So wird z. B. das Ergebnis einer Verteilung als gerecht bezeichnet, wenn gerecht verteilt wurde, und zwar unabhängig davon, ob die Verteilung durch eine Privatperson oder eine Institution erfolgte.

Für eine handlungsorientierte Auffassung von Gerechtigkeit sprechen auch die interkulturellen Gemeinsamkeiten des Gerechtigkeitsbegriffes.⁷⁵ Seit der Frühzeit der Menschheit und explizit seit wir schriftliche Überlieferungen haben, ist der Wunsch erkennbar, dass in der Welt Gerechtigkeit herrschen sollte. Sie wird als ein Leitziel der Menschheit angesehen. Gerechtigkeit ist so gesehen auch ein kulturen- und epochenübergreifender Begriff. Doch was ist es, das die Gerechtigkeit zu einem kulturen- und epochenübergreifenden Begriff macht? Es sind die zu beobachtenden interkulturellen Phänomene in Verbindung mit der Gerechtigkeit. So zeigt sich das Gemeinsame aller Gerechtigkeitsauffassungen der Menschen z. B. in einem Gleichheitsgebot. Diese Auffassung besagt, dass alle Wesen derselben Wesensart auf dieselbe Art und Weise behandelt werden müssen.⁷⁶ Diese Auffassung von einer formalen Gerechtigkeit enthält zwei Variablen, die nicht näher spezifiziert sind. Sie betreffen die Fragen: Was macht Wesen zu Wesen derselben Wesensart und von welcher Art und Weise ist die Handlung, die gegenüber den Wesen der gleichen Wesensart gleich sein muss? Menschliche Wesen macht ihr gleiches Subjektbewusstsein zu Wesen derselben Wesensart und die Handlungen, die gegenüber den Wesen der gleichen Wesensart gleich sein müssen, sind intersubjektive Handlungen zu gegenseitigen Gunsten. Interessant ist, dass hier von einem Gleichheitsgebot gesprochen wird. Dass es sich um ein Gebot handelt, wird durch den Gebrauch des Wortes ‚muss‘ impliziert. Es verweist auf eine Präskriptivität, die wir ja schon bei den moralischen Urteilen diskutiert haben. Diese Präskriptivität in Gerechtigkeitsurteilen ist ebenfalls ein interkulturelles Phänomen. Die Gerechtigkeitsurteile haben eine präskriptive und eine deskriptive Komponente, und die Präskriptivität wird durch staatliche Sanktionen verstärkt, denen in so gut wie allen Gesellschaften durch eine Gerichtsbarkeit Ausdruck verliehen wird.

⁷⁵ Vgl. Höffe, Ottfried: Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung. München: Beck 2001, S. 11 f..

⁷⁶ Perelmann, Chaï in: Eine Studie über die Gerechtigkeit. In: Horn, Christoph und Scarano, Nico, (Hg.): Philosophie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2002, S. 308.

Auch die Forderung der Unparteilichkeit ist ein interkulturelles Phänomen. Die geforderte Unparteilichkeit wiederum wird dabei auf zwei Stufen gesehen. Mit einer ersten Stufe ist die unparteiliche Anwendung von Regeln und Standards gemeint. Auf der zweiten Stufe geht es dann um die unparteiliche Festlegung der Regeln und Standards.

Die Forderung, gleiche Fälle gleich zu behandeln, ist auch eine gegenseitige Forderung der Beteiligten, die z. B. in der goldenen Regel formuliert wird: Füge einem Anderen nur das zu, von dem du willst, das der Andere es dir zufügt. Auch die goldene Regel und die in ihr zum Ausdruck kommende Gegenseitigkeit ist ein interkulturelles Phänomen der Gerechtigkeit. Die Gegenseitigkeit ergibt sich direkt aus der Gleichheitsforderung, da die Beteiligten nicht nur Handelnde, sondern immer auch potenziell Betroffene sind.

Als interkulturelles Phänomen anerkannt sind auch die verschiedenen Gerechtigkeitsarten, wie die Verteilungsgerechtigkeit, die Verfahrensgerechtigkeit, die Tauschgerechtigkeit und der Gedanke einer korrektiven Gerechtigkeit, der darauf gerichtet ist, Ungerechtigkeit in Gerechtigkeit zu überführen. All diese Arten der Gerechtigkeit sind rückführbar auf intersubjektive Handlungen, die unterschiedliche Formen der Gleichbehandlung betreffen. Die interkulturellen Gemeinsamkeiten in Bezug auf Gerechtigkeit sind beeindruckend groß und stützen ebenfalls einen handlungsorientierten Gerechtigkeitsbegriff und die Auffassung, die gerechten Handlungen und die Gerechtigkeitsstandards und Prinzipien und damit die gerechten Urteile, über die eine Gesellschaft verfügt, als Primärobjekte der Gerechtigkeit zu betrachten.

Nicht nur die sprachlichen Verwendungsweisen, die Ergebnisse der Begriffsgeschichte und die interkulturellen Gemeinsamkeiten der Formen und Prinzipien der Gerechtigkeit verweisen auf die zwischenmenschlichen Handlungen als ein Primärobjekt der Gerechtigkeit⁷⁷, auch die unter 2.1.1.1. angestellten Überlegungen über den Gegenstand der Ethik und den Gegenstand der Moral lassen sich sinngemäß auf die Gerechtigkeit übertragen. Danach sind es diejenigen individuellen und kollektiven Handlungen von Menschen, die mit den Normen der Gerechtigkeit bewertet werden, d. h. die als ‚gerecht‘ oder als ‚ungerecht‘ bezeichnet werden, die den Gegenstand der Gerechtigkeit ausmachen. So gesehen gehören die gerechten Handlungen in Form von gerechten Urteilen zum primären Gegenstand der Gerechtigkeit. Als

⁷⁷ Auch Gosepath vertritt die Auffassung, dass Handlungen der zentrale Gegenstand von Gerechtigkeit sind. Vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 54.

primärer Gegenstand der Gerechtigkeit werden von mir diejenigen intersubjektiven individuellen und kollektiven Handlungen aufgefasst, denen mithilfe der Gerechtigkeitsstandards Gerechtigkeit zugeschrieben wird. Dies betrifft sowohl bereits ausgeführte Handlungen als auch Handlungen, die in der Zukunft liegen. Damit sind jetzt die Gerechtigkeitsstandards und die Gerechtigkeitsurteile über tatsächliche und zu erwartende Ergebnisse von intersubjektiven individuellen und kollektiven Handlungen als Primärobjekt der Gerechtigkeit bestimmt.

2.2.1.3. Gerechtes Verhalten

Was ist jetzt unter einem gerechten Verhalten im Vergleich zu einem moralischen Verhalten zu verstehen? Gerechtes Verhalten wird ebenso wie moralisches Verhalten als ein normatives Verhalten verstanden. Anders als beim moralischen Verhalten wird beim gerechten Verhalten der Schwerpunkt auf bewusste Handlungen gelegt und nicht auf spontane Reaktionen. Gerechtes Verhalten orientiert sich an Gerechtigkeitsnormen. Eine Gerechtigkeitsnorm betrifft eine ganz bestimmte Situation, in der sie eine Anleitung gibt, wie in dieser Situation bewusst gerecht zu handeln ist. Auch das gerechte Verhalten beginnt mit dem Erkennen einer Situation als einer, in der nach einer Gerechtigkeitsnorm gehandelt werden soll oder hätte gehandelt werden sollen. Auch für gerechtes Verhalten gilt, dass wir am besten mit solchen Situationen mit Handlungsbedarf umgehen können, die wir kennen und für die wir ein Verhalten gelernt und trainiert haben. Geht man davon aus, dass gerechtes Verhalten nicht angeboren ist, sondern ausgeformt und erlernt wird, dann findet man, wie schon bei der Moral, Hinweise über die Entwicklung des gerechten Verhaltens in der empirischen Disziplin der Sozialpsychologie.

Im Kapitel über moralisches Verhalten hatten wir die neueren sozialpsychologischen Entwicklungstheorien besprochen und für das moralische Verhalten verwendet. Dies möchte ich jetzt auch für gerechtes Verhalten tun und greife dabei auf die schon dargestellten Ergebnisse zurück. Zur Erinnerung sei nochmals das dort erarbeitete Ergebnis dargestellt.

Danach erfolgt die ethische Entwicklung⁷⁸ des Menschen in Stufen, die nicht übersprungen werden können. Dies ergab sich aus der Invarianz der Entwicklung. Auf der untersten Stufe ist das Verhalten egoistisch. Es wird erst im Laufe der Entwicklung, wenn auch unterschiedliche Perspektiven eingenommen werden können, um das Element der Anteilnahme am Anderen erweitert. Dies ist gleichbedeutend damit, die Interessen der Anderen nicht nur wahrnehmen, sondern sie auch zum Gegenstand des eigenen Verhaltens machen zu können, und sich dadurch altruistisch zu verhalten. Kommt es zu Konflikten zwischen den eigenen Interessen und den Interessen der Anderen bzw. den Interessen der Allgemeinheit, wird erst auf der Stufe der Fairness ein angemessener Ausgleich angestrebt. Diese Stufe der Fairness oder Gerechtigkeit ist aber erst zu erreichen, wenn die anderen Stufen der Entwicklung durchlaufen wurden. Die Entwicklung der Menschen zu selbstbewussten Wesen verläuft in Stufen und durchläuft die Verhaltensweisen des Egoismus, der Anteilnahme am Anderen, also des Altruismus, hin zu einer fairen oder gerechten Verhaltensweise. Die Entwicklung ist dabei mehr ein Lernprozess als ein Reifungsprozess, an dessen Ende die Ausbildung eines Verhaltens steht, das ich nach meiner bisher dargelegten Auffassung als ethisches Verhalten bezeichne. Das altruistische Verhalten wurde von mir als das moralische Verhalten im engeren Sinne aufgefasst. Moralisches Verhalten im engeren Sinne ist ein Verhalten zugunsten anderer, dem das egoistische Verhalten als ein Verhalten zu eigenen Gunsten diametral gegenübersteht und das ein Verhalten zu eigenem Vorteil ist. Um die Stufe der Fairness oder Gerechtigkeit zu erreichen, muss man in der Lage sein, verschiedene Perspektiven auseinanderhalten und einnehmen zu können. Man muss in der Lage sein, den eigenen Vorteil seines Verhaltens für sich mit der Wirkung seines Verhaltens und dem Vorteil des Anderen für ihn vergleichen zu können und umgekehrt. Ist man dazu in der Lage und findet man dadurch zu einem Verhalten, das die Vorteile aller Betroffenen, auch die eigenen, berücksichtigt, dann findet man zu einem kooperativen Verhalten zu gegenseitigen Gunsten aller Beteiligten. Ein solches Verhalten ist fair und gerecht, denn der Vorteil besteht für jeden Einzelnen und auch für alle zusammen und ist nicht auf einzelne Gruppen beschränkt.⁷⁹ Damit können wir jetzt eine Antwort geben auf die Frage, was ein gerechtes Verhalten ist. Ein gerechtes Verhalten ist ein Verhalten zu gegenseitigen Gunsten. Dabei werden unter ‚gegenseitigen Gunsten‘ gegenseitige Vorteile verstanden, die ausdrücklich mehr umfassen als ökonomische Vorteile oder eine utilitaristische

⁷⁸ Statt von einer moralischen Entwicklung spreche ich hier von einer ethischen Entwicklung um anzudeuten, dass die angeführten Ergebnisse auf jedwede Entwicklung von normativem Verhalten sinnvoll angewendet werden können. Dies möchte ich aber in diesem Zusammenhang nicht weiter ausführen.

⁷⁹ Vgl. Höffe, Otfried: Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung. München: Beck 2001, S. 30.

Nutzenauffassung. Es sind Vorteile für die eigene Lebensführung der Beteiligten und zugleich kollektive Vorteile jedweder Art gemeint, die auch in der Rede von einem guten Leben anklingen.

Wenn sich nun gerechtes Verhalten in einem Verhalten zu gegenseitigen Gunsten ausdrückt, was ist dann in einem engerem Sinne das Ziel eines solchen Verhaltens? Gibt es ein oder mehrere übergeordnete Ziele gerechten Verhaltens, die den Standpunkt der Gerechtigkeit bestimmen? Der gerechte Standpunkt ist das Thema des nächsten Abschnitts.

2.2.2. Der gerechte Standpunkt

Im Kapitel über Moral hatten wir argumentiert, dass man einen Standpunkt einnehmen und vertreten kann. Wenn man einen Standpunkt einnimmt, dann entscheidet man sich dafür, Ereignisse, Sachverhalte oder Situationen aus einer ganz bestimmten Sichtweise zu beschreiben oder zu beurteilen, und diese Sichtweise ist die Voraussetzung, unter der die Beschreibung und die Urteile gelten. Dies tun wir auch, wenn wir unser Verhalten uns selbst oder anderen gegenüber begründen und rechtfertigen, und indem wir dies tun, vertreten wir einen Standpunkt. Werden wir z. B. gefragt, warum hast du das getan, und antworten wir mit einer Begründung unseres Tuns, so spiegelt diese Begründung so wie auch jede Rechtfertigung einen Standpunkt wieder, auf den sich die Antwort zurückführen lässt. So gesehen gibt es unzählige Standpunkte, wie wir schon bei den Ausführungen zum moralischen Standpunkt gesehen hatten, nämlich wissenschaftliche, technische, philosophische, ökonomische, moralische und eben auch gerechte Standpunkte, die man einnehmen und von denen aus man argumentieren kann. Im Folgenden befasse ich mich mit dem gerechten Standpunkt und greife dabei wiederum auf bereits bei den Ausführungen über den moralischen Standpunkt Erarbeitetes zurück und beginne mit der Frage: Was heißt es, einen gerechten Standpunkt einzunehmen?

2.2.2.1. Was heißt es, einen gerechten Standpunkt einzunehmen?

Ebenso wie ein moralischer Standpunkt ist auch ein gerechter Standpunkt immer auch ein ethischer Standpunkt, allerdings nur einer von mehreren möglichen ethischen Standpunkten. Ein ethischer Standpunkt ist immer auch ein normativer Standpunkt. Mithilfe des

Kastenbeispiels hatte ich meine Auffassung untermauert, dass es bei der Wahl eines ethischen Standpunktes um die Wahl der übergeordneten Ziele für das Verhalten bezogen auf eine bestimmte Situation, einen bestimmten Sachverhalt oder ein bestimmtes Ereignis geht. Mit der Entscheidung für bestimmte übergeordnete ethische Ziele sind zwei Dinge verbunden. Zum einen sind damit die Ziele bestimmt, an denen sich das eigene Verhalten in einer bestimmten Situation orientiert, und zum anderen sind damit auch die Maßstäbe in Gestalt der mit den Zielen verbundenen Normen gewählt, die eine Beurteilung des eigenen oder fremden Verhaltens in einer solchen Situation ermöglichen. Dies gilt auch für den gerechten Standpunkt. Erfasse ich eine Situation als eine Situation, in der es um Gerechtigkeit geht, und entscheide ich mich, einen gerechten Standpunkt einzunehmen, dann verfolge ich ein Ziel der Gerechtigkeit und bediene mich dazu der Gerechtigkeitsnormen. Die Wahl eines gerechten Standpunktes ist verbunden mit der Entscheidung, sein Verhalten an übergeordneten Zielen der Gerechtigkeit zu orientieren, und einen gerechten Standpunkt einzunehmen heißt, sein Verhalten in einer bestimmten Situation an der Verwirklichung der Ziele der Gerechtigkeit zu orientieren bzw. das Verhalten anderer in Bezug auf die Ziele der Gerechtigkeit zu kritisieren. Dies führt zu der Frage, was unter den übergeordneten Zielen der Gerechtigkeit zu verstehen ist, die man verfolgt, wenn ein gerechter Standpunkt eingenommen wird.

Bei der Diskussion des moralischen Standpunktes waren wir zu der Überzeugung gelangt, dass einen moralischen Standpunkt einzunehmen in einem engeren Sinne heißt, den Schutz der Menschenwürde und die Achtung der Anderen in ihrem Subjektsein zum Gegenstand und Maßstab seines Verhaltens und zum Gegenstand und Maßstab der Beurteilung des Verhaltens anderer zu machen. Die Menschenwürde wurde als der höchste soziale Wert identifiziert, und moralisches Verhalten besteht darin, sich nicht unmoralisch zu verhalten, besteht darin, die Menschenwürde nicht zu verletzen oder zu eliminieren. Bei moralischem Verhalten als einem altruistischen Verhalten geht es um die Wahrung oder Wiederherstellung der Menschenwürde. Die Erhaltung und Anerkennung der Menschenwürde ist aber eine Voraussetzung ohne Wenn und Aber, um in Arbeitsteilung und in Frieden ein Zusammenleben der Menschen in Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Achtung und Missachtung bzw. Verletzung der Menschenwürde betrifft zutiefst das moralische Verhalten und ist keine Frage der Gerechtigkeit, da die Menschenwürde ein absoluter Wert ist und deshalb nicht Gegenstand oder Frage eines Ausgleichs, einer Verrechnung sein kann, sondern nur eine Frage der Wiederherstellung oder Wiedergutmachung. Doch worauf richtet sich ein Ausgleich oder eine Verrechnung bei der Gerechtigkeit?

Moral in meinem Sinne aufgefasst reicht alleine als notwendige Voraussetzung für eine friedliche soziale Kooperation in Arbeitsteilung und Selbstbestimmung nicht aus, da sie ja nur die eine Seite der Kooperation mit einem Vorteil versieht. Die Bezeichnung Kooperation in Verbindung mit Handlungen zugunsten anderer zu verwenden, ist eigentlich nicht korrekt, da es sich bei der Moral in meinem Sinne um Hilfsaktionen handelt, die keine Gegenleistungen bedingen. Soziale Kooperation in Arbeitsteilung und Selbstbestimmung, insbesondere wenn sie friedlich verlaufen soll, also gewaltfrei, beruht auf einem angemessenen gegenseitigen Ausgleich der Vor- und Nachteile, die sich aus der Kooperation ergeben. Aber außer den gegenseitigen Vor- und Nachteilen einer sozialen Kooperation gehören auch noch Freiwilligkeit und Autonomie als Voraussetzungen dazu, soll die Kooperation von Dauer und friedlich sein. Freiwilligkeit gehört aber auch zur Gerechtigkeit, denn man spricht von einem gerechten Handeln nur dann, wenn man es auch tun will, was schon Aristoteles anmerkte.⁸⁰ Wenn alle Beteiligten freiwillig miteinander kooperieren, dann bedingt dies, dass dabei keiner benachteiligt wird, denn niemand wird freiwillig zum eigenen Nachteil kooperieren, so fern nur er vom Nachteil betroffen ist und er eine Alternative hat. Ein soziales Zusammenleben in Arbeitsteilung, bei dem Vorteile und Nachteile einseitig verteilt sind, wie etwa in Beherrschungsverhältnissen, ein solches Zusammenleben entspricht nicht einer freiwilligen Kooperation und wird nur von begrenzter Dauer friedlich verlaufen. Die Benachteiligten kooperieren unter Beherrschungsverhältnissen nicht freiwillig, sondern nur erzwungenermaßen. Sie werden bei nächster Gelegenheit eine solche Art der Kooperation versuchen zu ändern. Um sicherzustellen, dass in der sozialen Kooperation in weitestem Sinne keiner benachteiligt wird, sind Regeln erforderlich, auf die sich die an der Kooperation Beteiligten als autonome Personen einigen können. Dies werden idealerweise solche Regeln sein, die für alle Betroffenen gleich gelten und allen Betroffenen einen gleichen Vor- oder Nachteil gewähren. Dies aber sind Regeln, die dem Gleichbehandlungsgebot der Gerechtigkeit entsprechen. Die Gerechtigkeit ist aus meiner Sicht das Mittel, eine langfristige, freiwillige und friedliche soziale Kooperation autonomer und moralischer Personen zu ermöglichen, bei der sich die Beteiligten als Gleiche ansehen und in der die Früchte und Lasten der Kooperation und Arbeitsteilung zu gegenseitigen Gunsten geregelt werden. Dass sich die Kooperationspartner als Gleiche ansehen, heißt in diesem Fall, dass sie sich gegenseitig als gleiche moralische Subjekte und damit auch als gleiche Rechtssubjekte

⁸⁰ Vgl. Aristoteles: Die Nikomachische Ethik. München: dtv, 1991, 1129 a 5, S. 203.

behandeln. Dass die Kooperationspartner autonome Personen sind heißt, dass sie das Zusammenleben in Arbeitsteilung nach selbst gegebenen institutionalisierten Regeln bzw. Gesetzen führen, die sie auch ändern können und die sowohl ihr eigenes Leben als auch ihr Zusammenleben mit anderen bestimmen. Sind die selbst gegebenen institutionalisierten Regeln und Gesetze in einer Weise gestaltet, dass die Früchte und Lasten der Kooperation zu gegenseitigen Gunsten der Beteiligten anfallen, dann hat keiner der Beteiligten einen rationalen Grund, nicht zu kooperieren. Eine langfristige, freiwillige und friedliche soziale Kooperation wird damit zum übergeordneten Ziel der Gerechtigkeit. Mit dem hier gebrauchten Begriff ‚Andere‘ sind immer nicht nur andere Individuen gemeint, sondern auch alle Institutionen, die in irgendeiner Form als ein kollektives Wir auftreten. Damit ist aber auch klar, dass das übergeordnete Ziel der Gerechtigkeit eine Angelegenheit aller Kooperationspartner ist, sei es als Individuum, als Bürger, als Institution oder als Staat. Gerechtigkeit tritt überall dort auf, wo kooperiert wird und auch dort, wo sich zweckorientiert neue Kooperationsgemeinschaften bilden. Eine soziale Kooperation, in der die Kooperation erzwungen wird und die Vorteile und Lasten der Kooperation einseitig, d. h. nicht zu gegenseitigen Gunsten, geregelt werden, bringt die Gerechtigkeit ebenfalls ins Spiel. In diesem Fall herrscht Ungerechtigkeit, welche die Kooperation gefährdet, und die Gerechtigkeit kommt ins Spiel als Mittel, dies zu verhindern und die Form der sozialen Kooperation im Sinne von Gerechtigkeit zu verändern. Deshalb ist das Nahziel der Gerechtigkeit, Ungerechtigkeit sowohl zu verhindern als auch zu beseitigen.

Fühlen wir uns in einer Situation aufgefordert, unser Verhalten und die Beurteilung unseres Verhaltens an dem übergeordneten Ziel der Gerechtigkeit zu orientieren, dann kann das nur eine Situation sein, in der wir mit anderen kooperieren wollen, was gleichzeitig bedeutet, dass es in einer solchen Situation angemessen und richtig ist, sich gerecht zu verhalten. Angemessen heißt dabei, dass die Standards der Angemessenheit beachtet werden, die für eine Kooperation gelten, und das sind die Regeln, Gesetze und Normen der Gerechtigkeit.⁸¹ Und richtig heißt, unter mehreren möglichen Alternativen, sich anders verhalten zu können, diejenige Alternative auszuwählen, die auch begründet werden kann. Akzeptiert man, dass das übergeordnete Ziel der Gerechtigkeit ist, durch Beseitigung und Vermeidung von Ungerechtigkeit eine langfristige, freiwillige und friedliche soziale Kooperation autonomer und moralischer Personen zu ermöglichen, bei der sich die Beteiligten als gleiche moralische Subjekte ansehen und bei der die Früchte und Lasten der Kooperation und Arbeitsteilung zu

⁸¹ Vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 46.

gegenseitigen Gunsten geregelt werden, dann wird damit auch schon eine mögliche Begründung angesprochen, warum man sich gerecht verhalten soll. Dies wird später noch diskutiert werden, wenn es um die Begründung von Moral und Gerechtigkeit geht.

Jetzt können wir sagen, dass einen gerechten Standpunkt einzunehmen heißt, eine längerfristige, freiwillige und friedliche soziale Kooperation autonomer und moralischer Personen zum übergeordneten Ziel im persönlichen und kollektiven Verhalten zu machen. Und im engeren Sinne heißt es, dies durch die Vermeidung und die Beseitigung von Ungerechtigkeiten in der sozialen Kooperation zu betreiben. In einer längerfristigen, friedlichen und sozialen Kooperation sehen sich die Beteiligten als gleiche moralische Subjekte an und regeln die Früchte und Lasten der Kooperation und Arbeitsteilung zu gegenseitigen Gunsten.

2.2.2.2. Was ist unter einer sozialen Kooperation zu verstehen?

Eine enge Verbindung von Gerechtigkeit und sozialer Kooperation findet sich auch bei Rawls.⁸² Die Vorstellung einer Gesellschaft als einem fairen und langfristig von einer Generation zur nächsten fortwirkenden System der sozialen Kooperation bezeichnet er als die Grundidee seiner Vorstellung einer Gerechtigkeit als Fairness. Allerdings versteht Rawls die soziale Kooperation als Strukturierungsgedanken für seine Auffassung von Gerechtigkeit. Ich verstehe eine soziale Kooperation eher empirisch als das Ergebnis einer Evolution der Zusammenarbeit in menschlichen Gemeinschaften. Die Menschen haben schon immer kooperiert, weil dies ihnen durch Arbeitsteilung durch Spezialisierung ein vorteilhafteres Leben in Gemeinschaften ermöglichte. Im Laufe der Zeit nahmen Arbeitsteilung und Spezialisierung immer mehr zu und erstreckten sich auf immer größere Gruppen und Kooperationsgemeinschaften. Dabei entstanden die vielfältigsten Formen und Arten von Kooperationen, die häufig eine Folge immer weitgehender Spezialisierungen im Beruf und in der Wirtschaft waren und die immer auch durch die Interessen, die Lebensvorstellungen, die verfügbaren Ressourcen und durch die Verteilung der Machtverhältnisse der Kooperationspartner bestimmt wurden und noch heute bestimmt werden. Diese Vielfältigkeit in den Formen und Arten von möglichen Kooperationen ist in dem Begriff der sozialen Kooperation eingefangen. Eine soziale Kooperation bezieht sich auf das ursprüngliche

⁸² Vgl. Rawls, John: Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2006, S. 24 - 29.

Verständnis des Wortes ‚sozial‘⁸³ und wird im Sinne einer gesellschaftlichen Kooperation verstanden. Mit fortschreitender Spezialisierung wuchsen die Abhängigkeiten der Menschen voneinander, was wiederum immer mehr Bereiche in einer Gesellschaft betraf. Immer dann jedoch, wenn gesellschaftliche Kooperation durch Machtausübung erzwungen wurde, kam es zu Ungerechtigkeiten der verschiedensten Arten, wofür die ehemaligen Kolonien ein Beispiel sind. Ungerechtigkeiten gefährden eine Kooperation und führen langfristig hin zur Verweigerung der Kooperation und zum Kampf. Um dieses Übel zu beseitigen, entwickelten sich Vorstellungen von einer gerechten oder fairen Kooperation. Dieser Prozess dauert auch heute noch an und ist auch auf internationaler Ebene akut zu beobachten. Er betrifft sowohl kooperierende Staaten als auch private Institutionen. Mir scheint es unstrittig zu sein, dass die Gerechtigkeit langfristig die treibende Kraft ist, welche die Formen der sozialen Kooperation verändert, letztlich in der Hoffnung, dass die Kooperationspartner dabei ein besseres Leben führen können als bei einem Leben in Ungerechtigkeit. In der Idee der sozialen Kooperation ist die Idee der gegenseitigen Abhängigkeit aufgrund fortschreitender Spezialisierung genauso enthalten wie die Erwartung, dass die Zusammenarbeit wegen der gegenseitigen Abhängigkeiten nach fairen Modalitäten verläuft. Die Regeln und Verfahren, welche die Kooperation anleiten, müssen von den Kooperierenden als Regeln zur Steuerung ihres Verhaltens akzeptiert werden. Die soziale Kooperation wird verstanden als ein System des gesellschaftlichen Miteinanders, das die Abhängigkeiten im Zusammenleben der Menschen aufgrund von Arbeitsteilung und Spezialisierung nach fairen Modalitäten regelt, die von den Beteiligten akzeptiert werden. Gerechtigkeit entwickelt sich in Kooperationsgemeinschaften und wird durch ein Handeln zu gegenseitigen Gunsten erreicht.

2.2.3. Die Bedingungen der Gerechtigkeit

Das Phänomen der Gerechtigkeit tritt unter ganz bestimmten Bedingungen auf. Einige haben wir schon angesprochen, allerdings unter einem anderen Aspekt. Nun möchte ich in diesem Abschnitt alle Bedingungen zusammenfassen, die gegeben sein müssen, wenn es um Gerechtigkeit geht. Es werden jetzt ganz allgemein die Bedingungen zusammengefasst, die gegeben sein müssen, damit wir sinnvoll von Gerechtigkeit sprechen können. Und d. h. wir halten nach den notwendigen Bedingungen Ausschau, unter denen das Phänomen

⁸³ Im >Duden Das Fremdwörterbuch< werden 5 Bedeutungen von sozial genannt. 1. die gesellschaftliche Gemeinschaft betreffend, gesellschaftlich, 2. das Gemeinwohl betreffend, 3. Wohltätig, hilfsbereit, 4. die Gesellschaftliche Stellung betreffend, 5. Gesellig lebend (bezogen auf Tiere) Vgl. Duden Das Fremdwörterbuch, Dudenverlag: Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich, 9. Auflage, 2007, S. 974.

Gerechtigkeit auftritt. Es geht jetzt also darum, die Bedingungen zu untersuchen, unter denen Gerechtigkeit und/oder Ungerechtigkeit angetroffen wird. Bei Gosepath findet man vier Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit von Gerechtigkeit die Rede sein kann. Es sind dies die Subjekte, die Objekte, der Bereich und die Umstände der Gerechtigkeit.⁸⁴ Welche Implikationen ergeben sich aus diesen Bedingungen und sind sie vollständig? Diese Frage möchte ich im Folgenden untersuchen.

2.2.3.1 Subjekte und Objekte der Gerechtigkeit

Die Subjekte der Gerechtigkeit sind die gleichen wie bei der Moral. Es sind Individuen und Institutionen, jetzt allerdings auf die Individuen und Institutionen beschränkt, die zu einer Kooperationsgemeinschaft gehören. Institutionen werden durch ein kollektives Bewusstsein geschaffen und treten in Kooperationsgemeinschaften als Ausführende eines kollektiven Willens auf. Sie sind als handelnde Kooperationspartner daher ebenfalls Subjekte der Gerechtigkeit. Wie wir bei Searle gesehen haben, entsteht letztlich jede Art von institutioneller Wirklichkeit durch Status- und Funktionszuweisungen ihrer Beteiligten, und dies bewirkt das Entstehen einer Kooperationsgemeinschaft, denn durch Status- und Funktionszuweisungen werden Regeln aufgestellt, nach denen die Beteiligten unter Bedingungen der Arbeitsteilung miteinander umgehen wollen. Individuen und Institutionen können in einer Kooperationsgemeinschaft die verschiedensten Rollen einnehmen. Sie können als Staatsbürger, als Personen, als Unternehmer etc. auftreten. Für gerechtigkeitsrelevant halte ich ihre Rolle als Kooperationspartner einer Kooperationsgemeinschaft, in der sie intersubjektive individuelle und kollektive Handlungen als moralische Subjekte ausführen. Besteht die so entstandene Kooperationsgemeinschaft aus moralischen Subjekten, was heißt, dass sie frei von Gewalt kooperieren und bei der Status- und Funktionszuweisung das Prinzip der Behandlung als Gleiche beachten, dann bilden sich institutionelle Wirklichkeiten, in denen Gerechtigkeit herrscht. Damit ist eine Bedingung der Gerechtigkeit identifiziert: Die Subjekte der Gerechtigkeit müssen Mitglieder einer Kooperationsgemeinschaft moralischer Subjekte sein, um als Subjekte der Gerechtigkeit gelten zu können.

⁸⁴ Vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 49 -72.

Auch das übergeordnete Ziel der Gerechtigkeit spricht dafür, dass die Kooperation moralischer Subjekte eine Bedingung der Gerechtigkeit ist. Wenn das übergeordnete Ziel der Gerechtigkeit in einer langfristigen, freiwilligen und friedlichen Kooperation autonomer und moralischer Personen besteht, bei der sich die Beteiligten als gleiche moralische Subjekte ansehen und in der die Früchte und Lasten der Kooperation und Arbeitsteilung zu gegenseitigen Gunsten geregelt werden, dann ist Gerechtigkeit ein Phänomen, das an eine friedliche und faire Kooperation der Subjekte der Gerechtigkeit gebunden ist, da sonst das Ziel der Gerechtigkeit nicht erreicht wird. In einer von Gewalt beherrschten und durch Kampf erzwungenen Kooperation, deren Früchte und Lasten zu ungleichen Gunsten geregelt werden, herrscht Ungerechtigkeit. Durch Arbeitsteilung und Kooperation bildet sich eine Gemeinschaft von Kooperationspartnern, die, je nach Form der Kooperation, von Gerechtigkeit und auch von Ungerechtigkeit betroffen ist. Die Subjekte der Gerechtigkeit sind die Einzigen, die Gerechtigkeit herstellen oder herstellen lassen können. Die Subjekte der Gerechtigkeit sind in erster Linie Kooperationspartner, und die können außerdem, je nach Situation, noch Personen in verschiedenen normativen Kontexten sein, nämlich Rechtspersonen, Individuen, Arbeiter, Staatsbürger, aber auch Politiker, Unternehmer oder andere Vertreter von Institutionen.⁸⁵ Die Subjekte der Gerechtigkeit beeinflussen durch ihre Eigenschaft, Kooperationspartner zu sein, den Bereich und den Umfang der Gerechtigkeit. Dies wirkt sich besonders in der institutionellen Wirklichkeit der Gesetzgebung aus, was unmittelbare Konsequenzen für den Bereich und den Umfang von Gerechtigkeit hat.

Von den Subjekten der Gerechtigkeit sind die Objekte der Gerechtigkeit zu unterscheiden, wobei die Subjekte als Urheber der Objekte der Gerechtigkeit auftreten. Die Eigenschaft der Subjekte der Gerechtigkeit, Urheber der Objekte der Gerechtigkeit und auch der Ungerechtigkeit zu sein, ist eine weitere Bedingung der Gerechtigkeit. Fragt man ganz allgemein nach den Objekten der Gerechtigkeit, so fragt man, in Bezug auf wen oder was davon gesprochen werden kann, dass er oder es gerecht genannt wird. Und wie wir gesehen haben, waren es sehr viele Objekte, von denen sich dies aussagen lässt, denn bei den Objekten der Gerechtigkeit geht es um die Anwendungsgegenstände, auf die sich die Prädikate ‚gerecht‘ und ‚ungerecht‘ beziehen. Als der allgemeinste Gegenstand oder das allgemeinste Objekt der Gerechtigkeit wurden die intersubjektiven individuellen und kollektiven

⁸⁵ Der Gedanke, dass die verschiedenen Arten, eine Person zu sein, zu unterschiedlichen Gemeinschaften und Kontexten führt, die auf komplexe Weise miteinander verknüpft sind und Kontexte der Gerechtigkeit bilden, findet sich bei Rainer Forst. Vgl. Forst, Rainer: Kontexte der Gerechtigkeit. Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunismus. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1994, S. 16.

Handlungen und deren Ergebnisse identifiziert, die als gerecht oder ungerecht beurteilt werden. Unter diesem allgemeinsten Objekt der Gerechtigkeit konnten alle anderen Objekte, von denen sich aussagen lässt, sie seien gerecht oder ungerecht, subsumiert werden. Das kollektive Verhalten, so hatten wir argumentiert, ist das Verhalten der Institutionen, und die können, genauso wie die Individuen, sowohl als Objekte als auch als Subjekte der Gerechtigkeit auftreten. Als Objekte der Gerechtigkeit treten sowohl Individuen als auch Institutionen in Erscheinung, wenn ihnen aufgrund ihres Verhaltens Gerechtigkeit zugeschrieben wird, und als Subjekte der Gerechtigkeit treten sie in Erscheinung, wenn sie als Handelnde auftreten. Treten sie als handelnde Subjekte der Gerechtigkeit auf, sind sie Urheber von Gerechtigkeit und müssen dafür über Handlungsfähigkeit verfügen. Die Handlungsfähigkeit der Subjekte der Gerechtigkeit ist eine weitere Bedingung der Gerechtigkeit.⁸⁶

Im Abschnitt 2.2.1.2. hatten wir erarbeitet, dass als Primärobjekt der Gerechtigkeit die intersubjektiven individuellen und kollektiven Handlungen von Menschen anzusehen sind, die mit den Standards der Gerechtigkeit bewertet werden. Den Gerechtigkeitsstandards kommt dabei eine besondere Rolle zu, denn von Gerechtigkeitsstandards wird Gerechtigkeit nicht ausgesagt, sondern sie schreiben Objekten Gerechtigkeit zu. Die Gerechtigkeitsstandards können nun mit dem Bereich, in dem sie Anwendung finden, inhaltlich variieren. So können die Regeln unterschiedlich sein, je nachdem, ob sie auf Institutionen, z. B. auf den Staat als Ganzes, angewendet werden oder auf individuelle Handlungen. Sie können mit den Einzelgegenständen, die unter dem primären Gegenstand der Gerechtigkeit zusammengefasst wurden, variieren, was sich, durch die Art der Handlung bedingt, in unterschiedlichen Gerechtigkeitsarten widerspiegelt. Für die Verteilungsgerechtigkeit gelten andere Standards als z. B. für die Strafgerechtigkeit, und die Standards der Tauschgerechtigkeit können sich von denen der Verfahrensgerechtigkeit unterscheiden.⁸⁷ Durch die Gerechtigkeitsstandards wird der Bereich der Gerechtigkeit weiter in unterschiedliche Einzelbereiche der Gerechtigkeit gegliedert, dennoch sind es die individuellen und kollektiven Handlungen zusammen mit den Gerechtigkeitsstandards, die es erlauben, formal alle Gerechtigkeitsarten und Standards unter dem allgemeinen Begriff der Gerechtigkeit zu vereinen. Die Gerechtigkeitsstandards gliedern den Bereich der Gerechtigkeit nicht nur in Einzelbereiche,

⁸⁶ Vgl. Höffe, Ottfried: Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung. München: Beck 2001, S. 28. Auch Gosepath sieht in der Handlungsfähigkeit eine Anwendungsbedingung für Gerechtigkeit, die sowohl Individuen als auch Institutionen aufweisen müssen, wenn es um Gerechtigkeit geht.

⁸⁷ Vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 54.

sie sind auch eine notwendige Bedingung dafür, Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit feststellen zu können und sind deshalb ebenfalls zu den Bedingungen der Gerechtigkeit zu zählen. Dies hat auch Auswirkungen auf den Bereich und den Umfang der Gerechtigkeit und wird im nächsten Abschnitt diskutiert.

Die individuellen und kollektiven Handlungen als Primärobjekte der Gerechtigkeit implizieren außer der Handlungsfähigkeit noch weitere Bedingungen der Gerechtigkeit. Versteht man unter einer Handlung⁸⁸ ein Tun oder eine bewusst erlebte Bewegung, die einen Urheber hat und Ausdruck eines Willens ist, und die erklärt oder interpretiert werden kann, dann gelten alle Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit von einer Handlung die Rede sein kann, auch für die Gerechtigkeit. Eine Handlung hat einen Sinn, weil sie von einem Willen geleitet ist. Eine Handlung ist immer ein freiwilliges Tun, das von Wünschen und Meinungen des Handelnden geleitet wird, um ein Handlungsziel zu erreichen.⁸⁹ Eine Bewegung wird vom Urheber als Handlung erlebt, wenn der Bewegung sein Wille zugrunde liegt und die Handlung einen Sinn hat, z. B. den Sinn, ein Ziel zu erreichen, und er weiß, wie er das Ziel erreichen kann. Wo es keinen bestimmenden Willen gibt, kann weder von Freiheit gesprochen werden noch von einem Urheber, der für die Handlung verantwortlich ist. Mit dem Handlungsbegriff kommen Freiwilligkeit und Verantwortung als Bedingungen einer Handlung allgemein und einer gerechten oder ungerechten Handlung im Besonderen und damit als Bedingungen für Gerechtigkeit ins Spiel.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die soziale Kooperation eine Bedingung der Gerechtigkeit ist wie auch die Eigenschaft der Subjekte der Gerechtigkeit, Urheber der Objekte der Gerechtigkeit und auch der Ungerechtigkeit zu sein. Die Gerechtigkeitsstandards gliedern den Bereich der Gerechtigkeit nicht nur in Einzelbereiche, sie sind auch eine notwendige Bedingung dafür, Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit feststellen zu können und werden deshalb ebenfalls zu den Bedingungen der Gerechtigkeit gezählt. Mit der Handlungsfähigkeit kommen auch noch Freiwilligkeit und Verantwortung als Bedingungen einer Handlung allgemein und bezogen auf gerechte oder ungerechte Handlungen als Bedingungen für Gerechtigkeit ins Spiel. Die Subjekte und auch die Objekte der

⁸⁸ Vgl. Bieri, Peter: Das Handwerk der Freiheit. Über die Entdeckung des eigenen Willens. München Wien: Carl Hauser Verlag, 2001, S. 35 f..

⁸⁹ Vgl. Vielmetter, Georg: Die Unbestimmtheit des Sozialen. Frankfurt/ New York: Campus Verlag, 1998, S. 79.

Gerechtigkeit weisen auf Bedingungen der Gerechtigkeit hin und engen auch den Bereich und den Umfang der Gerechtigkeit ein. Dies ist unser Thema im nächsten Abschnitt.

2.2.3.2. Bereich und Umfang der Gerechtigkeit

Bereich und Umfang der Gerechtigkeit werden durch die Subjekte und Objekte der Gerechtigkeit eingegrenzt. Die Subjekte der Gerechtigkeit sind die Urheber der Objekte der Gerechtigkeit und verweisen über den Handlungsbegriff auf Verantwortung und Freiwilligkeit als Voraussetzung für Gerechtigkeit, und die Objekte der Gerechtigkeit sind immer Teil einer sozialen Kooperation. Wie soziale Kooperation, Verantwortung und Freiwilligkeit den Bereich und den Umfang von Gerechtigkeit abgrenzen, wird im Folgenden diskutiert.

Gerechte und ungerechte Handlungen sind der primäre Anwendungsgegenstand der Gerechtigkeit. Um den Bereich und den Umfang von Gerechtigkeit einzugrenzen, wird jetzt gefragt, was insgesamt erfüllt sein muss, damit wir auf Handlungen die Prädikate gerecht und ungerecht anwenden. Der Begriff der Handlung impliziert über die Urheberschaft, dass wir Verantwortung für unser Handeln tragen, zumindest wenn es freiwillig und bei vollem Bewusstsein erfolgt. Um wissen zu können, dass er es ist, der handelt, muss der Handelnde bei vollem Bewusstsein sein. Nur dann ist er als Urheber seiner Handlung für die Handlung verantwortlich. Er muss unter Alternativen mit Gründen wählen können, denn nur dann wird die Handlung von ihm freiwillig ausgeführt, und er muss über die Wahl Rechenschaft ablegen können. Ist all dies gegeben, wird ihm Verantwortung zugeschrieben. Verantwortung wird dem Handelnden sowohl für die Absicht der Handlung als auch für das Ziel der Handlung und auch für die Meinung, wie das Ziel erreicht werden kann und vor allem für das Handlungsergebnis zugeschrieben. Entsprechend werden auch durch die Verantwortung der Bereich und der Umfang der Gerechtigkeit festgelegt. Dabei ist besonders interessant, dass ein Handelnder, der unter Drogen steht und ungerecht handelt, zwar nicht für seine Handlung voll verantwortlich gemacht wird, dass aber der ungerechte Zustand, der durch seine Handlung entstanden ist, weiterhin als ungerecht beurteilt wird und nach Beseitigung verlangt. Im Gegensatz zu Schicksalsschlägen sind durch Menschen verursachte veränderbare Zustände gerechtigkeitsrelevant.⁹⁰ Die Verantwortung trägt daher noch einen weiteren wichtigen Aspekt in sich. Es ist die Frage, wofür wir als Subjekte der Gerechtigkeit

⁹⁰ Vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S.55 f.

Verantwortung tragen, wenn es um gerechtes Handeln geht. Ist die Verantwortung auf das eigene Handeln und auf die sich daraus ergebenden Zustände beschränkt? Unsere Erfahrung mit Gerechtigkeit sagt uns ganz klar, dass dies nicht der Fall ist. Die meisten Ungerechtigkeiten betreffen Situationen, die nicht primär durch das eigene zwischenmenschliche Handeln entstanden sind. Wird die Verantwortung für veränderbare ungerechte Zustände als eine Bedingung akzeptiert, die vorliegen muss, damit der Gerechtigkeitsbegriff zur Anwendung kommt, dann bedeutet dies, dass ein gerecht handelndes Subjekt veränderbare ungerechte Zustände entsprechend den Regeln oder Normen der Gerechtigkeit verändern muss, wenn er sich als gerechte Person oder gerechte Institution versteht. Zählt man zu den Handlungen auch die Unterlassungen, dann handelt derjenige ebenfalls ungerecht, der es unterlässt, einen ungerechten Zustand zu verändern. Zu den veränderbaren ungerechten Zuständen zählen nicht nur die Zustände, die durch eigenes Handeln herbeigeführt wurden, sondern auch die Zustände, die durch Institutionen oder Praktiken anderer entstanden sind und deren Entstehung in der Vergangenheit liegt. Die Verantwortung für Unterlassungen dehnt den Bereich der Gerechtigkeit auf alle ungerechten veränderbaren Zustände aus. Einen ungerechten Zustand nicht zu beseitigen, wäre demnach ungerecht. Auf diese Weise haben die Subjekte der Gerechtigkeit nicht nur für ihre eigenen Handlungen Verantwortung, sondern sie tragen auch Verantwortung dafür, dass ungerechte Zustände geändert werden, und sie können dieser Verantwortung wiederum nur durch Handlungen nachkommen. Die Erweiterung des Bereiches der Gerechtigkeit auf alle veränderbaren ungerechten Zustände aufgrund der Verantwortung für Handlungen einschließlich Unterlassungen und den sich daraus ergebenden Zuständen ist weitreichend und auch umstritten, was uns noch beschäftigen wird, wenn es um internationale Gerechtigkeit geht.

Weniger umstritten ist diese Frage, wenn eine weitere Begrenzung hinzugenommen wird, nämlich die Beschränkung auf veränderbare ungerechte Zustände innerhalb einer sozialen Kooperationsgemeinschaft. Eine soziale Kooperationsgemeinschaft wird ganz allgemein verstanden als eine Gemeinschaft von Menschen, die in Arbeitsteilung zusammenarbeiten, dadurch voneinander abhängig sind und die eine Aktionsgemeinschaft bilden sowohl in Situationen der Zusammenarbeit als auch der Konkurrenz. Eine solche Gemeinschaft kann einen ganzen Staat umfassen, kann aber auch nur eine nicht staatliche Organisation sein, die bestimmte Ziele auf sowohl nationaler als auch auf internationaler Ebene verfolgt. Sie können durch Verträge, Vereinbarungen oder per Gesetzgebung entstehen. Die Subjekte der

Gerechtigkeit solcher sozialen Gemeinschaften haben nun die Verantwortung, für die Beseitigung derjenigen veränderbaren ungerechten Zustände zu sorgen bzw. sie gar nicht erst entstehen zu lassen, die in ihrem Wirkungsbereich vorliegen. Handelt es sich bei der sozialen Gemeinschaft um eine friedliche und gewaltfreie Gemeinschaft, die alle gesellschaftlichen Belange ihres Zusammenlebens regeln einschließlich der sozialen Sicherungssysteme, dann entspricht diese soziale Gemeinschaft einer sozialen Kooperationsgemeinschaft, von der schon beim gerechten Standpunkt die Rede war. Entspricht sie aber einer hierarchisch gegliederten Beherrschungsgesellschaft, dann nimmt die Wahrscheinlichkeit dauerhafter ungerechter Zustände zu, da die Herrschenden aufgrund ihrer Macht zwar die Verantwortung für die ungerechten veränderbaren Zustände haben, dieser Verantwortung aber nicht nachkommen. Die Form der sozialen Gemeinschaft hat einen Einfluss auf die Gerechtigkeit, indem sie mehr gerechte oder mehr ungerechte Zustände hervorruft. Die Gesellschaftsform des Zusammenlebens und Kooperierens beeinflusst den Umfang der Gerechtigkeit. In sozialen Gemeinschaften, in denen auf der Basis von Beherrschungsverhältnissen kooperiert wird, gibt es mehr ungerechte Zustände als in sozialen Gemeinschaften, die auf der Basis gleicher moralischer Subjekte kooperieren, und die Bereitschaft, ungerechte Zustände zu ändern, dürfte in einer auf der Basis gleicher moralischer Subjekte kooperierenden Gemeinschaft größer sein.

In einer gerechten Kooperationsgemeinschaft erhebt sich die Frage, ob der Einzelne nicht hoffnungslos überfordert ist, wenn er mit der Forderung nach Beseitigung ungerechter Zustände konfrontiert wird. Der Einzelne als Subjekt der Gerechtigkeit ist mit dieser Frage sicherlich überfordert, Institutionen als Subjekte der Gerechtigkeit sind es jedoch nicht. Die Behebung von ungerechten Zuständen ist so gesehen eine Gemeinschaftsaufgabe. Die Verantwortung für das eigene Handeln ist und bleibt beim jeweiligen Individuum, soviel scheint klar zu sein. Bei den veränderbaren ungerechten Zuständen gibt es die Möglichkeit, sich zu entlasten und die Verantwortung an ein Kollektiv, eine Organisation, eine Institution, an den Staat zu übertragen. Private Hilfsorganisationen, wie Amnesty International, und öffentliche Institutionen, wie Gerichte, und nicht zuletzt der Staat, der ungerechte Gesetze kassiert und gerechte Gesetze erlässt, sind Beispiele, wie die Verantwortung dafür, dass ungerechte Zustände von Organisationen, öffentlichen Institutionen oder durch den Staat behoben oder zumindest gebessert werden können. Das Individuum kommt seiner Verantwortung für veränderbare ungerechte Zustände nach, indem es solche Institutionen unterstützt, die für die Beseitigung ungerechter Zustände sorgen oder indem es sich dafür

einsetzt, dass es solche Organisationen und Institutionen gibt. Die Behebung ungerechter Zustände kann in den meisten Fällen nur durch neue Absprachen, neue Gesetze bzw. Regeln in der Kooperationsgemeinschaft oder durch die Abschaffung ungerechter Gesetze und Praktiken erfolgen. Die Behebung von ungerechten veränderbaren Zuständen ist eine Gemeinschaftsaufgabe und betrifft die kollektive Verantwortung und damit die institutionelle Gerechtigkeit. Sind solche Institutionen erst einmal etabliert, wird eine Überforderung des Einzelnen vermieden. Dem Individuum ist dabei freigestellt, den Beitrag zu leisten, den es aus seiner Verantwortung heraus zum einen überhaupt leisten kann und zum anderen zu leisten bereit ist. Die Freiwilligkeit bleibt dabei gewahrt.

Die These von der Verantwortung für veränderbare Zustände hat noch eine weitere Konsequenz. So muss ein Individuum nicht nur seine eigenen Handlungen an den Gerechtigkeitsstandards ausrichten, wenn er gerecht handeln will, sondern er hat auch einen sekundären Grund, einen ungerechten Zustand durch Handeln in einen gerechten Zustand zu verwandeln. Die Verantwortung, selbst gerecht zu handeln, ist die direkte Verantwortung jeder gerechten Person. Die Verantwortung, ungerechte Zustände zu beseitigen oder zu mindern, kann eher eine indirekte Verantwortung genannt werden, die delegierbar ist. Dennoch zählen beide Arten der Verantwortung sowohl zur persönlichen als auch zur kollektiven Verantwortung, und dieser Verantwortung kommt eine Vorrangstellung gegenüber einer individuellen und kollektiven Pflicht zu. Bei der kollektiven Pflicht tritt das Problem auf, wer vom Kollektiv denn nun handeln muss oder soll, wenn mehrere handeln könnten, und häufig führt diese Unklarheit dazu, dass letztlich keiner handelt. Dieses Problem tritt unter dem Aspekt der Verantwortung für veränderbare Zustände unter Kooperationspartnern nicht auf, denn die persönliche und die kollektive für ungerechte veränderbare Zustände sprechen dafür, dass alle Kooperationspartner handeln müssen.⁹¹

Was das Handeln zu gegenseitigen Gunsten betrifft, wurde schon festgestellt, dass wir nur dann von gerechten oder ungerechten Handlungen sprechen, wenn wir es nicht nur mit verantwortbarem, sondern auch mit freiwilligem Handeln zu tun haben. Dabei wird unter freiwilligem Handeln verstanden, dass die Handlungen durch einen Willen bestimmt werden, der durch Überlegungen zustande kommt, den man auch haben möchte, d. h. der auch

⁹¹ Ein Problem bei dieser Auffassung von Verantwortung für veränderbare Zustände liegt in der Frage der Reichweite der Verantwortung. Gibt es hier sachliche, zeitliche oder räumliche Einschränkungen? Auf diese Frage wird später eingegangen. Ich werde sie in Verbindung mit derselben Frage für die Moral im Kapitel 3.1.5. behandeln, in dem ich die Bereiche der Gerechtigkeit und der Moral vergleiche.

kompatibel ist zu höherstufigen Wünschen und Bedürfnissen und der auch verstanden wird, und das heißt, dass die Handlungen durch einen Willen bestimmt werden, den man auch erklären kann. Nur wenn wir bei vollem Selbstbewusstsein aus freiem Willen handeln, tragen wir auch für unsere Handlungen die volle Verantwortung. Dies wird auch bei der Bewertung gerechter Handlungen berücksichtigt. Handlungen, die unter Einfluss von Drogen oder starken Affekten erfolgen, werden mit mildernden Umständen bei der Beurteilung bedacht, weil das Selbstbewusstsein und der Wille solcher Personen eingeschränkt sind. Verantwortung setzt Freiheit voraus, und zwar Handlungsfreiheit, d. h., die Handlung darf nicht unter Zwang erfolgen. Werden z. B. ungerechte Handlungen durch Befehl und Gehorsam, wie beim Militär, erzwungen, dann gehören diese Handlungen als Befehlsausführungen nicht in den Bereich der Gerechtigkeit und werden normalerweise auch nicht als ungerecht beurteilt. Der Bereich, in dem wir Handlungen antreffen, die wir als gerecht oder ungerecht beurteilen, ist auch durch die Freiwilligkeit der Handlungen eingegrenzt. Damit ist aber auch der Umfang von Gerechtigkeit entsprechend eingegrenzt.

Der Bereich der Gerechtigkeit wird aber auch noch eingeschränkt durch die Gegenseitigkeit der Vorteile und der Belastungen aus den Forderungen, um die es im Konfliktfall in Bezug auf Gerechtigkeit geht. Kommt es zu einem Ausgleich der gegenseitigen Vorteile und Belastungen aus den Forderungen, wird ein Zustand hergestellt, den wir gerecht nennen. Die Handlungen, die dazu führen, nennen wir ebenfalls gerecht. Das Ergebnis solcher Handlungen gereicht nicht nur allen Beteiligten zum Vorteil, sondern auch jedem Einzelnen in der Kooperationsgemeinschaft, und dadurch ist der Bereich von Gerechtigkeit weiter eingeschränkt. Die Gegenseitigkeit der Vorteile und Lasten gerechter Handlungen spielt sich nicht auf der Zweck-/ Mittel-Ebene der Bewertung von Handlungen ab und auch nicht auf der Ebene der Bewertung natürlicher Interessen am eigenen Wohlergehen oder an einem Gruppenwohl. Gerechtigkeit hat es mit Handlungen zu tun, deren Ergebnisse die Interessen aller gegenseitig unterstützen, eben mit Handlungen zu gegenseitigen Gunsten. Es genügt nicht, dass es um Vorteile und Lasten für einzelne Gruppen oder für ein Kollektiv geht, es muss auch für jeden Einzelnen von Vorteil oder eine Belastung sein. Die Gegenseitigkeit der Vorteile und Lasten gerechter Handlungen entspricht dem Maßstab der Gerechtigkeit, der sich an dem Vorteil und dem Nachteil für jeden einzelnen und für alle zusammen orientiert.⁹² Handlungen zu einseitigen Gunsten hingegen sind entweder gerechtigkeitsneutral oder ungerecht. Die Gegenseitigkeit der Vorteile und Lasten gerechter Handlungen schränkt den

⁹² Vgl. Höffe, Otfried: Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung. München: Beck 2001, S. 30 ff..

Bereich der Gerechtigkeit dadurch ein, dass die Vorteile und Lasten für alle zusammen und für jeden Einzelnen anfallen müssen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Der Bereich von Gerechtigkeit wird durch die Freiwilligkeit der Handlungen, durch die Verantwortung für individuelle und kollektive Handlungen, durch die Verantwortung für veränderbare ungerechte Zustände, durch die Gegenseitigkeit von Interessen, Forderungen, Vorteilen und Lasten durch die Form der Kooperationsgemeinschaft abgesteckt. Der Bereich der Gerechtigkeit wird maßgeblich durch die Objekte und Subjekte der Gerechtigkeit bestimmt. Die Ausdehnung des Bereiches der Gerechtigkeit auf alle veränderbaren ungerechten Zustände in Auslegung der Verantwortung für Unterlassungen stellt eine Ausdehnung des Bereiches der Gerechtigkeit dar, die uns erneut im Kapitel über Internationale Gerechtigkeit zusammen mit dem Aspekt der Kooperationsgemeinschaft beschäftigen wird.

2.2.3.3. Umstände der Gerechtigkeit

Wir kommen jetzt zu den Umständen der Gerechtigkeit, deren Diskussion ich mit einem Zitat beginne: „Die Umstände der Gerechtigkeit legen fest, unter welchen sozialen Bedingungen wir Gerechtigkeit benötigen.“⁹³ Gosepath ist der Auffassung, dass Gerechtigkeit nur ins Spiel kommt, wenn es konfligierende Ansprüche auf knappe Güter gibt, denn wenn es keine Konflikte von Interessen an knappen Gütern gäbe, dann gäbe es auch keinen Anwendungsfall für Gerechtigkeit. Mäßige Knappheit von Gütern ist die objektiv notwendige Bedingung für die prinzipielle Anwendbarkeit von Gerechtigkeitsüberlegungen.⁹⁴ Gosepath weiß sich in starker Gesellschaft bei seiner Behauptung und nennt Hume und Rawls als Gleichgesinnte. Denn auch bei Rawls erfahren wir, dass die Anwendungsverhältnisse der Gerechtigkeit vorliegen, wenn Menschen konkurrierende Ansprüche an die Verteilung gesellschaftlicher Güter bei mäßiger Knappheit stellen.⁹⁵ Dass Anwendungsverhältnisse für Gerechtigkeit gegeben sind, wenn konkurrierende Ansprüche an die Verteilung gesellschaftlicher Güter bei mäßiger Knappheit vorliegen, scheint auf den ersten Blick unbestritten zu sein, betrifft doch die Verteilung von gesellschaftlichen Gütern unmittelbar die Verteilungsgerechtigkeit. Ob ein

⁹³ Vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 67.

⁹⁴ Vgl. ebd. S. 68.

⁹⁵ Vgl. John Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Suhrkamp: Frankfurt am Main 1975, S. 150. Rawls folgt in seiner Auffassung von den Anwendungsverhältnissen der Gerechtigkeit weitgehend der Analyse Humes in A Treatise of Human Nature und unterscheidet die mäßige Knappheit als objektive Bedingung von der subjektiven Bedingung der Interessengegensätze.

Umstand der Gerechtigkeit aber mit Notwendigkeit allein durch mäßige Knappheit der Güter gegeben ist, erscheint mir eher fraglich. Vernünftiges Wirtschaften mit knappen Ressourcen muss nicht zwangsläufig zu ungerechten Zuständen führen. Ein gewisser Mangel an Ressourcen wird von jeder Gesellschaftsform als empirische Tatsache anerkannt, und der Umgang mit knappen Ressourcen ist nicht nur Gegenstand der Gerechtigkeit als vielmehr auch der Gegenstand von Wirtschaftswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, von empirischen Wissenschaften. Nicht die Knappheit der Güter als solche führt zu einem Umstand der Gerechtigkeit, sondern eine ungerechte Verteilung der in einer sozialen Gemeinschaft durch soziale Kooperation zur Verfügung stehenden Güter und der benötigten Lasten. Eine ungerechte Verteilung der Vorteile und Lasten in einer Kooperationsgemeinschaft kann übrigens auch vorkommen, wenn eigentlich genügend für alle vorhanden ist, wenn man eine tendenzielle Unersättlichkeit, ein „immer-mehr-haben-wollen“ bei den Menschen in Rechnung stellt.⁹⁶ Außerdem decken Verteilungsfragen nicht den gesamten Bereich der Gerechtigkeit ab. Die Fragen nach einer gerechten Ordnung der Gesellschaft in Bezug auf Gesetzgebung, Gewaltenteilung und Gerichtsbarkeit sind nicht primär von einer Güterknappheit abhängig. Die Umstände der Gerechtigkeit werden durch die sozialen Bedingungen festgelegt, die in einer Gesellschaft herrschen, und die sind primär durch die Staatsform, die Gesetzgebung und die in der Kooperationsgemeinschaft geltenden Regeln des sozialen Miteinanders beeinflusst.

Umstände der Gerechtigkeit entstehen in einer Gesellschaft und potenziell in jeder Kooperationsgemeinschaft, wenn Personen mit unterschiedlichen Lebensauffassungen kooperieren. Tun sie dies unter Bedingungen von Beherrschungsverhältnissen, dann kommt Gerechtigkeit genauso ins Spiel, als wenn dies unter Bedingungen von Freiheit und Gleichheit erfolgt. Hinter den unterschiedlichen Lebensauffassungen verbergen sich widerstreitende religiöse, philosophische, weltanschauliche Auffassungen, was als das Faktum des Pluralismus bezeichnet wird.⁹⁷ Akzeptiert man dieses Faktum des Pluralismus, dann sind Konflikte unvermeidlich und es entstehen Ungerechtigkeiten. Die Konflikte und die Beseitigung der Ungerechtigkeiten verlangen nach gerechten Lösungen, und es bedarf der Subjekte der Gerechtigkeit, die ihre Verantwortung für veränderbare ungerechte Zustände wahrnehmen. Gerechtigkeit ist gefragt im gesamten Bereich der menschlichen Beziehungen, sofern dabei gegensätzliche Ansprüche, Interessen und Pflichten auftauchen und es deshalb zu

⁹⁶ Vgl. Höffe, Ottfried: Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung. München: Beck 2001, S. 26 – 28.

⁹⁷ Vgl. Rawls, John: Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2006, S. 64.

Streitigkeiten und Konflikten kommt. Die objektiven Anwendungsbedingungen der Gerechtigkeit bestehen im Streit und Konflikt. Streitigkeiten und Konflikte zählen zu den Umständen der Gerechtigkeit. Auch für Höffe besteht im Streit oder Konflikt eine objektive Anwendungsbedingung der Gerechtigkeit. Konflikte gibt es im persönlichen Umgang, im Geschäftsverkehr, im Umgang mit sozialen Institutionen und natürlich auch im Umgang mit dem Recht und dem Staat. Aber auch zwischen Staaten und auch zwischen Generationen kann es zu Konflikten kommen, und bei Konflikten in all diesen Situationen ist Gerechtigkeit gefragt.⁹⁸ Entsprechend vielfältig sind die Gelegenheiten, dass Gerechtigkeit zur Anwendung gelangt.

Umstände der Gerechtigkeit entstehen also durch unterschiedliche Lebensauffassungen und durch unterschiedliche Interessen in all den Fällen, in denen es zum Streit und zu Konflikten kommt. Ist dies schon das Ende der Geschichte? Ich meine nein. Ein Streit oder ein Konflikt über Glaubensfragen verschiedener Religionen z. B. ist nur gerechtigkeitsrelevant, wenn er auch gerechtigkeitsrelevante Handlungen betrifft, denn der primäre Anwendungsgegenstand der Gerechtigkeit sind intersubjektive Handlungen und deren Ergebnisse. Ein Streit über reine Glaubensfragen zwischen Religionen, wie etwa über den Wahrheitsgehalt von Schöpfungsgeschichten, hat mit Gerechtigkeit nichts zu tun, wohl aber verschiedene Formen der Ausbeutung, die religionsbedingt praktiziert werden, wie z. B. die Ausbeutung der Frauen im Islam, im Buddhismus oder bei an Konfuzius orientierten Auffassungen. Streit und Konflikt als Umstand der Gerechtigkeit kommen erst ins Spiel, wenn sie gerechtigkeitsrelevante Handlungen und die damit verbundenen Ansprüche und Pflichten der Mitglieder einer sozialen Kooperationsgemeinschaft betreffen. Wir müssen daher noch zwischen gerechtigkeitsrelevanten Handlungen und ihren Ergebnissen und gerechtigkeitsneutralen Handlungen und deren Ergebnissen unterscheiden, wobei zu den gerechtigkeitsrelevanten Handlungen sowohl die gerechten Handlungen zählen als auch die ungerechten Handlungen. Umstände der Gerechtigkeit entstehen durch unterschiedliche Lebensauffassungen und durch unterschiedliche Interessen in all den Fällen, in denen es zum Streit und zu Konflikten über Ansprüche und Pflichten gerechtigkeitsrelevanter Handlungen und deren Ergebnissen kommt.

Welche Handlungen gerechtigkeitsrelevant sind, das sagen uns die verschiedenen Gerechtigkeitsarten, wie die Verteilungsgerechtigkeit, die Tauschgerechtigkeit, die

⁹⁸ Höffe, Ottfried: Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung. München: C. H. Beck, 2004, S. 27 f..

Strafgerechtigkeit und alle Formen der Gerechtigkeit privater, öffentlicher bzw. politischer Institutionen. Gerechtigkeitsrelevante Handlungen sind Handlungen, wie Verteilen, Entlohnen, Tauschen, Verkaufen, Verleihen, Bürgen, Strafen, Verurteilen, Rechte zuerkennen, Gesetze beschließen, aber auch legitime Gewalt und Kompetenzen ausüben. Gerechtigkeitsrelevante Handlungen finden immer vor dem Hintergrund der Gegenseitigkeit, Unparteilichkeit und der sozialen Kooperation statt. Es ist aber zu beachten, dass die genannten Handlungen zunächst solange ganz normale Handlungen sind, bis es zum Streit oder Konflikt kommt. Erst wenn ein zusätzliches Merkmal auftritt, können die Handlungen gerechtigkeitsrelevant werden in dem Sinne, dass Ungerechtigkeit als Ergebnis festgestellt oder vermieden wird. Dies ist der Fall, wenn die gerechtigkeitsrelevanten Handlungen nicht zu gegenseitigen Gunsten, sondern zu einseitigem Vor- oder Nachteil der Kooperationspartner ausgeführt werden und darüber dann Streit oder Konflikte entstehen. Es ist die Privilegierung einzelner oder einzelner Gruppen, es sind letztlich die Streitigkeiten über einseitige Vor- und Nachteile, die durch gerechtigkeitsrelevante Handlungen entstehen und die als veränderbare ungerechte Zustände zu Umständen der Gerechtigkeit werden. Auch die veränderbaren ungerechten Zustände zählen zu den Umständen der Gerechtigkeit.

An erster Stelle der einseitigen Vor- und Nachteile stehen solche, die durch Verletzung der Grundrechte oder durch Verletzung geltenden Rechts entstehen, was einer Missachtung berechtigter Ansprüche oder Forderungen gleichkommt. Wieder ist darauf hinzuweisen, dass es nicht die konkurrierenden Ansprüche an sich sind, die einen Umstand der Gerechtigkeit heraufbeschwören, sondern nur diejenigen, die sich aus der Missachtung von Rechten und insbesondere durch Missachtung der Grundrechte herleiten lassen. Die Missachtung von subjektiven Rechten im Sinne von personenbezogenen Grundrechten ist gerechtigkeitsrelevant und führt zu ungerechten veränderbaren Zuständen. Die Verletzung von Grundrechten zählt ebenfalls zu den Umständen der Gerechtigkeit.

Gemäß dem Gedanken der Unparteilichkeit und Gegenseitigkeit ist der Gegenstand der Gerechtigkeit, das Handeln zu gegenseitigen Gunsten, so zu gestalten, dass die Vor- und Nachteile intersubjektiver Handlungen nicht nur einzelnen Gruppen zukommen. Die Vor- und Nachteile dürfen nicht nur einem Kollektiv zugute kommen, sondern jedem Einzelnen und allen zusammen.⁹⁹ Doch welches sind die Vor- und Nachteile in einer sozialen Kooperationsgemeinschaft, die hier angesprochen sind? Es sind die Vor- und Nachteile, die

⁹⁹ Vgl. Höffe, Ottfried: Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung. München: C. H. Beck, 2004, S. 30.

sich aus einer zwangsbefugten Gesellschaftsordnung ergeben und das Ergebnis von Rechten und Pflichten sind, die in einem Staat von Rechtswegen zu befolgen sind. Es sind die Vor- und Nachteile, welche die Menschen in einer sozialen Kooperationsgemeinschaft einander schulden und auch schulden wollen, wenn sie mehrheitlich der Gesetzgebung für die soziale Gemeinschaft zustimmen. Da der Staat in der Regel als Vertreter der zwangsbefugten Gesellschaftsordnung für die Gesetzgebung und damit für Rechte und Pflichten zuständig ist, ist er auch in erster Linie für die Gerechtigkeit zuständig.¹⁰⁰ Die Ausbildung von Rechten und Pflichten in arbeitsteiligen und spezialisierten Kooperationsgemeinschaften und ihre Institutionalisierung über Kooperationsgemeinschaften hinweg zu staatlicher Gesetzgebung hat noch einen anderen Effekt: Die Grundlage jeder arbeitsteiligen Kooperation sind die gegenseitigen Forderungen der Kooperationspartner, als gleiche Subjekte in der Kooperationsgemeinschaft, als gleiche moralische Subjekte berücksichtigt zu werden. Der Preis für die Bereitschaft der Kooperationsmitglieder, in einer arbeitsteiligen Kooperationsgemeinschaft zu kooperieren, ist eine gegenseitige Verpflichtung und die gegenseitige Forderung nach gleicher Berücksichtigung der Interessen und Lebenspläne aller Mitglieder der Kooperationsgemeinschaft. Die gegenseitige Forderung nach gleicher Berücksichtigung der Interessen und Lebensplänen der Mitglieder von Kooperationsgemeinschaften führt dazu, dass alle Regeln in der Kooperationsgemeinschaft für alle gleiche Gültigkeit haben, was einem Anspruch gleichkommt, ein Recht auf gleiche Rechte und Pflichten zu haben. Das gleiche Recht ‚Rechte und Pflichten zu haben‘ für moralische Kooperationsmitglieder ist der eigentliche Umstand der Gerechtigkeit. Das Recht auf gleiche Rechte begründet die Forderung und auch die Verpflichtung nach rechtlicher Gleichbehandlung und rechtfertigt die besondere Bedeutung gleicher Rechte in der Präambel der Menschenrechte, wo Würde und gleiche Rechte der Menschen als die Grundlage genannt werden für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit. Das Recht, in einer Kooperationsgemeinschaft gleiche Rechte und Pflichten zu haben, ist nicht nur eine Basis für die daraus abgeleiteten Grundrechte und Grundpflichten, sondern ist der eigentliche Umstand der Gerechtigkeit im engeren Sinne. Es ist die Grundlage für den Anspruch auf rechtliche Gleichbehandlung der Mitglieder einer Kooperationsgemeinschaft und ist nur an die Bedingung des moralischen Subjektseins in einer Kooperationsgemeinschaft gebunden.

Die Umstände der Gerechtigkeit legen fest, unter welchen sozialen Bedingungen wir uns bei unseren Handlungen von Gerechtigkeit leiten lassen. Zusammenfassend ergibt sich bis jetzt:

¹⁰⁰ Vgl. ebd. S. 30.

Die Umstände der Gerechtigkeit entstehen durch unterschiedliche Lebensauffassungen und durch unterschiedliche Interessen in all den Fällen, in denen es zum Streit und zu Konflikten über gerechtigkeitsrelevante Handlungen und deren Ergebnisse kommt. Welche Handlungen gerechtigkeitsrelevant sind, ergibt sich aus den verschiedenen Gerechtigkeitsarten, wie der Verteilungsgerechtigkeit, der Tauschgerechtigkeit, der Strafgerechtigkeit und allen Formen der Gerechtigkeit privater, öffentlicher bzw. politischer Institutionen. Gerechtigkeitsrelevante Handlungen sind Handlungen, wie Verteilen, Entlohnen, Tauschen, Verkaufen, Verleihen, bürgen, strafen, verurteilen, Rechte zuerkennen, Gesetze beschließen, aber auch legitime Gewalt und Kompetenzen ausüben. Gerechtigkeitsrelevante Handlungen finden immer vor dem Hintergrund der Gegenseitigkeit, Unparteilichkeit und in einer sozialen Kooperationsgemeinschaft statt. Auch die veränderbaren ungerechten Zustände zählen zu den Umständen der Gerechtigkeit, ebenso wie die Verletzung von Grundrechten. Als eigentlicher Umstand der Gerechtigkeit im engeren Sinne wurde das Recht ‚Rechte zu haben‘ identifiziert, das nur an die Bedingung des moralischen Subjektseins in einer Kooperationsgemeinschaft gebunden ist.

Wenn aber die Umstände der Gerechtigkeit durch unterschiedliche Lebensauffassungen und durch unterschiedliche Interessen in all den Fällen ausgelöst werden, in denen es zum Streit und zu Konflikten über gerechtigkeitsrelevante Handlungen und deren Ergebnisse kommt, dann ist unter diesen Umständen ein ganz bestimmtes Verhalten gefordert. Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen wird dabei ausgeschlossen, weil dies per se ungerechte veränderbare Zustände hervorrufen würde. Nun sehe ich drei Möglichkeiten, wie man sich in den angesprochenen Konfliktsituationen verhalten kann. Man kann sich egoistisch verhalten und nur auf seine eigenen Interessen Rücksicht nehmen oder man kann sich altruistisch verhalten und seine Interessen zugunsten der Interessen der oder des Anderen fallen lassen. Solche Verhaltensweisen erzeugen aber in beiden Fällen Situationen, die sich im Ergebnis nicht von einer Lösung unter Zwang unterscheiden. In Situationen, in denen Interessenkonflikte vorliegen, führen sowohl egoistisches Verhalten als auch altruistisches Verhalten im Ergebnis zu ungerechten Zuständen und es kommt nicht zu einer Lösung der Konfliktsituation. Dass dies auch potenziell für altruistisches Verhalten gelten soll, mag überraschen. Hierfür ein Beispiel. In der Familie X putzt der Sohn Peter jeden Tag für seine Schwester und seine Eltern alle Schuhe. Er tut dies freiwillig. Er handelt zugunsten der anderen Familienmitglieder. Nach einem Jahr ist er das Schuhe putzen leid und er verlangt, dass jeder in der Familie seine Schuhe selber putzt oder in der Familie ein Schuhputzdienst

eingeführt wird, bei dem jeder mitmacht und begründet sein Verlangen damit, dass die bestehende Regelung ungerecht sei. Objektiv betrachtet führte die Schuhputzregelung in der Familie, obwohl auf freiwilliger Basis eingeführt, zu einem ungerechten Zustand, der durch das altruistische Verhalten des Sohnes Peter entstanden ist. Ein weiteres Beispiel ist eine Mutter, die von ihrem Mann und ihren Kindern ausgenutzt wird. Entfällt die Motivation und damit die Freiwilligkeit für das altruistische Verhalten, wird der Zustand auch von der Mutter als ungerecht erkannt. Die dritte Möglichkeit, sich in Umständen der Gerechtigkeit zu verhalten, liegt in einem Handeln zu gegenseitigen Gunsten, und d. h. nichts anderes, als dass die eigenen Interessen und die Interessen der Anderen berücksichtigt werden und ein Ausgleich der Interessen angestrebt wird, der von den Beteiligten akzeptiert wird. Dazu ist es notwendig, gleichberechtigt zu kooperieren und sich zu einigen. Die Bereitschaft, Interessenkonflikte gewaltfrei lösen zu wollen, geht einher mit einer Bereitwilligkeit, gleichberechtigt zu gegenseitigem Vorteil zu kooperieren. Kommt es zu Umständen der Gerechtigkeit, sind also Handlungen oder Unterlassungen zu gegenseitigen Gunsten auf der Basis einer Kooperation als Gleichberechtigte gefordert. Ungelöste Streitigkeiten und Konflikte führen für die Betroffenen zu ungerechten Zuständen. Kooperationsbereitschaft, Gleichberechtigung und die Gegenseitigkeit von Vorteilen und Lasten führen zu Gerechtigkeit und beseitigen ungerechte Zustände.

Die Umstände der Gerechtigkeit lassen sich auch nach subjektiven und objektiven Umständen unterscheiden. Die subjektiven Umstände der Gerechtigkeit sind durch die Handlungsfähigkeit der Subjekte der Gerechtigkeit gegeben. Die natürlichen und juristischen Personen müssen Handlungsfähigkeit besitzen, müssen für ihr tun Verantwortung tragen können, damit ihr Verhalten mit den Maßstäben der Gerechtigkeit beurteilt werden kann. Auf diesen Zusammenhang weist auch Höffe hin und betont, dass es Gerechtigkeit nicht in einer Gesellschaft geben kann, insofern sie ausschließlich Systemcharakter hat, noch unter Tieren, sofern ihr Verhalten rein durch Instinkte bestimmt ist.¹⁰¹ Als eigentlicher Umstand der Gerechtigkeit im engeren Sinne wurde das Recht ‚Rechte zu haben‘ identifiziert, das nur an die Bedingung des moralischen Subjektseins in einer Kooperationsgemeinschaft gebunden ist und zu den subjektiven Bedingungen der Gerechtigkeit zu zählen ist. Zu den objektiven Anwendungsbedingungen bzw. Umständen der Gerechtigkeit zählen der Streit und Konflikt über Ansprüche in Verbindung mit gerechtigkeitsrelevanten Handlungen und deren Ergebnissen. Da gerechtigkeitsrelevante Handlungen immer vor dem Hintergrund der

¹⁰¹ Vgl. Höffe, Ottfried: Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung. München: C. H. Beck, 2004, S. 28.

Gegenseitigkeit, Unparteilichkeit und in einer sozialen Kooperationsgemeinschaft stattfinden, zählen Gegenseitigkeit, Unparteilichkeit und Kooperationsbereitschaft ebenso zu den objektiven Umständen der Gerechtigkeit wie auch die veränderbaren ungerechten Zustände und die Verletzung von Grundrechten.

2.2.3.4. Fazit Bedingungen der Gerechtigkeit

Die Ergebnisse des Kapitels über die Bedingungen der Gerechtigkeit werden im Folgenden noch einmal zusammengefasst. Bei der Untersuchung der Bedingungen der Gerechtigkeit folgte ich Gosepath, der die Bedingungen der Gerechtigkeit durch die Subjekte und Objekte, den Bereich und den Umfang und durch die Umstände der Gerechtigkeit festgelegt sieht. Die Subjekte der Gerechtigkeit sind die gleichen wie bei der Moral. Es sind die Individuen und Institutionen, jetzt allerdings auf die Individuen und die Institutionen beschränkt, welche zu einer Kooperationsgemeinschaft gehören. Es zeigt sich, dass eine friedliche und gewaltfreie soziale Kooperation eine wesentliche Bedingung dafür ist, dass sich Gerechtigkeit im Zusammenleben der Menschen einstellen kann.

Im Abschnitt über den Gegenstand bzw. die Objekte von Gerechtigkeit habe ich dafür argumentiert, dass der Gegenstand von Gerechtigkeit alle intersubjektiven Handlungen sind, egal ob sie von Individuen oder durch Institutionen ausgeführt werden, die als gerecht oder ungerecht beurteilt werden. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die intersubjektiven Handlungen dann als gerecht bezeichnet werden, wenn sie den Gerechtigkeitsstandards bzw. Gerechtigkeitsnormen genügen. Gerechtigkeitsnormen werden ebenfalls als ein Gegenstand von Gerechtigkeit betrachtet. Sie leiten eine gerechte Handlung in dem Sinne an, dass man die Gerechtigkeitsstandards kennen muss, um sie bei einer Handlungsentscheidung berücksichtigen zu können, und man muss sie auch kennen, um mit ihrer Hilfe eine ausgeführte Handlung als gerecht beurteilen zu können. Das Vorhandensein und die Kenntnis geltender Gerechtigkeitsnormen oder Standards zählen als weitere Bedingung von Gerechtigkeit.

In dem Abschnitt über den Bereich von Gerechtigkeit zeigte sich, dass der Bereich von gerechten Handlungen dadurch eingegrenzt wurde, dass die gerechten Handlungen auf der Basis von Freiwilligkeit und Verantwortung erfolgen müssen, um als gerecht gelten zu können. Freiwilligkeit und Verantwortung grenzen den Bereich der Gerechtigkeit nicht nur

ein, sondern sind eine weitere Bedingung dafür, dass intersubjektive Handlungen nach Gerechtigkeitsstandards beurteilt werden und zählen dadurch zu den Bedingungen von Gerechtigkeit.

Inbesondere das Kriterium der Verantwortung förderte zutage, dass Handlungen nicht nur auf ihre Absicht hin und auf ihr Ergebnis hin als gerecht beurteilt werden, sondern dass auch ungerechte veränderbare Zustände in den Bereich von Gerechtigkeit fallen. Damit rückten auch ungerechte Zustände in den Blickpunkt der Gerechtigkeit, deren Ursache nicht bei einzelnen Individuen zu suchen war oder deren Ursache in weit zurückliegender Vergangenheit lag und die zu ändern den Einzelnen überforderte. Dies führte zu der Idee der Entlastung überforderter Individuen durch die Verlagerung der Verantwortung auf Institutionen, was den Bereich von Gerechtigkeit erheblich ausweitete. Die Wahrnehmung einer kollektiven Verantwortung für ungerechte aber veränderbare Zustände als Ergebnis direkter und indirekter intersubjektiver Handlungen gehört ebenfalls zu den Bedingungen der Gerechtigkeit.

Die Umstände der Gerechtigkeit legen fest, unter welchen sozialen Bedingungen wir uns bei unseren Handlungen von Gerechtigkeit leiten lassen. Sie wurden nach subjektiven und objektiven Umständen unterschieden. Die subjektiven Umstände der Gerechtigkeit sind durch die Handlungsfähigkeit der Subjekte der Gerechtigkeit gegeben. Die natürlichen und auch die juristischen Personen müssen Handlungsfähigkeit besitzen, damit ihr Verhalten mit den Maßstäben der Gerechtigkeit beurteilt werden kann. Handlungsfähigkeit der Subjekte der Gerechtigkeit ist eine weitere Bedingung der Gerechtigkeit. Die objektiven Umstände der Gerechtigkeit sind durch Interessenkonflikte und durch Ansprüche und Forderungen auf gerechtigkeitsrelevante Handlungen bestimmt. Letztere finden immer vor dem Hintergrund der Gegenseitigkeit, Unparteilichkeit und in einer sozialen Kooperationsgemeinschaft statt. Gegenseitigkeit, Unparteilichkeit und eine Kooperationsgemeinschaft zählen ebenso zu den objektiven Umständen der Gerechtigkeit wie die veränderbaren ungerechten Zustände und die Verletzung von Grundrechten. Die objektiven Umstände der Gerechtigkeit sind Bedingungen, unter denen wir uns von Gerechtigkeit leiten lassen, und zählen deshalb auch zu den objektiven Bedingungen der Gerechtigkeit.

Die subjektiven und objektiven Umstände der Gerechtigkeit legen die subjektiven und objektiven Bedingungen der Gerechtigkeit fest. Handlungsfähigkeit der Subjekte der

Gerechtigkeit, Interessenkonflikte, Ansprüche und Forderungen aus Grundrechten, veränderbare ungerechte Zustände, Konflikte in Verbindung mit Forderungen und Ansprüchen auf und aus gerechtigkeitsrelevanten Handlungen, die Staatsform, die Art der Kooperationsgemeinschaft sowie die Gerechtigkeitsstandards für gerechtigkeitsrelevante Handlungen legen die Umstände von Gerechtigkeit fest. Alle Umstände der Gerechtigkeit zählen zu den Bedingungen der Gerechtigkeit.

Mäßige Güterknappheit führt zu Interessenkonflikten. Die Bereitschaft, die Interessenkonflikte gewaltfrei zu lösen, bedingt die Bereitschaft zur freiwilligen sozialen Kooperation. Von den möglichen Verhaltensweisen zeigte sich nur ein Verhalten zu gegenseitigen Gunsten auf der Basis der Freiwilligkeit und Verantwortbarkeit als für die Konfliktlösung geeignet. Damit das Verhalten zu gegenseitigen Gunsten zu einem Umstand der Gerechtigkeit wird, muss das gegenseitige Verhalten angemessen sein. Was angemessen bei einem Verhalten zu gegenseitigen Gunsten ist, sagt uns der Maßstab für gerechtes Handeln. Den Maßstab für gerechtes Handeln liefern aber die Normen und Prinzipien der Gerechtigkeit, und damit befinde ich mich im nächsten Abschnitt.

2.2.4. Gleichheit und andere Gerechtigkeitsprinzipien

In diesem Kapitel möchte ich die gängigen Prinzipien der Gerechtigkeit behandeln und ihre Tauglichkeit untersuchen, als Maßstab für ein angemessenes Verhalten zu gegenseitigen Gunsten zu dienen. Gängige Gerechtigkeitsprinzipien, die in der Diskussion um Gerechtigkeit eine Rolle spielen, werde ich den Diskussionen der einzelnen Gerechtigkeitsarten entnehmen und auf Tauglichkeit für meine Zwecke prüfen. Ich beginne mit der Untersuchung der Gleichheit und den Prinzipien der allgemeinen Gerechtigkeit.

2.2.4.1. Allgemeine Gerechtigkeit und Gleichheit

Gleichheit ist der Inbegriff der Gerechtigkeit. Diese These bekräftigt Gosepath in seinem Schlusswort zu seinen Ausführungen zu ‚Gleiche Gerechtigkeit‘. Dann fügt er ein Zitat von Rousseau an, um keinen Zweifel daran zu lassen, wie diese These zu verstehen sei, nämlich in dem Sinn, dass ein Grundvertrag an die Stelle der von der Natur aus physischen Ungleichheit der Menschen eine moralische und gesetzmäßige Gleichheit setzt. Dadurch werden die an körperlichen und geistigen Kräften ungleichen Menschen durch Übereinkunft und Recht

einander gleich.¹⁰² Doch worin werden sie einander gleich? Darüber ist eine heftige Debatte entbrannt, die sogenannte ‚Equality-of-What‘-Debatte. Ich werde nicht im Detail auf diese Debatte eingehen und verweise auf die konträren Auffassungen von Gosepath und Krebs zu diesem Thema, die sie in ihren Büchern vertreten.¹⁰³ Ein Egalitarismus, der für eine Auffassung von Gerechtigkeit steht, welche die Gleichheit als ein zentrales Ziel der Gerechtigkeit ansieht, wird von mir nicht vertreten, da ich eine andere Auffassung von dem Ziel der Gerechtigkeit habe. Ich werde mich nur mit einer Variante des Egalitarismus beschäftigen, die Gleichheit auf soziale Güter und damit auf die Teilhabe an den Früchten der gesellschaftlichen Kooperation bezieht und nicht die Gleichheit aller Menschen oder aller Kooperationsmitglieder anstrebt. Ich werde die These vertreten, dass die Gleichheit als Inbegriff der Gerechtigkeit sich primär auf gleiche Rechte und damit auf gleiche Ansprüche und gleiche Verpflichtungen in der sozialen Kooperationsgemeinschaft bezieht und als Nebenprodukt infolge von Allgemeinheit auftritt.

Die allgemeine Gerechtigkeit wird schon bei Aristoteles als Rechtsgleichheit verstanden.¹⁰⁴ Gleichheit ist eine Folge von Allgemeinheit und nicht ein Ziel von Gerechtigkeit. Wenn alle Menschen das moralische Recht bejahen, Rechte zu haben, also das Recht bejahen, Rechtsträger zu sein und dadurch Ansprüche und Pflichten zu haben, dann sind sie in dieser Hinsicht als Gleiche anzusehen. Sie werden in der Hinsicht, Rechtsträger zu sein, als Gleiche behandelt. Alle Menschen in einer arbeitsteiligen sozialen Kooperationsgemeinschaft anerkennen als moralische Personen, dass allen ein Recht ‚Rechte zu haben‘ zusteht. Dabei fällt die Gleichheit sozusagen als Nebenprodukt ab und bewirkt, dass allen Menschen zumindest gleiche Grundrechte zuerkannt werden.¹⁰⁵ Gleiche Rechte und zumindest gleiche Grundrechte gelten für alle Menschen. Dies ist heute eine institutionelle Tatsache, die als unbestritten gilt. Die gleichen Grundrechte aller Menschen werden von der UNO und den Menschenrechtsorganisationen vertreten und sind auch im Völkerrecht verankert. Das Verständnis von gleichen Rechten für alle Menschen bezieht sich sowohl auf die Gültigkeit gleicher Grundrechte für alle Menschen als auch auf eine gleiche Behandlung vor dem Gesetz

¹⁰² Vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 463.

¹⁰³ Vgl. Krebs, Angelika, Hg.: Gleichheit oder Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2000. Und vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004.

¹⁰⁴ Vgl. Aristoteles: Die Nikomachische Ethik. München: DTV, 1995, 1129 a 30, S. 204.

¹⁰⁵ Auch Gosepath vertritt die Ansicht, dass die komplexe Gleichheit sich nur als Nebenprodukt komplexer Gerechtigkeitsstandards einstellt. Vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 28.

in strittigen Fragen und ergibt sich aus dem moralischen Recht, gleiche Rechte zu haben, was gleiche Rechte an sozialen Grundgütern zu haben einschließt.

Was den Begriff der sozialen Grundgüter angeht, verwende ich ihn in Anlehnung an Rawls in einer interpretierten Version. Soziale Grundgüter bei Rawls sind: Grundfreiheiten und Grundrechte einschließlich der Freiheit des Ortswechsels und der Berufswahl, Macht und Privilegien durch Statusvergabe in Positionen und Ämtern, Einkommen und Vermögen und grundlegende soziale Institutionen.¹⁰⁶ Aus meiner Sicht ist diese Liste insbesondere in Bezug auf die sozialen Institutionen zu präzisieren. So betrachte ich die Gesundheitsversorgung, das Bildungswesen und die Absicherung der Lebensrisiken durch Krankenversicherung, Altersversorgung, Pflegeversorgung und Arbeitslosenversicherung als wesentliche soziale Grundgüter, deren gesetzliche Regelungen zutiefst gerechtigkeitsrelevant sind, da die Bereitstellung dieser sozialen Grundgüter in der arbeitsteiligen sozialen Kooperationsgemeinschaft an Institutionen übertragen und normativ durch Gesetze geregelt wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Institutionen staatlicher oder privatwirtschaftlicher Art sind.

Außer den Früchten der sozialen Kooperation müssen auch deren Lasten und die Legitimität von Macht in der sozialen Kooperation mit betrachtet werden. Eine Gerechtigkeitsauffassung, nach deren Kriterien nur die Früchte der sozialen Kooperation betrachtet werden, ist aus meiner Sicht unvollständig. Bei der Gerechtigkeit geht es ja gerade um die soziale Kooperation als solche, und zwar in der friedlichen Variante und in allen ihren Aspekten. Deshalb ist aus meiner Sicht das primäre Ziel der Gerechtigkeit weder die Abschaffung unverdienter Nachteile noch die Herstellung gleicher Lebensaussichten. Ich vertrete einen Gerechtigkeitsbegriff, der die Gegenseitigkeit betont und auf einem Verhalten zu gegenseitigen Gunsten basiert. Das Ziel der Gerechtigkeit ist es, eine friedliche soziale Kooperation moralischer Personen in Arbeitsteilung zu ermöglichen. Aus meiner Sicht ist die Gerechtigkeit nicht direkt auf die sozialen Grundgüter und die sozialen Lasten, sondern primär auf gleiche Rechte gerichtet, d. h. auf gleiche Ansprüche und gleiche Verpflichtungen in einer Kooperationsgemeinschaft. Dazu gehören nicht nur Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die Früchte und Lasten einer friedlichen sozialen Kooperation, sondern auch Ansprüche auf und Verpflichtungen zur gleichen Berücksichtigung und zur Gleichbehandlung

¹⁰⁶ Vgl. Rawls, John: Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2006, S. 100 f..

aller moralischen Subjekte der Gerechtigkeit in einer sozialen Kooperation,¹⁰⁷ was auch zu einem Recht auf Rechtfertigung in allen Belangen führt und was ausdrücklich die Rechtfertigung von Machtgebrauch und Machtausübung durch Institutionen einschließt.¹⁰⁸ Das heißt aber nichts anderes, als dass die Prinzipien der allgemeinen Gerechtigkeit nicht zugunsten von Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit oder der anderen Gerechtigkeitsarten aufgegeben werden dürfen.

Das wie viel und wie groß der Anteile an sozialen Grundgütern und damit die Details der Ansprüche eines jeden Betroffenen ergeben sich nicht nur aus Gesichtspunkten der Gleichheit. Wird die Teilhabe an sozialen Grundgütern und Lasten durch Rechte geregelt, kann den individuellen Gegebenheiten und Umständen Rechnung getragen werden, was begründete und gerechtfertigte Abweichungen von der Gleichheit möglich macht. Dass alle Menschen einen Anspruch auf gleiche Rechte haben, ergibt sich aus ihrer Rolle, eine moralische Person zu sein, eine Person, die selbst eine Würde entwickelt hat und welche die Würde anderer Menschen anerkennt, und zwar als höchsten möglichen Wert. In der Würde sind alle Menschen gleich. Alle haben einen gleichen Anspruch, dass ihre Würde anerkannt und geschützt wird, und haben eine Verpflichtung, dies auch anderen gegenüber zu tun. Und dies betrifft nicht nur Personen, sondern auch, wie dargelegt, Institutionen bzw. deren Vertreter in der Form von Amtspersonen. Die Gleichheit als zentraler Begriff der Gerechtigkeit ist in erster Linie auf gleiche Rechte gerichtet und erst in der Folge auf soziale Grundgüter selbst. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Gleichheit, die in einem Bereich gilt, nicht notwendigerweise auch in anderen Bereichen gelten muss, genauso wie die Gründe, die für eine Ungleichbehandlung in einem Bereich der Gerechtigkeit sprechen, nicht auch für die Ungleichbehandlung in einem anderen Bereich gelten.¹⁰⁹ Die Bereiche der Gerechtigkeit werden von mir aufgefasst im Sinne der Gerechtigkeitsarten, die schon von Aristoteles festgelegt und die von Höffe auf die modernen Verhältnisse umgedeutet wurden. Neben der allgemeinen Gerechtigkeit können so die politische Gerechtigkeit als Gerechtigkeit

¹⁰⁷ Auch Tugendhat bindet das Zukommen von Rechten an die Zugehörigkeit zu einer Kooperationsgemeinschaft. Vgl. Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 376.

¹⁰⁸ Mehr zum Recht auf Rechtfertigung findet sich bei Kaluza. Vgl. Kaluza, Martin: Der Kitt der Gemeinschaft. Über die Funktion von Gerechtigkeit. Paderborn: mentis Verlag, 2008.

¹⁰⁹ Diese Auffassung findet sich auch bei Gosepath. Vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S.282. Gosepath nimmt Bezug auf Michael Walzer, der als Erster eine Trennung von Sphären und damit verbunden unterschiedliche Gerechtigkeitskriterien vorschlug. Vgl. Walzer, Michael: Sphären der Gerechtigkeit. Frankfurt, 1992.

öffentlicher Institutionen, die Verfahrensgerechtigkeit, die Verteilungsgerechtigkeit, die Tauschgerechtigkeit und die Strafgerechtigkeit unterschieden werden.¹¹⁰

Wie die Früchte und Lasten der friedlichen sozialen Kooperation und die damit verbundenen Ansprüche und Pflichten an soziale Grundgüter durch Rechte geregelt werden, ist aber nicht nur Gegenstand der Gerechtigkeit und nicht dem Gerechtigkeitsaspekt allein überlassen. Es gibt Situationen, in denen der moralische Anteil der Gerechtigkeit, der altruistische Teil, Priorität hat und dann die nackte Gleichheit der Gerechtigkeit aufgeweicht wird, wie es z. B. bei der sozialen Gerechtigkeit der Fall ist, bei der die starken Schultern mehr tragen als die schwachen Schultern. Dies führt dazu, dass ein anderes Kriterium für Gerechtigkeit greift als absolute Gleichheit. Ein Beitrag in absolut gleicher Höhe zur Krankenversicherung z. B. würde formal das Kriterium einer Gerechtigkeit auf der Basis von Gleichheit erfüllen, berücksichtigt aber nicht den sozialen Aspekt. Ein gleicher Beitrag relativ zum Einkommen erfüllt das Kriterium für soziale Gerechtigkeit auf der Basis einer proportionalen Gleichheit, führt aber zu ungleichen absoluten Beiträgen entsprechend ungleichen Einkommen. Der Aspekt des moralischen Gefühls der Solidarität zwischen Menschen mit hohem Einkommen und niedrigem Einkommen führt zu einer relativen Gleichheit, welche die Menschen mit hohem Einkommen stärker belastet als die mit niedrigem Einkommen. Ein Beitrag prozentual zu einem Einkommen, das auf einen Höchstbetrag begrenzt wird, was der heutigen Regelung in Deutschland entspricht, begünstigt die Bürger mit sehr hohem Einkommen und entspricht nicht einem Verhalten zu gegenseitigen Gunsten, da die über die Höchstgrenze verdienenden Bürger aus der Solidarität entlassen und durch die ungleiche Bemessungsgrundlage unbegründet besser gestellt werden. Eine solche Regelung ist ungerecht genau so, wie die absolut gleichen Beiträge, die einer sozialen Sicht und den Kriterien der allgemeinen Gerechtigkeit widersprechen, weil sie Ungleiche, nämlich Arme und Reiche, gleichbehandelt und nicht ungleich. Als gerecht kann entsprechend meiner Auffassung nur ein prozentual gleicher Beitrag vom Jahreseinkommen angesehen werden, gemäß dem Grundsatz: Gleiche und Gleiches müssen gleich und Ungleiche und Ungleiches müssen ungleich behandelt werden.

Wenn gleiche Fälle gleich zu behandeln sind, dann wird damit gefordert, sie nicht ungleich und auch nicht willkürlich zu behandeln. Doch welche Fälle sind gleich zu behandeln? Es sind dies in erster Linie Fälle, die, wenn sie nicht gleich behandelt werden, zu Ungerechtigkeit

¹¹⁰ Vgl. Höffe, Ottfried: Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung. München: C. H. Beck, 2004, S. 25.

führen und damit zu Streitfällen und Konflikten zwischen Akteuren und Betroffenen werden. Es sind diejenigen Streitfälle und Konflikte, die als Ergebnisse intersubjektiver persönlicher oder kollektiver Handlungen entstanden sind. Die Gleichbehandlung betrifft also einmal die betroffenen Parteien und zum anderen den Streitfall oder Konflikt. Gerechtigkeit verlangt aber nicht nur Streitfälle und betroffene Personen gleich zu behandeln, sondern verlangt auch eine Unparteilichkeit des Urteilenden, die darin besteht, Streitfälle ohne Ansehen der beteiligten Personen zu beurteilen. Die Streitfälle müssen sachgerecht und nicht personengerecht beurteilt werden, und der Urteilende darf dabei nicht ein Betroffener sein.

Die Allgemeine Gerechtigkeit ist auch angesprochen, wenn es um den angemessenen Ausgleich zwischen konkurrierenden Ansprüchen und um die Grundsätze geht, die dazu dienen, die Gesichtspunkte und die Kriterien für den geforderten Ausgleich zu bestimmen.¹¹¹ Wenn es zu unterschiedlichen Auffassungen über die Ansprüche und Pflichten kommt, bestimmen Gründe darüber, in welcher Art und auf welche Weise der Ausgleich vorgenommen werden soll. Die Gründe, die sich an Grundsätzen der Gerechtigkeit orientieren, können sowohl für Gleichheit als auch für Ungleichheit beim Ausgleich sprechen. Können allerdings keine Gründe für eine ungleiche Behandlung angeführt werden, wird das Gleichheitsprinzip angewendet.

Als vorläufiges Ergebnis unserer Betrachtungen über die allgemeine Gerechtigkeit und die Gleichheit halten wir jetzt fest: Gleichheit ist das zentrale Gerechtigkeitskriterium. Gleichheit tritt aber in verschiedenen Formen im Zusammenhang mit Gerechtigkeit auf. Eine strenge Gleichheit in Verbindung mit gleichen Rechten ergibt sich als Folge von Allgemeinheit und Gegenseitigkeit. Allgemeine Gerechtigkeit zeigt sich auch in Form eines angemessenen Ausgleichs zwischen konkurrierenden Ansprüchen. Kommt es zu unterschiedlichen Auffassungen über die Ansprüche und Pflichten, bestimmen Gründe darüber, auf welche Art und Weise ein Ausgleich vorgenommen werden soll. Die Gründe orientieren sich an den Grundsätzen der allgemeinen Gerechtigkeit, Gleiche und Gleiches gleich und Ungleiche und Ungleiches ungleich zu behandeln. Dies gilt auch bei einem angestrebten Ausgleich in Konfliktsituationen. Können keine Gründe angeführt werden, wird das Gleichheitsprinzip angewendet.¹¹² Relative Gleichheit tritt bei verschiedenen Gerechtigkeitsarten in Form einer

¹¹¹ Vgl. John Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Suhrkamp: Frankfurt am Main 1975, S. 26.

¹¹² Diese Auffassung vertritt auch Rawls in seinem Neuentwurf zur Gerechtigkeit. Vgl. Rawls, John: Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2006, S. 26.

proportionalen Gleichheit in Erscheinung. Proportionale Gleichheit ermöglicht begründete Ungleichheiten.

In der Literatur werden noch drei weitere Prinzipien unter dem Aspekt der allgemeinen Gerechtigkeit diskutiert. Die drei Grundsätze stammen aus der wichtigsten abendländischen Rechtssammlung, die eine Sammlung des bürgerlichen Rechts ist. Sie fassen die gesamten Forderungen des Rechts in drei Grundsätzen zusammen. Es handelt sich dabei um den Corpus Juris Civilis, der unter dem oströmischen Kaiser Justinian (527-565) entstanden ist. Jahrhunderte lang führte man allerdings die Grundsätze auf den römischen Juristen Domitius Ulpian(us) (um 170-228) zurück. Die drei Grundsätze verlangen, ehrenhaft zu leben, den Anderen nicht zu verletzen und jedem das Seine zu gewähren (honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere).¹¹³

Im lateinischen Wort ‚honestas‘ verbindet sich die Ehre mit Würde, Tugend und Moral. Ehrenhaft zu leben kann durchaus als Forderung verstanden werden, die Gesetze zu achten und sich seiner Würde bewusst zu sein. Der Grundsatz „Lebe ehrenhaft“ fordert nicht nur dazu auf, nicht gegen bestehendes Recht zu verstoßen, sondern auch, sich seiner Rechte bewusst zu sein und sie in Anspruch zu nehmen. Es geht darum, im Verhältnis zu anderen seinen eigenen Wert als Mensch, als Subjekt, zu behaupten, sich nicht zum bloßen Mittel für andere zu machen, sich nicht zu einem Objekt machen zu lassen, mit der andere schalten und walten können. Dies verträgt sich gut mit meiner Auffassung von Moral und Gerechtigkeit. Ich sehe hier eine Verbindung zu dem Recht, Rechte zu haben, das sich nach meiner Auffassung aus dem Ziel der Moral ergibt und unter dem Ziel der Gerechtigkeit inhaltlich bestimmt wird. Durch Rechte wird der Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen jeder ehrenhaft Lebende seine eigenen Interessen verfolgen kann, seien sie nun egoistisch oder altruistisch oder seien sie durch den Wunsch und die Einsicht, fair zu sein, motiviert. Der ehrenhaft Lebende ist verpflichtet, seine Rechte wahrzunehmen und sich nicht freiwillig entwürdigen zu lassen, indem er z. B. Sklaven ähnliche Beschäftigungsverhältnisse eingeht oder sich freiwillig ausbeuten und als Maschine behandeln lässt. Dieser Grundsatz betrifft die persönliche Gerechtigkeit und entspricht dem Grundsatz der Selbstanerkennung, was dem

¹¹³ Die folgenden Ausführungen zu den drei genannten Grundsätzen beziehen sich insgesamt auf Höffe. Vgl. Höffe, Otfried: Gerechtigkeit. München: C. H. Beck, 2. Aufl. 2004, S. 49 - 53

Subjektsein mit einem Ich-Bewusstsein und einem Wir-Bewusstsein als Merkmal für moralische Personen entspricht.

Der Grundsatz „verletze niemanden“ betrifft körperliche oder seelische Verletzungen und auch jede andere Rechtsverletzung. Dieser Grundsatz entspricht einem Verbot, Unrecht zu tun. So gedeutet wird in diesem Grundsatz stillschweigend mit behauptet, dass andere Rechte haben, die man nicht verletzen soll. Diese Rechte, die jeder hat, sind ausnahmslos zu achten. Im zweiten Grundsatz wird die rechtliche Selbstanerkennung des ersten Grundsatzes ergänzt um die Fremdanerkennung, dass auch alle anderen die gleichen Rechte haben. Dies kommt im zweiten Grundsatz zum Ausdruck. Nach diesem Grundsatz ist jede Gesellschaft auf der Grundlage von Unterdrückung, Ausbeutung oder anderer Menschenrechtsverletzungen nicht nur ungerecht, sondern auch verboten und unmoralisch.

Wird der Grundsatz „gewährleiste jedem das Seine“ wörtlich verstanden, so könnte man meinen, hier würde noch einmal verlangt, jedem die Rechte zu geben, die er nach dem zweiten Grundsatz schon hat. Man kann diesen Grundsatz jedoch auch dahingehend verstehen, dass es jetzt darauf ankommt, die Rechte, die jeder hat, auch zu gewährleisten. Und da Rechte nicht nur durch Einzelne bedroht sind, sondern auch durch die Gesamtheit aller anderen bedroht sein können, muss die Sicherung oder Gewährleistung von Rechten nicht privat, sondern öffentlich vorgenommen werden. Angesichts der räumlichen Begrenztheit der Erde ist die Gesellschaft mit anderen unvermeidbar, und der dritte Grundsatz fordert, diese unvermeidbare Gesellschaft in Form von Rechtsstaaten zu gestalten. Er betrifft damit nicht nur jeden Einzelnen, sondern in erster Linie jede institutionalisierte Macht, die in einem Rechtsstaat in privaten, öffentlichen oder staatlichen Institutionen etabliert ist. Dieser Grundsatz fordert dazu auf, jedem das zu gewährleisten, was jedem entsprechend den Ansprüchen zusteht, die er zu Recht stellen kann, aber auch nicht mehr. Damit enthält dieser Grundsatz einen Maßstab für das, was angemessen ist.

Die Forderung nach Selbstanerkennung von Rechten im ersten Grundsatz und die Forderung nach Fremdanerkennung im zweiten Grundsatz wird jetzt ergänzt um die Anerkennung wechselseitiger und zugleich öffentlich gesicherter Rechte. Auch dieser Grundsatz gilt ohne Einschränkung und betrifft nicht nur Individuen oder Gruppen, sondern auch Staaten. Dieser Grundsatz spielt bei internationalen und transnationalen Rechtszuständen eine Rolle. Er

verlangt, wie Höffe meint, nach einer föderalen Weltrepublik.¹¹⁴ Ob dem auch so ist, wird im dritten Teil dieser Arbeit diskutiert.

Tugendhat deutet Ulpian's Formel ‚suum cuique tribuere‘ dahingehend, dass jeder nach seinem Verdienst zu behandeln ist. „Gerecht ist eine Handlung, wenn sie jedem das gibt, was er verdient. Alle Gerechtigkeit scheint auf Verdienst bezogen zu sein“.¹¹⁵ Diese Übersetzung der Formel von Ulpian sieht Tugendhat als begründet gegeben an, weil sie gemäß der Einteilung der Gerechtigkeit durch Aristoteles auf alle Gerechtigkeitsarten passt. Sie passt sowohl auf die korrektive Gerechtigkeit mit Zivil- und Strafrecht als auch auf die distributive Gerechtigkeit. Durch die korrektive Gerechtigkeit wird von unparteilicher Seite ein Rechtskonflikt zwischen Parteien dadurch gerecht behandelt, dass der Richter darüber entscheidet, wer aufgrund entstandener Ansprüche einen Ausgleich, z. B. einen Schadensersatz, verdient. Auch bei der Strafgerechtigkeit entscheidet der Richter darüber, welche Strafe ein Täter verdient. Hier wird Verdienst gedeutet als ein Verdienst aufgrund von Rechten, und insofern stimmt diese Deutung überein mit der oben beschriebenen Auffassung, dass dieser Grundsatz jedem die Rechte gewährleistet, die er hat. Verdienst wird aber auch verstanden als ein Verdienst aufgrund einer Leistung, und diese Auslegung passt eher zu den Gründen, die es gibt, eine Ungleichverteilung zu rechtfertigen. Verdienst wird von mir aufgrund der Doppeldeutigkeit des Verdienstbegriffes unter den Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit behandelt und nicht als ein Grundsatz der allgemeinen Gerechtigkeit betrachtet.

Zusammenfassend ergibt die Diskussion der Aspekte der allgemeinen Gerechtigkeit, dass sie in erster Linie als Rechtsgleichheit verstanden wird und sich fünf Prinzipien der allgemeinen Gerechtigkeit anführen lassen. Diese sind:

1. Gleiche und Gleiches müssen gleich und Ungleiche und Ungleiches müssen ungleich behandelt werden. Dies ist das Prinzip der proportionalen Gleichheit.
2. Können keine Gründe für eine ungleiche Behandlung angeführt werden, wird das Gleichheitsprinzip angewendet. Dies ist das Prinzip des Primats der Gleichheit.

¹¹⁴ Vgl. Höffe, Ottfried: Gerechtigkeit. München: C. H. Beck, 2. Aufl. 2004, S. 53.

¹¹⁵ Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 367.

3. Der Grundsatz „lebe ehrenhaft“ fordert dazu auf, sich seiner Rechte bewusst zu sein und sie auch in Anspruch zu nehmen, aber auch nicht mehr und d. h., nicht gegen bestehendes Recht zu verstoßen.

4. Der Grundsatz „verletze niemanden“ betrifft körperliche oder seelische Verletzungen und auch jede andere Rechtsverletzung. Dieser Grundsatz entspricht einer Anerkennung der Rechte anderer und einem Verbot, Unrecht zu tun.

5. Der Grundsatz „gewährleiste jedem das Seine“ gewährleistet die Rechte, die jeder hat. Dieser Grundsatz fordert dazu auf, jedem das zu gewährleisten, was jedem entsprechend den Ansprüchen zusteht, die er zu Recht stellen kann, aber auch nicht mehr. Die Gewährleistung von Rechten ist nicht privat, sondern öffentlich vorzunehmen. Davon betroffen ist jede institutionalisierte Machtausübung, die in einem Rechtsstaat in privaten, öffentlichen oder staatlichen Institutionen etabliert ist.

Bei dem Beispiel sozialer Gerechtigkeit waren wir auf ein Prinzip gestoßen, das zusätzlich zum Prinzip der proportionalen Gleichheit Berücksichtigung fand: Starke Schultern tragen mehr als schwache Schultern. Dies ist kein Gerechtigkeitsprinzip, sondern ein sozialmoralisches Prinzip. Es fordert dazu auf, dass Starke den Schwachen helfen, indem sie zugunsten der Schwachen handeln. Aus Sicht der allgemeinen Gerechtigkeit entspricht dies der Anwendung des Prinzips der proportionalen Gleichheit. Im weiteren Verlauf möchte ich jetzt auf weitere Gerechtigkeitsprinzipien eingehen, die in Verbindung mit den verschiedenen Gerechtigkeitsarten diskutiert werden. Neben der allgemeinen Gerechtigkeit hatten wir die politische Gerechtigkeit als Gerechtigkeit öffentlicher Institutionen, die Verfahrensgerechtigkeit, die Verteilungsgerechtigkeit, die Tauschgerechtigkeit und die Strafgerechtigkeit unterschieden. Ich beginne mit den Prinzipien der Verfahrensgerechtigkeit und der Justiz.

2.2.4.2. Gerechtigkeitskriterien der Verfahrensgerechtigkeit und der Justiz

Rechtsverbindliche Entscheidungen bedürfen gerechter Verfahren. Dafür ist die Justiz zuständig. Die Gerechtigkeitsprinzipien für Gerichtsverfahren sind interkulturell und gehören zum Gerechtigkeitserbe der Menschheit. Das oberste Prinzip und die Leitaufgabe aller Verfahrensgerechtigkeit ist die Unparteilichkeit.¹¹⁶ Das Prinzip der Unparteilichkeit lässt sich

¹¹⁶ Bei den Ausführungen über die Prinzipien der Verfahrensgerechtigkeit und der Justiz beziehe ich mich hauptsächlich auf Höffe. Vgl. Höffe, Ottfried: Gerechtigkeit. München: C. H. Beck, 2. Aufl. 2004, S. 46 – 49 und S. 53 – 61.

allerdings nicht immer garantieren, und in diesen Fällen spricht man von unvollkommener Verfahrensgerechtigkeit. Doch es gibt weitere Grundsätze, die Unparteilichkeit zu fördern, wie den Grundsatz, dass immer auch die andere Seite anzuhören ist oder dass niemand Richter in eigener Sache sein darf.

Ein Verfahren, das alle Betroffenen fair und gleich behandelt und dem Prinzip der Unparteilichkeit folgt, ist originär gerecht. In diesem Fall spricht man von der reinen Verfahrensgerechtigkeit, bei der die Gerechtigkeit im Verfahren selbst liegt. Der Maßstab für die Sache, um die es bei dem Verfahren geht, ist dabei aber unabhängig vom Verfahren selbst. Es gelten die Prinzipien der fairen Behandlung und der Gleichbehandlung der Betroffenen. Ein faires und alle Betroffenen gleich behandelndes Verfahren ist z. B. ein Abstimmverfahren durch Handheben und Auszählen der Handzeichen. Ob dabei über eine ungerechte Sache abgestimmt wird, bleibt dabei offen.

Von vollkommener Verfahrensgerechtigkeit wird gesprochen, wenn es einen unabhängigen Maßstab für das gerechte Ergebnis gibt und ein Verfahren, das mit annähernder Sicherheit dieses Ergebnis zustande bringt. Wird z. B. der Maßstab der Gleichverteilung angewendet, dann ist das Verfahren der Verteilung, welches das sicherstellen kann, die Befugnis, dass jeder Betroffene verteilen darf oder ein unparteiischer Dritter.

Von unvollkommener Verfahrensgerechtigkeit wird gesprochen, wenn es einen unabhängigen Maßstab für das gerechte Ergebnis gibt, es aber kein Verfahren gibt, dies zu gewährleisten. Strafverfahren sind gerecht, wenn sie alle Schuldigen bestrafen, aber eben auch nur Schuldige und die Strafe nach Maßgabe der Schuld bemessen. Aber es gibt kein Verfahren, dies sicherzustellen. Es gibt immer wieder Justizirrtümer und Bestrafung Unschuldiger und zu leichte oder zu schwere Strafen.

Voreingenommenheit und Einseitigkeit widerstreiten jeder Verfahrensgerechtigkeit. Sachlich und persönlich unabhängige Richter, öffentliche Verfahren, Berufung und Revisionsmöglichkeiten und prozedurale Fristen dienen der Verfahrensgerechtigkeit. Dies betrifft aber nur die Gerichtsverfahren. Verfahrensgerechtigkeit im Wirtschaftsleben ist genauso gefordert, auch wenn man dort anderen Problemen gegenübersteht als Verstößen gegen geltendes Gesetz. Hier geht es um Einstellungen von Personal, um Vergabe und Erlangung von Aufträgen, um Standortauswahl, um Verfahren der Entlohnung, um nur einige

Beispiele zu nennen. Dies alles sind Tätigkeiten, die nicht nur einer einsamen Entscheidung eines Befugten unterliegen, sondern die auch ein objektives und transparentes, also ein für alle Betroffenen durchsichtiges Verfahren erfordern und direkt die Verfahrensgerechtigkeit berühren. Sachliche und persönliche Unabhängigkeit, Unparteilichkeit der Entscheidungsträger und Gleichbehandlung gelten auch hier. Die genannten Prinzipien der Verfahrensgerechtigkeit sind nicht nur auf Gerichtsverfahren anwendbar, unterliegen aber im privaten Bereich nicht im gleichen Maße einer öffentlichen Kontrolle. So ist z. B. in Familienbetrieben oft nicht sicherzustellen, dass diese Kriterien beachtet werden, wenn Familienangehörige eingestellt werden und weitere Bewerbungen vorliegen. Dass nach sachlichen Kriterien, die für alle gleich gelten, ausgewählt wird, und dass diese Kriterien den Bewerbern bekannt sind, gehört zu jedem Einstellungsverfahren, das den Anspruch auf Unparteilichkeit erhebt und als gerecht gelten will. Verfahrensgerechtigkeit greift auch in der Privatwirtschaft. Sie ist aber nur schwer zu kontrollieren, und erst bei eklatanten Verstößen werden Ungerechtigkeiten, z. B. bei Einstellungen oder Kündigungen, über die Presse und Medien öffentlich.

Wer das übergeordnete Ziel der Gerechtigkeit, eine friedliche Kooperation moralischer Personen in Arbeitsteilung zu ermöglichen, bejaht, bejaht auch, dass sich die moralischen Personen als Mitglieder einer solchen Kooperation gegenseitig gleiche Rechte zugestehen. Sich gegenseitig Rechte zuzugestehen ist aber etwas anderes, als Rechte zu verteilen. Rechte werden nicht verteilt, sondern durch die Gesetzgebung geschaffen und durch die Justiz verwaltet und ausgeübt. Die Gerechtigkeitskriterien für die Justiz und für die Gesetzgebung erfordern noch eine eigene Betrachtungsweise, auch wenn sie in engem Zusammenhang mit den Prinzipien der Verfahrensgerechtigkeit stehen. Die Gerechtigkeitskriterien der Justiz beschäftigen uns im folgenden Abschnitt.

Der Grundsatz der allgemeinen Gerechtigkeit „gewährleiste jedem das Seine“ gewährleistet die Rechte, die jeder hat. Dieser Grundsatz fordert dazu auf, jedem das zu gewährleisten, was jedem entsprechend den Ansprüchen zusteht, die er zu Recht stellen kann, aber auch nicht mehr. Die Sicherung oder Gewährleistung von Rechten wird nicht privat, sondern öffentlich vorgenommen. Sie ist eine Aufgabe der Justiz. Davon betroffen ist jede institutionalisierte Machtausübung, die in einem Rechtsstaat in privaten, öffentlichen oder staatlichen Institutionen etabliert ist. Jeder Einzelne kann seine Rechte, kann das, was ihm rechtmäßig zusteht, in einem Rechtsstaat über Gerichte durchsetzen. Die Justiz entscheidet über zu Recht

bestehende Ansprüche und Verpflichtungen und im Strafrecht darüber, nur Schuldige zu bestrafen und ein Strafmaß festzulegen und Unschuldige freizusprechen. Dabei soll es objektiv zugehen. In einem Rechtsstaat wird der Privatjustiz eine klare Absage erteilt. Sie ist verboten. Die Objektivität wird dabei durch das Gerichtsverfahren, soweit möglich, sichergestellt. Es greifen die Grundsätze der unvollkommenen Verfahrensgerechtigkeit, wie z. B. nie Richter in eigener Sache zu sein, da es offensichtlich ist, dass in diesem Falle gegen den Grundsatz, Angeklagte ohne Ansehung der Person vor Gericht zu behandeln, verstoßen würde. Um vollkommene Unparteilichkeit zu gewährleisten, müssten die Richter Vollkommenheiten besitzen wie Allwissenheiten hinsichtlich des geltenden Rechts und des zur Entscheidung anstehenden Tatbestandes, eine Allklugheit, alles richtig beurteilen zu können und eine vollkommene persönliche Gerechtigkeit, alles gerecht beurteilen zu können. Da diese Vollkommenheiten nicht gegeben sind, sollen die Öffentlichkeit des Verfahrens, die Hierarchie von Gerichten bis hin zum Verfassungsgericht und bei Strafprozessen die Arbeitsteilung zwischen Ankläger, Richter und Verteidiger die Unparteilichkeit absichern. Neben der Unparteilichkeit ist noch die Einheitlichkeit in der Rechtsprechung als Prinzip zu nennen, denn sie prägt in entscheidendem Maße die Rechtssicherheit, indem sie ein Zeichen dafür ist, dass gleiche Streitfälle auch auf die gleiche Weise entschieden werden. Auch diesen Prinzipien liegt die Forderung nach Gleichbehandlung zugrunde, und die Kriterien der allgemeinen Gerechtigkeit bleiben gewahrt.

2.2.4.3. Gerechtigkeitskriterien der Verteilungsgerechtigkeit

Im Folgenden werde ich zunächst darauf eingehen, was zur Verteilungsgerechtigkeit nach meiner Auffassung gehört und was nicht. Dabei gehe ich von einem Verteilungsbegriff aus, der sowohl das zu Verteilende als auch das Verteilte umfasst und der durch ein verantwortungsvolles Handeln charakterisiert ist. Gleicher und ungleicher Besitz an Grundgütern kann nur dann relevant für die Verteilungsgerechtigkeit sein, wenn er auf verantwortungsvolles Handeln zurückgeführt werden kann. Statistisch ermittelte Verteilungsergebnisse z. B. sind das Ergebnis von Berechnungen und stellen nur bedingt Verteilungshandlungen dar, da sie nicht zwischen verantwortungsvollen und willkürlichen Handlungen unterscheiden. Der Verteilungsbegriff, um den es bei der Verteilungsgerechtigkeit geht, ist an gerechtigkeitsrelevante Handlungen von verantwortlichen Individuen und Institutionen gebunden.

Als Nächstes behandle ich die Kriterien der Verteilungsgerechtigkeit, die sich in der einschlägigen Literatur finden. Dabei unterscheide ich Gerechtigkeitskriterien der Gleichverteilung von denen der Ungleichverteilung. Ich werde mit Rawls beginnen, der nur drei Kriterien nennt, zwei für Gleichverteilung und ein Kriterium für die Ungleichverteilung. Unter Bezug auf Gosepath, Tugendhat und Miller werde ich dann weitere Kriterien für eine Ungleichverteilung diskutieren. Ich konzentriere mich dabei auf die Kriterien Verdienst bzw. Leistung, Bedürfnis und unterschiedliche Ansprüche, die dann zusammen mit dem Differenzprinzip die Kriterien für eine Ungleichverteilung liefern.

Ich werde für die Auffassung argumentieren, dass die Kriterien, die bei der Verteilungsgerechtigkeit zur Anwendung kommen, vom Kontext der Verteilungssituation und von der Art der sozialen Beziehung der Betroffenen abhängen. Die soziale Nähe spielt bei der Anwendung der Kriterien der Verteilungsgerechtigkeit, insbesondere bei einer Ungleichverteilung, eine entscheidende Rolle. Wenden wir uns zunächst der Frage zu, was zur Verteilungsgerechtigkeit nach der dargelegten Auffassung von Gerechtigkeit gehört und was nicht.

2.2.4.3.1. Gegenstände der Verteilungsgerechtigkeit

Wer bereit ist, sich gegenseitig gleiche Rechte zuzugestehen, ist nicht gleichzeitig bereit, davon auszugehen, dass alle Güter als etwas angesehen werden, das zur Verteilung durch Institutionen ansteht. Von Institutionen und Individuen kann nur verteilt werden, was von ihnen in einer Kooperationsgemeinschaft erschaffen oder erarbeitet wurde, sei es als Einzelner, als Familie, als private Institution, als öffentliche Institution oder als Staat. Aus der Sicht von Adressaten der Verteilungsgerechtigkeit kommt es zu Ungerechtigkeiten bei einer Verteilung nur, wenn die Adressaten einen Anspruch auf die zu verteilenden Güter haben, der aber nicht erfüllt wird. Wenn z. B. Werbezettel verteilt werden und man bekommt keinen ab, dann findet man das nicht ungerecht, denn man hat keinen Anspruch darauf, einen Werbezettel zu erhalten. Die Verteilung von Werbezetteln zählt nicht zur Verteilungsgerechtigkeit, weil es keinen Anspruch auf Werbezettel gibt. Wer von Verteilung spricht, kann dies nur sinnvoll tun, wenn zum einen die Adressaten bekannt sind, an die verteilt werden soll und zum anderen das zu verteilende Gut rechtmäßig erworben wurde. Ein Kuchen kann nur rechtmäßig verteilt werden, wenn er rechtmäßig erworben wurde

und wenn feststeht, wer ihn essen wird. Zur Verteilung durch Institutionen können nur solche sozialen Güter anstehen, deren Verteilung durch einen kollektiven Willen legitimiert ist. Dies ist der Fall, wenn die Verteilung über legitime öffentliche oder private Institutionen auf der Basis von Gesetzen und allgemein anerkannten Regeln erfolgt. Von der Verteilungsgerechtigkeit durch öffentliche Institutionen sind in erster Linie die sozialen Güter und Lasten betroffen. Dabei bestehen die sozialen Güter und Lasten im öffentlichen Bereich aus sozialen Sicherungsgütern, sozialen Lasten und sozialen Strukturen.¹¹⁷ Soziale Sicherungsgüter sind z. B. der Schutz vor Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit, Hilflosigkeit, und soziale Lasten bestehen im Wesentlichen aus Steuern und Abgaben. Zu den sozialen Strukturen zählen die Rahmenbedingungen für Bildung, Arbeit, Privilegien und Umweltschutz. Die sozialen Sicherungsgüter, die sozialen Lasten und die sozialen Strukturen sind die Gegenstände der Verteilungsgerechtigkeit im Bereich der öffentlichen Institutionen.

Verteilungsgerechtigkeit ist in erster Linie überall dort gefragt, wo es um die Verteilung von Vorteilen und Lasten des sozialen Zusammenlebens geht.¹¹⁸ Die Verteilung der Vorteile und Lasten im öffentlichen Bereich erfolgt über die Gewährung von Ansprüchen und die Auferlegung von Pflichten. Dazu werden Kriterien oder Prinzipien benötigt, die in ihrer Anwendung eine gerechte Verteilung über Ansprüche garantieren. Die Nähe zu den Kriterien der Verfahrensgerechtigkeit, die schon besprochen wurden, ist offensichtlich und muss beachtet werden. Eine willkürliche Verteilung ist schon durch die Kriterien der allgemeinen Gerechtigkeit ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Verteilungsgerechtigkeit im öffentlichen als auch im privaten Bereich.

Im privaten Bereich geht es hauptsächlich um gerechte Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten z. B. in der Familie oder um gerechte Teilhabe an Ergebnissen in den ökonomischen Bereichen, wie z. B. bei der Entlohnung in Betrieben. Die gerechte Teilhabe im privaten Bereich ist stark beeinflusst von gerechten sozialen Strukturen, welche die Rahmenbedingungen setzen, die nicht nur von den einzelnen Individuen, sondern auch von privaten Institutionen verbindlich zu beachten sind. Zu der Idee der fairen Modalitäten des Zusammenlebens in einer arbeitsteiligen und friedlichen Form der sozialen Kooperation gehört die Idee einer fairen Teilhabe an sozialen Strukturen, welche die

¹¹⁷ Die drei genannten Ideen, die aus der sozialen Kooperation folgen, finden sich bei Rawls. Vgl. Rawls, John: Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2006, S. 26 f..

¹¹⁸ Vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 76.

Verteilungsgerechtigkeit im privaten und im öffentlichen Bereich entscheidend prägt. Der faire Zugang zu Bildung, Arbeit und Privilegien prägen die Modalitäten des Zusammenlebens im privaten Bereich genau so, wie es die gerechte Verteilung der Lasten durch Steuern, Abgaben und der Lasten der sozialen Sicherungsgüter tun.

Die Idee der Verteilungsgerechtigkeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich ist durch die Idee einer fairen Verteilung eingefangen, die Handlungen von verantwortlichen Personen sind. Eine faire Verteilung kann sowohl eine Gleichverteilung sein als auch eine Ungleichverteilung. Ich vertrete die These, dass eine faire bzw. gerechte Verteilung gegeben ist, wenn das Kriterium der proportionalen Gleichheit gewahrt wird und wenn eine Ungleichverteilung nur in all den Fällen greift, in denen allgemeine und gegenseitig gerechtfertigte Gründe für eine Ungleichverteilung sprechen, die von allen Betroffenen aus einer Sicht der Unparteilichkeit akzeptiert werden können.

Diese Idee einer Verteilungsgerechtigkeit ist direkt sowohl auf den öffentlichen Bereich als auch auf den privaten Bereich anwendbar. Im öffentlichen Bereich betrifft sie die sozialen Sicherungsgüter, die sozialen Lasten und die sozialen Strukturen. In diesem Bereich müssen die Gründe für eine Ungleichverteilung öffentlich gemacht werden. Ausgenommen von der Verteilung durch den öffentlichen Bereich sind diejenigen Güter, die durch zugewiesene Rechte in die Verfügungsgewalt der Individuen gestellt wurden. Im privaten Bereich geht es um eine faire Verteilung von Aufgaben und Pflichten z. B. in der Ehe, der Familie oder privaten Betrieben. Es geht um faire Chancen bei der Bildung privat und im Beruf, und es geht um faire Befriedigung von Bedürfnissen. Kurz gesprochen geht es auch im privaten Bereich um eine faire Teilhabe an den Vorteilen und Lasten des sozialen Zusammenlebens. Im privaten Bereich sind die Gründe für eine Ungleichverteilung im Allgemeinen nicht öffentlich, sondern privat, d. h. im Kreis der Betroffenen zu rechtfertigen.

Im Folgenden fasse ich noch einmal mein Verständnis von Verteilungsgerechtigkeit zusammen. Unter Verteilungsgerechtigkeit wird nicht verstanden, dass alles, was es gibt, zu verteilen ist, sondern nur, dass, wenn es etwas zu verteilen gibt, dann gerecht oder fair verteilt werden soll. Verteilungsgerechtigkeit wird nur relevant, wenn bereits feststeht, dass Güter zur Verteilung anstehen. Dies gilt gleichermaßen für den öffentlichen Bereich als auch im Privatleben. In einem funktionierenden Rechtsstaat geht es im öffentlichen Bereich bei der Verteilungsgerechtigkeit in erster Linie um eine faire Verteilung von sozialen

Sicherungsgütern, sozialen Lasten und sozialen Strukturen, und im privaten Bereich geht es um eine faire Teilhabe an den sozialen und privaten Gütern. Eine faire Verteilung ist gegeben, wenn gleich verteilt wird oder wenn ungleich verteilt wird in all den Fällen, in denen allgemeine und gegenseitig gerechtfertigte Gründe für eine Ungleichverteilung sprechen, die von allen Betroffenen aus einer Sicht der Unparteilichkeit akzeptiert werden können.

Von meiner Auffassung von Verteilungsgerechtigkeit möchte ich im Folgenden noch einige Grenzfälle der Verteilungsgerechtigkeit abgrenzen. Von Verteilung wird auch gesprochen, wenn die Ergebnisse beurteilt werden, die sich aus einer statistischen Sicht auf die empirisch festgestellten Auswirkungen der Regeln und Gesetze der sozialen Kooperation ergeben. Rechte, Macht, Freiheiten werden zuerkannt, Einkommen, Vermögen und Eigentum werden erworben. Es gelten dabei die Kriterien der allgemeinen Gerechtigkeit. Ob es dabei auch nach Gesichtspunkten der Verteilungsgerechtigkeit gerecht zugeht, wird erst im Nachhinein festgestellt, wenn analysiert wird, wie Rechte, Macht, Freiheiten, Einkommen und Eigentum zu einem gegebenen Zeitpunkt verteilt sind. Dies wird mithilfe statistischer Verfahren errechnet. Die errechnete Verteilung ist selbst allerdings weder gerecht noch ungerecht, der entstandene Zustand kann es aber sehr wohl sein, z. B. aus der Sicht einer sozialen Gerechtigkeit. Was jedoch die Ursache für diese Entwicklung ist und welche Aktivitäten einen gerechteren Zustand herbeiführen können, ist aufgrund der komplexen Zusammenhänge aus der Statistik nicht abzuleiten. Dies soll durch folgendes Beispiel untermauert werden: Einkommensverteilungen und Steuerbelastungen, die statistisch erhoben werden, werden als Ergebnis einer gewollten Verteilung gedeutet. Sie werden dazu benutzt, Einkommensverteilungen und Steuerbelastungen zu klassifizieren und in ihrer Entwicklung zu vergleichen. Dadurch ist es möglich, eine Schiefelage aufzuzeigen, z. B. zwischen den Arbeitseinkommen der Angestellten und Arbeiter und den Einkommen der Manager. Es wird als ungerecht empfunden, wenn Manager 100 bis 500mal mehr verdienen als der Durchschnitt der Arbeiter und Angestellten, zumal, wenn die Manager sich ihre Gehälter selbst genehmigen können, während die Arbeiter und Angestellten darum kämpfen müssen. Die Arbeitseinkommensverteilung hat jedoch mehr mit gerechter Entlohnung zu tun als mit einer Verteilung. Interessant ist auch zu bemerken, dass bei Einkommen aus anderen Einkunftsarten als durch Arbeitseinkommen, etwa durch Einkommen aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, aus Urheberrechten oder aus selbstständiger Arbeit nicht von einer Verteilung und dementsprechend auch nicht von Verteilungsgerechtigkeit gesprochen wird. Die statistische Sicht auf die Einkommensergebnisse oder auf Steuerbelastungen kann deutlich

machen, dass bestimmte Zustände zu einem Zeitpunkt ungerecht sein können, geben aber keine direkten Hinweise auf die Zusammenhänge oder gar Regeln bzw. Handlungen, die zu diesen als ungerecht beurteilten Ergebnissen führen. Mit einer Verteilung im Sinne einer verantwortungsvollen Handlung haben statistische Verteilungen nichts zu tun.

Im privaten Bereich wird manchmal auch von Verteilung gesprochen, wenn es um die Verfügung über persönliches Eigentum geht. In solchen Fällen spricht man auch davon, dass jemand Geschenke, Spenden oder sein Erbe verteilt. Spenden und Schenkungen sind durch entsprechende Gesetze geregelt und gehören nicht zu den sozialen Gütern, die nach Kriterien der Verteilungsgerechtigkeit verteilt werden müssen, da darauf bei den Empfängern kein Anspruch besteht. Beim Erbe gibt es einen Freiraum, da lediglich Ansprüche auf Pflichtanteile bestehen und persönliche Güter wie Möbel, Bilder oder Schmuck davon nicht betroffen sind.

Ein anderes Beispiel ist die Rede von Machtverteilung. Man spricht von Machtverteilung und meint damit nicht, dass Macht verteilt wird, sondern wie Macht geregelt ist, wie sie in Form von Befugnissen organisiert ist und wie sie sich als empirische Tatsache zeigt. Staatliche Macht ist in der Verfassung geregelt. Ihre Prinzipien sind die Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative. Wirtschaftliche Macht bestimmt sich hingegen durch Größe an Kapital, Mitarbeitern, Umsatz und Gewinn. Wirtschaftliche Macht entsteht gemäß ökonomischen Prinzipien, denen sie sich auch verpflichtet fühlt. Macht im privaten Bereich ist eher durch Autorität bestimmt. Was die Verteilung von Macht angeht, fällt es schwer, sie mit der Verteilungsgerechtigkeit in Verbindung zu bringen. Macht wird ausgeübt entsprechend den Befugnissen, bestimmte Handlungen zu vollziehen. Sie ist hierarchisch gegliedert und ist an Positionen mit entsprechendem Status gebunden. Politische Macht ist anders organisiert als private Macht. Politische Macht entsteht auf der Basis von Zustimmung durch Wähler, wirtschaftliche Macht entsteht durch wirtschaftlichen Erfolg, und persönliche Macht äußert sich durch Autorität und den Einfluss, den man auf andere im persönlichen Umfeld hat. Macht und Einfluss im ökonomischen und privaten Bereich werden erworben und nicht verteilt. Von einer Machtverteilung wird hingegen gesprochen, wenn es um die Organisation von Machthierarchien geht. Dabei werden die Befugnisse, bestimmte Handlungen auszuführen, an einzelne Positionen und deren Inhaber gebunden und vom Staat über die Gesetzgebung gestützt. Die Bindung von Macht im Bereich der Institutionen an Positionen erfolgt eher nach Zweckmäßigkeit und verleiht der Position ihren Status. Die

Organisation und die Ausübung von Macht sind zwar gerechtigkeitsrelevant, sind aber selbst kein Gebiet der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne. Werden die sozialen Güter verteilt, sei es durch Institutionen oder Individuen, dann wird die legitime Befugnis zur Verteilung bereits als gegeben vorausgesetzt. Die staatliche Macht stellt den Machtmissbrauch, auch den Missbrauch ökonomischer und privater Macht, unter Strafe. Machtmissbrauch ist Unrecht und fällt unter die Strafgerechtigkeit, und die Organisation von Macht fällt eher unter die Verfahrensgerechtigkeit. Aus diesen Gründen wird die Etablierung und Ausübung von Macht nicht als ein Fall der Verteilungsgerechtigkeit behandelt.

Nachdem die Idee der Verteilungsgerechtigkeit sowohl im öffentlichen Bereich durch die Idee einer fairen Verteilung der sozialen Sicherungsgüter, der sozialen Lasten und der sozialen Strukturen und im privaten Bereich durch die Idee einer fairen Verteilung von Aufgaben und Pflichten, fairer Chancen in der Bildung und im Beruf, durch faire Befriedigung von Bedürfnissen und durch faire Teilhabe an den Vorteilen und Lasten des Zusammenlebens eingefangen und gegen die statistische Verteilung und die Regelung von Macht abgegrenzt wurde, komme ich jetzt zu den Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit. Im Folgenden geht es um faire Gleichverteilung und um die Prinzipien einer fairen Ungleichverteilung. Ich beginne mit der fairen Gleichverteilung.

2.2.4.3.2. Faire Verteilung als Gleichverteilung

Schon die allgemeine Gerechtigkeit verlangt eine gerechte bzw. faire Verteilung von Rechten, Pflichten, Gütern und Lasten. Auch bei der Verteilungsgerechtigkeit müssen die Prinzipien der allgemeinen Gerechtigkeit gewahrt bleiben. Über die Gleichheit wurde schon unter Kapitel 2.4 ausführlich gesprochen, und das dortige Ergebnis, dass Gleichheit als Kriterium für Gerechtigkeit gilt, wird auf die Verteilungsgerechtigkeit übertragen. Bei der Verteilungsgerechtigkeit kommt das Prinzip der proportionalen Gleichheit zur Anwendung. Das Prinzip der proportionalen Gleichheit erlaubt eine Gleichverteilung und eine Ungleichverteilung. Proportionale Gleichheit ermöglicht nämlich begründete Ungleichheiten. Als weitere Prinzipien der Ungleichverteilung werden Verdienst bzw. Leistung, Bedürfnis, unterschiedliche Ansprüche und das Differenzprinzip genannt. Die Gleichheit besitzt als Kriterium bei Verteilungen eine Vorrangstellung. Deshalb müssen einer Ungleichverteilung Gründe angeführt werden, warum eine ungleiche Verteilung in dieser Situation und für dieses soziale Gut zum Tragen kommt. Beispiele sind dafür: Wer mehr leistet oder arbeitet, erhält

mehr Lohn als derjenige, der weniger leistet oder arbeitet. Wer größeren Hunger hat, erhält mehr zu essen als derjenige, der mit weniger Essen satt geworden ist.

Ich beginne mit einer Diskussion der Auffassung von Rawls, der mit nur drei Gerechtigkeitsprinzipien in seiner Theorie der Gerechtigkeit als Fairness auskommt.¹¹⁹ Rawls nennt drei Gerechtigkeitsprinzipien, die für alle Arten der Gerechtigkeit gelten sollen, also auch für die Verteilungsgerechtigkeit. Davon betrifft ein Prinzip die Gleichheit, und zwei Prinzipien betreffen die Bedingungen ökonomischer Ungleichheit. Sie lauten in der revidierten Fassung von seiner Gerechtigkeit als Fairness wie folgt:

„Jede Person hat den gleichen unabdingbaren Anspruch auf ein völlig adäquates System gleicher Grundfreiheiten, das mit demselben System von Freiheiten für alle vereinbar ist.

Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen erfüllen: Erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die unter Bedingungen fairer Chancengleichheit allen offen stehen; und zweitens müssen sie den am wenigsten Begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größten Vorteil bringen. (Differenzprinzip)“.

¹²⁰

Das erste Prinzip entspricht dem Gleichheitsprinzip. Es hat auch bei Rawls Vorrang vor den Prinzipien der Ungleichheit. Das Gleichheitsprinzip bezieht sich auf die wesentlichen Verfassungselemente, und konsequent wird der Freiheit als solcher bei Rawls kein Vorrang eingeräumt. Bei den Bedingungen für ökonomische Ungleichverteilung hat die Chancengleichheit Vorrang vor dem Differenzprinzip. Nach dem Differenzprinzip sind soziale und ökonomische Ungleichheiten zulässig, wenn sie zwei Bedingungen erfüllen: Sie müssen in Verbindung mit Ämtern und Positionen entstehen, die unter Bedingungen fairer Chancengleichheit zugänglich für jedermann sind, und es muss das Differenzprinzip erfüllt sein.

Die Idee der fairen Chancengleichheit wird von Rawls wie folgt näher bestimmt. Angenommen, es gibt eine gewisse Verteilung der angeborenen Anlagen und Begabungen, dann sollten diejenigen mit dem gleichen Maß an Talent und Fähigkeit und der gleichen Bereitschaft zum Gebrauch dieser Begabungen auch die gleichen Aussichten auf Erfolg

¹¹⁹ Vgl. Rawls, John: Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2006, S. 77 – 91.

¹²⁰ Ebd., S. 78.

haben, unerachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Klasse, in die sie hineingeboren wurden und in der sie aufgewachsen sind. Das entspricht einer Chancengleichheit ohne primäre Diskriminierung. Doch diese Idee erscheint im Alltag problematisch, wird sie auf das Bildungssystem angewendet. Es ist nämlich nicht klar, für wen und ab wann die Chancengleichheit gelten soll. Nimmt man diese Idee ernst und wendet sie auf Familien und Kleinkinder an, dann müsste man alle kleinen Kinder in Einheitsinternaten betreuen, da schon die Individualität jeder Familie bedeutet, dass die Kinder entsprechend den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Familie unterschiedlich gefördert werden, d. h. unterschiedliche Chancen für ihre Entwicklung vorfinden. Die Chancengleichheit müsste schon als Baby und nicht erst im Erwachsenenalter beginnen, was aber schwierig in der Durchführung ist. Die Klasse der von Rawls anvisierten Menschen mit gleicher Begabung sind schon ein Ergebnis der Chancen und Bedingungen, die sie als Kind gehabt haben. Auch wenn die Chancengleichheit im Vorschulalter heute noch auf Schwierigkeiten stößt, ist es wichtig, die Chancengleichheit ohne primäre Diskriminierung als Kriterium der Gerechtigkeit zu berücksichtigen, denn Chancengleichheit ist nicht nur ein Kriterium bei der Verteilung von Bildungschancen. Chancengleichheit als Gerechtigkeitskriterium betrifft ganz allgemein Auswahlverfahren jeder Art. Sie ist Voraussetzung einer gerechten Auswahl, sei es für eine anstehende Verteilung von Gütern oder von Zuwendungen, sei es für einzustellende Mitarbeiter oder sei es für die Teilnahme an Wettbewerben. Aus diesem Grund sehe ich die Chancengleichheit eher als Kriterium der Verfahrensgerechtigkeit zugehörig. Chancengleichheit betrifft eher die Frage, wer eine Chance bekommen soll, und das ist über ein gerechtes Auswahlverfahren sicherzustellen. Das Kriterium der Chancengleichheit als Gerechtigkeitskriterium stößt aber auch an Grenzen. Chancengleichheit auf dem Kapitalmarkt wird als Argument verwendet, ökonomische Unterschiede bei Kapitaleinkommen zu rechtfertigen. Ökonomische Unterschiede entstehen auch z. B. aus der unterschiedlichen Kapitalausstattung der Bürger. Jeder hat die gleiche Chance, seine Kapitalausstattung durch Zinsen zu vermehren. Für diejenigen, die ihre erzielten Zinserträge nicht zum Leben verbrauchen, wird sich ihre Kapitalausstattung weiter vergrößern, und zwar legal vergrößern. Die so entstehenden ökonomischen Unterschiede entstehen rechtmäßig und genügen dem Kriterium der Chancengleichheit. Dabei wäre durch die Besteuerung der Kapitaleinkünfte auch dem Differenzprinzip Rechnung getragen, wenn die Steuern aus Zinseinkünften auch den Beziehern von Sozialeinkommen zugutekommen würden. Dennoch führt dies längerfristig zu einer immer größer werdenden Ungleichheit in der Kapitalausstattung zwischen denen, deren Kapitalausstattung so gering ist, dass sie gerade zum leben reicht und

sich deswegen ihre Kapitalausstattung gar nicht oder nur geringfügig vergrößert, und denen, die von Geburt an eine reichliche Kapitalausstattung besitzen, die sich über Zinseszinsen bei legaler Versteuerung progressiv vergrößert. Dieses Problem hat wohl auch Rawls gesehen, denn seine faire Chancengleichheit verlangt, dass ein freies Marktsystem in einen Rahmen politischer und rechtlicher Institutionen eingebettet ist, die den langfristigen Trend ökonomischer Kräfte so regeln, dass übermäßige Konzentrationen von Eigentum und Vermögen verhindert werden, insbesondere solche Formen von Konzentrationen, die wahrscheinlich zu politischer Vorherrschaft führen.¹²¹ Chancengleichheit heißt auch, aber nicht nur, gleiche Bildungschancen für alle durchzusetzen. Werden wirtschaftliche Ungleichheiten so groß, dass dadurch die Chancengleichheit auf anderen Gebieten nicht mehr gewährleistet werden kann, sind sie nicht mehr gerechtfertigt. Dieses Verständnis von Chancengleichheit zielt direkt auf das Grundproblem der Gerechtigkeit, das darin besteht, die Einrichtungen der Grundstruktur der Gesellschaft über Institutionen so zu regulieren, dass langfristig und generationsübergreifend ein faires, friedliches, leistungsfähiges und produktives System der sozialen Kooperation aufrechterhalten werden kann, was meiner Auffassung vom Ziel der Gerechtigkeit entspricht. Rawls spricht in diesem Zusammenhang auch von Hintergrundgerechtigkeit.¹²²

2.2.4.3.3. Faire Ungleichverteilung

Verteilungsgerechtigkeit beschäftigt sich bei Rawls nicht nur mit der Einrichtung einer gerechten Grundstruktur der Gesellschaft, sondern natürlich auch mit der Frage, wie ein gegebenes Warenbündel auf verschiedene Individuen verteilt oder ihnen zugewiesen werden soll, wobei die verschiedenen Bedürfnisse, Wünsche und Präferenzen der Adressaten als bekannt angenommen werden.¹²³ Im Falle der Ungleichverteilung der Güter kommt bei Rawls sein berühmt gewordenes Differenzprinzip zum Zug. Danach sind ökonomische und soziale Ungleichheiten gerechtfertigt, wenn sie den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größten Vorteil bringen. Das Differenzprinzip gilt für Institutionen als öffentliches Regelsystem, dessen Forderungen vorhersehbar sind. Hintergrundgerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit von Gütern werden von Rawls übrigens der Verfahrensgerechtigkeit zugeordnet.¹²⁴

¹²¹ Vgl. Rawls, John: Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2006, S. 80.

¹²² Vgl. Ebd. S. 32.

¹²³ Vgl. Ebd.: S. 88.

¹²⁴ Vgl. Rawls, John: Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2006, S. 91.

Rawls Prinzip der Ungleichverteilung, das Differenzprinzip, ist als Prinzip für eine Ungleichverteilung auf den ersten Blick nicht so einleuchtend, wie z. B. die Prinzipien, die Tugendhat nennt, denn es springt sofort ins Auge, dass es sehr schwierig ist, dieses Prinzip in der Praxis anzuwenden. Außerdem lässt es dieses Prinzip zu, ökonomische Vorteile auf Kosten einer Mittelschicht an die Ober- und Unterschicht umzuverteilen, was die Mittelschicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligen würde.

Tugendhat nennt drei Hinsichten einer begründeten Ungleichverteilung: Bedürfnis (der Hungerige bekommt mehr zu essen), Verdienst im Sinne von Beitrag oder Leistung (wer mehr leistet, bekommt mehr Geld) und erworbene Rechte (Versprechen muss man halten oder berechnete Ansprüche sind zu erfüllen).¹²⁵ Die begründete Ungleichverteilung gilt bei Tugendhat nur für die Verteilungsgerechtigkeit von Gütern und ist eine Art zweiter Wahl, die infrage kommt, wenn die Gleichverteilung kein befriedigendes Ergebnis liefert.

Die Reichweite einer Ungleichverteilung ist jedoch kleiner, als häufig angenommen wird. Die Reichweite einer Ungleichverteilung wird eingeschränkt durch den Kreis der Betroffenen, für welche die Gründe für die Ungleichverteilung greifen, z. B. wenn eine Gleichverteilung durch moralische Gesichtspunkte zugunsten von Bedürftigen eingeschränkt wird. So wird z. B. Wohngeld nur denjenigen gewährt, die ein Jahreseinkommen von x € nicht überschreiten. Doch wenn Gründe eine Ungleichverteilung fordern, dann ist eins zu beachten: Die Ungleichverteilung ersetzt nicht die allgemeine Gerechtigkeit und d. h., dass die gleichen Rechte aller dabei nicht verletzt werden dürfen.

Auch Gosepath sieht in dem Prinzip einer Ungleichverteilung nach relevanten Gründen ein Prinzip, das erst greift, wenn die Gleichverteilung versagt und die Gründe gerechtfertigt sind.¹²⁶ Die Ungleichverteilung nach relevanten gerechtfertigten Gründen kann als Sammelbegriff für diverse Prinzipien aufgefasst werden, die für eine Ungleichverteilung sprechen. Dieser Auffassung schließe ich mich an. Ansprüche, Verdienst und Bedürfnisse in entsprechenden Situationen sind relevante und gerechtfertigte Gründe, die für eine gerechte Ungleichverteilung sprechen.

¹²⁵ Vgl. Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 381 f..

¹²⁶ Ich beziehe mich hier auf das von Gosepath im Abschnitt über die Präsumption der Gleichheit formulierte Gleichheitsprinzip Nr. 4. Vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 202.

Schon das Prinzip der allgemeinen Gerechtigkeit, „gewährleiste jedem das Seine“, weist darauf hin, dass unterschiedliche Ansprüche Gründe sind, die eine Ungleichverteilung rechtfertigen. Unterschiedliche Ansprüche können z. B. begründet werden mit unterschiedlichen Leistungen oder Beiträgen, die jemand erbringt oder auch mit unterschiedlichen Bedürfnissen. ‚Gewährleiste jedem das Seine‘ wird von Tugendhat verstanden als ‚gewährleiste jedem das, was er verdient‘. „Gerecht ist eine Handlung, wenn sie jedem das gibt, was er verdient. Alle Gerechtigkeit scheint auf Verdienst bezogen zu sein.“¹²⁷ Nun ist aber der Verdienstbegriff mehrdeutig, denn er wird sowohl dafür benutzt, eine Leistung als Verdienst zu bezeichnen als auch dafür, eine bestimmte Form moralischer Anerkennung zu bezeichnen. Wenn z. B. Bürger für gemeinnütziges Wirken das Bundesverdienstkreuz erhalten, sprechen wir genauso davon, dass der betroffene Bürger die Auszeichnung verdient hat, wie wir es tun, wenn er eine Geldleistung verdient hat aufgrund eines berechtigten rechtlichen Anspruchs. Auf die Verleihung eines Bundesverdienstkreuzes besteht aber kein rechtlicher Anspruch. Um Verwirrungen zu vermeiden, werde ich in Verbindung mit der Verteilungsgerechtigkeit daher explizit vom Leistungsprinzip sprechen und nicht von Verdienst. Unterschiedliche Leistungen oder Beiträge sind auch im Alltag Gründe dafür, ungleich zu verteilen. Offensichtliches Beispiel ist die leistungsabhängige Bezahlung von Arbeit. Auch Belohnungen in unterschiedlichem Ausmaß werden als gerecht empfunden, wenn sie unterschiedlichen Beiträgen der Betroffenen entsprechen. Unterschiedliche Leistungen und Beiträge sind gute Gründe, unterschiedliche Gegenleistungen zu rechtfertigen.

Während die Ungleichbehandlung in Abhängigkeit von Leistung und Beitrag allgemein akzeptiert erscheint, gibt es bei der Diskussion der Bedürftigkeit als Kriterium von Ungleichverteilung eine heftige und kontroverse Diskussion. Das Problem mit den Bedürfnissen liegt nicht nur in der Frage, wie sie objektiv festgestellt bzw. gemessen werden können, sondern auch in der Frage, wofür jemand Verantwortung trägt. Vertritt man die Auffassung, dass moralische Personen als autonome Wesen zunächst für sich selbst verantwortlich sind und dass sie für sich und ihre Familien selbst sorgen müssen, dann ist man sehr schnell bei der Frage nach den Umständen, die dazu geführt haben, dass jemand seine Bedürfnisse nicht selbst befriedigen kann, dass er Unterstützung benötigt und wer diese

¹²⁷ Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 367.

Unterstützung leisten soll. Da der Grundsatz „jedem nach seinen Bedürfnissen“ als Gerechtigkeitsgrundsatz diskutiert wird, muss er einen Bezug zu dem Ziel der Gerechtigkeit haben und einen Anspruch begründen können. Bei den Umständen, unter denen der Bedarfsgrundsatz als Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit zur Anwendung gelangt, wird in der Literatur eingehend diskutiert, ob von Belang ist, dass jemand die Umstände selbst verschuldet hat oder ob er in eine unverschuldete Notlage geraten ist. Aber muss man nicht jedem Menschen in Not helfen, egal ob er die Not verschuldet hat oder nicht? Hilfe in Not ist aber etwas anderes als die Verteilung von Ressourcen nach Bedürfnissen. Wer Ressourcen nach Bedürfnissen fair verteilen will, meint damit, dass nur für bestimmte Bedürfnisse von Menschen gleich viele Ressourcen bereitgestellt werden müssen, und dass dabei nur diejenigen berücksichtigt werden, die einen Anspruch auf Berücksichtigung haben. Die Frage nach einer Verteilung entsprechend den Bedürfnissen verlangt die Beantwortung der Frage nach dem Kreis der Betroffenen und nach den besonderen Umständen, die gegeben sein müssen, damit ‚Bedürfnisse‘ ein Kriterium der Gerechtigkeit sein können.

Wenn jeder zunächst für sich selber und seine Familie sorgen muss, dann sind Kriterien gefragt, die solche Situationen oder Zustände benennen können, die es rechtfertigen, dass jemand anderes, eine Institution, der Staat z. B., in die Bresche springen und die Bedürfnisse der Betroffenen durch Unterstützung befriedigen soll. Hierbei geht es nicht um reine Hilfsleistungen, sondern um Ansprüche auf Unterstützung, die als gerecht angesehen werden im Vergleich zu denjenigen, die für sich selber sorgen können. Hier geht es z. B. um die Gerechtigkeit der Institutionen, die in einer arbeitsteiligen sozialen Kooperation geschaffen werden, um z. B. die Lebensrisiken abzudecken. Der kollektive Wille, dies über Institutionen zu tun, begründet die Ansprüche und Pflichten zur solidarischen Unterstützung, was in Einklang mit dem Ziel der Gerechtigkeit steht.

Doch welche Bedürfnisse sollen unterstützt werden? Schließlich können Wünsche, Vorlieben, Interessen oder Körperfunktionen zu Bedürfnissen erklärt werden. Aus sozialer Sicht scheint es ratsam zu sein, eine objektive und eine subjektive Bedürftigkeit zu unterscheiden, womit gemeint ist, eine objektiv begründete Bedürftigkeit von einer subjektiv begründeten Bedürftigkeit zu trennen.¹²⁸ Eine subjektive Bedürftigkeit liegt vor, wenn eine Person z. B. bei Tisch geltend macht, er habe großen Hunger und benötige daher mehr zu essen als andere

¹²⁸ Dies schlägt Tugendhat vor und beruft sich dabei auf Ackermann. Vgl. ebd. S. 382 und Ackermann, B.: Social Justice in the Liberal State. New Haven, 1980, § 14.

oder er habe teure Bedürfnisse als andere und benötige deswegen mehr Geld. Die subjektive Bedürftigkeit richtet sich auf Bedürfnisse, die subjektiv größer eingeschätzt werden als die von anderen Menschen. Solche Bedürfnisse sind nur subjektiv begründet und können für sich genommen keinen Anspruch an die Allgemeinheit darstellen. Sie zu befriedigen liegt in der Verantwortung des Individuums.

Von einer objektiven Bedürftigkeit wird gesprochen, wenn besondere Bedürfnisse, z. B. infolge von körperlichen Behinderungen, wie Blindheit oder Verlust der Gliedmaßen, eintreten oder wenn Pflegefälle infolge von Krankheiten einen zusätzlichen Bedarf an Ressourcen bedingen. In diesen Fällen kann man auch davon sprechen, dass die Betroffenen einen Ausgleich erhalten sollen für einen erlittenen Schaden. Ein Interesse daran haben aber nicht nur die unmittelbar Betroffenen, sondern auch alle anderen Personen der sozialen Gemeinschaft als potenziell Betroffene. Dies führt zu der Idee, die Lebensrisiken, wie Krankheit, Pflegefall, Unfall, Arbeitslosigkeit und Tod bei privaten und öffentlichen Institutionen abzusichern, die von den solidarischen Beiträgen der Mitglieder finanziert werden. Die objektiv begründeten Bedürfnisse sind die von der Allgemeinheit anerkannten Bedürfnisse, die zum Ziel haben, einen Schaden auszugleichen oder zu vermeiden, den potenziell alle haben können. Man kann hier von elementaren oder intrinsischen Bedürfnissen reden und darunter dann alle Bedürfnisse verstehen, die zu einem Mindeststandard eines menschenwürdigen Lebens zu zählen sind.¹²⁹ Bedürfnisse müssen sich, um einen Anspruch auf Unterstützung begründen zu können, auf elementare menschliche Funktionsweisen und Fähigkeiten beziehen.¹³⁰

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt man auch, wenn man sich noch einmal die Ziele von Moral und Gerechtigkeit vor Augen führt. Das Ziel der Gerechtigkeit verlangt, das Zusammenleben der Menschen durch friedliche soziale Kooperation in Arbeitsteilung durch ein Handeln moralischer Personen zu gegenseitigen Gunsten längerfristig zu sichern. Dies bedeutet auch, dass die Befriedigung der Grundbedürfnisse für alle an der sozialen Kooperation teilnehmenden Menschen gewährleistet sein muss, da sie sonst die Kooperation aufkündigen oder zum Kampf übergehen müssten. Damit dies nicht eintritt, werden die verschiedensten sozialen Institutionen geschaffen, die sich um die Sicherung der Lebensrisiken kümmern. Dies wiederum begründet den Anspruch derjenigen auf

¹²⁹ Vgl. Miller, David: Grundsätze sozialer Gerechtigkeit. Frankfurt/ Main: Campus Verlag, 2008, S. 259 ff..

¹³⁰ Nussbaum, Martha, Amartya Sen, (Hg.): The Quality of Life. Oxford: Oxford University Press, 1993.

Unterstützung, die von den genannten Risiken betroffen sind und sich an den Institutionen beteiligen. Der Anspruch besteht gegenüber der sozialen Kooperationsgemeinschaft und richtet sich darauf, die Grundbedürfnisse eines jeden in der sozialen Kooperationsgemeinschaft unter bestimmten Bedingungen zu erfüllen. Die moralische Komponente der Gerechtigkeit gibt dabei den Maßstab ab dafür, welche Bedürfnisse zu unterstützen sind. Es sind solche Bedürfnisse, die zu einem Mindeststandard eines menschenwürdigen Lebens gehören. Diese Standards werden als Gerechtigkeitsansprüche verstanden.¹³¹

Bei der Auffassung von Gerechtigkeit als ein Handeln zu gegenseitigen Gunsten stellt sich zusätzlich die Frage, was die Gegenleistung darstellt, die einen Gerechtigkeitsanspruch begründet, der mehr ist als eine Hilfeleistung. Die Gegenleistung wurde von den Betroffenen bereits in der Zeit vor ihrer Situation der Bedürftigkeit erbracht, als sie ihre solidarischen Beiträge an die entsprechenden Institutionen geleistet haben. Eine andere Form der Gegenleistung besteht auch darin, den Zustand der Bedürftigkeit durch eigenes Bemühen aus eigenen Kräften zu beenden, indem z. B. die Suche nach Arbeit aktiv unterstützt wird.

Der Gedanke, dass die Bedürfnisse, die einen Mindeststandard eines menschenwürdigen Lebens ausmachen, in einer sozialen Kooperationsgemeinschaft einen Gerechtigkeitsanspruch gegenüber der Allgemeinheit begründen, hat seine Wurzeln nicht nur im Ziel der Gerechtigkeit und der gegenseitigen Abhängigkeit aller von allen in der sozialen Kooperationsgemeinschaft. Dieser Anspruch hat auch einen moralischen Ursprung und kann daher auch als ein zusätzlicher moralischer Anspruch verstanden werden, der sich aus dem Ziel von Moral im engeren Sinne, die menschliche Würde zu schützen und anzuerkennen, ableiten lässt. Von moralischen Menschen auf der einen Seite ein friedliches Zusammenleben in Arbeitsteilung und friedlicher Kooperation zu verlangen und ihnen im Falle, dass sie durch Umstände gezwungen werden, ein unwürdiges Leben zu führen, die Unterstützung zu verweigern, ist ungerecht und unmoralisch. Wird das Bedarfskriterium an den Mindeststandard eines menschenwürdigen Lebens gebunden, ist es ein starkes Kriterium der Verteilungsgerechtigkeit, das eine Ungleichverteilung rechtfertigt.

¹³¹ Dass Minimumbedürfnisse eines menschenwürdigen Lebens Gerechtigkeitsansprüche darstellen, dafür argumentiert auch Miller. Vgl. Miller, David: Grundsätze sozialer Gerechtigkeit. Frankfurt/ Main: Campus Verlag, 2008, S. 265.

2.2.4.3.4. Tauschgerechtigkeit¹³²

Bei der Tauschgerechtigkeit geht es um einen gerechten Tausch von Gütern oder Dienstleistungen. Darüber, welchen Wert die zum Tausch anstehenden Waren oder Dienstleistungen haben, wird heftig gestritten, doch was das Kriterium für einen gerechten Tausch ist, ist unbestritten. Ein Tausch ist gerecht, wenn die getauschten Waren gleichwertig sind. Das Kriterium für einen gerechten Tausch ist die Äquivalenz der getauschten Waren und Dienstleistungen. Geben und Nehmen müssen in einem gleichen Verhältnis stehen. Da die Werte der Waren und Dienstleistungen häufig umstritten sind und vom Marktgeschehen und staatlichen Regulierungen beeinflusst werden, muss es beim Tausch zumindest einen gegenseitigen Vorteil geben. Die am Tausch beteiligten Parteien treten sich als Gleiche gegenüber. Sie sind selbst verantwortlich für ihr Tun. Der Tausch erfolgt im Rahmen einer Kooperation unter Gleichen und wird gerecht genannt, wenn er zu gegenseitigen Gunsten erfolgt. Wie wichtig und verbreitet das Äquivalenzprinzip beim Tausch ist, zeigt sich auch an einem Tausch von anderen Gütern als Waren, Dienstleistungen oder Geld. Das Äquivalenzprinzip greift auch beim Tausch von Gesängen, Geschichten, Einladungen oder Gedanken, also auf Gebieten, die nicht einer gesetzlichen Regelung unterliegen. Wird beim Tausch das Äquivalenzprinzip grob verletzt, ist der Tausch ungerecht. Stehen Arbeitsleistung und Entlohnung in einem groben Missverhältnis, sprechen wir von Ausbeutung, der Inbegriff von Ungerechtigkeit. Ungerechtigkeiten beim Tausch können aber nachträglich wieder ausgeglichen werden. Das Kriterium dafür ist ein angemessener Ausgleich.

2.2.4.3.5. Strafgerechtigkeit¹³³

Gemeinwesen beanspruchen eine Strafbefugnis. Die findet sich in so gut wie allen Kulturen. Strafrecht, Strafgerichte und Strafverfahren sind eine kulturübergreifende Gemeinsamkeit der Menschheit. Auch die meisten schweren Straftaten sind universal. Tötungs-, Eigentums- und Ehrdelikte, Brandstiftung, Maß-, Gewicht-, und Urkundenfälschung, Sexualdelikte und Verstöße gegen die Umwelt (Brunnenvergiftung, heute Verschmutzung von Trinkwasser)

¹³² Bei den Gedanken zu den Kriterien der Tauschgerechtigkeit stütze ich mich auf Höffe. Vgl. Höffe, Ottfried: Soziale Gerechtigkeit als Tausch. In.: Horn, Christoph und Scarano, Nico, (Hg.): Philosophie der Gerechtigkeit, Einführung, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2002, S. 456 f..

¹³³ Die Gedanken zur Strafgerechtigkeit finden sich ebenfalls bei Höffe. Vgl. Höffe, Ottfried: Gerechtigkeit. München: C. H. Beck, 2. Aufl. 2004, S. 78 – 84.

sind überall auf der Erde Straftaten. Das Ziel jeder Strafgerechtigkeit ist die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Da eine friedliche soziale Kooperation nicht ohne Rechtsordnung bestehen kann, unterstützt die Strafgerechtigkeit mit der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung auch das Ziel der Gerechtigkeit. Strafrecht ist eine elementare Gerechtigkeitsleistung, denn die öffentliche und staatliche Strafe löst die subjektive Rache einschließlich Blutrache ab. Das Strafrecht bringt einen Gewinn an Gerechtigkeit. Mit der staatlichen Strafbefugnis werden vier sie rechtfertigende Strafzwecke verfolgt: neutrale Vergeltung, negative Prävention und Abschreckung, positive Prävention, wie Rechtstreue, Rechtsvertrauen und Befriedigung und die Resozialisierung.

Der neutrale Vergeltungsbegriff enthält das Verbot, Unschuldige zu bestrafen. Die zu Bestrafenden müssen an der Straftat auch schuld sein. Das Schuldprinzip ist ein wichtiges Prinzip der Strafgerechtigkeit, denn es bedeutet, dass nur derjenige, der eine gravierende Rechtsverletzung begeht und für sie persönlich verantwortlich ist, bestraft werden darf.

Ein weiteres Prinzip der Strafgerechtigkeit ist der strafrechtliche Gesetzesvorbehalt. Die Regel oder das Gesetz, auf deren Verletzung die Strafe erfolgt, muss vorab öffentlich bekannt und wohl definiert sein, was nichts anderes heißt, als dass nur Straftaten bestraft werden können, für die es ein geltendes Gesetz gibt.

Strafe als neutrale Vergeltung blickt zunächst in die Vergangenheit, in der die Straftat erfolgte. Durch die negative (Abschreckung) und positive (Ermunterung zur Rechtstreue) Prävention wirkt sie aber auch in die Zukunft. Im Prinzip der neutralen Vergeltung sind indirekt das Schuldprinzip und das Prinzip der Prävention enthalten. Eine Strafe ist nur dann gerecht, wenn sie um eines Rechtsverstoßes und nur um ihn erfolgt.

Das Maß für eine gerechte Strafe ist die Schwere der Straftat. Danach darf durch eine harte Strafe kein Exempel statuiert werden. Eine härtere Strafe als es der Schwere des Unrechts und der subjektiven Schuld entspricht, wäre ungerecht.

Das Strafrecht unterscheidet sich von dem zivilrechtlichen Ausgleich. Trotzdem hat es nicht nur den Täter im Blick, sondern auch das Opfer, da ja Privatjustiz verboten ist. Der Staat oder das Gemeinwesen muss dafür sorgen, dass ein schuldiger Täter seine verdiente Strafe erhält und dass das Opfer so weit wie möglich entschädigt wird. Schuldige Täter, und nur schuldige

Täter zu bestrafen und Opfer zu entschädigen, sind zwei weitere Prinzipien der Strafgerechtigkeit.

Rechtsverstöße rechtfertigen eine Strafe. Strafe ist durch die Strafgesetzgebung legitimiert. So verstoßen Verletzungen von menschenrechtlichen Ansprüchen gegen strafbewährte Verbote. Sie rechtfertigen dadurch eine Strafe. Jede Rechtsverletzung muss aber einen Nachteil nach sich ziehen, der größer ist als der Vorteil für den Täter, den der Täter aus der Rechtsverletzung zieht. Dies schlägt sich im Strafmaß nieder. Wer die Rechtsordnung verletzt hat, wird nach dem Prinzip der neutralen Verletzung nur wegen der Rechtsverletzung und der Schwere seiner Schuld bestraft. Dies sind die Eckpfeiler der Strafgerechtigkeit. Die Strafgerechtigkeit unterstützt das Ziel meiner Gerechtigkeitsauffassung, wenn Strafen auch nur bedingt ein Handeln zu gegenseitigen Gunsten ist. Der Vorteil für die Allgemeinheit liegt klar auf der Hand, und ein Vorteil für den Täter könnte darin gesehen werden, dass er gerecht behandelt wird in dem Sinne, dass er in einem fairen Verfahren eine legitimierte Strafe erhält, die er vor der Tat bereits kannte oder hätte kennen können, und die ihn vor privater Rache und willkürlicher Bestrafung schützt.

2.3. Zur Begründung von Moral und Gerechtigkeit

In diesem Kapitel werde ich eine Begründung von Moral und Gerechtigkeit vorlegen, die konsequent auf meine erarbeiteten Vorstellungen von Moral und Gerechtigkeit abgestellt ist. Dies heißt, dass ich nur auf die Begründungsversuche, die sich in der einschlägigen Literatur finden, eingehen werde, die im Einklang mit meinen Auffassungen von Moral und Gerechtigkeit stehen. Insbesondere heißt dies, dass Begründungen durch eine abgeleitete Autorität, wie z. B. durch ein Naturgesetz begründet oder von Gott gewollt, verworfen werden. Ich werde die Begründungsproblematik von Moral und Gerechtigkeit erörtern, in dem ich zwei Fragen untersuche. Ich will die Begründung von Moral und Gerechtigkeit dadurch erhellen, dass ich zunächst untersuche, was an der Moral und der Gerechtigkeit begründet wird. In einem zweiten Schritt gehe ich dann der Frage nach, *wie* Moral und Gerechtigkeit entsprechend meiner Auffassung begründet werden kann. Der zweite Schritt umfasst die Rechtfertigung moralischen und gerechten Verhaltens und die Motive und Gründe, die dazu benutzt werden. Ich beginne mit der Frage, was an Moral und Gerechtigkeit begründet wird.

2.3.1. Was wird begründet und was wird unter einer Begründung verstanden?

Die Frage, was an Moral und Gerechtigkeit begründet wird, hat einen zeitlichen und einen materiellen Aspekt.

Aus zeitlicher Sicht heißt Moral und Gerechtigkeit zu begründen zweierlei. Einmal wird das gesollte moralische und gerechte Verhalten begründet. Warum soll ich mich moralisch oder gerecht verhalten? Die Antwort darauf ist eine Begründung eines Verhaltens, das in der Zukunft liegt, und ist gleichbedeutend mit Antwort auf die Frage, warum man das Ziel der Moral oder der Gerechtigkeit zum Gegenstand seines Verhaltens machen soll. Die Antwort kommt einer Begründung des Zieles des Verhaltens und der dafür erforderlichen Mittel gleich. Zum anderen geht es darum, tatsächliches Verhalten zu begründen oder zu kritisieren, das in der Vergangenheit liegt, also tatsächlich erfolgte. Dies erfolgt in einem ersten Schritt unter Berufung auf geltende Normen und in einem zweiten Schritt mit einer Begründung der damit verbundenen Ziele. Aus der zeitlichen Sicht werden an gerechtem und moralischem Verhalten die Ziele und die Normen begründet, die der Zielerreichung dienen.

Der materielle Aspekt der Begründung von Moral und Gerechtigkeit richtet sich auf die jeweiligen Gegenstände von Moral und Gerechtigkeit. Damit rücken die ermittelten Primärobjekte von Moral und Gerechtigkeit in den Blickpunkt.

Als Primärobjekte¹³⁴ von Moral und Gerechtigkeit hatten wir das individuelle und kollektive intersubjektive Verhalten identifiziert, das den moralischen Normen und den Gerechtigkeitsnormen gemäß erfolgt, sich auf die Ziele der Moral und der Gerechtigkeit richtet, und das sich bei einer Beurteilung an den Maßstäben der Moral und der Gerechtigkeit orientiert.

Ganz allgemein betrachtet wurden die Primärobjekte der Moral und der Gerechtigkeit als ein intersubjektives individuelles und kollektives Verhalten in bestimmten Situationen aufgefasst, womit solche Situationen gemeint waren, in denen moralische Normen und Gerechtigkeitsnormen sowie die Ziele der Moral und der Gerechtigkeit das intersubjektive Verhalten geleitet haben oder hätten leiten sollen. Bei der Begründung von Moral und Gerechtigkeit geht es daher in erster Linie um die Begründung moralischen und gerechten Verhaltens in bestimmten Situationen. Wenn wir aufgefordert werden, unser Verhalten in

¹³⁴ Ich beziehe mich hier auf die Abschnitte 2.1.3.1. und auf 2.2.1.2. der Arbeit.

Verbindung mit Moral und Gerechtigkeit zu begründen, dann erfolgt dies in der Regel dann, wenn vermeintlich Unmoral und Ungerechtigkeit im Spiel sind. Da es immer mehrere Möglichkeiten gibt, wie man sich in bestimmten Situationen verhalten kann, kann es auch immer mehrere mögliche Ansichten darüber geben, welches Verhalten das richtige ist. In unserem Verhalten sind wir kritisierbar, und wir begründen dann zunächst unser Verhalten, indem wir Argumente anführen und Gründe nennen, warum wir uns dazu entschieden haben, so und nicht anders zu handeln oder warum wir etwas als unmoralisch oder als ungerecht beurteilen oder warum wir glauben, einen Anspruch zu haben darauf, dass andere sich uns gegenüber gerecht oder moralisch verhalten sollen und umgekehrt. Mit Blick auf die Gegenstände der Begründung von Moral und Gerechtigkeit geht es dabei um die Begründung von Entscheidungen für ein bestimmtes Verhalten, um die Begründung von Urteilen über das Verhalten anderer und um eigene und fremde Ansprüche und Forderungen, die mit Moral und Gerechtigkeit zu tun haben. Diese Gegenstände von Begründungen der Moral und der Gerechtigkeit sind auf einer gemeinsamen Ebene angesiedelt, die man die Sachebene nennen kann.¹³⁵

Moralisches und gerechtes Verhalten hatten wir als ein normatives Verhalten begriffen. Begründungen von normativem Verhalten auf der Sachebene erfolgen mit dem Verweis auf gültige Normen und Ziele. Doch wenn im Konfliktfall dies nicht ausreicht, werden auch die Normen und die damit verbundenen Ziele hinterfragt. Dann geht es um die Angemessenheit und Gültigkeit der Normen und der damit verbundenen Ziele des Verhaltens in den betroffenen Situationen. Die Sachebene wird verlassen und man begründet jetzt die Kriterien und Prinzipien, denen man bei der Anwendung der Norm oder bei der Entscheidung für das Ziel gefolgt ist. Die Gegenstände von Begründungen auf dieser Geltungsebene sind die Prinzipien, welche die Normen und die Ziele als angemessen und gültig ausweisen. Wir begründen auf der Geltungsebene unsere Entscheidungen für ein bestimmtes Verhalten mit der Absicht, ein bestimmtes Ziel erreichen zu wollen und wir begründen unsere Ziele mit einem Verweis auf Prinzipien, welche die Ziele als gültig und angemessen ausweisen.

Doch jetzt kann man noch die Prinzipien und den Standpunkt hinterfragen, die für die übergeordnete Zielwahl für das Verhalten maßgebend waren. Dies kommt der Frage gleich,

¹³⁵ Ich verwende hier sinngemäß die Gedanken über eine Einordnung der Gegenstände von Begründungen der Gerechtigkeit, die sich bei Kaluzza finden. Vgl. Kaluza, Martin: Der Kitt der Gemeinschaft. Über die Funktion von Gerechtigkeit. Paderborn: mentis Verlag, 2008, S. 86 f..

warum wir uns überhaupt moralisch oder gerecht verhalten sollen. Jetzt geht es um die Idee der Moral und um die Idee der Gerechtigkeit. Jetzt ist die höchste Ebene erreicht, die ich aus meiner Sicht die ethische Ebene nenne.

Wenn wir jetzt noch einmal fragen, was wir an moralischem und rechtem Verhalten begründen müssen, dann haben wir jetzt ein erweitertes Spektrum zu berücksichtigen. Wir müssen eingehen auf die Gegenstände der Begründung auf der Sachebene, der Geltungsebene und der ethischen Ebene. Zusammenfassend ergibt sich, dass die möglichen Gegenstände, die bei der Begründung von moralischem und rechtem Verhalten eine Rolle spielen, Entscheidungen, Urteile, Ansprüche und Forderungen auf der Sachebene, Normen und Ziele auf der Geltungsebene und Standpunkte bzw. die Ideen der Moral und der Gerechtigkeit auf der ethischen Ebene sind. Die drei Bedeutungsebenen sind hierarchisch angeordnet, wobei die ethische Ebene die höchste Ebene ist.

Nachdem wir nun wissen, was wir begründen müssen, können wir uns der Frage zuwenden, wie wir dies tun wollen. Bevor wir aber darauf eingehen, sollten wir noch klären, was wir unter einer Begründung und unter Gründen eigentlich verstehen wollen.

Ein normatives Verhalten ist ein Verhalten der Menschen, bei dem eine Norm eine Anleitung gibt, wie in einer Situation zu handeln oder zu reagieren ist. Unter einer Handlung hatten wir ein absichtliches und freiwillig vollzogenes Tun verstanden, das sich auf Wünsche und Meinungen bezieht. Eine Handlung, so hatten wir gesagt¹³⁶, ist ein freiwilliges Tun, das von Wünschen und Meinungen des Handelnden geleitet wird, um ein Handlungsziel zu erreichen. Das freiwillige Tun hat immer einen Menschen als Urheber und ist durch einen Willen verursacht, wodurch die Handlung einen Sinn erhält. Die Reaktionen, die ohne explizite Überlegung und ohne einen expliziten Wunsch zu haben, ein Verhalten bestimmen, betreffen Situationen, in denen auf eine Erfahrung zurückgegriffen werden kann, und erfolgen als Abruf eingeübter und internalisierter Verhaltensweisen, die im Einklang mit relevanten Normen stehen.

Was lässt sich aus dem Gesagten erschließen, um zu einer Bestimmung dessen zu kommen, aus dem Menschen etwas tun? Die geläufige Meinung ist, dass ein Grund, etwas zu tun, eine Kombination von einem Wunsch und einer Meinung ist, die sich darauf bezieht, wie der

¹³⁶ Ich beziehe mich hier auf meine Ausführungen über normatives Verhalten unter 2.1.1.2. der Arbeit.

Wunsch erfüllt werden kann. Doch einen Wunsch und die Meinung über die Wunscherfüllung kann man auch haben, ohne danach zu handeln. Anders ist die Aussage zu beurteilen, dass ein freiwilliges Tun durch einen Willen verursacht wird. Ein Grund für ein Verhalten, so könnte man sagen, ist der handlungswirksam werdende freie Wille. Jetzt stehen wir vor der Frage, was ein Grund ist, zu einem handlungswirksamen freien Willen zu kommen? Die spontanen Reaktionen als Abruf eingeübter und internalisierter Verhaltensweisen benötigen ebenfalls einen Auslöser, um wirksam zu werden. Auslöser sowohl für einen handlungswirksamen Willen als auch für spontane Reaktionen können Ereignisse oder Situationen sein. Dies führt zu der These, dass ein Grund, aus dem jemand etwas tut, etwas ist, auf das die betreffende Handlung eine Reaktion ist.¹³⁷ Und das, worauf eine Handlung eine Reaktion ist, sind Zustände und Ereignisse.¹³⁸ Damit gelangen wir zu der Auffassung, dass unter einem Grund für normatives Verhalten Zustände und Ereignisse verstanden werden, auf die unser Verhalten eine Reaktion ist. Was aus einem Grund getan wird, ist eine Reaktion auf Zustände und Ereignisse, ist eine Reaktion auf etwas, das in der Welt der Fall ist. Begründen heißt dann konsequenterweise, Zustände und Ereignisse anzuführen, die in der Welt der Fall sind und die Auslöser für einen handlungswirksamen Willen und für spontane Reaktionen sind oder zumindest sein können. Auf die Begründung von Moral und Gerechtigkeit angewendet heißt das, dass wir nach Zuständen oder Ereignissen suchen müssen, die einen handlungswirksamen Willen oder spontane Reaktionen vom Standpunkt der Moral oder vom Standpunkt der Gerechtigkeit her auslösen.

2.3.2 Wie werden Moral und Gerechtigkeit begründet?

Bei der Frage, *wie* ich meine Auffassung von Moral und Gerechtigkeit begründen will, gehe ich vom moralischen und gerechten Verhalten als einem normativen Verhalten aus. Ich werde daher zunächst untersuchen, wie normatives Verhalten begründet wird und die Ergebnisse dann getrennt auf die Gegenstände der Begründung von Moral und Gerechtigkeit anwenden.

¹³⁷ Bittner, Rüdiger: Aus Gründen handeln. Ideen & Argumente. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 2005, §118, S. 81.

¹³⁸ Vgl. Bittner, Rüdiger: Aus Gründen handeln. Ideen & Argumente. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 2005, § 126, S. 85.

2.3.2.1. Wie normatives Verhalten begründet wird

Nach Höffe¹³⁹ verläuft normative Bewertung von Verhalten im Rahmen von drei hierarchischen Stufen ab, die aufeinanderfolgen und deren höchste Stufe eine moralische Stufe umfasst. Sein Vorschlag einer Bewertung von normativem Verhalten kann auch als eine Antwort auf die Frage gelesen werden, wie und womit normatives Verhalten begründet wird, wenn man seinen Vorschlag mit dem Ebenenmodell für die Begründungsgegenstände in Verbindung bringt.

Auf der untersten Stufe normativer Bewertung werden die Ziele des normativen Verhaltens vorausgesetzt, d. h., das Ziel ist vorgegeben, und ich habe mich entschieden, es zu verwirklichen. In diesem Fall werden die Mittel, Wege und Verfahren gesucht und bewertet, die geeignet sind, das Ziel oder den Zweck der Handlung bzw. des Verhaltens zu erreichen. Auf dieser eher technischen Stufe geht es darum, dass die Mittel gut für etwas sind, nämlich gut in dem Sinne, dass die Mittel geeignet sind, die Ziele zu erreichen. Dies ist bei normativem Verhalten dadurch sichergestellt, dass einer anerkannten Norm gemäß gehandelt wird, denn eine Norm ist als Handlungsanweisung immer mit einem nach allgemeiner Auffassung erstrebenswerten Ziel verbunden und ist geeignet, das Ziel zu verwirklichen. Wenn gehandelt wurde, geht es bei der Bewertung darum, ob zur Erreichung des vorgegeben Ziels gemäß der richtigen Norm gehandelt wurde. Auch bei der Beurteilung tatsächlich erfolgten Verhaltens ist der Maßstab ‚gut für das vorausgesetzte Ziel‘ bzw. ‚gut für irgendetwas (irgendein Ziel)‘. Die Begründung normativen Verhaltens erfolgt durch den Verweis auf eine gültige Norm, die als Handlungsanweisung geeignet ist, das Ziel zu erreichen. Die Begründung auf dieser Stufe ist eine zweckrationale Begründung. Sie entspricht einer Begründung der Gegenstände auf der Sachebene, auf der unsere Entscheidungen, Urteile, Ansprüche und Forderungen begründet werden. Die Begründung erfolgt auf dieser Ebene dadurch, dass wir die Tatsache anführen, nach einer gültigen Norm gehandelt zu haben, was unsere Entscheidungen, Urteile, Ansprüche und Forderungen, sich so und nicht anders zu verhalten, auch indirekt rechtfertigt, da ja das Ziel des Verhaltens als gegeben vorausgesetzt wurde. Aber nicht nur unser eigenes Verhalten begründen wir auf diese Weise, auch unser Urteil über das Verhalten anderer wird auf dieser Stufe mit dem Verweis auf die Tatsache begründet, dass eine entsprechende Norm eingehalten wurde oder

¹³⁹ Vgl. Höffe, Otfried: *Gerechtigkeit*. München: C. H. Beck, 2. Aufl. 2004, S. 28 f..

eben nicht. Und eine Aufforderung, sich gerecht oder moralisch zu verhalten wird begründet mit dem Verweis darauf, dass wir einen gerechtfertigten Anspruch darauf haben, dass die Norm eingehalten wird. Man beruft sich dabei auf ein juridisches oder ein moralisches Recht. Die Entscheidung, sich normativ zu verhalten, wird mit der Absicht begründet, ein damit verknüpftes übergeordnetes Ziel erreichen zu wollen, z. B. moralisch oder gerecht sein zu wollen. Mit dem Ziel wird auch ein Motiv für unser Verhalten vorausgesetzt.

Auf der zweiten Stufe werden die Ziele oder Zwecke, die durch die Handlung erreicht werden sollen und die auf der ersten Stufe vorausgesetzt wurden, hinterfragt. Es geht jetzt darum, einen Standpunkt zu finden, der eingenommen wird, um in der speziellen Situation das passende Ziel für mein Verhalten zu wählen. Dabei wird als Maßstab verwendet, ob die Ziele oder Zwecke, die in der bestimmten Situation infrage kommen, gut für mich und gut für uns sind. Hierbei bezieht sich das ‚uns‘ auf die Gemeinschaft, in der die Norm Gültigkeit hat. Diese Bewertung kann individualpragmatisch oder sozialpragmatisch erfolgen und entspricht ziemlich genau der Auffassung des Utilitarismus. Natürlich gibt es mehrere Möglichkeiten, die Formulierung ‚gut für uns‘ mit verschiedenen Inhalten zu füllen. Ausgedrückt wird damit jedoch, dass es um positive Werte und Prinzipien geht, die bei der Begründung ins Feld geführt werden, wie z. B. das Gemeinwohl fördern zu wollen. Das maximale und kollektive Gemeinwohl fördern zu wollen, schließt aber die Möglichkeit ein, zugunsten des Gemeinwohls Individuen oder Minderheiten ungerecht oder gar unmoralisch zu behandeln. In Diktaturen ist es die Regel, mit Verweis auf das Gemeinwohl politische Gegner zu unterdrücken oder die Meinungsfreiheit einzuschränken. Auf der zweiten Stufe ist daher noch nicht das Niveau der ethischen Ebene erreicht, auf der es um die Begründung der Ideen von Moral und Gerechtigkeit geht. Dieses Niveau wird erst auf einer dritten Stufe der Bewertung erreicht, die den utilitaristischen Effekt vermeidet.

Auf der dritten Stufe wird das Gemeinwohl als Maßstab für die Zielwahl nicht nur auf eine Gemeinschaft bezogen, sondern auch auf jeden Einzelnen in der Gemeinschaft. Auf dieser Stufe muss das Ergebnis des Verhaltens nicht nur gut für die Gemeinschaft sein, sondern auch gut für jeden Einzelnen in der Gemeinschaft. Die Kriterien der Allgemeinheit und Gegenseitigkeit müssen erfüllt sein. Damit ist eine Verbindlichkeit erreicht, die nicht durch andere Verbindlichkeiten außer Kraft gesetzt werden kann. Diese Verbindlichkeit ist erst erreicht, wenn sie nicht nur für irgendeine Gemeinschaft gilt, sondern auch für alle Gemeinschaften gelten kann, die miteinander Beziehungen aufnehmen. Diese Verbindlichkeit

kommt sowohl der übergeordneten Zielwahl der Moral, d. h. dem moralischen Standpunkt, zu als auch dem Ziel und dem Standpunkt der Gerechtigkeit. Wenn diese Verbindlichkeit für meine Auffassung von Moral und Gerechtigkeit gezeigt werden kann, ist eine Begründung meiner Auffassung von Moral und Gerechtigkeit in dem Sinne erfolgt, dass dann gezeigt wurde, dass moralisches und gerechtes Verhalten die Kriterien der Gegenseitigkeit und Allgemeinheit erfüllen und dadurch aus einem kollektiven Willen ihre Legitimität beziehen.

Zu der Frage, wie normatives Verhalten begründet wird, ergibt sich jetzt ein Zwischenresultat. Normatives Verhalten wird auf drei unterschiedlichen Ebenen bewertet, denen auch unterschiedliche Gegenstände der Begründung zugeordnet sind. Die Sachebene wird begründet mit Verweis auf die Geltungsebene, und die Geltungsebene wird begründet mit Verweis auf das Gemeinwohl. Erst auf der ethischen Ebene werden die Ideen der Moral und der Gerechtigkeit selbst begründet unter Verweis auf Allgemeinheit, Gegenseitigkeit und Legitimität.

Wenn wir eigenes oder fremdes normatives Verhalten begründen oder beurteilen, tun wir dies, indem wir auf allgemein akzeptierte Normen und allgemeingültige Ziele verweisen und, um die Akzeptanz und Überzeugungskraft unserer Begründungen zu erhöhen, führen wir zusätzlich Zweckrationalität und Vernünftigkeit als Argumente ins Feld. Die Ziele beziehen ihre Legitimität aus einem kollektiven Willen auf der Basis von Allgemeinheit und Gegenseitigkeit und müssen einem Standpunkt genügen, der einen allgemein akzeptierten Wert darstellt und den einzunehmen, angemessen ist bezogen auf die Situation oder das Ereignis, welches mit dem Verhalten in Verbindung steht. Schauen wir uns dies noch etwas genauer an.

Beginnen wir mit der Zweckrationalität und der Vernünftigkeit, die von normativem Verhalten beansprucht werden. Ist der Verweis darauf, dass wir das zur Diskussion stehende normative Verhalten als zweckrational bzw. rational oder auch als vernünftig bezeichnen, schon eine Möglichkeit, normatives Verhalten zu begründen oder ist dies keine Möglichkeit der Begründung, sondern eine Voraussetzung dafür, dass eine Begründung überhaupt Erfolg haben kann? Diese Frage kann mit einer einfachen Überlegung beantwortet werden. Weder ein zweckrationales Mittel, das ein *unvernünftiges* Ziel verfolgt, noch ein *ungeeignetes* Mittel, mit dem ein vernünftiges Ziel verfolgt wird, können zu einer Begründung herangezogen

werden. Zweckrationalität und Vernünftigkeit sind Voraussetzungen, damit eine Begründung normativen Verhaltens überhaupt möglich und sinnvoll ist.

Doch was heißt es eigentlich, wenn wir sagen, ein Verhalten oder eine Handlung sei rational oder vernünftig? Wir meinen dann nicht, dass es das Verhalten oder das Handeln selbst ist, das vernünftig oder rational ist, denn was ein Handeln sein soll, das an und für sich vernünftig ist, ist nicht zu verstehen. Es scheint eine sinnwidrige Rede vom Handeln zu sein. Dies wird noch unterstrichen durch die Rede von irrationalen Handlungen. Personen, die als praktisch irrational handelnd bezeichnet werden, sind in ihren Mittel-Zweck-Beziehungen bzw. in ihren Zielen inkonsistent und können ihre Handlungen nicht mit Bezug auf ihre Ziele begründen. Es sind die Ziele, die zu Bezugspunkten für rationales oder irrationales Verhalten werden.¹⁴⁰ Und damit sind wir bei einem Prinzip angelangt, das auch als das fundamentale Rationalitätsprinzip bezeichnet wird. „Eine rationale Person lässt sich, wo immer es darauf ankommt, in ihren Überzeugungen und Handlungen von guten Gründen bestimmen.“¹⁴¹

Dieser Auffassung ist auch Gosepath. In erster Linie werden von ihm im praktischen Bereich Handlungen und in zweiter Linie auch Wünsche, Präferenzen, Ziele, Interessen, Werturteile, Entscheidungen, Verhaltensmuster, Gewohnheiten etc. als rational bezeichnet. In allen seinen Verwendungsweisen heißt bei Gosepath ‚rational‘ so viel wie wohlbegründet.¹⁴² Bei der Auffassung von Gosepath ist allerdings nicht einzusehen, warum Handlungen ‚wohlbegründet‘ sein müssen, womit eine Art Optimierung der Mittel und der Handlungsalternativen gemeint sind. Demnach wäre eine Handlung, bei der die zweitbeste oder erstbeste Alternative gewählt wird, und die das Ziel erreicht, keine rationale Handlung, und das klingt merkwürdig. Gosepath sieht sehr wohl, dass es zwischen bloßem Verhalten und zweckrationalen Handlungen noch Fälle gibt, denen man nicht gut jegliche Absichtlichkeit absprechen kann, dennoch betont er, dass eine intentionale Handlung zwar eine Handlung aus Gründen ist, aber keine wohlbegründete. Handeln aus Gründen ist nicht zu verwechseln mit rationalem Handeln.¹⁴³ Hieraus kann abgeleitet werden, dass es noch ein Handeln aus Gründen gibt, welches nicht rational ist, aber auch nicht die Kriterien von

¹⁴⁰ Vgl. Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, S. 44 f..

¹⁴¹ Tetens, Holm: Philosophisches Argumentieren. Eine Einführung. München: C. H. Beck, 2004, S. 138.

¹⁴² Vgl.: Gosepath, Stefan: Aufgeklärtes Eigeninteresse. Eine Theorie theoretischer und praktischer Rationalität. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1992, S. 209 f..

¹⁴³ Vgl.: Gosepath, Stefan: Aufgeklärtes Eigeninteresse. Eine Theorie theoretischer und praktischer Rationalität. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1992, S. 228.

irrational erfüllt, z. B., wenn das Kriterium des besten Mittels nicht erfüllt ist oder der Wunsch nicht konsistent ist mit Wünschen höherer Stufe. In diesem Fall müssten solche Handlungen arational, also als Handlungen ohne Vernunft bezeichnet werden, obwohl man sein Handlungsziel durch die Handlung erreicht, wenn auch nicht auf kürzestem oder bestem Wege. Doch was für Handlungen sollen das sein?

Die Formulierung ‚gute Gründe‘ kann man aber auch noch auf eine andere Weise verstehen. So können wir zwischen guten und schlechten Gründen unterscheiden und damit den Charakter eines positiven Werturteils von vernünftig, bezogen auf die Zielsetzung des Verhaltens, besser berücksichtigen. Jetzt ist es vernünftig, aus Liebe zu handeln, aber unvernünftig, dies aus Hass zu tun, denn Liebe ist ein Guter Grund, aber Hass nicht. Für meine Zwecke werde ich im dargelegten Sinne zwischen zweckrationalem Verhalten und vernünftigem Verhalten unterscheiden.

Unter rationalem Verhalten wird ein zweckrationales Verhalten verstanden, das zur Erreichung eines vorgegeben Zieles geeignet ist. Verfügt man über ein gutes Mittel, ein gegebenes Ziel zu erreichen, dann hat man zwar einen rationalen Grund dafür, das Mittel zu verwenden, aber das ist schon alles. Eine positive Bewertung des Zieles findet dabei nicht statt. So mag es zweckrational sein, das billigste Angebot auszuwählen und zu kaufen, es ist aber nicht immer auch vernünftig, dies zu tun. So kann es durchaus vernünftig sein, eine teurere Alternative zu wählen, die gesünder oder haltbarer ist als das billigste Angebot einer Ware.

Unter vernünftigem Verhalten wird ein Verhalten verstanden, bei dem die guten Gründe, die ich für mein Verhalten habe auch gute Gründe sind, die andere für ihr Verhalten haben, denn gute Gründe sind immer Gründe, die es allgemein gibt und die auch andere für ihr Verhalten geltend machen können. Vernünftiges Verhalten ist ein Verhalten aus guten Gründen, die man hat und die es gibt und die vor allem eine positive Wertbesetzung bei der Zielwahl berücksichtigen. Ist normatives Verhalten auf der Sachebene ein zweckrationales Verhalten, so ist es auf der zweiten Ebene ein vernünftiges Verhalten. Sich in einer bestimmten Situation nach einer Norm zu verhalten, muss den Kriterien der Zweckrationalität und der Vernünftigkeit entsprechen. Fehlt die Zweckrationalität des Mittels, wird das Ziel nicht erreicht. Fehlt die Vernünftigkeit des Zieles, ist es unangemessen, in der bestimmten Situation dieses Ziel zu verfolgen. In beiden Fällen wäre eine Begründung normativen Verhaltens nicht

mehr möglich. Zweckrationalität und Vernünftigkeit sind Voraussetzungen, damit eine Begründung normativen Verhaltens überhaupt möglich und sinnvoll ist.

Kommen wir jetzt noch zu der Legitimität der Ziele, die durch normatives Verhalten erreicht werden sollen. Die Ziele beziehen ihre Legitimität aus einem kollektiven Willen auf der Basis von Allgemeinheit und Gegenseitigkeit und müssen einem Standpunkt genügen, der einen allgemein akzeptierten Wert darstellt und den einzunehmen, angemessen ist bezogen auf die Situation oder das Ereignis, welches mit dem Verhalten in Verbindung steht. Die Ziele normativen Verhaltens werden durch die Allgemeinheit legitimiert, und dies ist ein weiterer Grund, sie erreichen zu wollen. Die Ziele sind dann durch die Allgemeinheit legitimiert, wenn sie im Interesse aller sind. Wer sein Verhalten mit dem Verweis auf eine gültige Norm begründet, gibt damit dem Fragenden zu verstehen, dass es legitim ist, sich so zu verhalten, weil dadurch ein legitimiertes Ziel erreicht wird. Damit alle Mitglieder einer Gemeinschaft die Geltung anerkennen können, müssen die Ziele und die dazu gehörigen Verhaltensnormen gegenüber jedem Mitglied der Gemeinschaft begründet werden können, in der sie Geltung haben sollen. Normen können gegenüber jedem Einzelnen aber nur relativ zu einem gewöhnlichen empirischen Interesse begründet werden, das für alle Betroffenen gilt. Dies erfolgt in der Regel wiederum durch einen Verweis auf gute Gründe, die es gibt und die man sich zu eigen machen könnte, um so das Verfolgen der Ziele und die Einhaltung der Normen zu rechtfertigen.¹⁴⁴ Sind aber die Ziele für normatives Verhalten nicht durch einen kollektiven Willen auf der Basis von Allgemeinheit und Gegenseitigkeit legitimiert, dann gibt es auch keinen Grund dafür, das dazugehörige normative Verhalten zu befolgen oder dies von anderen zu fordern.

Doch was sind gute Gründe dafür, eine gemeinsame intersubjektive Praxis zur Verfolgung legitimer Ziele einzugehen? Um eine gemeinsame intersubjektive Praxis einzugehen, muss man ein Motiv haben, dies zu tun. Eine Norm wäre demnach begründet, wenn alle gleichermaßen ein Motiv haben, eine gemeinsame intersubjektive Praxis einzugehen, die durch die Norm angeleitet wird. Nun kann man eine intersubjektive Praxis nicht einzeln eingehen. Sie funktioniert nur, wenn sich alle Betroffenen daran halten. Dies bedeutet, dass nicht nur ich nicht, sondern auch kein anderer die Normen der intersubjektiven Praxis übertreten darf. Deshalb muss ja auch die Norm allen anderen gegenüber begründet sein. Die

¹⁴⁴ Ich folge hier einer Argumentation von Tugendhat. Vgl. Tugendhat, Ernst: Dialog in Leticia. Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1997, S. 12 – 58.

Begründung einer Norm oder des ganzen Normensystems erfolgt über den Bezug auf alle, über einen kollektiven Willen, und davon muss die Motivation des Einzelnen, auf das Normensystem oder die einzelne Norm einzugehen, unterschieden werden.¹⁴⁵ Doch welche Motive können als gute Gründe für normatives Verhalten angeführt werden?

Da sind zunächst die negativen Folgen zu nennen, die eintreten, wenn eine Norm nicht eingehalten wird. Diese negativen Folgen können verhindert werden, wenn die Norm befolgt wird. Die Angst vor den Folgen von Normverstößen, etwa vor inneren und äußeren Sanktionen, und der Wunsch, diese Folgen zu vermeiden, können Motive und damit Gründe dafür sein, die Normen zu befolgen. Sicherheitsnormen an Flughäfen bei der Gepäckkontrolle z. B. werden befolgt, da, wenn man es nicht tut, man nicht befördert wird. Das aber will man vermeiden und befolgt daher die Sicherheitsnormen. Rechtsverstöße werden geahndet, und dies ist durchaus für viele ein Grund, sich an Recht und Gesetz zu halten.

Die negativen Folgen bei Normverstößen sind aber nur dann ein guter Grund, wenn die negativen Folgen unmittelbar und drastisch eintreten. Besteht eine Wahrscheinlichkeit, dass der Verstoß nicht entdeckt und dann auch nicht geahndet wird, verliert der Grund an Überzeugungskraft. Es kommt zum Phänomen des Trittbrettfahrers. Ein Egoist und radikaler Nutzenmaximierer z. B. wird versuchen, Normen nur dann zu befolgen, wenn dies ihm einen Vorteil einbringt. Bietet sich für ihn die Möglichkeit, unentdeckt eine Norm zum eigenen Vorteil nicht einzuhalten, z. B. Steuern zu hinterziehen statt zu zahlen, wird er die Gelegenheit wahrnehmen. Er wird zum Trittbrettfahrer. Aber auch als Trittbrettfahrer muss er moralische Gefühle, wie Empörung und Schuld, äußern, um nicht als unmoralisch aufzufallen und aus der moralischen Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden. Er muss behaupten bzw. heucheln, dass er empört ist, dass er Schuldgefühle und ein schlechtes Gewissen hat, wenn Normen nicht befolgt werden. Diese Möglichkeit des Verhaltens entspricht auch der Realität. Diejenigen, die ohne Gewissen sind, sind nach außen dennoch Mitglieder der moralischen Gemeinschaft, allerdings zum Preis der ständigen Lüge und des Risikos, entdeckt zu werden.¹⁴⁶

¹⁴⁵ Vgl. Tugendhat, Ernst: *Dialog in Leticia*. Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1997, S. 42.

¹⁴⁶ Dieser Gedanke findet sich auch bei Tugendhat. Vgl. Tugendhat, Ernst: *Dialog in Leticia*. Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1997, S. 43.

Die Angst vor den negativen Folgen von Normverstößen hat möglicherweise als Grund nur eine begrenzte Überzeugungskraft. Aber als einer von mehreren Gründen haben negative Folgen von Normverstößen in einer Begründung durchaus Gewicht. Dieses Gewicht hängt auch davon ab, wie wichtig es für jeden Einzelnen und für alle zusammen ist, die negativen Folgen zu vermeiden. Die Wichtigkeit, die ein infrage stehendes normatives Verhalten für uns hat, kann aber nicht nur als Motiv für diese Verhaltensweise gelten, sondern sie kann auch als Maßstab benutzt werden, zwischen miteinander konkurrierenden Verhaltensmöglichkeiten zu entscheiden. Konkurrieren z. B. ökonomische Verhaltensweisen mit gerechten oder moralischen Verhaltensweisen, dann kann die Wichtigkeit, die dem übergeordneten Ziel der jeweiligen Verhaltensweisen zugemessen wird, bei der Entscheidung für ein bestimmtes Verhalten den Ausschlag geben. Die Würde eines Menschen zu wahren oder Gerechtigkeit wiederherzustellen ist nach meiner Auffassung wichtiger als den ökonomischen Nutzen zu maximieren. Den Mitarbeitern für gleiche Arbeit gleichen Lohn zu zahlen ist wichtiger als das Unternehmensergebnis durch niedrige Personalkosten zu maximieren. Welches Gewicht die Verhinderung negativer Folgen bei der Begründung von moralischem und gerechtem Verhalten hat, wird in den entsprechenden Abschnitten diskutiert.

Wie werden die Ziele normativen Verhaltens begründet? Ziele normativen Verhaltens werden mit einem Hinweis auf die Werte und Prinzipien, die durch die Ziele unterstützt oder verkörpert werden, begründet. Gute Gründe, die Ziele von normativem Verhalten zu verfolgen, sind z. B. der Verweis auf allgemeine Werte, die durch die Ziele unterstützt werden. Solche Werte können z. B. Freiheit (Handlungsfreiheit und Willens- bzw. Meinungsfreiheit), Frieden, Menschenrechte, Autonomie oder eben auch Menschenwürde und Gerechtigkeit sein. Die Ziele normativen Verhaltens sind begründet, wenn sie einen allgemeingültigen Wert unterstützen und es vernünftig und legitim ist, in der entsprechenden Situation die gewählten Ziele zu verfolgen und die Verfolgung des gewählten Zieles negative Folgen verhindert. Die Bedeutung der Verhinderung negativer Folgen unterstreicht die Wichtigkeit des angestrebten Zieles im Vergleich zu anderen Zielen, die auch in den bestimmten Situationen verfolgt werden könnten. Auf welche Weise die Ziele der Moral und Gerechtigkeit einen Selbstwert bzw. einen Wert haben und dadurch begründet sind, wird im jeweiligen Abschnitt der Begründung der Moral und der Gerechtigkeit behandelt.

Wie werden Werte begründet? Werte dienen als ein Maßstab, an dem man sich im Handeln orientieren kann, und sind auf der ethischen Ebene angesiedelt. Sie entstehen aus der

Erfahrung im Zusammenleben der Menschen und werden von Generation zu Generation weitergegeben. Dabei können sie sich verändern oder aufgrund geänderter Lebensumstände an Bedeutung verlieren oder auch gewinnen. Werte werden mit allgemeiner Gültigkeit, Vernünftigkeit und Wichtigkeit für das Zusammenleben begründet. Ein Wert ist auch ein Ausdruck eines positiv besetzten kollektiven Willens, der zugleich ein individuell geteilter Wille ist. Werden Werte als allgemeingültiger Maßstab für die Orientierung im Handeln benutzt, wird geprüft, ob die Ziele und die Handlungen die Werte überhaupt unterstützen. Um als allgemeingültiger Wert begründet zu sein, reicht es nicht aus, dass Werte als Maßstäbe für Handlungen und Handlungsbeurteilungen nur gut für den Einzelnen sind oder nur gut für eine Gruppe, sie müssen auch gut für jeden Einzelnen und für alle anderen zusammen sein. Erst dann erlangen sie die notwendige Allgemeinheit. In welcher Weise es auch im gleichmäßigen Interesse aller ist, die Normen der Moral und Gerechtigkeit zu befolgen, wird im jeweiligen Abschnitt der Begründung der Moral und der Gerechtigkeit abgehandelt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei der Begründung normativen Verhaltens die nachfolgenden Zusammenhänge beachtet werden müssen. Es muss gezeigt werden, dass für normatives Verhalten die Voraussetzungen erfüllt sind, die erforderlich sind, damit eine Begründung normativen Verhaltens überhaupt möglich und sinnvoll ist. Zweckrationalität der Normen, Vernünftigkeit der Ziele und legitime allgemeine Anerkennung der zugrunde gelegten Werte müssen gegeben sein, will man normatives Verhalten begründen. Es müssen außerdem gute Gründe dafür genannt werden, den Normen, Zielen und Werten normativen Verhaltens zu folgen. Dafür kann das Drei-Stufen-Modell genutzt werden, um auf jeder Bewertungsebene Tatsachen oder Ereignisse anzuführen, die dafür sprechen, dass sie das infrage stehende normative Verhalten auszulösen vermögen. Eine Sonderstellung unter den guten Gründen nehmen die Motive ein, die man hat, normatives Verhalten zu befolgen. Dies sind einmal die Angst vor negativen Folgen, vor inneren und äußeren Sanktionen und zum anderen die Wichtigkeit, die das entsprechende normative Verhalten für uns hat. Die Wichtigkeit normativen Verhaltens kann dargestellt werden, indem auf die negativen Folgen verwiesen wird, die durch die Missachtung des normativen Verhaltens eintreten. Die Wichtigkeit, die das infrage stehende normative Verhalten für uns hat, kann auch als Argument benutzt werden, zwischen miteinander konkurrierenden Verhaltensmöglichkeiten zu entscheiden.

Nachdem wir uns erarbeitet haben, wie normatives Verhalten begründet wird, wenden wir uns jetzt der Begründung von moralischem und gerechtem Verhalten zu.

2.3.2.2 Wie moralisches Verhalten begründet wird

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Begründung normativen Verhaltens auf moralisches Verhalten angewendet. Dementsprechend wird jetzt darauf eingegangen, wie die Begründung moralischen Verhaltens als einem normativen Verhalten entsprechend meiner Auffassung von Moral erfolgt.

Um zu einer oder mehreren Begründungen von meiner Auffassung von Moral zu kommen, werde ich das Dreistufenmodell normativen Verhaltens auf moralisches Verhalten anwenden. Ich werde dafür argumentieren, dass die moralischen Normen zweckrational das Ziel meiner Auffassung von Moral unterstützen, dass es aber nicht zweckrational ist, das Ziel meiner Auffassung von Moral zu verfolgen, und dass es vernünftig und legitim ist, dies zu tun. Damit sind die Voraussetzungen für eine mögliche und sinnvolle Begründung meiner Moralauffassung erfüllt. Ein guter Grund, sich moralisch zu verhalten, liegt in der Wichtigkeit des Zieles der Moral für die Allgemeinheit und für jeden Einzelnen. Die Wichtigkeit des Zieles der Moral lässt sich an den negativen Folgen zeigen, die eintreten, wenn dieses Ziel verfehlt wird und es zu unmoralischem Verhalten kommt. Es wird so gezeigt, dass es gute Gründe gibt, welche die Verbindlichkeit von moralischen Entscheidungen, Urteilen, Ansprüchen, Forderungen, Normen und des Zieles meiner Auffassung von Moral unterstützen. Das Ergebnis wird sein, dass es vernünftig, legitim und lebenswichtig für alle Individuen mit menschlichem Subjektbewusstsein und auch für alle Gemeinschaften ist, von allen Menschen zu fordern, sich moralisch zu verhalten. Freie und autonome Personen mit einem verantwortungsvollen Subjektbewusstsein wollen ein menschenwürdiges Leben führen und haben daher auch als Einzelne gute Gründe im Sinne von Motiven, sich in meinem Sinne moralisch zu verhalten. Die Argumentation für eine Vielfalt an guten Gründen sowohl aus der kollektiven als auch aus der individuellen Perspektive soll im Folgenden geleistet werden.

Im Abschnitt 2.1.1.4. habe ich für die Ansicht argumentiert, dass es sich bei der Präskriptivität moralischer Urteile um Aufforderungen handelt, sein Verhalten in moralischen Situationen an den dafür institutionalisierten Regeln auszurichten. Wird eine moralische Norm statt als Imperativ lediglich als Aufforderung verstanden, wie ich es tue, dann bekommt die

Präskriptivität der normativen Aussagen eine andere Auslegung. Aufforderungen überlassen es jeweils dem Aufgeforderten, zu entscheiden, ob er der Aufforderung folgt oder nicht. Sie implizieren auch zunächst keinen Grund, sich für das Befolgen der moralischen Norm zu entscheiden. Den Grund, sich für das Befolgen von moralischen Normen zu entscheiden, findet man bei meinem Moralverständnis in meiner Auffassung von einer moralischen Person als einer freien und autonomen Person mit einem verantwortungsvollen Subjektbewusstsein. Dieser Zusammenhang wird deutlich, wenn wir die drei Begründungsebenen für die Begründung meiner Auffassungen von Moral durchlaufen.

Die Anwendung des Dreistufenmodells einer normativen Begründung auf meine Auffassung von Moral beginnt mit der Begründung der moralischen Normen. Die moralischen Normen sind Handlungsanweisungen, die beschreiben, was man tun muss, um das Ziel der Moral zu erreichen. Wer in Übereinstimmung mit moralischen Normen handelt und reagiert, verwirklicht das dabei vorausgesetzte Ziel der Moral. Moralische Normen sind ein zweckrationales Mittel, das Ziel der Moral zu verwirklichen und wer gegen die moralischen Normen verstößt, verfehlt das Ziel der Moral. Wer das Ziel der Moral erreichen will, befolgt also die moralischen Normen. Moralische Normen als Handlungsanweisungen sind begründet dadurch, dass sie zweckrationale Mittel sind, das Ziel der Moral zu erreichen. Wer gemäß moralischer Normen handelt und reagiert, verhält sich moralisch, und deswegen sind die moralischen Normen nicht nur das zweckrationale Mittel, das Ziel der Moral zu erreichen, sondern auch der Maßstab dafür, Handlungen und Reaktionen in moralischen Situationen zu beurteilen. Geht es darum, tatsächliches moralisches Verhalten zu begründen, das in der Vergangenheit liegt, erfolgt dies durch den Verweis auf die geltende moralische Norm. Danach ist ein tatsächlich erfolgtes moralisches Verhalten begründet, wenn es gemäß der moralischen Norm ausgeführt wurde. Die Begründung des gesollten moralischen Verhaltens, das in der Zukunft liegt, erfolgt aus zwei Aspekten. Es ist zu fragen, ob es legitim ist, in moralischen Situationen ein Verhalten gemäß moralischer Normen zu fordern, und es ist zum zweiten die Motivation für das gesollte moralische Verhalten zu hinterfragen, die der Einzelne hat oder haben könnte, wenn er sich moralisch verhalten soll.

Was die Motivation zu moralischem Verhalten angeht, so spielt hierbei die moralische Erfahrung eine entscheidende Rolle und damit zusammenhängend die positiven und negativen Gefühle, die wir dabei gehabt haben. Wir begründen unser Verhalten und unsere Handlungen häufig mit dem Verweis auf Gefühle, die man gehabt hat und die auch andere in dieser

Situation haben könnten. Der Verweis auf Gefühle, die man gehabt hat, können Antworten sein, die ein Verhalten in den dazu passenden Situationen erklären und auch begründen, wenn sie sich auf kollektive Erfahrungen beziehen, nämlich auf Gefühle, die andere in gleichen oder ähnlichen Situationen ebenfalls haben. Gefühle sind intelligente und differenzierende Persönlichkeitselemente, die eng mit dem Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen zusammenhängen. Gefühle sind nicht irrational. Alle Menschen ohne Ansehen des Geschlechts besitzen die Fähigkeit, Gefühle auszubilden.¹⁴⁷ Wenn Gefühle eng mit unserem Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen zusammenhängen und sie auch unsere Entscheidungen für die Ziele unseres Verhaltens bestimmen, dann können sie auch einen Grund abgeben für unser Verhalten. Tatsächlich begründen wir unser Verhalten in Alltagssituationen häufig mit Gefühlen, und dies gilt sowohl für Handlungen als auch für Reaktionen. Warum hast du das getan? Ich hatte Angst, aus Dankbarkeit, aus Liebe, aus Mitleid, aus Solidarität etc. sind akzeptierte Begründungen für ein Verhalten in den dazu passenden Situationen. Sie sind es aber nur, wenn es dabei um geteilte Erfahrungen geht, die auch die Anderen gemacht haben. Dies gilt insbesondere für die moralischen Gefühle, denn sie sind mit anderen geteilte Gefühle. Die moralischen Gefühle sind Ausdruck einer gemeinsamen moralischen Erfahrung. Sie sind gemeinsame Gefühle ihrem Sinn nach. In ihnen kommt zum Ausdruck, dass nicht nur ich nicht, sondern auch kein anderer gegen die moralischen Normen verstoßen darf. Die moralischen Normen zu befolgen, ist im gleichmäßigen Interesse aller und dies zu tun, wird wechselseitig von einander emotional gefordert. Eine moralische Norm wird für begründet angesehen, wenn man dem zustimmen kann, dass alle die moralische Regel einzuhalten von allen fordern.¹⁴⁸ Bei der Moral handelt es sich um gemeinsame Forderungen, die getragen werden durch die gemeinsamen positiven und negativen moralischen Gefühle. Eine gewöhnliche Forderung bekommt ein ganz anderes Gewicht, wenn hinter ihr die gemeinsame positive oder negative Gefühlsreaktion der ganzen Gemeinschaft steht, wie es bei der Moral der Fall ist. Die Motivation, sich moralisch zu verhalten, ist stark geprägt durch die moralischen Gefühle aufgrund moralischer Erfahrungen. Die gemachten Erfahrungen während der Moralentwicklung spielen hierbei die entscheidende Rolle, wie wir im Abschnitt über moralisches Verhalten diskutiert haben.¹⁴⁹ Die empirischen Studien über die Moralentwicklung haben gezeigt, dass wir erst gelernt haben müssen, uns in Situationen angemessen zu verhalten, bevor wir es können. Wir üben unser Verhalten ein, indem wir für

¹⁴⁷ Vgl. Nussbaum, Martha C.: *Gerechtigkeit oder das gute Leben*. Gender Studies. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1999, S. 136.

¹⁴⁸ Vgl. Tugendhat, Ernst: *Dialog in Leticia*. Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1997, S. 54 -56.

¹⁴⁹ Ich beziehe mich hier auf das Kapitel 2.1.1.5. über Moralisches Verhalten dieser Arbeit und hier besonders auf die zusammenfassenden Bemerkungen.

gegebene Ziele die erforderlichen Mittel benutzen und dieses Benutzen im kindlichen Rollenspiel üben. Dies gilt ganz besonders für moralisches Verhalten und liefert den Grundstock an moralischen Erfahrungen, der im Laufe unseres Lebens ständig erweitert und differenziert wird. Moralische Gefühle sind gute Gründe, moralisches Verhalten für richtig zu halten und es zu befolgen.

Kommen wir jetzt zu der Voraussetzung, die gegeben sein muss, damit die Begründung der moralischen Normen eine sinnvolle ist, nämlich zu der Behauptung, dass es legitim ist, dass jeder von jedem fordert, moralische Normen zu befolgen. Wenn es legitim ist, von sich und anderen zu fordern, sich moralisch zu verhalten, dann ist es auch legitim, moralische Normen zu befolgen. In dieser These folge ich Tugendhat. Moralische Normen sind legitimiert dadurch, dass sie einzugehen, im gleichmäßigen Interesse aller ist, und sie einzugehen, wechselseitig von einander emotional gefordert wird.¹⁵⁰ Eine moralische Situation ist eine Situation, in der es um die Erhaltung, Verletzung oder Eliminierung der Würde eines Menschen oder von Institutionen geht. In einer solchen Situation sind wir aufgefordert, einen moralischen Standpunkt einzunehmen. Dies war das Ergebnis unserer Diskussion auf im Kapitel 2.1.2.2. Einen moralischen Standpunkt einzunehmen ist sowohl für die Gemeinschaft als auch für jeden Einzelnen gut. Einen moralischen Standpunkt einzunehmen, ist im gleichmäßigen Interesse aller. Es ist offensichtlich, dass es für die von einer Verletzung der Würde Betroffenen gut ist, wenn sich alle anderen moralisch verhalten oder moralisch verhalten hätten. Die Würde der Menschen wird auf diese Weise nicht nur gewahrt, sondern auch wiederhergestellt. Aber ist es auch gut für alle anderen und nicht nur für die Betroffenen? Dies ist die Frage nach der Wichtigkeit der Würde der Menschen für jeden Einzelnen einschließlich der Würde von Institutionen. Auch diese Frage ist offensichtlich mit ja zu beantworten, denn jeder Mensch und jede Institution hat ein Interesse daran, dass seine oder ihre Würde gewahrt wird. Wird ihnen die Würde genommen, verlieren sie den Status als Subjekt und werden als Objekte behandelt. Es ist offensichtlich im Interesse aller Menschen und auch ihrer Institutionen, nicht als Objekte behandelt zu werden. Einen moralischen Standpunkt einzunehmen, wenn es um moralische Situationen geht, ist sowohl für die Gemeinschaft als auch für jeden Einzelnen gut. So gesehen ist es legitim, von sich und allen anderen zu fordern, sich moralisch zu verhalten und zu fordern, die moralischen Normen zu beachten und das Ziel der Moral bei all unserem Tun mitzuverfolgen.

¹⁵⁰ Vgl. Tugendhat, Ernst: Dialog in Leticia. Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1997, S. 55.

Verlassen wir nun die Sachebene und wenden wir uns der Bedeutungsebene zu, bei der es um die Begründung des Ziels der Moral geht. Sich nach moralischen Normen zu verhalten, ist zweckrational bezogen auf das Ziel der Moral, weil moralische Normen die Mittel sind, mit denen das moralische Ziel erreicht wird. Dabei wird das moralische Ziel vorausgesetzt. Doch ist es auch zweckrational, das Ziel der Moral zu verfolgen? Wenn gezeigt werden kann, dass das Ziel der Moral zu verfolgen, ein Selbstzweck ist, dann wäre damit auch gezeigt, dass es nicht zweckrational ist, das Ziel der Moral zu verfolgen. Davon berührt ist auch die Frage, ob es vernünftig ist, sich moralisch zu verhalten. Beide Fragen sind eng verknüpft mit der Begründung des Zieles der Moral. Dies versuche ich jetzt zu leisten.

Die Ziele normativen Verhaltens sind begründet, wenn sie einen Wert unterstützen und es vernünftig und legitim ist, in der entsprechenden Situation die gewählten Ziele zu verfolgen und dadurch negative Folgen für die Allgemeinheit und für jeden Betroffenen zu verhindern, die bei Missachtung des Zieles eintreten. Dies wird jetzt auf meine Auffassung von Moral angewendet. Es wird im Folgenden gezeigt, dass die Anerkennung der Würde des Menschen und ihr Schutz einen höchstmöglichen Wert unterstützen, dass es vernünftig ist, sich moralisch in meinem Sinne zu verhalten, dass der Schutz der menschlichen Würde existenzgefährdende Folgen für das Zusammenleben in Gemeinschaften vermeidet und dass es legitim ist, sich moralisch zu verhalten. Alle diese Argumente sind gute Gründe, das Ziel der Moral zu verfolgen.

Eine Moral der Würde des Menschen unterstützt einen höchstmöglichen Wert. Stimmt man der These von Searle zu, dass Bewusstsein der höchstmögliche Wert für uns Menschen ist, ohne den kein anderer Wert gedacht werden kann, dann folgt daraus, dass auch das Ich- und das Wir-Bewusstsein, die beide zusammen die menschliche Würde ausmachen und beide zusammen das menschliche Bewusstsein prägen, ebenfalls als höchste Werte anzusehen sind. Wenn aber die menschliche Würde der höchste mögliche Wert für uns Menschen ist, den auszubilden und zu bewahren das Ziel der Moral ist, dann ist das Streben nach diesem Ziel ein Selbstzweck. Dies sah auch Kant so, zwar in einem anderen Zusammenhang, aber auch er hielt die Würde des Menschen für nicht verrechenbar. Einen Wert als Selbstzweck anzustreben, ist aber etwas, für das es keine zweckrationale Begründung gibt und auch nicht geben kann. Damit muss jeder Versuch, die Moral als zweckrational begründen zu wollen, scheitern.

Das Ziel der Moral als Selbstzweck zu verfolgen wiederum ist vernünftig, wenn auch nicht zweckrational, denn es ist nicht unvernünftig und auch nicht arational. Dafür spricht auch folgendes Beispiel. Niemand verweigert die Rettung eines Menschen mit der Begründung, er habe doch keinen Vorteil davon. Und derjenige, der auf diese Weise zweckrational argumentiert, müsste ein schlechtes Gewissen haben, und er wird zum Gegenstand von der Empörung aller anderen. Das Ziel der Moral als Selbstzweck zu verfolgen ist vernünftig, weil es gute Gründe gibt, dies zu tun. Das Ziel der Moral ist positiv besetzt. Die Würde der Menschen anzuerkennen und zu schützen ist gleichbedeutend mit dem Schutz des menschlichen Bewusstseins als Subjekt, ist gleichbedeutend damit, den höchstmöglichen Wert, den es für Menschen geben kann, anzuerkennen und zu schützen, und somit ist dies ein guter Grund im Sinne von vernünftig, das Ziel der Moral als Selbstzweck zu verfolgen.

Moralisches Verhalten ist ein vernünftiges Verhalten, weil es ein Verhalten aus guten Gründen ist, die man hat und die es gibt und weil es vor allem eine positive Wertbesetzung der Zielwahl berücksichtigt. Wie oben gezeigt wurde, steht moralisches Verhalten in direkter Beziehung zum höchstmöglichen Wert, den es gibt. Und die guten Gründe, die man hat, sich moralisch zu verhalten, werden noch ergänzt durch die negativen Folgen, die eintreten, wenn man zum Gegenstand unmoralischen Verhaltens wird. Durch moralisches Verhalten werden existenzgefährdende Folgen für den Einzelnen vermieden. Deshalb ist das Ziel der Moral so wichtig für alle Menschen, und zwar nicht nur aus der Ich-, sondern auch aus der Wir-Perspektive. Dies wird im Folgenden noch näher ausgeführt.

Moral ist uns auch aus der Wir-Perspektive wichtig. Wir brauchen die soziale Anerkennung der Menschenwürde, um uns zu einem Subjekt mit Ich-Bewusstsein und Wir-Bewusstsein entwickeln und um das Subjektsein menschenwürdig leben zu können. Selbstbewusstsein und Wir-Bewusstsein sind wichtig, weil sie zusammen das Bewusstsein ausmachen und ohne Bewusstsein nichts einen Wert oder eine Bedeutung haben kann. Wie schon mehrfach argumentiert wurde, ist Bewusstsein der höchstmögliche Wert, der für Menschen eine Bedeutung haben kann, ohne Ich- und Wir-Bewusstsein verliert der Mensch sein Subjektsein und wird zum Objekt, und daher ist Bewusstsein um seiner selbst willen in den Formen des Ich- und Wir-Bewusstseins auszubilden und zu erhalten.

Ich-Bewusstsein und Wir-Bewusstsein können Menschen aber nur in sozialer Gemeinschaft moralischer Personen entwickeln. Moral ist aus der Wir-Perspektive wichtig, weil die Würde des Menschen, verstanden als entwickeltes Bewusstsein des Subjekt-Seins, nicht nur der höchstmögliche Wert für den einzelnen Menschen ist, sondern weil sie auch die Voraussetzung für menschliches Zusammenleben überhaupt ist, weil die Würde des Menschen zu achten und zu gewährleisten eine Bedingung der Möglichkeit menschlicher Existenz überhaupt ist. Ohne moralisches Verhalten im Sinne von altruistischem Verhalten können Kinder nicht zu moralischen Personen heranwachsen. Ohne altruistisches Verhalten der Eltern können Kinder nicht überleben, und ohne Kinder stirbt die Menschheit aus. Auch das Erlernen einer Sprache ist ohne altruistisches Verhalten im unmittelbaren Umfeld der Kinder nicht möglich, denn Kinder können zunächst keine Gegenleistung dafür bieten, dass sie Gelegenheit erhalten, sich und ihre Würde auszubilden, und wenn sie nicht gelernt haben, sich moralisch zu verhalten, werden sie auch als Erwachsene nicht einsehen, warum sie überhaupt eine Gegenleistung erbringen sollen. Ein Zusammenleben ohne Moral endet in Streit, Mord und Totschlag, im Kampf aller gegen alle.

Die Würde des Menschen zu achten und anzuerkennen ist auch Voraussetzung für die Idee, Rechte und Pflichten zu haben und zu befolgen. Aus der Moral im Sinne einer gleichen Würde folgt die Idee, ein Recht auf Rechte zu haben, und das ist ein weiterer Grund, warum Moral so wichtig ist. Warum das so ist, wird im Folgenden gezeigt.

Die Idee, dass man Rechte haben kann, denen Pflichten anderen gegenüber entsprechen, bedeutet, dass man bereit ist, die gleichen Pflichten anderen gegenüber zu erfüllen, die man aufgrund des Rechtes, das man hat, von anderen sich gegenüber einfordert. Sich auf diese Idee einzulassen, macht aber nur Sinn, wenn sich auch alle anderen Beteiligten darauf einlassen. Einzusehen, dass man anderen gegenüber Pflichten hat, weil man selbst ein Recht hat, setzt eine moralische Einstellung voraus. Ohne moralische Einstellung könnte man ja die Rechte für sich einfordern, sie aber anderen, z. B. aufgrund seiner Machtposition, absprechen. Das Recht, Rechte zu haben, kann als moralisches Recht verstanden werden. Ihm kommt eine zentrale Bedeutung in einer modernen Moral der Würde zu. Es gehört zum zentralen Verständnis meiner Auffassung von Moral, sich gegenseitig das Recht auf Rechte zuzugestehen, weil es gleichbedeutend damit ist, sich gegenseitig als moralische Personen zu

achten.¹⁵¹ Wer andere als ein selbstbestimmtes Subjekt mit einer Würde, wer andere als moralische Person anerkennt, ist gleichsam verpflichtet, anderen auch die Rechte zuzugestehen, die er auch für sich in Anspruch nimmt. Dies zeigen auch die negativen moralischen Gefühle, die nicht nur bei den Betroffenen auftreten, sondern sich bei allen moralischen Personen zeigen, wenn sie mit der Tatsache konfrontiert werden, dass jemandem das Recht, Rechte zu haben, vorenthalten wird.

Die moralischen Gefühle zeigen nämlich, wenn sie verletzt werden, dass es Wir-Gefühle sind und emotionale Forderungen darstellen, die wir nicht nur an uns selbst stellen, sondern auch an alle anderen. Die negativen moralischen Gefühle entsprechen verletzten moralischen Forderungen, und die positiven moralischen Gefühle entsprechen wahrgenommenen moralischen Pflichten. Die moralischen Gefühle sind ein Ausdruck der Auffassung, dass man moralisches Verhalten einfordern kann und sich selbst dazu verpflichtet fühlt. Dies entspricht der Auffassung, ein Recht auf Rechte zu haben. Die Idee, Rechte zu haben, äußert sich in gefühlten Forderungen und Pflichten, die jeder an alle stellt, auch an sich selbst. Die Idee, Rechte und Pflichten zu haben, bezieht sich auf moralische Subjekte, denn erstens billigen wir Objekten keine moralischen Gefühle zu, und zweitens gilt folgende Überlegung. Gäbe es keine Moral, würden die positiven und negativen moralischen Gefühle verschwinden, und mit ihnen würden auch die moralischen Forderungen und Pflichten verschwinden und die Idee, gleiche Rechte zu haben. Weil das Recht, Rechte zu haben, auf moralischen Forderungen beruht, erweist sich die Begründung des Rechts auf Rechte als eng verbunden mit der Begründungsfrage der Anerkennung der Menschenwürde. Dieses Recht auf Rechte ist dadurch für alle gleich. Jeder hat ein gleiches Recht auf Rechte, und dies gilt für alle Arten von Rechten, sowohl für moralische als auch für juristische Rechte.

Eine Moral der Anerkennung der Menschenwürde als Ausdruck eines Subjektseins mit einem Ich- und einem Wir-Bewusstsein ist begründet dadurch, dass alle Menschen als autonome Personen ein menschenwürdiges Leben führen wollen. Ein menschenwürdiges Leben zu führen heißt, ein Leben zu führen, in dem jeder von allen anderen als Subjekt geachtet wird, was bedeutet, dass anerkannt wird, dass jeder Mensch ein Recht auf Rechte hat. Welche Rechte dies sind ergibt sich aus dem Verständnis der Menschenwürde. Wird die Würde eines

¹⁵¹ Ähnlich argumentiert auch Kaluzza, der diese Argumentation auf das recht auf Rechtfertigung anwendet. Vgl. Kaluzza, Martin: Der Kitt der Gemeinschaft. Über die Funktion von Gerechtigkeit. Paderborn: mentis Verlag, 2008, S. 100.

Menschen verletzt, wird er gefoltert, gedemütigt und psychischer und körperlicher Gewalt ausgesetzt, dann heißt das in Bezug auf Rechte, dass ihm die Grundrechte vorenthalten werden, die seine Würde schützen. Das Recht auf Rechte verwandelt sich so in Grundrechte bzw. Menschenrechte, deren moralischer Gehalt gegenüber allen Menschen gleichermaßen gerechtfertigt wird. Eine solche Rechtfertigung kann z. B. im Prozess eines Rechtfertigungsverfahrens erfolgen, in dem jeder einen Grund vorlegen kann, warum er ein Grundrecht haben soll, das anderen verweigert wird. Da aber kein allgemein und wechselseitig teilbarer Grund für eine solche Ungleichbehandlung vorgebracht werden kann, gelten die gleichen Menschenrechte aufgrund ihres moralischen Gehalts als gerechtfertigt.¹⁵²

Gleiche Grundrechte sind auch die Grundlage für ein friedliches Zusammenleben in Arbeitsteilung und sozialer Kooperation. Werden die Grundrechte der Menschen verletzt, welche die Würde schützen, dann werden die Menschen um ihre Würde kämpfen. Die soziale Kooperation in Arbeitsteilung und der Frieden sind gefährdet. Es kommt zum Kampf oder einfach zum Verlassen einer solchen Gemeinschaft. Im schlimmsten Fall kommt es zu Aufständen, Revolution und Bürgerkrieg, wofür nicht zuletzt die Asylsuchenden aus politischen Gründen und die Bürgerkriegsflüchtlinge ein Beispiel sind. Die von mir vorgeschlagene Moral im engeren Sinne ist als gleiche Moral zu verstehen, weil sich Moral aus dem Subjektsein und der damit verbundenen Würde der Menschen erklärt. Moral betrifft alle Menschen, und die Gleichheit in der Moral leitet sich von dieser Allgemeinheit her. Wird meine Moralauffassung als gleiche Moral zugrunde gelegt, dann folgt daraus, dass alle Menschen die gleichen Grundrechte haben, egal ob diese als moralische Rechte verstanden werden oder ob sie zu juristischen Rechten gemacht wurden. Das Recht auf gleiche Rechte folgt aus der Anerkennung der menschlichen Würde, und dies ist ein weiterer Grund, dass die Moral uns so wichtig ist. Verliert ein Mensch seine Würde, läuft er Gefahr, sein Subjektsein und damit auch das Recht auf Rechte zu verlieren. Ohne Würde wird der Mensch zum Objekt, und Objekte haben keine Rechte.

Die enorme Wichtigkeit der Moral der Würde für alle Menschen wird auch deutlich, wenn sie verloren geht oder zerstört wird. Ein Verlust der Würde zerstört in den meisten Fällen das Leben eines Menschen. Dies zeigt sich auch an den Fällen, in denen der Würdeverlust zum

¹⁵² Dieser Gedanke findet sich auch bei Gosepath, der allerdings einen anderen Begriff der Würde vertritt, aber bezogen auf die Respektierung von Menschenrechten ähnlich argumentiert. Vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 168.

Suizid führt, wie Beispiele von Selbsttötungen infolge von Folter belegen. Auch die zahlreichen Patientenverfügungen, die eine Ablehnung der künstlichen maschinellen Verlängerung eines Lebens ohne Bewusstsein zum Gegenstand haben, sind einschlägige Beispiele und zugleich sind sie eine Manifestation vieler Menschen dafür, so nicht weiterleben müssen zu wollen. Gefolterte Gefangene erhängten sich, Juden vergifteten sich, um sich dem Zugriff der Nazis zu entziehen. Ein Leben ohne Würde ist unerträglich und nicht lebenswert. Und noch eine Bemerkung dazu, warum es so wichtig für alle Menschen ist, nicht als Objekt behandelt zu werden, sondern als moralische Person. Objekten billigen wir keine eigene Meinung zu und billigen ihnen keine Willensfreiheit, keine Handlungsfreiheit und keine Rechte zu. Objekte werden von uns als fremdbestimmte Gegenstände behandelt. Menschen als Objekte zu behandeln heißt, sie auf der Basis von Gehorsam und Machtausübung als fremdbestimmte Gegenstände anzusehen, heißt, sie als biologische Maschinen zu betrachten. Dies führt zu einem Leben in Knechtschaft und Sklaverei. Ein würdeloses Leben ist kein menschliches Leben und kann von keinem Menschen gewollt werden, und deshalb ist es so wichtig, als gleiche und freie moralische Personen, als Subjekte mit eigenem Ich- und Wir-Bewusstsein anerkannt zu werden und andere als solche anzuerkennen.

Das übergeordnete Ziel der Moral zu verfolgen, ist gut für jeden Einzelnen und außerdem gut für alle Gemeinschaften. Dafür sprechen alle angeführten Gründe, warum die Moral uns so wichtig ist. Fassen wir sie noch einmal zusammen. Aus der Ich-Perspektive ist Moral uns so wichtig, weil die Moral der Anerkennung der Würde des Menschen und ihr Schutz den höchstmöglichen Wert unterstützt, den es für jeden Menschen geben kann. Die Würde des Menschen, die auf dem entwickelten Selbstbewusstsein in Form eines Ich- und eines Wir-Bewusstsein beruht, ist der höchste Wert, den es für alle Menschen geben kann, denn ohne Bewusstsein verliert der Mensch seinen Status als Mensch. Ohne Bewusstsein ist der Mensch kein Mensch. Er wird zu einem Objekt. Es ist aber wichtig für jeden einzelnen Menschen, nicht als Objekt behandelt zu werden, sondern als moralische Person, denn Objekten billigen wir keine eigene Meinung zu und billigen ihnen keine Willensfreiheit, keine Handlungsfreiheit und keine Rechte zu. Es ist wichtig, die Würde zu schützen und sich gegenseitig als moralische Personen anzuerkennen, weil der Schutz der Würde lebensnotwendig ist für jeden Einzelnen. Ein Verlust der Würde zerstört in den meisten Fällen das Leben eines Menschen. Außerdem ist es vernünftig und legitim, sich moralisch in meinem Sinne zu verhalten. Aus der Wir-Perspektive ist Moral uns so wichtig, weil das Ziel der

Moral, die gegenseitige Anerkennung als moralische Person und der Schutz der menschlichen Würde, nicht nur lebensnotwendig ist für den Einzelnen, sondern auch für das menschliche Zusammenleben insgesamt. Aus der Wir-Perspektive vermeidet Moral existenzgefährdende Folgen für das Zusammenleben in Gemeinschaften. Die Anerkennung der Würde des Menschen und ihr Schutz unterstützen den höchstmöglichen Wert, den es für Gemeinschaften geben kann, das Wir-Bewusstsein. Der Schutz der menschlichen Würde vermeidet existenzgefährdende Folgen für das Zusammenleben in Gemeinschaften und für Gemeinschaften untereinander. Daher ist es gerade aus der Wir-Perspektive legitim, sich moralisch zu verhalten. Darüber hinaus ist Moral die Quelle moralischer emotionaler Forderungen und Pflichten, die das Recht, Rechte zu haben begründen. Auch aus der Wir-Perspektive ist es vernünftig und legitim, sich moralisch zu verhalten. Das übergeordnete Ziel der Moral zu verfolgen, ist gut für jeden Einzelnen und außerdem gut für alle Gemeinschaften.

Alle diese Argumente sind gute Gründe, sich in meinem Sinne moralisch zu verhalten und das Ziel der Moral zu verfolgen. Nach meiner Auffassung von Moral ist es vernünftig und legitim, in Gemeinschaften leben zu wollen, in denen die Menschen sich gegenseitig als Subjekte, als moralische Personen behandeln und nicht als Maschinen oder andere Objekte. Menschen wollen in Gemeinschaften leben, in der ein menschenwürdiges bestmögliches Leben für jeden Einzelnen und für alle zusammen möglich ist, und dies gilt auch für das Zusammenleben von Gemeinschaften. Dies auf der Basis meiner Auffassung von Moral zu tun, dafür sprechen die vielen angeführten guten Gründe.

2.3.2.3. Wie gerechtes Verhalten begründet wird

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Begründung normativen Verhaltens auf gerechtes Verhalten angewendet. Dementsprechend wird jetzt darauf eingegangen, wie die Begründung von rechtem Verhalten als einem normativen Verhalten entsprechend meiner Auffassung von Gerechtigkeit erfolgt.

Um zu einer oder mehreren Begründungen von meiner Auffassung von Gerechtigkeit zu kommen, werde ich das Drei-Stufen-Modell normativen Verhaltens auf gerechtes Verhalten anwenden. Ich werde dafür argumentieren, dass die Normen der Gerechtigkeit zweckrational das Ziel meiner Auffassung von Gerechtigkeit unterstützen und dass es vernünftig und legitim

ist, das Ziel der Gerechtigkeit zu verfolgen. Damit sind die Voraussetzungen für eine mögliche und sinnvolle Begründung meiner Gerechtigkeitsauffassung erfüllt. Ein guter Grund, sich gerecht zu verhalten, liegt in der Wichtigkeit des Zieles der Gerechtigkeit für die Allgemeinheit und für jeden Einzelnen. Die Wichtigkeit des Zieles der Gerechtigkeit werde ich an den negativen Folgen zeigen, die eintreten, wenn Ungerechtigkeit herrscht. Insgesamt wird so gezeigt, dass meine Auffassung von Gerechtigkeit eine Begründungsvielfalt ermöglicht, welche insgesamt eine Begründung gerechten Verhaltens darstellt und die Verbindlichkeit von gerechten Entscheidungen, Urteilen, Ansprüchen, Forderungen, Normen und Zielen stützt.

Das Ergebnis wird sein, dass es vernünftig, legitim und lebenswichtig ist für alle moralischen Personen und auch für alle moralischen Gemeinschaften, die miteinander gewaltfrei und in Frieden leben wollen, von allen Menschen zu fordern, sofern sie miteinander zu tun haben, sich gerecht zu verhalten. Freie und autonome Personen mit einem verantwortungsvollen Subjektbewusstsein wollen ein menschenwürdiges, selbstbestimmtes Leben in Frieden miteinander führen und haben dabei auch im Einzelnen gute Gründe, dies in einer fairen arbeitsteiligen Kooperation zu tun, denn nur die Gerechtigkeit kann die Existenz einer friedlichen Kooperationsgemeinschaft langfristig sichern, und nur durch Arbeitsteilung und Spezialisierung können die notwendigen Ressourcen erarbeitet werden, die ein gutes Leben für jeden Einzelnen und für alle zusammen möglich machen. Die Argumentation für ein Verhalten zu gegenseitigen Gunsten, das dafür notwendig ist, soll im Folgenden geleistet werden.

Ich beginne damit, zu zeigen, dass die Voraussetzungen für eine mögliche und sinnvolle Begründung meiner Gerechtigkeitsauffassung erfüllt sind. Ich vertrete die Thesen, sich nach Gerechtigkeitsnormen zu verhalten ist zweckrational in Bezug auf das Ziel der Gerechtigkeit. Das Ziel der Gerechtigkeit zu verfolgen ist vernünftig, zweckrational und legitim. Es ist legitim, von allen Menschen einer arbeitsteiligen friedlichen Kooperation zu fordern, sich gerecht zu verhalten.

Alle Normen sind Handlungsanweisungen, die zweckrational auf das Handlungsziel ausgerichtet sind. Dies gilt offensichtlich auch für die Gerechtigkeitsnormen. Ist es aber auch zweckrational, das Ziel der Gerechtigkeit zu verfolgen oder ist es nur vernünftig, es anzustreben? Schon bei der Moral hatten wir zwischen zweckrational und vernünftig

unterschieden. Auf diese Unterscheidung greifen wir jetzt zurück. Wieder unterscheiden wir zwischen zweckrationalen und vernünftigen Handlungen in dem Sinn, dass es vernünftig ist, sich an allgemeinen übergeordneten Zielen zu orientieren, die eine positive Wertbesetzung aufweisen, auch wenn dies nicht zweckrational im Sinne einer kurzfristigen Optimierung der Mittel für vorausgesetzte Nahziele ist. Von Zweckrationalität sprechen wir, wenn die Beziehung zwischen einem gegebenen Ziel und dem Mittel, es zu erreichen, gemeint ist. Dabei wird das Ziel als gegeben vorausgesetzt und nicht in die Überlegung der Zweckrationalität einbezogen. Das Ziel der Gerechtigkeit wird durch ein Verhalten zu gegenseitigen Gunsten erreicht. Wer zu gegenseitigen Gunsten handelt, handelt zweckrational in Bezug auf das Ziel der Gerechtigkeit. Gerechtes Handeln wird zweckrational auf das Ziel der Gerechtigkeit hin betrieben.

Vernünftig hingegen schließt auch noch die Wahl des Zieles mit ein und beinhaltet eine Wertung. Auf das Ziel der Gerechtigkeit trifft beides zu. Es ist vernünftig und zweckrational, das Ziel der Gerechtigkeit zu verfolgen. Die Gerechtigkeit als ein Handeln zu gegenseitigen Gunsten trägt immer auch eine moralische Komponente in sich, die ihre positive Wertbesetzung auf das Ziel der Gerechtigkeit überträgt. Gerechtigkeit betrifft einen fairen und friedlichen Ausgleich des äußeren Konfliktes zwischen Ansprüchen, welche die Betroffenen geltend machen. Dieser Ausgleich wiederum ist freiwillig, unter Verzicht auf die Ausnutzung einer möglichen Machtposition, nur möglich, wenn sich beide Seiten als moralische Personen verstehen und damit gegenseitig das Recht auf gleiche Rechte und Pflichten anerkennen. Die faire Berücksichtigung der Ziele bzw. Interessen der Anderen ist durch die moralische Komponente der Gerechtigkeit gegeben, die dem Ziel der Gerechtigkeit eine positive Wertbesetzung verleiht. Die moralische Komponente wird gegen die egoistische Komponente der eigenen Interessen abgewogen. Die faire Berücksichtigung der eigenen Interessen und Ziele ist durch die Gegenseitigkeit gegeben. Wenn mögliche Konfliktparteien auf der zweckrationalen Durchsetzung nur ihrer eigenen Ziele bestehen, ist eine friedliche und faire Lösung von Konflikten auf der Basis einer Einigung nicht möglich, denn warum sollte jemand kooperieren, ohne selbst etwas davon zu haben. Eine Kooperation käme nicht zustande. Das Ziel der Gerechtigkeit würde nicht erreicht. Es ist daher sowohl zweckrational als auch vernünftig, das Ziel der Gerechtigkeit zu verfolgen, und deswegen ist es auch vernünftig und zweckrational, sich gerecht zu verhalten.

Aber gilt nicht auch für die Gerechtigkeit, dass eine zweckrationale Begründung des Zieles der Gerechtigkeit eigentlich nicht so möglich ist, wie wir es für die Moral gesehen haben? In diesem Fall müsste auch das Ziel der Gerechtigkeit einen Wert als Selbstzweck darstellen. Akzeptiert man das übergeordnete Ziel der Gerechtigkeit, durch Beseitigung und Vermeidung von Ungerechtigkeit eine langfristige, freiwillige und friedliche soziale Kooperation autonomer und moralischer Personen zu ermöglichen, bei der sich die Beteiligten als gleiche moralische und autonome Subjekte ansehen und bei der die Früchte und Lasten der Kooperation und Arbeitsteilung zu gegenseitigen Gunsten fair geregelt werden, dann wird deutlich, dass dieses Ziel kein Selbstzweck ist, denn man akzeptiert das Ziel der Gerechtigkeit, weil es nicht nur für die Anderen vorteilhaft ist, sondern auch für einen selber. Damit ist eine Begründung genannt, warum man den Normen und Prinzipien der Gerechtigkeit folgen und sich gerecht verhalten soll. Man handelt gerecht, um das Ziel der Gerechtigkeit zu erreichen, und das Ziel der Gerechtigkeit wird angestrebt, um eine langfristige, freiwillige und friedliche soziale Kooperation autonomer und moralischer Personen zu ermöglichen, was sowohl gut für jeden Einzelnen ist als auch gut für Kooperationsgemeinschaften. Damit hat die Begründung der Gerechtigkeit eine zweckrationale und eine funktionale Komponente.

Wird das Ziel der Gerechtigkeit angestrebt, um eine langfristige, freiwillige und friedliche soziale Kooperation autonomer und moralischer Personen zu ermöglichen, was sowohl gut für jeden Einzelnen ist als auch gut für die Kooperationsgemeinschaft, dann wird dieses Ziel nur erreicht, wenn die Kooperation zwischen moralischen Subjekten stattfindet. Gerechtigkeit ist nur unter moralischen Subjekten möglich. Gerechtigkeit wird ja verstanden als ein Handeln zu gegenseitigen Gunsten, das einen Ausgleich zwischen egoistischen Interessen herbeiführt. Dies ist ohne eine altruistische Komponente nicht möglich, denn ein Ausgleich kann nur zustande kommen, wenn die Egoisten sowohl die eigenen Interessen als auch die Interessen anderer berücksichtigen und dann sowohl zu eigenen Gunsten als auch zugunsten anderer handeln. Um das tun zu können, müssen sie über Moral verfügen, denn ohne die moralische Komponente in der Gerechtigkeit könnten die Beteiligten nicht auf die Interessen und Ziele der Anderen auf faire Weise eingehen, da sie die Interessen und Ziele der Anderen gar nicht wahrnehmen und auch nicht wahrnehmen wollen. Gerechtigkeit ist daher nur unter moralischen Subjekten möglich. Dies ist auch der Grund, warum Ungerechtigkeiten oft doppelt schwer wiegen, wenn sie zusätzlich noch eine Verletzung der Moral in sich tragen. Ein egoistisches Verhalten, welches auf der Basis primärer Diskriminierung eines Einzelnen

oder einer ganzen Klasse von Menschen die Grundrechte vorenthält oder deren Grundrechte verletzt, wie es etwa während der Kolonialherrschaft oder im Feudalismus der Fall war und in Diktaturen heute noch der Fall ist, verletzt die Würde der Betroffenen und ist ungerecht. Solche Ungerechtigkeiten wiegen so schwer, dass es unter Einsatz des Lebens der davon Betroffenen zu Aufständen und Revolutionen kam und immer wieder kommt. Bei solchen Ungerechtigkeiten ist die Empörung sozusagen doppelt groß, da die Empörung durch die Verletzung der Moral verstärkt wird. Dies erklärt auch die enorme Sprengkraft von sozialen Ungerechtigkeiten, die ein Ausdruck der Missachtung der Grundrechte der Menschen sind.

Bisher haben wir ausführlich dafür argumentiert, dass es zweckrational und vernünftig ist, sich gerecht zu verhalten, aber ist es auch legitim, dies auch von anderen zu fordern? Warum es legitim ist, sich gerecht zu verhalten, soll im Folgenden gezeigt werden. Normen sind durch die Allgemeinheit legitimiert, wenn sie im Interesse aller und im Interesse jedes Einzelnen sind. Dafür hatten wir im Kapitel 2.3.2.1. argumentiert. Bei Tugendhat hatten wir gelernt, dass die moralischen Normen zu befolgen, im gleichmäßigen Interesse aller und jedes Einzelnen ist und sie einzugehen, wechselseitig voneinander emotional gefordert wird.¹⁵³ Dies gilt auch für die Normen und Prinzipien der Gerechtigkeit. Nicht nur die moralischen Gefühle zeigen, wenn sie verletzt werden, dass es Wir-Gefühle sind und emotionale Forderungen darstellen. Auch unsere Gerechtigkeitsgefühle sind Wir-Gefühle. Sie drücken sich in der gleichen Empörung über ungerechtes Verhalten aus wie sie es über unmoralisches Verhalten tun. Die Forderungen stellen wir nicht nur an uns selbst, sondern auch an alle anderen. Die negativen Gerechtigkeitsgefühle entsprechen verletzten gerechten Forderungen, und die positiven moralischen Gefühle bei rechtem Verhalten entsprechen wahrgenommenen Pflichten, die sich aufgrund der moralischen Komponente gerechten Verhaltens auf die Gerechtigkeit übertragen. Auch die Gerechtigkeitsgefühle sind ein Ausdruck der Auffassung, dass man gerechtes Verhalten einfordern kann und sich deshalb auch selbst dazu verpflichtet fühlt. Die Idee, Rechte zu haben, äußert sich in gefühlten Forderungen und Pflichten, die jeder an alle stellt, auch an sich selbst. Und dies geht bei der Gerechtigkeit so weit, dass diese Idee institutionalisiert wurde und sich in juristischen Rechten niedergeschlagen hat mit entsprechenden Sanktionen im Fall der Rechtsverletzung. Es ist im gleichmäßigen Interesse aller und jedes Einzelnen, sich gerecht zu verhalten, und dadurch ist es auch legitim, dies zu tun und es von anderen zu fordern.

¹⁵³ Vgl. Tugendhat, Ernst: *Dialog in Leticia*. Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1997, S. 55.

Wenn alle von allen fordern, sich gerecht zu verhalten, dann wird diese Forderung aus einer Wir-Perspektive erhoben. Wie sieht nun die Rechtfertigung aus der Wir-Perspektive aus? Für die Moral gilt, dass sie als altruistisches Verhalten vor sich selbst und vor allen anderen als ein kollektiver Wille gerechtfertigt wird. Dies gilt auch für die Gerechtigkeit. Bei der Gerechtigkeit als Verhalten zu gegenseitigen Gunsten erfolgt die Rechtfertigung gegenseitig und gegebenenfalls öffentlich, wenn Gerichte angerufen werden. Die Gegenseitigkeit kann freiwillig zustande kommen oder erzwungen werden. Soll sie freiwillig zustande kommen, setzt dies moralische und autonome Personen voraus, die sich für die Gegenseitigkeit aufgrund moralischer Einsicht entscheiden können. Wird sie erzwungen, bedarf es dazu einer legitimierten Macht. Ohne legitime Macht wäre die erzwungene Gegenseitigkeit egoistisch oder willkürlich und damit ungerecht. Gerechtigkeit ist durch einen kollektiven Willen gerechtfertigt, der auf der Basis der Gegenseitigkeit weder rein egoistisch noch rein altruistisch ist. Die erforderliche Gegenseitigkeit kann freiwillig oder legitimiert erzwungen sein. Allgemeine Gültigkeit und Gegenseitigkeit sind Argumente für eine Begründung der Gerechtigkeit aus der Wir-Perspektive. Es gibt aber auch noch eine Ich-Perspektive der Begründung.

Die Begründung der Gerechtigkeit aus der Ich-Perspektive ergibt sich aus den Folgen, die eintreten, wenn rein egoistisches Verhalten der Handelnden den intersubjektiven Handlungen zugrunde liegt. In der Ich-Perspektive greifen innere und äußere Sanktionen, die eine Folge der Missachtung von Gerechtigkeit sind. Da Gerechtigkeit an soziale Kooperation gebunden ist, wird mit mir keiner kooperieren wollen, wenn ich mich ihm gegenüber ungerecht verhalte. Auch ein Egoist kann nicht alles alleine machen. Will er, dass andere mit ihm zusammenarbeiten, muss er sich gerecht verhalten. Will er, dass er nicht von der sozialen Kooperation ausgeschlossen wird, und will er, dass er kein schlechtes Gewissen hat wegen des ungerechten Verhaltens, muss er sich gerecht verhalten. Besonders in einer arbeitsteiligen Gesellschaft ist man auf Kooperation angewiesen, da sie ohne Kooperation nicht funktionieren kann, denn keiner kann mehr autark leben. Auch aus der Ich-Perspektive gibt es daher gute Gründe, sich gerecht zu verhalten. Bei unmoralischem Verhalten droht einem der Verlust der Anerkennung als moralischer Person und der Ausstoß aus der moralischen Gemeinschaft inklusive eines schlechten Gewissens, und bei ungerechtem Verhalten droht einem der Verlust der Kooperationsbereitschaft der Kooperationspartner, ein schlechtes Gewissen und gegebenenfalls Ahndung der Rechtsverstöße. Will man diese negativen Folgen

vermeiden, hat man auch aus der Ich-Perspektive weitere gute Gründe, sich gerecht zu verhalten.

Gerechtigkeit ist für das Zusammenleben der Menschen noch aus weiteren Gründen wichtig. Ein faires Zusammenleben unter moralischen und autonomen Personen ist besser als ein Leben unter Gewalt, Unfreiheit und Ungerechtigkeit. Gerechtigkeit ist die Bedingung der Möglichkeit für moralische Personen, in friedlicher und freiwilliger sozialer Kooperation und in Arbeitsteilung leben zu können. Sofern wir überhaupt an einem friedlichen Miteinander interessiert sind, müssen wir einsehen, dass wir uns auch selbst als moralische Personen verstehen müssen, damit dies funktioniert.¹⁵⁴ Wer freiwillig in einer arbeitsteiligen Kooperationsgemeinschaft unter fairen Bedingungen leben möchte, muss sich selbst und die Anderen nicht nur als moralische Personen anerkennen, sondern er muss die Anderen auch fair behandeln. Gerechtigkeit wird von mir ja verstanden als ein Handeln zu gegenseitigen Gunsten, das einen Ausgleich zwischen egoistischen Interessen herbeiführt. Dies ist ohne eine altruistische Komponente nicht möglich, denn ein Ausgleich kann nur zustande kommen, wenn die Egoisten sowohl die eigenen Interessen als auch die Interessen anderer berücksichtigen und dann sowohl zu eigenen Gunsten als auch zugunsten anderer handeln. Wir brauchen Gerechtigkeit als die Bedingung der Möglichkeit für moralische Personen, friedlich in fairer Kooperation und Arbeitsteilung gewaltfrei leben zu können.

Wir brauchen also Gerechtigkeit, um als moralische Personen ein friedliches, menschenwürdiges und gewaltfreies Leben führen zu können. Ohne Gerechtigkeit ist ein menschenwürdiges, friedliches und faires Zusammenleben autonomer und moralischer Personen in Arbeitsteilung nicht möglich. Und dies ist ein weiterer Grund, weshalb Moral und Gerechtigkeit so wichtig für Gemeinschaften und für jeden einzelnen Menschen sind. Eine friedliche soziale Kooperation in Arbeitsteilung brauchen wir aber auch, um ein *bestmögliches* Leben führen zu können. Soziale Kooperation und Arbeitsteilung können allen ein bestmögliches Leben ermöglichen, aber eben nur unter fairen Bedingungen und als moralische Personen. Fehlen die fairen Bedingungen und fehlt die moralische Einstellung,

¹⁵⁴ Das Interesse an einem friedlichen Miteinander ist Voraussetzung für eine zweckrationale Begründung von Gerechtigkeit. Bei Tugendhat und Kaluzza findet sich ein ähnlicher Gedanke, allerdings bezogen auf die Ermöglichung von Gemeinschaft überhaupt und einer daraus abgeleiteten Begründung von Moral. Vgl. Tugendhat, Ernst: Zum Begriff und zur Begründung von Moral. In: Philosophische Aufsätze. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1992, S. 327. Vgl. Kaluza, Martin: Der Kitt der Gemeinschaft. Über die Funktion von Gerechtigkeit. Paderborn: mentis Verlag, 2008, S. 104.

wird die Kooperation irgendwann aufgekündigt und das Zusammenleben entwickelt sich zu einem Leben unter Gewalt, in Unfreiheit und in Ungerechtigkeit. Dies ist aber für die Betroffenen kein bestmögliches Leben, und auch deswegen ist uns die Gerechtigkeit so wichtig. Zu ihr gibt es keine gleichwertige Alternative. Wir brauchen Gerechtigkeit, um friedlich in Kooperation und Arbeitsteilung gewaltfrei ein bestmögliches Leben führen zu können.

Es gibt noch einen weiteren Grund, warum Gerechtigkeit so wichtig ist für ein geordnetes und friedliches Zusammenleben der Menschen. Wir sind immer zugleich Subjekt und Adressat wechselseitiger emotionaler moralischer Forderungen.¹⁵⁵ Die gemeinsamen wechselseitigen Forderungen gründen auf geteilten moralischen Gefühlen und betreffen die institutionelle Tatsache, Rechte zu haben und Pflichten zu befolgen. Die Idee, Rechte und Pflichten zu haben, muss bezogen auf ein friedliches Zusammenleben moralischer Personen in konkrete Rechte und Pflichten umgesetzt werden. Hierbei spielt die Idee der Gerechtigkeit eine konstitutive Rolle, denn sollen die Rechte und Pflichten von allen Betroffenen akzeptiert und befolgt werden können, müssen sie in gerechte Gesetze umgesetzt werden. Ungerechte Gesetze führen zu sozialem Unfrieden, Streit und Aufruhr. Die Gerechtigkeit ist auch deshalb so wichtig, weil sie das übergeordnete Ziel jeder Rechtsordnung ist oder sein sollte. Fehlt in der Gesetzgebung die Idee der Gerechtigkeit, sind die Gesetze willkürlich oder egoistisch auf eine Klientel bezogen.

Damit ist gezeigt, dass gerechtes Verhalten durch einen allgemeinen kollektiven Willen legitimiert und dadurch begründet ist, dass es ein Verhalten ist, das zweckrational, vernünftig und von höchster Wichtigkeit für ein friedliches Zusammenleben in einer arbeitsteiligen Kooperationsgemeinschaft ist und außerdem jedem Einzelnen Kooperationsmitglied die Möglichkeit gibt, friedlich ein bestmögliches Leben als moralische Person zu führen.

3. Zweiter Hauptteil: Zum Verhältnis von Moral und Gerechtigkeit

Nachdem die Begriffsklärungen erfolgt sind, soll jetzt untersucht werden, welche Beziehungen sich zwischen Moral und Gerechtigkeit ergeben haben. Es wird untersucht,

¹⁵⁵ Tugendhat vertritt ebenfalls die Idee der wechselseitigen emotionalen Forderungen. Er bezieht sie aber darauf, dass, sich als Mitglied einer moralischen Gemeinschaft zu verstehen, heißt, sich als Subjekt und Adressat von wechselseitigen emotionalen Forderungen zu verstehen. Vgl. Tugendhat, Ernst: *Dialog in Leticia*. Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1997, S. 39.

welche Unterschiede und welche Gemeinsamkeiten auf der Basis der Ergebnisse des ersten Teils sich ableiten lassen.

3.1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Moral und Gerechtigkeit

Bei der Untersuchung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Moral und Gerechtigkeit wird auf die Gliederung zurückgegriffen, die schon für die Begriffsklärungen im ersten Teil der Arbeit angewendet worden ist.

3.1.1. Die Gegenstände von Moral und Gerechtigkeit

Die Gegenstände von Moral und Gerechtigkeit gehören zum Bereich der Ethik, die als Gegenstand den gesamten Bereich menschlichen Verhaltens in Form von individuellen und kollektiven Handlungen und Reaktionen umfasst. Diese Gemeinsamkeit in Bezug auf ihren Gegenstand endet allerdings, wenn wir die primären Gegenstände von Moral und Gerechtigkeit vergleichen.

Zu den allgemeinen Gegenständen sowohl von Moral als auch von Gerechtigkeit zählen die intersubjektiven individuellen und kollektiven Handlungen und Reaktionen, die nach Kriterien beurteilt werden. Diese Urteile haben eine deskriptive Bedeutung als Normen und eine präskriptive Bedeutung als Werturteile. Als Werturteile sind sie ein Ausdruck entsprechender Gefühle.¹⁵⁶ Die Gemeinsamkeit endet deshalb dort, wo die unterschiedlichen Werturteile auf unterschiedliche Primärobjekte von Moral und Gerechtigkeit verweisen. Die Unterschiede in den Primärobjekten von Moral und Gerechtigkeit machen die Unterschiede in der Bewertung aus und drücken sich sprachlich in den unterschiedlichen Urteilen aus, dass etwas gerecht, ungerecht, moralisch oder unmoralisch ist. Als primäre Objekte der Moral wurden das moralisch bewertete individuelle und kollektive Verhalten, das ein altruistisches Verhalten ist, die Maßstäbe der Moral in Form von moralischen Normen und Moralprinzipien und die moralischen Urteile identifiziert. Altruistisches Verhalten, die Maßstäbe der Moral und die moralischen Urteile prägen durch ihre Beziehungen zueinander den von mir vertretenen engeren Begriff der Moral.¹⁵⁷ Primärobjekte der Gerechtigkeit sind das individuelle und kollektive Verhalten, das ein Verhalten zu gegenseitigen Gunsten ist und sich in gerechten und ungerechten Handlungen äußert, die Maßstäbe der Gerechtigkeit in Form

¹⁵⁶ Vgl. 2.1.1.4. der Arbeit.

¹⁵⁷ Vgl. 2.1.3.2. der Arbeit.

von Gerechtigkeitsnormen und Gerechtigkeitsprinzipien und die Urteile, mit denen wir die Handlungen zu gegenseitigen Gunsten als gerecht oder als ungerecht beurteilen.¹⁵⁸

Werden die Gegenstände der Moral und der Gerechtigkeit miteinander verglichen, stellen wir eine Gemeinsamkeit und einen Unterschied fest. Sowohl bei der Moral als auch bei der Gerechtigkeit geht es um tatsächliche und zu erwartende intersubjektive Handlungen und Reaktionen, die bewertet werden. So gesehen geht es bei beiden um normative Urteile. Die Urteile unterscheiden sich in den Maßstäben, die zur Bewertung herangezogen werden. Interessant ist, dass bei beiden Arten von Urteilen sowohl eine positive als auch eine negative Variante gedacht werden muss. Moral und Unmoral sind in gleicher Weise aneinander gekoppelt wie Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit. Auch werden wir auf beide, auf Moral und auf Gerechtigkeit, erst aufmerksam, wenn ihre negativen Ausprägungen in Form von Unmoral und Ungerechtigkeit vorliegen.

Unterschiede gibt es auch bei den Maßstäben von Moral und Gerechtigkeit. Der Maßstab für Moral ist die Würde und das Subjektsein von Menschen, und der Maßstab der Gerechtigkeit ist der Ausgleich gegenseitiger Ansprüche und Forderungen auf der Basis einer friedlichen sozialen Kooperation.

Einen Unterschied stellen wir auch bei einem Vergleich der Präskriptivität moralischer und gerechter Normen fest. Bei der Präskriptivität moralischer Normen handelt es sich um Aufforderungen, sein Verhalten in moralischen Situationen an den dafür institutionalisierten Regeln auszurichten, ohne dafür einen Vorteil erwarten zu dürfen. Die Präskriptivität von Gerechtigkeitsnormen hat eher den Charakter von Forderungen auf der Basis von Ansprüchen, die durch Rechte gestützt werden und allen Betroffenen einen gegenseitigen Vorteil gewähren. Die Präskriptivität der Normen der Gerechtigkeit wird durch staatliche Sanktionen verstärkt, die in so gut wie allen Gesellschaften durch eine Gerichtsbarkeit durchgesetzt werden, was für die moralische Präskriptivität nicht gilt. Die unterschiedliche Präskriptivität von moralischen und gerechten Urteilen ist ein interkulturelles Phänomen, was wiederum eine Gemeinsamkeit darstellt.

¹⁵⁸ Vgl. 2.2.1.2. der Arbeit.

3.1.2. Moralisches und gerechtes Verhalten

Moralisches Verhalten beginnt mit dem Erkennen einer Situation als einer, in der nach einer moralischen Norm gehandelt oder reagiert werden soll. Dazu ist moralische Wahrnehmung und moralische Erfahrung nötig. Ich vertrete die These, dass sich moralisches Verhalten im engeren Sinne ausdrückt in der Achtung der Menschenwürde und Situationen betrifft, in denen die Menschenwürde bedroht, verletzt oder zerstört wird. Dies sind Situationen, in denen jeder Mensch zu einem altruistischen Verhalten, einem Verhalten zugunsten der von der Verletzung der Menschenwürde Betroffenen, aufgefordert ist.

Das menschliche Bewusstsein von seinem Subjektsein und damit die menschliche Würde ist ein Wert, ohne den nichts anderes überhaupt einen Wert für uns haben kann. Wenn aber nichts einen Wert haben kann außer in einer Beziehung zum Bewusstsein, dann ist ein entwickeltes menschliches Bewusstsein und damit die menschliche Würde der höchste oder oberste Wert, den es geben kann, und der sich in den moralischen Normen als Aufforderung äußert, sich nicht unmoralisch zu verhalten.¹⁵⁹ Unter moralischem Verhalten ist daher auch zu verstehen, sich nicht unmoralisch zu verhalten. Unmoralisches Verhalten ist verbunden mit einer Verletzung oder Eliminierung der Menschenwürde bzw. einer Missachtung des Subjektseins. Töten, Gewalt anwenden und Leiden zufügen sind zutiefst unmoralische Verhaltensweisen, die weder gerecht noch ungerecht genannt werden können.

Gerechtes Verhalten wird ebenso wie moralisches Verhalten als ein normatives Verhalten verstanden. Anders als beim moralischen Verhalten wird beim gerechten Verhalten der Schwerpunkt auf bewusste Handlungen gelegt und nicht auf spontane Reaktionen. Gerechtes Verhalten orientiert sich an Gerechtigkeitsnormen. Eine Gerechtigkeitsnorm betrifft eine ganz bestimmte Situation, in der sie eine Anleitung gibt, wie in dieser Situation bewusst gerecht, d. h. zu gegenseitigen Gunsten, zu handeln ist. Moralisches und gerechtes Verhalten unterscheiden sich in ihrer Verhaltensart, betreffen unterschiedliche Situationen und beziehen sich auf unterschiedliche Normen. Dass moralisches und gerechtes Verhalten unterschiedliche Situationen betreffen, wird deutlich, wenn wir auf die schon genannten Beispiele für unmoralisches Verhalten zurückgreifen. Töten, Gewalt anwenden und Folter als ungerecht zu bezeichnen, wäre eine unverständliche Redeweise, die ihr Anliegen verfehlt.

¹⁵⁹ Vgl. 2.1.2.2. der Arbeit.

Moralisches und gerechtes Verhalten unterscheiden sich in der Art ihres Verhaltens insofern, als moralisches Verhalten ein Verhalten zugunsten anderer und ein gerechtes Verhalten ein Verhalten zu gegenseitigen Gunsten ist. Dabei werden unter ‚gegenseitigen Gunsten‘ gegenseitige Vorteile verstanden, die ausdrücklich mehr umfassen als ökonomische Vorteile oder eine utilitaristische Nutzauffassung. Es sind Vorteile für die eigene Lebensführung und kollektive Vorteile jedweder Art gemeint, die zu verfolgen man für richtig hält. Es sind die individuellen und kollektiven Vorteile gemeint, die auch in der Rede von einem guten Leben anklingen und die daher durchaus unterschiedlich für die Betroffenen sein können. Ein gerechtes Verhalten setzt voraus, dass man sich sowohl über die eigenen egoistischen Interessen im Klaren ist als auch über die ebenfalls egoistischen Interessen der Anderen. Damit die Gegenseitigkeit greift und es zu einem freiwilligen und gerechten Verhalten kommt, müssen die Betroffenen sich nicht nur gegenseitig als freie und gleiche Personen anerkennen, sondern auch als moralische Personen. Dies ist nötig, um in allen Betroffenen den äußeren und inneren Konflikt von Egoismus und Altruismus auf dem Niveau der Gerechtigkeit lösen zu können. Daher ist in jedem gerechten Verhalten eine moralische Komponente enthalten als Voraussetzung dafür, den äußeren Konflikt zwischen konkurrierenden Ansprüchen auf der Basis einer freiwilligen Gegenseitigkeit mithilfe von Gerechtigkeitsprinzipien angehen zu können. Moralisches und gerechtes Verhalten unterscheiden sich bei näherem Hinsehen auch in der Art der Konflikte, die das jeweilige Verhalten begleiten. Moralisches Verhalten wird begleitet durch einen inneren Konflikt zwischen Altruismus und Egoismus, und gerechtes Verhalten ist gekennzeichnet durch einen äußeren Konflikt zwischen Egoisten, der nicht durch Kampf und Gewalt entschieden wird, sondern dadurch gelöst wird, dass die Betroffenen freiwillig einen Ausgleich ihrer Vorteile aus dem Verhalten auf der Basis eines Verhaltens zu gegenseitigen Gunsten anstreben und damit eine altruistische Komponente in ihrem Verhalten anderen gegenüber auf der Basis der Gegenseitigkeit akzeptieren.

Es gibt aber auch Gemeinsamkeiten im moralischen und gerechten Verhalten. Auch das gerechte Verhalten beginnt mit dem Erkennen einer Situation als einer, in der nach einer Gerechtigkeitsnorm gehandelt werden soll, wenn die Handlung noch aussteht, oder hätte gehandelt werden sollen, wenn bereits gehandelt wurde. Auch für gerechtes Verhalten gilt, dass wir am besten mit Situationen mit Handlungsbedarf umgehen können, die wir kennen und für die wir ein Verhalten gelernt und trainiert haben. Gerechtes und moralisches Verhalten sind nicht angeboren, sondern werden ausgeformt und erlernt. Diese Annahme wird

in der empirischen Disziplin der Sozialpsychologie bestätigt. Sowohl moralisches Verhalten als auch gerechtes Verhalten sind erworbene und im Laufe der Zeit entwickelte Verhaltensweisen aufgrund empirischer Erfahrungen.

3.1.3. Der moralische und der gerechte Standpunkt

Einen moralischen Standpunkt einzunehmen, heißt in einem engeren Sinne, so hatten wir gesagt, den Schutz der Menschenwürde und die Achtung der Anderen in ihrem Subjektsein zum Gegenstand und Maßstab seines Verhaltens und zum Gegenstand und Maßstab der Beurteilung des Verhaltens anderer zu machen. Subjekt zu sein stellt einen inneren Wert dar, der nicht verrechenbar ist, und der deswegen ein absoluter Wert ist. Dieser absolute Wert eines Subjekts ist seine Würde. Einen moralischen Standpunkt einnehmen heißt, die menschliche Würde als absoluten Wert in jedem Menschen anzuerkennen und ihren Schutz als übergeordnetes Ziel seinem Verhalten zugrunde zu legen.

Die Achtung und die Missachtung bzw. die Verletzung der Menschenwürde betrifft zutiefst den moralischen Standpunkt und das moralische Verhalten. Die Achtung der Menschenwürde ist keine Frage der Gerechtigkeit. Die Menschenwürde ist ein absoluter Wert und kann deshalb nicht Gegenstand oder Frage eines Ausgleichs oder einer Verrechnung sein. Die Würde kann nur Gegenstand der Achtung und der Wiederherstellung der Würde oder eine Frage der Wiedergutmachung sein. Die Würde als Ausdruck des Subjektseins erhebt einen universellen Anspruch auf Achtung, der jeden Menschen von der Geburt bis zum Tod begleitet und der an keine weiteren Eigenschaften gebunden ist.¹⁶⁰

Die Wahl eines gerechten Standpunktes ist verbunden mit der Entscheidung, sein Verhalten an dem übergeordneten Ziel der Gerechtigkeit zu orientieren. Einen gerechten Standpunkt einzunehmen heißt, sein Verhalten in einer bestimmten Situation an der Verwirklichung der Ziele der Gerechtigkeit zu orientieren bzw. das Verhalten anderer in Bezug auf die Ziele der Gerechtigkeit zu kritisieren.¹⁶¹ Sind die selbst gegebenen institutionalisierten Regeln und Gesetze in einer Weise gestaltet, dass die Früchte und Lasten der Kooperation zu gegenseitigen Gunsten der Beteiligten anfallen, dann hat keiner der Beteiligten einen rationalen Grund, nicht zu kooperieren. Eine langfristige, freiwillige und friedliche soziale

¹⁶⁰ Vgl. 2.1.2.2. der Arbeit.

¹⁶¹ Vgl. 2.2.2.1. der Arbeit.

Kooperation ist das übergeordnete Ziel der Gerechtigkeit. Mit dem hier gebrauchten Begriff ‚Andere‘ sind immer nicht nur andere Individuen gemeint, sondern auch alle Institutionen, die in irgendeiner Form als ein kollektives Wir auftreten. Damit ist aber auch klar, dass das übergeordnete Ziel der Gerechtigkeit eine Angelegenheit aller Kooperationspartner ist, sei es als Individuum, als Bürger, als Institution oder als Staat. Gerechtigkeit ist überall dort gefragt, wo kooperiert wird und ganz besonders dort, wo sich zweckorientiert neue Kooperationsgemeinschaften bilden. Einen gerechten Standpunkt einzunehmen heißt, eine längerfristige, freiwillige und friedliche soziale Kooperation autonomer und moralischer Personen zum übergeordneten Ziel im persönlichen und kollektiven Verhalten zu machen, und im engeren Sinne heißt es, dieses Ziel durch Vermeidung und Beseitigung von Ungerechtigkeiten in der sozialen Kooperation zu verfolgen.¹⁶²

Die Standpunkte der Moral und der Gerechtigkeit unterscheiden sich in den übergeordneten Zielen, die von dem jeweiligen Standpunkt verfolgt werden.

3.1.4. Subjekte und Objekte der Moral und der Gerechtigkeit

Als direkte Subjekte der Moral wurden die Individuen bezeichnet, die für ihr intersubjektives Verhalten direkte Verantwortung tragen, über Selbstbewusstsein verfügen und in diesem Sinne immer auch Personen sind. Als indirekte Subjekte der Moral wurden die Institutionen bezeichnet, die zur Entlastung der direkten Subjekte der Moral geschaffen werden, um eine moralische Überforderung der direkten Subjekte zu vermeiden.¹⁶³ Die Subjekte der Moral sind einzelne Individuen und Institutionen als handelnde Personen. Sie sind moralisch kritisierbar und werden dadurch auch zu Objekten der Moral.

Die Subjekte der Gerechtigkeit sind die gleichen wie bei der Moral. Es sind ebenfalls einzelne Individuen und Institutionen. Diese Gemeinsamkeit wird jedoch aufgelöst, wenn man die Reichweite des Subjektbegriffes betrachtet. Bei der Gerechtigkeit ist der Subjektbegriff auf diejenigen Individuen und Institutionen beschränkt, die zu einer Kooperationsgemeinschaft gehören. Die Subjekte der Gerechtigkeit müssen Mitglieder einer Kooperationsgemeinschaft moralischer Subjekte sein, um als Subjekte der Gerechtigkeit gelten zu können, denn das übergeordnete Ziel der Gerechtigkeit besteht in einer langfristigen, freiwilligen und

¹⁶² Vgl. 2.2.2.2. der Arbeit.

¹⁶³ Vgl. 2.1.3.3. der Arbeit.

friedlichen sozialen Kooperation autonomer und moralischer Personen.¹⁶⁴ Der Subjektbegriff der Moral hat eine ungleich größere Reichweite. Er betrifft alle Menschen. Dies ergibt sich aus dem übergeordneten Ziel der Moral. Die Kernaufgabe der Moral ist, die Menschenwürde und das Subjektsein zu schützen und zu erhalten. Das übergeordnete Ziel der Moral ist daher darauf gerichtet, dass alle Menschen den Schutz der Menschenwürde und die Achtung der Anderen in ihrem Subjektsein zum Gegenstand und Maßstab ihres Verhaltens und zum Gegenstand und Maßstab der Beurteilung des Verhaltens anderer in moralischen Situationen machen.¹⁶⁵ Potenzielle Subjekte der Moral sind alle Menschen, entweder als Vertreter einer Institution oder als verantwortungsvolles Individuum.

Die Subjekte der Gerechtigkeit sind als Verursacher von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit nach Gerechtigkeitskriterien kritisierbar. Die Subjekte der Gerechtigkeit sind die Urheber der Objekte der Gerechtigkeit so, wie auch die moralischen Subjekte die Urheber von Moral und Unmoral sind, denn es ist das individuelle und kollektive Verhalten der Subjekte, das unter moralischer und gerechter Bewertung zum Primärobjekt der Moral und der Gerechtigkeit wird.¹⁶⁶

Als Objekte der Moral treten sowohl die Individuen als auch die Institutionen in Erscheinung, wenn es um die Verletzung ihrer Würde und ihres Subjektseins geht.¹⁶⁷ Als Objekte der Gerechtigkeit hingegen treten die Individuen und die Institutionen in Erscheinung, wenn es um die Verletzung ihrer berechtigten gegenseitigen Ansprüche geht.

Das individuelle und kollektive Verhalten, die moralischen Normen und die moralischen Werturteile sind die primären Objekte der Moral und prägen durch ihre Beziehungen zueinander den Begriff der Moral. Der Begriff der Gerechtigkeit wird ebenfalls durch das individuelle und kollektive Verhalten, jedoch durch die Gerechtigkeitssnormen, die Urteile der Gerechtigkeit und durch ihre Beziehungen zueinander geprägt.

¹⁶⁴ Vgl. 2.2.3.1. der Arbeit.

¹⁶⁵ Vgl. 2.1.2.1. der Arbeit.

¹⁶⁶ Vgl. 2.2.3.1. der Arbeit.

¹⁶⁷ Vgl. 2.1.2.2. der Arbeit.

3.1.5. Bereich und Umfang von Moral und Gerechtigkeit

Der Bereich, in dem wir intersubjektives Verhalten antreffen, das wir als moralisch oder unmoralisch beurteilen, ist durch Freiwilligkeit und Verantwortung eingegrenzt. Dadurch ist der Umfang von Moral eingegrenzt. Der Bereich und der Umfang von moralischem Verhalten sind durch Freiwilligkeit und Verantwortung eingegrenzt.¹⁶⁸ Zu dem Begriff des moralischen Verhaltens gehört auch, dass moralisch Handelnde und Reagierende Verantwortung tragen auch dafür, unmoralische institutionelle Strukturen, also Praktiken oder auf Dauer gestellte Handlungen, zu verändern, sofern sie die Würde der Menschen verletzen und in diesem Sinne unmoralisch sind.

Ähnliches haben wir für die Gerechtigkeit festgestellt. Bereich und Umfang der Gerechtigkeit werden durch die Subjekte und Objekte der Gerechtigkeit eingegrenzt. Die Subjekte der Gerechtigkeit sind die Urheber der Objekte der Gerechtigkeit und verweisen über den Handlungsbegriff auf Verantwortung und Freiwilligkeit als Voraussetzung für Gerechtigkeit. Verantwortung und Freiwilligkeit legen den Bereich und den Umfang von Gerechtigkeit fest.¹⁶⁹ Auch bei der Gerechtigkeit schließt die Verantwortung die veränderbaren ungerechten Zustände ein. Subjekte der Gerechtigkeit haben nicht nur für ihre eigenen Handlungen Verantwortung, sondern sie tragen auch Verantwortung dafür, dass ungerechte Zustände in der Welt geändert werden, und sie können dieser Verantwortung wiederum nur durch Handlungen nachkommen. Die Erweiterung des Bereiches der Gerechtigkeit auf alle veränderbaren ungerechten Zustände aufgrund der Verantwortung für Handlungen einschließlich Unterlassungen und den sich daraus ergebenden Zuständen ist weitreichend und auch umstritten, was uns noch beschäftigen wird, wenn es um internationale Gerechtigkeit geht.¹⁷⁰

Die Bereiche von Moral und Gerechtigkeit werden auch noch durch die Absicht eingeschränkt, die moralisches und gerechtes Verhalten leiten.

Ein wesentlicher Unterschied im Bereich von Moral und Gerechtigkeit ergibt sich dadurch, dass die Objekte der Gerechtigkeit immer Teil einer sozialen Kooperation sind, da sonst die Gegenseitigkeit im Handeln zu gegenseitigen Gunsten nicht gegeben ist. Die Gegenseitigkeit

¹⁶⁸ Vgl. 2.1.3.2. der Arbeit.

¹⁶⁹ Vgl. 2.2.3.2. der Arbeit.

¹⁷⁰ Vgl. 2.2.3.2. der Arbeit.

der Vorteile gerechter Handlungen schränkt den Bereich der Gerechtigkeit auch noch dadurch ein, dass die Vorteile für alle zusammen und für jeden Einzelnen anfallen müssen. Diese Einschränkungen bestehen für die Moral als einem Handeln zugunsten anderer nicht.

Die Gesellschaftsform des Zusammenlebens und Kooperierens beeinflusst den Umfang der Gerechtigkeit, während dieser Einfluss bei der Moral nicht greifen muss, aber leider oft anzutreffen ist. In sozialen Gemeinschaften, in denen auf der Basis von Beherrschungsverhältnissen kooperiert wird, gibt es mehr ungerechte Zustände als in sozialen Gemeinschaften, die auf der Basis gleicher moralischer Subjekte kooperieren. Dies gilt aber nicht zwangsläufig auch für Verletzungen der Menschenwürde. Wirtschaftliche Ungerechtigkeiten z. B. müssen nicht zwangsläufig so weit gehen, dass sie mit einer Verletzung der Würde einhergehen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich Gemeinsamkeiten im Bereich von Gerechtigkeit und Moral in Bezug auf die Freiwilligkeit der Handlungen, in Bezug auf die Verantwortung für individuelle und kollektive Handlungen und für veränderbare ungerechte und unmoralische Zustände und in Bezug auf die gute Absicht bei moralischem und rechtem Verhalten feststellen lassen. Unterschiede ergeben sich dadurch, dass der Bereich der Gerechtigkeit zusätzlich gegenüber der Moral durch die Gegenseitigkeit von Interessen, Forderungen und Vorteilen und durch die Form der Kooperationsgemeinschaft eingengt wird. Der Bereich von Moral und Gerechtigkeit wird maßgeblich durch die Objekte und Subjekte der Moral und der Gerechtigkeit bestimmt.

Die Ausdehnung des Bereiches der Gerechtigkeit auf alle veränderbaren ungerechten Zustände in Auslegung der Verantwortung für Unterlassungen stellt eine Ausdehnung des Bereiches der Gerechtigkeit dar, die uns erneut im Kapitel über internationale Gerechtigkeit zusammen mit dem Aspekt der Kooperationsgemeinschaft beschäftigen wird.

3.1.6. Die Umstände von Moral und Gerechtigkeit

Die Umstände von Moral und Gerechtigkeit sind auf den ersten Blick unterschiedlich. Auf einen zweiten Blick gibt es Situationen, in denen es zu einer Überlappung kommt. Als Umstände von Moral erwiesen sich Situationen, die durch relevante Hilfsbedürftigkeit der Adressaten von Moral, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz ihrer Würde und

ihres Subjektseins, gekennzeichnet waren. Zu den Umständen von Moral gehören auch positive und negative Unterlassungen. Beispiele für die negativen Unterlassungen sind, nicht zu lügen, nicht anderen Gewalt anzutun oder andere nicht als Gegenstände zu eigenem Vorteil zu benutzen, und Beispiele für die positiven Unterlassungen zeigen sich in Form von Verweigerung von Hilfe in Fällen, die geeignet sind, die Würde der Menschen zu beschädigen.

Zu den Umständen von Moral gehört es ferner als wesentliches Element, dass ein potenzieller Konflikt innerhalb des moralischen Subjektes schwelt, nämlich der Konflikt, altruistisch oder egoistisch zu handeln. Der Konflikt verlangt eine Entscheidung im moralischen Subjekt unter Wahrung der Freiwilligkeit und der Verantwortung. Moralische Subjekte handeln unter moralischen Umständen altruistisch. Sie schützen die Würde und das Subjektsein.¹⁷¹ Dennoch ist es verführerisch, andere zweckrational zu eigenem Vorteil einzusetzen, sie zu einer Handlung durch Androhung von Gewalt bzw. böser Folgen bei Ungehorsamkeit zu bewegen. Doch wenn dabei die Würde in Gefahr gerät, verbietet die Moral ein solches Handeln. In solchen Situationen kommt es zum Konflikt. Die Interessenkonflikte, um die es bei der Moral geht, sind von anderer Art als die Interessenkonflikte, um die es bei der Gerechtigkeit geht. Die Interessenkonflikte bei der Gerechtigkeit spielen sich zwischen Personen bzw. Personengruppen oder zwischen Personen bzw. Personengruppen und Institutionen ab. Es geht dabei um Fälle, in denen die Parteien über die Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche streiten. Die Interessenkonflikte der Moral hingegen spielen sich in ein und derselben Person ab. Soll ich es unterlassen, den Anderen zu betrügen, auch wenn er es nicht merkt? Die inneren Konflikte bedürfen einer Gewissensentscheidung, um gelöst zu werden, die äußeren Konflikte bei der Gerechtigkeit bedürfen hingegen notfalls eines Richters, um friedlich gelöst zu werden.

Verteilungsfragen gehören zu den Umständen der Gerechtigkeit, aber nicht zu den Umständen der Moral. Sie decken aber nicht den gesamten Bereich der Gerechtigkeit ab. Die Fragen nach einer gerechten Ordnung der Gesellschaft in Bezug auf Gesetzgebung, Gewaltenteilung und Gerichtsbarkeit sind nicht primär von einer Güterknappheit abhängig. Die Umstände der Gerechtigkeit werden durch die sozialen Bedingungen festgelegt, die in einer Gesellschaft herrschen, und die sind primär durch die Staatsform, die Gesetzgebung und die in der

¹⁷¹ Vgl. 2.1.3.4. der Arbeit.

Kooperationsgemeinschaft geltenden Regeln des sozialen Miteinanders beeinflusst.¹⁷² Hierin unterscheiden sie sich von den Umständen der Moral.

Zusammenfassend ergibt sich: Die Umstände der Gerechtigkeit entstehen durch unterschiedliche Lebensauffassungen und durch unterschiedliche Interessen in all den Fällen, in denen es zum Streit und zu Konflikten über gerechtigkeitsrelevante Handlungen und deren Ergebnisse kommt. Sie unterscheiden sich von den Umständen der Moral, die durch Situationen gekennzeichnet sind, in denen es um die Achtung, den Schutz und die Wiederherstellung der Würde des Menschen geht. Handelte es sich bei der Moral um einen inneren Konflikt zwischen egoistischer und altruistischer Handlungsoption, so ist bei der Gerechtigkeit ein äußerer Konflikt zwischen Ansprüchen gegeben, der nach einem Ausgleich verlangt. Welche Handlungen gerechtigkeitsrelevant sind, ergab sich aus den verschiedenen Gerechtigkeitsarten und allen Formen der Gerechtigkeit privater, öffentlicher bzw. politischer Institutionen. Gerechtigkeitsrelevante Handlungen sind Handlungen, wie Verteilen, Entlohnen, Tauschen, Verkaufen, Verleihen, Bürgen, Strafen, Verurteilen, Rechte zuerkennen, Gesetze beschließen, aber auch legitime Gewalt und Kompetenzen ausüben. Gerechtigkeitsrelevante Handlungen finden immer vor dem Hintergrund der Gegenseitigkeit, Unparteilichkeit und in einer sozialen Kooperationsgemeinschaft statt. Die gerechtigkeitsrelevanten Handlungen zeigen deutlich, dass sich die Umstände der Gerechtigkeit von den Umständen der Moral unterscheiden.

Ein gemeinsamer Umstand von Moral und Gerechtigkeit kann das Recht ‚Rechte zu haben‘ genannt werden, welches nur an die Bedingung des moralischen Subjektseins in einer Kooperationsgemeinschaft gebunden ist.

Kommt es zu Umständen der Gerechtigkeit, sind Handlungen oder Unterlassungen zu gegenseitigen Gunsten auf der Basis einer Kooperation als Gleichberechtigte gefordert. Kommt es zu Umständen der Moral, sind Handlungen zugunsten anderer angesagt. Hierin liegt der eigentliche Grund, warum sich die Umstände von Moral und Gerechtigkeit unterscheiden.

Die Umstände der Moral und der Gerechtigkeit lassen sich nach subjektiven und objektiven Umständen unterscheiden. Die subjektiven Umstände der Moral und der Gerechtigkeit sind

¹⁷² Vgl. 2.2.3.3. der Arbeit.

durch die Handlungsfähigkeit der Subjekte der Moral und der Gerechtigkeit gegeben. Die natürlichen und juristischen Personen müssen Handlungsfähigkeit besitzen, müssen für ihr Tun Verantwortung tragen können, damit ihr Verhalten mit den Maßstäben der Gerechtigkeit beurteilt werden kann, und dies gilt sowohl für die Moral als auch für die Gerechtigkeit. Auch das Recht, Rechte zu haben, zählt zu den subjektiven Umständen von Moral und Gerechtigkeit.

Zu den objektiven Umständen der Gerechtigkeit zählen der Streit und Konflikt über Ansprüche in Verbindung mit gerechtigkeitsrelevanten Handlungen und deren Ergebnisse. Da gerechtigkeitsrelevante Handlungen immer vor dem Hintergrund der Gegenseitigkeit, Unparteilichkeit und in einer sozialen Kooperationsgemeinschaft stattfinden, zählen Gegenseitigkeit, Unparteilichkeit und Kooperationsbereitschaft ebenso zu den objektiven Umständen der Gerechtigkeit wie auch die veränderbaren ungerechten Zustände und die Verletzung von Grundrechten.¹⁷³ Zu den objektiven Umständen der Moral zählen alle Umstände, in denen die Würde und das Subjektsein der Menschen zu achten, zu wahren oder wiederherzustellen ist. Die objektiven Umstände der Moral sind nicht an eine Kooperation gebunden. Die objektiven Umstände von Moral und Gerechtigkeit sind verschieden.

3.1.7 Die Ziele von Moral und Gerechtigkeit

Die Ziele von Moral und Gerechtigkeit sind verschieden. Die Kernaufgabe der Moral ist, die Menschenwürde und das Subjektsein zu schützen und zu erhalten. Das übergeordnete Ziel der Moral ist daher, dass alle Menschen den Schutz der Menschenwürde und die Achtung der Anderen in ihrem Subjektsein zum Gegenstand und Maßstab ihres Verhaltens und zum Gegenstand und Maßstab der Beurteilung des Verhaltens anderer in moralischen Situationen machen.¹⁷⁴ Das übergeordnete Ziel der Gerechtigkeit ist, durch Beseitigung und Vermeidung von Ungerechtigkeit eine langfristige, freiwillige und friedliche soziale Kooperation autonomer und moralischer Personen zu ermöglichen, bei der sich die Beteiligten als gleiche moralische Subjekte ansehen und bei der die Früchte und Lasten der Kooperation und Arbeitsteilung zu gegenseitigen Gunsten geregelt werden.¹⁷⁵

¹⁷³ Vgl. 2.2.3.3. der Arbeit.

¹⁷⁴ Vgl. 2.1.2.1. der Arbeit.

¹⁷⁵ Vgl. 2.2.2.1. der Arbeit.

3.1.8. Die Begründungen von Moral und Gerechtigkeit

Sowohl die Begründung von Moral als auch die Begründung der Gerechtigkeit erfüllen die Bedingungen dafür, dass eine sinnvolle Begründung überhaupt möglich ist. Es ist vernünftig und legitim, sich moralisch zu verhalten, und dies gilt auch für gerechtes Verhalten. Dies stellt eine Gemeinsamkeit in den Begründungen von Moral und Gerechtigkeit dar.

Einen Unterschied haben wir herausgearbeitet für die Begründungen der Ziele von Moral und Gerechtigkeit. Das Ziel der Moral wurde als Selbstzweck begründet und das Ziel der Gerechtigkeit mithilfe der Zweckrationalität. Das Ziel der Moral wird als Selbstzweck verfolgt, und das Ziel der Gerechtigkeit hat eine zweckrationale Komponente und eine am Selbstzweck orientierte Komponente. Die am Selbstzweck orientierte Komponente der Gerechtigkeit äußert sich darin, dass wir fair miteinander als moralische Personen leben wollen, und die zweckrationale Komponente betrifft das Ziel der Gerechtigkeit und äußert sich in dem kollektiven und individuellen Willen, in friedlicher und fairer arbeitsteiliger Kooperation ein bestmögliches Leben führen zu wollen.

Eine weitere Gemeinsamkeit in den Begründungen von Moral und Gerechtigkeit ergibt sich dadurch, dass in beiden Fällen auf die Wichtigkeit verwiesen wird, welche die Ziele von Moral und Gerechtigkeit für das Zusammenleben von Menschen haben.

Die Wichtigkeit der Ziele von Moral und Gerechtigkeit werden jedoch unterschiedlich begründet. Das Ziel der in meinem Sinne verstandenen Moral ist begründet durch die Wichtigkeit, welche das Ziel der Moral für das Leben aller Menschen hat. Moral ist uns wichtig, weil wir die soziale Anerkennung einer Menschenwürde brauchen, um uns zu einem Subjekt mit Selbstbewusstsein und Wir-Bewusstsein zu entwickeln und um das Subjektsein menschenwürdig leben zu können. Selbstbewusstsein und Wir-Bewusstsein sind wichtig, weil sie zusammen das Bewusstsein ausmachen und ohne Bewusstsein nichts einen Wert oder eine Bedeutung haben kann. Bewusstsein ist der höchste mögliche Wert, der für Menschen eine Bedeutung haben kann und daher ist es um seiner selbst willen in den Formen des Ich- und Wir-Bewusstseins anzustreben und zu erhalten. Selbstbewusstsein und Wir-Bewusstsein können Menschen nur in sozialer Gemeinschaft entwickeln. Die enorme Wichtigkeit der Moral der Würde wird deutlich, wenn sie verloren geht oder zerstört wird. Ein Verlust der Würde zerstört in den meisten Fällen das Leben eines Menschen. Dies zeigt sich auch an den

Fällen, in denen der Würdeverlust zum Suizid führt, wie Beispiele von Selbsttötungen infolge von Folter belegen. Auch die zahlreichen Patientenverfügungen, die eine künstliche maschinelle Verlängerung des Lebens ohne Bewusstsein ablehnen und so nicht weiterleben müssen wollen, sind einschlägige Beispiele. Die Würde des Menschen, die auf dem entwickelten Selbstbewusstsein in Form eines Ich- und eines Wir-Bewusstsein beruht, ist der höchste Wert für alle Menschen, den es geben kann, denn ohne Bewusstsein verliert der Mensch seinen Status als Mensch. Ohne Bewusstsein ist der Mensch kein Mensch. Er wird zu einem Objekt.

Auch bei der Begründung von Gerechtigkeit wurde die Wichtigkeit ins Feld geführt, die das Ziel der Gerechtigkeit hat, jetzt jedoch für ein friedliches und bestmögliches Zusammenleben. Gerechtigkeit ist uns wichtig, weil nur Gerechtigkeit eine friedliche und faire soziale Kooperation in Arbeitsteilung ermöglicht. Eine friedliche und faire soziale Kooperation in Arbeitsteilung brauchen wir aber, um ein bestmögliches Leben führen zu können. Nur wenn Gerechtigkeit herrscht, wird eine gewaltfreie und faire soziale Kooperation in Arbeitsteilung möglich. Gerechtigkeit ermöglicht ein friedliches Zusammenleben aller Kooperationspartner unter fairen Bedingungen als moralische Personen, und das ist besser als ein Leben unter Gewalt, in Unfreiheit und bei Ungerechtigkeit. Und deswegen ist die Gerechtigkeit so wichtig. Zu ihr gibt es keine gleichwertige Alternative. Die Begründung der Gerechtigkeit durch ihre Wichtigkeit bezieht ihre überzeugende Kraft zunächst aus der Tatsache, das Ziel der Gerechtigkeit zweckrational erreichen zu wollen. Da aber meine Auffassung von Gerechtigkeit als ein Handeln zu gegenseitigen Gunsten auch eine moralische Komponente enthält, wird die zweckrationale Begründung ergänzt durch die Wichtigkeitskomponente, die von der Moral her in der Gerechtigkeit als Handeln zu gegenseitigen Gunsten angelegt ist. Eine Verletzung der Gerechtigkeit wiegt dann doppelt schwer, wenn mit der Ungerechtigkeit auch noch eine Verletzung der Würde verbunden ist, wie z. B. bei der Vorenthaltung von Grundrechten aufgrund primärer Diskriminierung etwa wegen der Rasse oder der Hautfarbe oder wegen der Religion. Solche Ungerechtigkeiten zeigen sich auch an den heftigen Reaktionen der Empörung nicht nur bei denjenigen, die von Ungerechtigkeit betroffen sind, sondern auch bei allen moralischen Menschen. In diesen Fällen überträgt sich auf die Wichtigkeit der Gerechtigkeit, die sich aus der zweckrationalen Begründung der Gerechtigkeit ergibt, noch eine zusätzliche Wichtigkeitskomponente, die sich aus dem Selbstzweck der moralischen Komponente der Gerechtigkeit ergibt. Die Wichtigkeit der

Gerechtigkeit wird in den angesprochenen Fällen zusätzlich zu der zweckrationalen Begründung noch durch die moralische Komponente in der Gerechtigkeit verstärkt.

Gibt es noch weitere Unterschiede in der Begründung von Moral und Gerechtigkeit? Die bisher behandelten Unterschiede in der Begründung von Moral und Gerechtigkeit betrafen die Wir-Perspektive. Aber auch aus der Ich-Perspektive haben wir gute Gründe angeführt, sich moralisch und gerecht zu verhalten. Bei unmoralischem Verhalten droht einem der Verlust der Anerkennung als einer moralischen Person und der Ausstoß aus der moralischen Gemeinschaft inklusive eines schlechten Gewissens, und bei ungerechtem Verhalten droht einem der Verlust der Kooperationsbereitschaft, ein schlechtes Gewissen und gegebenenfalls Ahndung der Rechtsverstöße. Diese negativen Folgen zu vermeiden, sind auch aus der Ich-Perspektive gute Gründe dafür, sich moralisch und gerecht zu verhalten. In beiden Fällen geht es um die Vermeidung negativer Folgen kann, was als eine Gemeinsamkeit in der Begründung von Moral und Gerechtigkeit gesehen werden kann, auch wenn die Folgen jeweils andere sind. Das Gewicht der negativen Folgen bei der Moral liegt eher auf der Vermeidung der inneren Sanktionen, während bei der Gerechtigkeit die Vermeidung von äußeren Sanktionen schwerwiegende Gründe darstellen.

3.1.9. Weitere Gedanken zur Unterscheidung von Gerechtigkeit und Moral

Es gibt Bereiche, in denen sich Gerechtigkeit und Moral überschneiden. Das Recht auf gleiche Rechte steckt einen solchen Bereich ab. In diesem Bereich ergeben sich Gemeinsamkeiten und auch Unterschiede zwischen der Gerechtigkeit und der Moral, die schon bei den Begründungen von Moral und Gerechtigkeit deutlich wurden. So ermöglicht die Moral die Idee, Rechte zu haben, während die Gerechtigkeit daraus die Forderung nach gerechten Gesetzen macht.

Gerechtigkeit kann sein Ziel der friedlichen sozialen Kooperation nur erfüllen, wenn ihre Begründungen allgemein und gegenseitig sind. Gerechtigkeit folgt dem Gleichbehandlungsgrundsatz, was z. B. partikuläre Moralen nicht tun. Gleichbehandlung könnte demnach ein Unterschied sein zwischen Gerechtigkeit und Moral. Folgt man jedoch meiner Auffassung von Moral, ergibt sich der Gleichbehandlungsgrundsatz aus der Achtung des Subjektseins und der Würde der Anderen. Meine Auffassung von Moral nimmt daher diesbezüglich eine Sonderstellung gegenüber den partikularen Moralen ein. Aus der Moral

der gleichen Würde als Ausdruck des Subjektseins der Menschen folgt schon begrifflich der Gleichbehandlungsgrundsatz, da alle Menschen eine Würde entwickeln und weiterentwickeln. Dazu kommt es aber nur, wenn andere Menschen dabei helfen und die Würde im Anderen anerkennen. Alle Menschen haben eine gleiche Würde durch gegenseitige Anerkennung, was nichts anderes heißt, als dass alle Menschen in ihrer Würde gleich zu behandeln sind. Diese Gemeinsamkeit in der formalen Gleichbehandlung zeigt, dass Gerechtigkeit ohne Moral nicht denkbar ist. Gerechtigkeit ist ein Stück gelebte Moral in einer friedlichen sozialen Kooperation. Gerechtigkeit setzt Moral voraus, da ohne Moral die Perspektive des Anderen nicht eingenommen werden kann. Fehlt Moral in meinem Sinne, verkommt die Gerechtigkeit zu einer Frage der Machtauseinandersetzung zwischen egoistischen Gemeinschaften und wird durch das Recht des Stärkeren ersetzt.

Mord, Diebstahl und Betrug bezeichnen wir als unmoralisch, zögern aber, sie auch als ungerecht zu bezeichnen. Die Begründung, warum ein Mord unmoralisch ist, gleicht aber den Begründungen, die wir bei der Gerechtigkeit anführen. Es ist nicht allgemein und gegenseitig zu rechtfertigen, dass ein Mensch das Recht haben sollte, einen anderen umzubringen. Es ist unmoralisch, dies zu tun. Durch die moralische Komponente wird das Recht, Rechte zu haben, auf die Gerechtigkeit übertragen, und deshalb gehen nicht nur moralische, sondern auch gerechte Menschen davon aus, dass Menschen überhaupt ein Recht auf Rechte haben, und deswegen ist es auch nicht allgemein und gegenseitig zu rechtfertigen, dass jemand das Recht haben sollte, einen anderen ungerecht zu behandeln.

Gibt es ein Kriterium, das uns klar sagt, wann es in einem Konflikt um Gerechtigkeit geht und wann nicht? Nach meiner Auffassung von Moral gibt es ein solches Kriterium. Bei Gerechtigkeit als Verhalten zu gegenseitigen Gunsten wird Moral vorausgesetzt, denn ohne Moral kommt keine Gegenseitigkeit zustande. Ob eine Situation ungerecht ist, wird jedoch erst durch einen Vergleich als ungerecht erkannt.¹⁷⁶ So ist eine Entlohnung für eine Arbeit erst dann ungerecht, wenn sie verglichen wird mit dem Lohn für die gleiche Arbeit eines anderen, der höher oder niedriger ist. Folter jedoch ist unabhängig davon falsch, ob noch jemand anderes auch gefoltert wurde. Das Kriterium ‚Vergleich‘ passt gut zu Situationen, bei denen es um die Verteilung von Gütern, Vorteilen oder Lasten geht. Auch bei der Strafgerechtigkeit greift es, wenn wir z. B. das Strafmaß eines Gerichtsurteils mit dem Strafmaß in anderen

¹⁷⁶ Dieser Gedanke und auch die angeführten Beispiele finden sich auch bei Kaluzza. Vgl. Kaluzza, Martin: Der Kitt der Gemeinschaft. Über die Funktion von Gerechtigkeit. Paderborn: mentis Verlag, 2008, S. 109.

Fällen vergleichen. Doch in Fällen wie der Ungerechtigkeit, die aus der Missachtung von Menschenrechten entstehen, ist der Zusammenhang weniger offensichtlich. Dies liegt daran, dass nach meiner Auffassung von Moral und Gerechtigkeit die Verletzung von Menschenrechten eher eine Verletzung der Würde des Menschen und damit eine Verletzung der Moral ist und nicht der Gerechtigkeit. Geht es aber darum, ob Menschenrechte vorenthalten werden, ob sie einigen Bürgern nicht gewährt werden, während sie anderen Mitbürgern gewährt werden, dann findet wiederum ein Vergleich statt, der die Ungerechtigkeit dieses Tuns offenlegt. Auch bei der Bindung von Gerechtigkeit an Vergleiche bleibt ein Spielraum für Interpretationen, die schnell zu Gegenbeispielen führen können. Bei einer Trennung von Moral und Gerechtigkeit, wie von mir vorgeschlagen, verringert sich aber der Spielraum erheblich.

Die alltagsprachliche Erfahrung sagt uns, dass die Unterscheidung von moralisch und gerecht alles andere als eindeutig ist. In manchen Fällen schwanken wir, weil sich die Bewertungen überlagern. Die Beurteilung von Sklaverei, Bonizahlungen für Manager oder Diebstahl als unmoralisch oder ungerecht hängt offenbar auch noch vom Kontext ab, in dem die Situation betrachtet wird.¹⁷⁷ Der wichtigste Grund für diese alltagsprachlichen Unschärfen liegt darin, dass Moral und Gerechtigkeit einander nicht ausschließen, sondern sich ergänzen. Gerechtigkeit ohne eine moralische Sicht auf sie, ohne den moralischen Anteil, verkümmert zu einer Gerechtigkeit der Egoisten aus Stärke. Es macht also gar keinen Sinn, nach einem Kriterium für Gerechtigkeit zu suchen, dass die Moral ausschließt. Moral ist nach meiner Auffassung immer auch Bestandteil der Gerechtigkeit. Gerechtigkeit als ein Verhalten zu gegenseitigen Gunsten beinhaltet als Teil immer ein moralisches Verhalten, nämlich ein Verhalten zugunsten anderer. Ohne einen Ausgleich zwischen dem egoistischen Teil und dem altruistischen Teil des Gerechtigkeitsbegriffes kommt freiwillig keine Gegenseitigkeit zustande.

Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Bezug auf Moral und Gerechtigkeit unterstreichen die moralische Komponente in der Gerechtigkeit. Es ist deutlich geworden, dass bei meinem Verständnis von Gerechtigkeit und Moral die Gerechtigkeit nur unter moralischen Personen langfristig gesichert werden kann. Die moralische Sicht auf die Gerechtigkeit hat die Notwendigkeit herausgearbeitet, die moralische Komponente in der Gerechtigkeit zu

¹⁷⁷ Vgl. Kaluza, Martin: Der Kitt der Gemeinschaft. Über die Funktion von Gerechtigkeit. Paderborn: mentis Verlag, 2008, S. 110.

berücksichtigen, was nichts anderes heißt, als dass Gerechtigkeit unter reinen Egoisten nicht möglich ist und sich unweigerlich zu einem Kampf mit Machtmitteln entwickelt. Dieses Ergebnis wirft ein interessantes Licht auf die sogenannte Marktgerechtigkeit. Es besteht der weitverbreitete Glaube, dass die Ergebnisse eines freien Marktes gerecht seien. Unter der moralischen Sicht muss dies bei meiner Auffassung von Moral und Gerechtigkeit abgelehnt werden. Da am Markt jeder als Egoist nur seinen eigenen Vorteil sucht, ist jede Einigung am Markt über den Tausch von Gütern das Ergebnis der Auseinandersetzung von Angebotsmacht und Nachfragemacht. Die Tauschgerechtigkeit, die am Markt eine Rolle spielen kann, greift nur bei ausgeglichenen Machtverhältnissen, denn sowie eine Seite eine überlegene Machtposition erlangt, z. B. in Form eines Monopols, werden die Preise diktiert. Ein Beispiel dafür sind die unterschiedlichen Preise für die gleichen Güter ein und derselben Firma in unterschiedlichen Ländern. Es werden z. B. die gleichen Medikamente ein und derselben Firma in Frankreich billiger angeboten als in Deutschland.

Die Auffassung, dass die Kräfte eines freien Marktes eine gerechte Verteilung herbeiführen, wird bei meiner Auffassung von Gerechtigkeit infrage gestellt. Auch die Vorgänge an den Finanzmärkten liefern dafür Beispiele. Die Marktteilnehmer treten am Finanzmarkt als rationale Egoisten auf, die als Anbieter so teuer wie möglich verkaufen wollen und als Nachfrager so billig wie möglich einkaufen wollen. Diesem Modell einer Marktgerechtigkeit fehlt die moralische Komponente. Sie beruht auf einem notgedrungenen Ausgleich der Kräfte im Verhältnis ihrer Stärke. Eindeutige Beispiele dafür sind sogenannte buy outs, bei denen die Finanzkraft eines Unternehmens dazu benutzt wird, die Konkurrenz aufzukaufen und kostensparend in das eigene Unternehmen zu integrieren. Sie werden nicht unter dem Ziel der Gerechtigkeit vollzogen, sondern dienen der Vergrößerung der eigenen Marktmacht und der Gewinnmaximierung. Gerechtigkeit ist nicht das übergeordnete Ziel der Finanzmarktteilnehmer. Sie streben die Maximierung des eigenen Vorteils an. Deswegen spricht man auch bei den Finanzmarktteilnehmern von Gewinnern und Verlierern und nicht von gerecht und ungerecht behandelten Marktteilnehmern.

4. Dritter Hauptteil: Internationale Gerechtigkeit unter dem moralischen Aspekt

Was folgt auf der Basis des bisher Erarbeiteten für die internationale Gerechtigkeit? In diesem dritten und letzten Teil der Arbeit sollen die entwickelten Auffassungen von Moral und Gerechtigkeit auf internationale Gerechtigkeit angewendet werden. Dieses Kapitel beleuchtet

erneut die Beziehungen von Moral, Würde, Menschenrechten und Gerechtigkeit und hebt sie auf die internationale Ebene. Ich werde für eine Auffassung von internationaler Gerechtigkeit argumentieren, welche sich aus der Anwendung des Kerns meiner Auffassung von Gerechtigkeit als von einem Handeln zu gegenseitigen Gunsten auf der internationalen Ebene ergibt. Diese Auffassung von internationaler Gerechtigkeit wird an internationale Kooperationen von Subjekten der internationalen Gerechtigkeit gebunden und berücksichtigt den Status Quo von souveränen Staaten, die durch internationale Verträge die Rahmenbedingungen für faire oder ungerechte internationale Rahmenbedingungen setzen. Dieser 3. Teil der Arbeit soll eine Antwort geben auf die Frage, wie die internationale Gerechtigkeit im Zusammenhang mit Freiheit und Moral den Frieden in der Welt stabiler machen kann und ob dabei meine Auffassung von einer Moral im engeren Sinne ihre Rolle als Bedingung der Möglichkeit von Gerechtigkeit auch für die internationale Gerechtigkeit beibehalten kann. Ich versuche, diese Fragen zu beantworten, indem ich meine Auffassungen von Moral und Gerechtigkeit auf die Ebene internationaler Gerechtigkeit übertrage und dabei darauf hinweise, welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Dazu ist es erforderlich, zunächst eine Auffassung internationaler Gerechtigkeit zu entwickeln, die diesem Vorhaben entspricht. Dazu werde ich internationale Gerechtigkeit von globaler Gerechtigkeit abgrenzen, denn es ist nicht meine Absicht, eine Theorie globaler Gerechtigkeit zu entwickeln, was den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Meine Auffassung von internationaler Gerechtigkeit werde ich mit Hilfe der gleichen Vorgehensweise entwickeln, die schon bei der Frage ‚was ist Gerechtigkeit‘ zur Anwendung kam. Dementsprechend wird geklärt, worum es bei internationaler Gerechtigkeit geht und wen oder was sie betrifft. Was wird unter international gerechtem Verhalten verstanden, und was ist das Ziel internationaler Gerechtigkeit? Gibt es einen international gerechten Standpunkt, und welche Bedingungen müssen insgesamt gegeben sein, wenn wir von internationaler Gerechtigkeit reden? Mit diesen Fragen als Leitlinie werde ich meine Auffassung von internationaler Gerechtigkeit darlegen.

4.1. Worum geht es bei der internationalen Gerechtigkeit?

Wörtlich genommen betrifft internationale Gerechtigkeit die Gerechtigkeit zwischen Nationen. Wird unterstellt, dass Nationen in Nationalstaaten organisiert sind, dann wäre internationale Gerechtigkeit eine Gerechtigkeit, die auf das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Nationalstaaten abzielt und damit diejenigen intersubjektiven individuellen und kollektiven Handlungen betrifft, welche in den internationalen Beziehungen zwischen

Staaten angesprochen sind und denen mithilfe von internationalen Gerechtigkeitsstandards Gerechtigkeit zugeschrieben wird. Internationale Gerechtigkeitsnormen wären dann solche Normen, die für den Umgang von Nationalstaaten miteinander international gelten sollen. Doch wäre das auch eine Gerechtigkeit, die den Umgang der Bürger verschiedener Nationalstaaten miteinander regelt, wenn sie z. B. als Touristen fremde Länder bereisen oder wenn Institutionen international tätig sind oder wenn Unternehmen in fremden Ländern Geschäfte tätigen? Doch wohl eher nicht. Zwischenstaatliche Beziehungen sind politischer oder wirtschaftlicher Art und unterscheiden sich von zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Bürgern und zwischen Institutionen unterschiedlicher Nationalitäten. Ein wortwörtliches Verständnis internationaler Gerechtigkeit wäre eine zu enge Auslegung dieses Begriffes. Dies wird auch von anderen Autoren so gesehen, die sich mit internationaler und globaler Gerechtigkeit beschäftigen. Werden Gerechtigkeitsforderungen primär auf politische Gemeinschaften bzw. auf Nationalstaaten bezogen, sprechen viele Autoren lieber von internationaler Gerechtigkeit als von globaler Gerechtigkeit. Dazu gehört auch die Auffassung, dass es Sache der Staaten ist, verbindliche Normen für internationale Beziehungen zu vereinbaren. Doch diese Auffassung läuft Gefahr, Gerechtigkeitsfragen auf Fragen des Völkerrechts zu reduzieren, wengleich auch damit das löbliche Ziel verfolgt wird, eine internationale Friedensordnung zu ermöglichen.¹⁷⁸

Von globaler Gerechtigkeit wird gesprochen, wenn eine Weltgemeinschaft als Gegenstand von Gerechtigkeit ins Auge gefasst wird, die mit den Folgen einer vielfältigen Globalisierung konfrontiert ist. Die Globalisierung betrifft Kriege, organisierte Kriminalität, Umweltprobleme, eine globale Gewaltgemeinschaft, eine globale Kooperationsgemeinschaft hinsichtlich der Wirtschaft, des Arbeitsmarktes, der Finanzen, des Tourismus, der Bildung, der Wissenschaft, der Kultur und eine globale Schicksalsgemeinschaft hinsichtlich großer Wanderbewegungen, Naturkatastrophen und der Unterentwicklung bestimmter Regionen in der Welt.¹⁷⁹ Wenn auch ein solch weit gefasster Begriff der Globalisierung die Entwicklungstendenzen auf den verschiedensten Gebieten umfassend einfängt, so ist er doch im Hinblick auf Gerechtigkeitsfragen einzuschränken. Bei Naturkatastrophen, Fragen der Wissenschaft und Gegebenheiten unterschiedlicher Kulturen denkt man nicht unbedingt

¹⁷⁸ Vgl. Hahn, Henning: Globale Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung. Frankfurt/ New York: Campus Verlag, 2009, S11 f..

¹⁷⁹ Vgl. Höffe, Ottfried: Gerechtigkeit. München: C. H. Beck, 2. Aufl. 2004, S. 98.

zuerst an globale Gerechtigkeit. Dennoch wird durch die Globalisierung ein Handlungsbedarf geschaffen. Dieser Handlungsbedarf verlangt nach einer Rahmenordnung, „die an die Stelle von Gewalt das Recht setzt, das Recht auf Gerechtigkeitsprinzipien verpflichtet und das gerechte Recht einer subsidiären und föderalen Weltrepublik überantwortet“.¹⁸⁰ Ob eine Rahmenordnung für die Lösung von Problemen der Globalisierung die Schaffung einer föderalen Weltrepublik erfordert, ist umstritten. Die Vertreter einer globalen Gerechtigkeitsauffassung haben weder auf die Frage der Legitimation einer solchen Weltrepublik noch auf die Frage, wie das Verhältnis der Weltrepublik zu den bestehenden Staaten gestaltet werden soll, eine Antwort. Ich beschränke mich, wie schon oben konstatiert, auf internationale Gerechtigkeit, werde aber den Gedanken der verschiedenen Formen von globalen Gemeinschaften bei dem zu entwickelnden Begriff einer internationalen Kooperationsgemeinschaft berücksichtigen.

Legt man nun meine Auffassung von Gerechtigkeit dem Verständnis von internationaler Gerechtigkeit zugrunde, begrenzt man den Begriff der internationalen Gerechtigkeit nicht nur auf Beziehungen zwischen Nationalstaaten. Staaten wurden von mir als öffentliche Institutionen aufgefasst. Es wurden bei der vorgelegten Gerechtigkeitsauffassung aber nicht nur öffentliche Institutionen zu den Subjekten der Gerechtigkeit gezählt, sondern auch private Institutionen, wie Familien und Firmen und auch individuelle Menschen als Personen mit einem Subjektbewusstsein. Diese Sichtweise lässt sich auch auf der internationalen Ebene vertreten. Dafür werde ich im Abschnitt 4.2.1. Subjekte und Objekte der internationalen Gerechtigkeit argumentieren.

Zusammenfassend hatten wir erarbeitet, dass es bei der Gerechtigkeit um das Verhalten von Personen, um das jedem Zustehende, um Urteile über Handlungen nach Gerechtigkeitskriterien, um gerechtfertigte persönliche Ansprüche und um Ansprüche von Institutionen und um deren Verhalten geht. Gerechtigkeit betrifft das Zusammenleben der Menschen auf der Basis einer friedlichen sozialen Kooperation und legitimer Gewalt und äußert sich in einem Handeln zu gegenseitigen Gunsten. Diese Auffassung kann mühelos auch auf der internationalen Ebene vertreten werden. Sie setzt allerdings dann eine Beziehung zwischen den Betroffenen unterschiedlicher Nationalität voraus, die einer freiwilligen sozialen Kooperation bei international legitimierter Gewalt entspricht. Wie wir noch sehen werden, ist dies aber nicht gegeben.

¹⁸⁰ Höffe, Otfried: Demokratie im Zeitalter der Globalisierung. München: Beck, 1999, S.433.

Die Formen freiwilliger internationaler Zusammenarbeit sind vielfältig und können die oben angesprochenen Gebiete der Wirtschaft, des Arbeitsmarktes, der Finanzen, des Tourismus, der Bildung, der Wissenschaft und der Kultur betreffen. Die internationalen Kooperationen auf diesen Gebieten werden zum weit überwiegenden Teil von privaten, öffentlichen und internationalen Institutionen wahrgenommen, können aber auch einzelne Bürger betreffen. Die internationale Zusammenarbeit bei militärischen, polizeilichen und rechtlichen Belangen ist allein den staatlichen Institutionen vorbehalten. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie als Subjekte der internationalen Gerechtigkeit in internationalen Kooperationen auftreten, die über Verträge vereinbart werden.

Die Ausübung der legitimierten Gewalt verbleibt auch in internationalen Kooperationen bei den direkt oder indirekt beteiligten Staaten aufgrund ihrer Souveränität, die auch international gilt und anerkannt ist. Legitimierte Gewalt bedeutet auf der internationalen Ebene, dass sich die souveränen Staaten vertraglich verpflichtet haben, vereinbartes internationales Recht, das Völkerrecht und die Gerichtsurteile, die bezogen auf international vereinbartem Recht erfolgen, anzuerkennen und sich an deren Umsetzung zu beteiligen. Inwieweit dabei die Subjekte der Gerechtigkeit sich bei der Durchführung von internationalen Kooperationen tatsächlich internationalen Gerechtigkeitsprinzipien verpflichtet fühlen oder doch eher aufgrund ihrer internationalen Machtstellung agieren, bleibt in den internationalen Verträgen meistens offen.

Dennoch geht es bei der internationalen Gerechtigkeit darum, die Formen der internationalen Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten so zu gestalten, dass sie internationalen Gerechtigkeitsprinzipien genügen und einem Handeln zu gegenseitigen Gunsten entsprechen, da andernfalls ungerechte Zustände die Folge sind. Welches die internationalen Gerechtigkeitsprinzipien sein können, wird später behandelt.

Jetzt können wir feststellen, dass es bei internationaler Gerechtigkeit um das Verhalten von Subjekten der internationalen Gerechtigkeit, um das jedem kooperierenden Subjekt der internationalen Gerechtigkeit entsprechend den vereinbarten Kooperationsverträgen Zustehende, um Urteile über internationale Handlungen nach Gerechtigkeitskriterien und um gerechtfertigte Ansprüche der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit geht, sofern sie mit einer internationalen Kooperation unter legitimer Gewalt im Zusammenhang stehen.

Internationale Gerechtigkeit betrifft indirekt das länderübergreifende Zusammenleben der Menschen unterschiedlicher Nationalitäten auf der Basis friedlicher und freiwilliger internationaler Kooperationen und legitimer Gewalt. Das länderübergreifende Zusammenleben der Menschen unterschiedlicher Nationalitäten auf der Basis internationaler Gerechtigkeit drückt sich international über die internationalen Beziehungen aus, die durch die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit in internationalen Kooperationen aufgebaut werden. Sind diese Beziehungen fair vertraglich vereinbart, äußert sich internationale Gerechtigkeit in internationalen Kooperationen so, wie auch schon bei nationaler Gerechtigkeit, nämlich in einem Handeln zu gegenseitigen Gunsten.

Das dargelegte Verständnis von internationaler Gerechtigkeit bedeutet, dass auch bei der internationalen Gerechtigkeit von einem Primärobjekt der internationalen Gerechtigkeit gesprochen werden kann, es ein international gerechtes Verhalten gibt und dass sich ein Ziel der internationalen Gerechtigkeit definieren lässt. Diese Fragen werden im Folgenden behandelt.

4.1.1. Der primäre Gegenstand der internationalen Gerechtigkeit

Als primärer Gegenstand der Gerechtigkeit wurde im Abschnitt 2.2.1.2. der Arbeit diejenigen intersubjektiven, individuellen und kollektiven Handlungen aufgefasst, die im Rahmen einer sozialen Kooperation erfolgen und denen mithilfe der Gerechtigkeitsstandards Gerechtigkeit zugeschrieben wird. Wird diese These auf die internationale Ebene gehoben, dann ist das Primärobjekt der internationalen Gerechtigkeit das individuelle und kollektive intersubjektive Verhalten von Subjekten der Gerechtigkeit, welches im Rahmen der Formen der international vereinbarten Kooperationen erfolgt. Erfolgt dieses Verhalten gemäß internationalen Gerechtigkeitsnormen und orientiert es sich bei einer Beurteilung von internationalen Kooperationen an den Maßstäben, d. h. an dem Ziel der internationalen Gerechtigkeit, dann ist dieses internationale Verhalten gerecht zu nennen. Ein solches Verhalten ist immer ein Verhalten zu gegenseitigen Gunsten. Es äußert sich in gerechten und ungerechten Handlungen, die anhand der Maßstäbe der internationalen Gerechtigkeit in Form von internationalen Gerechtigkeitsnormen und internationalen Gerechtigkeitsprinzipien beurteilt werden. Die Urteile, mit denen wir die Handlungen zu gegenseitigen Gunsten auf der

internationalen Ebene als gerecht oder als ungerecht beurteilen, gehören ebenfalls zu den Primärobjekten der internationalen Gerechtigkeit. Der Maßstab der internationalen Gerechtigkeit ist der Ausgleich gegenseitiger Ansprüche und Forderungen auf der Basis einer vertraglich vereinbarten friedlichen und freiwilligen internationalen Kooperation. Welche Ansprüche und Forderungen auf internationaler Ebene geltend gemacht werden können, ist eine Frage, die auf die Verträge zurückzuführen ist, welche den betroffenen internationalen Kooperationen zugrunde liegen. Haben die an internationalen Kooperationen direkt oder indirekt beteiligten Staaten die Menschenrechtskonvention der UNO unterschrieben und sind national Grundrechte verfassungsmäßig garantiert, dann geben die Menschenrechte und die nationalen Grundrechte internationalen Kooperationen einen Hinweis, um welche Ansprüche und Pflichten es beim Abschluss internationaler Kooperationsverträge auch noch geht, die außer den direkt vertraglich vereinbarten Vorteilen und Lasten und den damit verbundenen Aufgaben und Pflichten indirekt immer mit zu berücksichtigen sind.

Wenden wir uns jetzt der Frage zu, was unter international gerechttem Verhalten zu verstehen ist.

4.1.2. International gerechtes Verhalten

Im Abschnitt 2.2.1.3. hatte ich dafür argumentiert, dass unter einem gerechten Verhalten ein Verhalten zu gegenseitigen Gunsten zu verstehen ist. Dabei wurden unter ‚gegenseitigen Gunsten‘ gegenseitige Vorteile verstanden, die ausdrücklich mehr umfassen als ökonomische Vorteile oder eine utilitaristische Nutzenauffassung. Die gegenseitigen Vorteile wurden als Vorteile für die eigene Lebensführung der Beteiligten und zugleich als kollektive Vorteile jedweder Art verstanden, die im Zusammenhang mit einem guten Leben stehen. Diese Auffassung lässt sich auch auf die internationale Ebene heben. Es braucht dazu nur der Kreis der Beteiligten auf Subjekte der internationalen Gerechtigkeit unterschiedlicher Nationalitäten erweitert zu werden. Dann kann unter internationalem gerechttem Verhalten ein Verhalten zu gegenseitigen Gunsten von international kooperierenden Subjekten der internationalen Gerechtigkeit verstanden werden. International gerechtes Verhalten ist ein Verhalten zu gegenseitigen Gunsten von international kooperierenden Subjekten der internationalen Gerechtigkeit, was bedeutet, dass die Vorteile und Lasten in den Verträgen der internationalen Kooperationen zu gegenseitigen Gunsten zu berücksichtigen sind.

4.1.3. Das Ziel internationaler Gerechtigkeit und der international gerechte Standpunkt

Die Gerechtigkeit ist aus meiner Sicht das Mittel, eine langfristige, freiwillige und friedliche Kooperation autonomer und moralischer Personen und Institutionen zu ermöglichen, bei der sich die Beteiligten als Gleiche ansehen und in der die Früchte und Lasten der Kooperation und Arbeitsteilung zu gegenseitigen Gunsten geregelt werden. Dies funktioniert auch auf der internationalen Ebene, wenn die Kooperationspartner moralische Subjekte der internationalen Gerechtigkeit sind. Dass sich moralische Subjekte internationaler Gerechtigkeit als Gleiche ansehen, heißt auch in diesem Fall, dass sie sich gegenseitig als gleiche moralische Subjekte und damit auch als gleiche Rechtssubjekte behandeln, die geltendes internationales Recht, internationale Vereinbarungen, internationale Verfügungen und internationale Vertragsvereinbarungen achten. Es greift das internationale Recht und das Völkerrecht. Dass die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit als Kooperationspartner autonom sind, heißt auf der internationalen Ebene, dass sie freiwillig ihre internationalen Kooperationen eingehen, die sie freiwillig vertraglich regeln. Sind die gegenseitig akzeptierten und vertraglich festgelegten Regeln in einer Weise gestaltet, dass die Früchte und Lasten der internationalen Kooperation zu gegenseitigen Gunsten der Beteiligten anfallen, dann hat keiner der Beteiligten einen rationalen Grund, nicht zu kooperieren oder die internationale Kooperation aufzukündigen. Langfristige, freiwillige und friedliche internationale Kooperationen zu gegenseitigen Gunsten von moralischen Subjekten der internationalen Gerechtigkeit werden damit zum übergeordneten Ziel der internationalen Gerechtigkeit.

Beteiligte an internationalen Kooperationen sind in erster Linie private und öffentliche Institutionen, von denen die Staaten die bedeutendsten sind. Wenn moralische Subjekte der internationalen Gerechtigkeit international kooperieren, dann kommen sie auch zu irgendeiner Form eines internationalen kollektiven Wir. Damit ist aber auch klar, dass das übergeordnete Ziel der Gerechtigkeit eine Angelegenheit aller moralischen Subjekte der internationalen Gerechtigkeit ist, sei es, dass sie als Bürger, als Institution und damit auch als Staat, Unternehmen oder als internationale Organisation an einer internationalen Kooperation beteiligt sind. Die an internationalen Kooperationen beteiligten Subjekte der internationalen Gerechtigkeit sind diejenigen, die in erster Linie internationale Gerechtigkeit in ihren internationalen Kooperationen beachten und herstellen können. Internationale Gerechtigkeit tritt überall dort auf, wo international kooperiert wird und auch dort, wo sich zweckorientiert neue internationale Kooperationsgemeinschaften bilden. Eine internationale Kooperation, bei

der die Kooperation erzwungen wird und in der die Vorteile und Lasten der Kooperation einseitig, d. h. nicht zu gegenseitigen Gunsten geregelt werden, ist ungerecht. Internationale Ungerechtigkeit gefährdet die internationalen Kooperationen und damit die Vorteile, die sich aus ihnen für die beteiligten Subjekte der internationalen Gerechtigkeit ergeben. Ungerechte internationale Kooperationen können nur von den beteiligten Subjekten der internationalen Gerechtigkeit in gerechte internationale Kooperationen überführt werden. Wird die internationale Gerechtigkeit auch als ein Prozess verstanden, internationale Ungerechtigkeiten zu beseitigen, dann ist bei der internationalen Gerechtigkeit das Nahziel, Ungerechtigkeiten auf der Ebene internationaler Kooperationen sowohl zu verhindern als auch zu beseitigen.

Was nun den Standpunkt internationaler Gerechtigkeit betrifft, so gilt auch hier, dass die Wahl des Standpunktes der Gerechtigkeit verbunden ist mit der Entscheidung, sein Verhalten an dem übergeordneten Ziel der Gerechtigkeit zu orientieren. Einen international gerechten Standpunkt einzunehmen heißt dann sinngemäß, sein Verhalten in einer bestimmten Situation an dem Ziel der internationalen Gerechtigkeit zu orientieren bzw. das Verhalten anderer mit Bezug auf das Ziel der internationalen Gerechtigkeit zu kritisieren. Auch die Frage, wer einen Standpunkt der internationalen Gerechtigkeit einnehmen soll, kann beantwortet werden. Der Standpunkt der internationalen Gerechtigkeit ist von allen Subjekten der internationalen Gerechtigkeit, die eine internationale Kooperation eingehen, einzunehmen.

Eine Sonderstellung nehmen die Institutionen und insbesondere die multinationalen Unternehmen und die Nationalstaaten ein. Zwar ist ihre Kooperation miteinander geprägt durch Gleichberechtigung, und sie fühlen sich auch den Menschenrechten und den nationalen Grundrechten verpflichtet, doch ist das übergeordnete Ziel ihrer internationalen Kooperationen meistens nicht die internationale Gerechtigkeit, sondern der ökonomische Vorteil. Auch sind die internationalen institutionellen Subjekte der internationalen Gerechtigkeit in der Regel Mandatsträger, deren Mandat sich auf die Wahrung der Interessen des eigenen Staates oder des eigenen Unternehmens und damit auf die Mehrung des jeweils eigenen Wohls erstreckt. International tätige Institutionen, wie Staaten und Unternehmen, kooperieren international häufig nicht als moralische Subjekte der internationalen Gerechtigkeit, sondern als Egoisten. Dies erschwert die internationalen Beziehungen in internationalen Kooperationen erheblich, denn Egoisten nutzen Machtpositionen, um Kooperationen zu erzwingen. Es kommt zu internationalen Ungerechtigkeiten und Konflikten, die durch das Verhalten zu einseitigen Gunsten ausgelöst werden und im Kern nur durch die

Herstellung von internationaler Gerechtigkeit gelöst werden können. Auch Privatpersonen als Subjekte der internationalen Gerechtigkeit laufen Gefahr, ihre internationalen Geschäftsbeziehungen zu verlieren, wenn sie die internationale Gerechtigkeit bei ihren internationalen Kooperationen aus den Augen verlieren. Viele international tätige Unternehmen haben bereits einen Ehrenkodex entwickelt, der dieser Problematik Rechnung trägt. Insbesondere gibt es Schwierigkeiten mit der internationalen Gerechtigkeit, wenn die internationalen Kooperationspartner über unterschiedliche Machtpositionen verfügen.

Eines bleibt jedoch festzuhalten: Einen international gerechten Standpunkt bei Abschluss internationaler Kooperationen können Subjekte der internationalen Gerechtigkeit auch einnehmen, wenn sie international mit schwächeren Partnern kooperieren. Um sich jedoch dem Ziel der internationalen Gerechtigkeit verpflichtet zu fühlen, muss man sich als moralisches Subjekt der internationalen Gerechtigkeit verstehen. Dies muss aber auf der internationalen Ebene nicht so weit gehen, dass die internationale Kooperation als eine soziale Kooperation verstanden werden muss. Machen wir uns deshalb einmal klar, was unter einer internationalen Kooperation im Gegensatz zu einer sozialen Kooperation genau zu verstehen ist

4.1.4. Was ist unter einer internationalen Kooperation zu verstehen?

Was wird unter einer internationalen Kooperation verstanden? Kann die soziale Kooperation, die im Sinne einer gesellschaftlichen Kooperation verstanden wurde, also als eine Kooperation, die sich auf eine Gesellschaft oder Teile einer Gesellschaft bezog, auf die internationale Ebene erweitert werden? Dies würde bedeuten, dass wir von einer internationalen Gesellschaft ausgehen müssten. In der Idee der sozialen Kooperation ist die Idee der gegenseitigen Abhängigkeit aufgrund fortschreitender Spezialisierung enthalten, genauso wie die Erwartung, dass die Zusammenarbeit wegen der gegenseitigen Abhängigkeiten nach fairen Modalitäten verläuft und zur Bildung einer Gemeinschaft führt. Die Regeln und Verfahren, welche eine Kooperation anleiten, müssen von den Kooperierenden als Regeln zur Steuerung ihres Verhaltens akzeptiert werden. All dies kann auch von internationalen Kooperationen verlangt werden. Bei den Formen internationaler Kooperationen greife ich jetzt, wie schon unter 2.2.2.2., sinngemäß auf die Gedanken Höffes zu den Formen der globalen Kooperation zurück, die auch als internationale Kooperationsgemeinschaften aufgefasst werden können. Danach können internationale

Kooperationsgemeinschaften auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Arbeitsmärkte, der Finanzen, des Tourismus, der Bildung, der Wissenschaft und der Kultur angetroffen werden. Solche internationalen Kooperationsgemeinschaften sind Zweckgemeinschaften, deren Ziel es ist, ihre jeweiligen Interessen auf den angesprochenen Gebieten zu verfolgen. Dabei treten die Kooperationspartner zunächst als Egoisten auf, die möglichst viele ihrer Interessen verwirklichen wollen. Am offensichtlichsten ist dies bei internationalen Kooperationen in der Wirtschaft und auf dem Gebiet der Finanzen. Auch Staaten treten aufgrund ihres Mandats als Egoisten auf, die im Umgang miteinander auf die Stärke ihrer Machtposition vertrauen. Wie wir gesehen haben, ist aber eine Kooperation auf der Basis von Gewalt und Macht keine Grundlage für Gerechtigkeit, und das gilt natürlich auch für internationale Kooperationen. Internationale Gerechtigkeit entwickelt sich, wenn die internationalen Kooperationspartner sich als moralische Subjekte der internationalen Gerechtigkeit begreifen und die Abhängigkeiten, die Aufgaben und Pflichten, die Vorteile und Lasten in internationalen Kooperationen nach fairen Modalitäten regeln, die von den Beteiligten akzeptiert und vereinbart werden. Internationale Gerechtigkeit entwickelt sich durch internationale Kooperationsgemeinschaften, die ein Handeln zu gegenseitigen Gunsten beherzigen.

Die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit sind die Einzigen, die internationale Gerechtigkeit herstellen oder herstellen lassen können. Sie müssen auf der internationalen Ebene für internationale Gerechtigkeit in ihren internationalen Kooperationen sorgen. Auch die internationalen Subjekte der Gerechtigkeit sind zwar in erster Linie internationale Kooperationspartner, sie können aber außerdem, je nach Situation, auch noch international tätige Personen in verschiedenen internationalen normativen Kontexten sein, nämlich Rechtspersonen internationalen Rechts, Individuen als internationale Touristen oder internationale Geschäftsleute, Arbeiter auf dem internationalen Arbeitsmarkt oder Angestellte in internationalen Organisationen, Staatsbürger unterschiedlicher Nationalstaaten, aber auch Politiker, Unternehmer oder andere Vertreter von Institutionen, die auf der internationalen Ebene tätig sind. Aus diesem Grund kann es so viele Arten internationaler Kooperationen geben wie es normative Kontexte international gibt. Einen Anspruch auf internationale Gerechtigkeit kann ein Subjekt der internationalen Gerechtigkeit als Vertragspartner einer internationalen Kooperation nur auf den Kontext der Kooperation erheben, der vereinbart wurde oder der international normativ geregelt wurde. Da bisher ein sozialer Kontext im Sinne einer sozialen Kooperation zwischen Staaten nicht normativ geregelt wurde und die

Formen internationaler Kooperation zweckorientierte Inhalte haben, spreche ich von internationaler Kooperation und nicht von internationaler sozialer Kooperation.

Unter einer internationalen Kooperation verstehe ich eine zweckgerichtete Kooperation von Subjekten internationaler Gerechtigkeit. Dabei sind die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit selbst eine der Bedingungen, die gegeben sein müssen, wenn wir von internationaler Gerechtigkeit sprechen. Auf dies und auf weitere Bedingungen der internationalen Gerechtigkeit wird im Folgenden eingegangen.

4.2. Die Bedingungen der internationalen Gerechtigkeit

In diesem Abschnitt werden alle Bedingungen der Gerechtigkeit, für die ich im Abschnitt 2.2.3. argumentiert habe, daraufhin untersucht, ob sie auch gegeben sein müssen, wenn es um internationale Gerechtigkeit geht. Es werden jetzt ganz allgemein die Bedingungen untersucht, die gegeben sein müssen, damit wir sinnvoll von internationaler Gerechtigkeit sprechen können oder die, wenn sie fehlen, bewirken, dass wir deshalb von internationaler Ungerechtigkeit sprechen. In Anlehnung an Gosepath hatten wir vier Bedingungen untersucht, die erfüllt sein müssen, damit von Gerechtigkeit die Rede sein kann. Es waren dies die Subjekte, die Objekte, der Bereich und die Umstände der Gerechtigkeit.¹⁸¹ Sind dies auch die Bedingungen, die für die internationale Gerechtigkeit greifen? Diese Frage wird im Folgenden untersucht.

4.2.1. Subjekte und Objekte der internationalen Gerechtigkeit

Die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit sind die gleichen wie die unter 2.2.3.1. diskutierten Subjekte der Gerechtigkeit, nur dass sie auf der internationalen Ebene als Subjekte der internationalen Gerechtigkeit im Rahmen von internationalen Kooperationen agieren. Subjekte der internationalen Gerechtigkeit sind Individuen, private Institutionen, öffentliche Institutionen einschließlich der Staaten und internationale Institutionen, die an einer internationalen Kooperation beteiligt sind. Auch auf der internationalen Ebene werden Institutionen durch ein kollektives Bewusstsein geschaffen. Sie treten in internationalen Kooperationen als Ausführende eines kollektiven Willens auf. Die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit sind eine Art von institutioneller Wirklichkeit, die durch Status-

¹⁸¹ Vgl. Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004, S. 49.

und Funktionszuweisungen entsteht. Durch Status- und Funktionszuweisungen werden vertraglich Regeln vereinbart, nach denen die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit in internationalen Kooperationen miteinander umgehen wollen. Diese Regeln müssen den bestehenden Gesetzen der Staaten der jeweiligen internationalen Kooperationspartner entsprechen und werden in internationalen Verträgen oder Abkommen vereinbart. Besteht die so entstandene internationale Kooperationsgemeinschaft aus moralischen Subjekten, was heißt, dass die Kooperationspartner frei von Gewalt und ohne Ausnutzung gegebener Machtpositionen kooperieren, und wird bei der Status- und Funktionszuweisung das Prinzip der Behandlung als Gleiche beachtet, dann bilden sich internationale institutionelle Wirklichkeiten, in denen internationale Gerechtigkeit herrscht. Damit es in einer internationalen Kooperation gerecht zugeht, müssen sich daher die an der internationalen Kooperation beteiligten Subjekte der internationalen Gerechtigkeit als moralische Subjekte der internationalen Gerechtigkeit verstehen. Damit sind zwei Bedingungen der internationalen Gerechtigkeit identifiziert: Die internationalen Subjekte der Gerechtigkeit müssen Mitglieder einer internationalen Kooperation sein, und sie müssen sich als moralische Subjekte der Gerechtigkeit verstehen.

Diese beiden Bedingungen müssen auch erfüllt sein, um überhaupt von Subjekten der internationalen Gerechtigkeit sprechen zu können. Wenn nämlich z. B. Staatsvertreter oder Unternehmensvertreter, die in internationalen Kooperationsvorhaben als Egoisten auftreten und Vereinbarungen durch Ausnutzung von Machtpositionen erreichen, agieren sie nicht als Subjekte der internationalen Gerechtigkeit, sondern als Subjekte der internationalen Ungerechtigkeit.

Von den Subjekten der internationalen Gerechtigkeit sind die Objekte der internationalen Gerechtigkeit zu unterscheiden. Die internationalen Subjekte der Gerechtigkeit treten als Urheber von Objekten der internationalen Gerechtigkeit auf. Als Urheber stellen sie internationale Gerechtigkeit her. Die Eigenschaft der internationalen Subjekte der Gerechtigkeit, Urheber der Objekte der internationalen Gerechtigkeit zu sein, ist eine weitere Bedingung der internationalen Gerechtigkeit, denn verstehen sich die an einer internationalen Kooperation Beteiligten lediglich als egoistische Kooperationspartner, können sie keine Subjekte der Gerechtigkeit sein und werden zu Subjekten der Ungerechtigkeit.

Fragt man ganz allgemein nach den Objekten der internationalen Gerechtigkeit, so fragt man, in Bezug auf wen oder was auf der internationalen Ebene davon gesprochen werden kann, dass er oder es gerecht genannt wird. Bei den Objekten der internationalen Gerechtigkeit geht es um die Anwendungsgegenstände auf der internationalen Ebene, auf die sich die Prädikate ‚gerecht‘ und ‚ungerecht‘ beziehen. Als der allgemeinste Gegenstand oder das allgemeinste Objekt der internationalen Gerechtigkeit, als das Primärobjekt der internationalen Gerechtigkeit, wurde das individuelle und kollektive intersubjektive Verhalten im Rahmen der Formen der internationalen Zusammenarbeit bezeichnet, das internationalen Gerechtigkeitsnormen gemäß erfolgt und das sich bei einer Beurteilung an den Maßstäben der internationalen Gerechtigkeit orientiert. Ein solches Verhalten ist ein Verhalten zu gegenseitigen Gunsten. Es äußert sich in gerechten Handlungen, die mit den Maßstäben der internationalen Gerechtigkeit in Form von internationalen Gerechtigkeitsnormen und internationalen Gerechtigkeitsprinzipien beurteilt werden. Unter diesem allgemeinsten Objekt der internationalen Gerechtigkeit können alle Objekte, von denen sich aussagen lässt, sie seien international gerecht oder ungerecht, subsumiert werden. Das international kollektive Verhalten ist das Verhalten der international agierenden Subjekte der internationalen Gerechtigkeit, und die können sowohl als Objekte als auch als Subjekte der internationalen Gerechtigkeit auftreten. Als Objekte der internationalen Gerechtigkeit treten sie in Erscheinung, wenn ihnen aufgrund ihres Verhaltens auf der internationalen Ebene internationale Gerechtigkeit zugeschrieben wird. Als Subjekte der internationalen Gerechtigkeit treten sie in Erscheinung, wenn sie auf der internationalen Ebene als Handelnde auftreten. Treten sie als handelnde Subjekte der internationalen Gerechtigkeit auf, sind sie Urheber von internationaler Gerechtigkeit. Als Urheber müssen die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit nicht nur Handlungsfähigkeit besitzen, sondern auch für Handlungen auf der internationalen Ebene legitimiert sein. Die Handlungsfähigkeit der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit und die Legitimation für Handlungen auf der internationalen Ebene sind weitere Bedingungen der internationalen Gerechtigkeit.

4.2.2. Bereich und Umfang der internationalen Gerechtigkeit

Die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit beeinflussen durch ihre Eigenschaft, internationaler Kooperationspartner zu sein, den Bereich und den Umfang der internationalen Gerechtigkeit. Dies betrifft besonders die institutionelle Wirklichkeit der internationalen

Regeln, Vereinbarungen und auch die internationale Gesetzgebung, die ja von institutionellen internationalen Subjekten der Gerechtigkeit vereinbart, geschaffen und ausgeführt werden. Dies hat unmittelbare Konsequenzen für den Bereich und den Umfang von internationaler Gerechtigkeit. Bereich und Umfang der internationalen Gerechtigkeit werden auch die Objekte der internationalen Gerechtigkeit eingegrenzt. Dies erfolgt dadurch, dass die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit die Urheber der Objekte der internationalen Gerechtigkeit sind. So ist z. B. ein Objekt der internationalen Gerechtigkeit die internationale Gesetzgebung. Dort, wo die internationalen Vereinbarungen, Regeln und Gesetze fehlen, läuft die internationale Gerechtigkeit ins Leere. Des Weiteren verweisen die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit über den auf internationale Kooperationen angewendeten Handlungsbegriff auf Verantwortung, Freiwilligkeit und Legitimität als Voraussetzung für internationale Gerechtigkeit, denn um international gültig agieren zu können, bedarf es der Verantwortung und der Freiwilligkeit der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit, die als private, öffentliche oder internationale Institutionen zum internationalen Handeln auch noch legitimiert sein müssen. Die internationale Kooperation und deren Regeln, Absprachen und die sie betreffenden internationalen Gesetze, die Handlungsfähigkeit, die Verantwortung, die Freiwilligkeit und die Legitimität der in internationalen Kooperationen agierenden Subjekte der internationalen Gerechtigkeit grenzen den Bereich und den Umfang von internationaler Gerechtigkeit ein.

Zur Verantwortung der internationalen Subjekte der Gerechtigkeit muss noch etwas gesagt werden. Der Begriff der Handlung impliziert über die Urheberschaft, dass wir Verantwortung für unser Handeln tragen, zumindest wenn es freiwillig und bei vollem Bewusstsein erfolgt. Das ist nicht weiter problematisch und wurde eingehend in Kapitel 2.2.3.2. diskutiert. Dass dies auch auf der internationalen Ebene gilt, kann nicht bestritten werden. Doch für was die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit Verantwortung tragen, muss noch näher dargestellt werden, denn die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit sind auch immer Subjekte der Gerechtigkeit in einer staatlich organisierten Gesellschaft. Man könnte jetzt auf die Idee kommen, dass die nationalen Subjekte der Gerechtigkeit die gleiche Verantwortung international tragen, die sie auch national zu übernehmen haben. Doch ist dem so?

Auf der nationalen Ebene tragen die Subjekte der Gerechtigkeit nicht nur Gerechtigkeitsverantwortung für ihr eigenes Handeln und für die sich daraus ergebenden Zustände, sondern auch dafür, dass ungerechte Zustände in gerechte Zustände verändert

werden. Zählt man zu den Handlungen auch die Unterlassungen, so hatten wir in Kapitel 2.2.3.2. argumentiert, dann handelt derjenige ebenfalls ungerecht, der es unterlässt, einen ungerechten Zustand zu verändern. Dabei wurde stillschweigend vorausgesetzt, dass die ungerechten Zustände diejenige Gesellschaft betrafen, in der die Subjekte der Gerechtigkeit agieren. Die Verantwortung für Unterlassungen dehnt den Bereich der Gerechtigkeit auf alle ungerechten veränderbaren Zustände aus, so hatten wir gesagt, und wir präzisieren jetzt die These dahingehend, dass die Verantwortung für Unterlassungen im Rahmen von internationalen Kooperationen den Bereich der internationalen Gerechtigkeit nur auf alle diejenigen ungerechten veränderbaren Zustände ausdehnt, an denen Subjekte der internationalen Gerechtigkeit beteiligt sind. In dieser Lesart wird die Verantwortung der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit auf diejenigen ungerechten veränderbaren Zustände begrenzt, die in den verschiedenen Formen der jeweiligen internationalen Kooperationen auftreten. Sie sind deswegen auf die jeweilige Form der Kooperation begrenzt, weil auf der internationalen Ebene keine gemeinsame Verfassung, kein gemeinsames Grundgesetz und keine gemeinsame Gesetzgebung mit hoheitsrechtlichem Anspruch existieren. Internationale Kooperationen beruhen auf Vereinbarungen und der Zustimmung der Kooperationspartner zu internationalen Regeln und Erlassen, die sie im Umgang miteinander festlegen und beachten wollen. Eine solche Kooperation ist daher keine soziale Kooperationsgemeinschaft, sondern eine Zweckgemeinschaft, die den Bereich der internationalen Gerechtigkeit auf die jeweiligen Zwecke der internationalen Kooperation einengt. Der Bereich der internationalen Gerechtigkeit ist daher enger gefasst als der Bereich der Gerechtigkeit, der bezogen auf soziale Kooperationen diskutiert wurde.

Auf diese Weise haben auch die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit nicht nur für ihre eigenen Handlungen Verantwortung, sondern sie tragen auch Verantwortung dafür, dass ungerechte Zustände in ihren internationalen Kooperationen, so sie denn eintreten, geändert werden, und sie können dieser Verantwortung wiederum nur durch Handlungen nachkommen. Darin liegt ein weiterer Grund, den Bereich der internationalen Gerechtigkeit auf die internationalen Kooperationen zu begrenzen, denn die Handlungen, die erforderlich sind, um ungerechte Zustände zu ändern, müssen erlaubte Handlungen sein und nicht gegen Gesetze der Heimatstaaten der jeweiligen Kooperationspartner verstoßen. Dies macht es so schwer, Ungerechtigkeiten auf der internationalen Ebene abzustellen. Sind erst einmal internationale Regeln und Gesetze aufgrund von Machtstellungen geschaffen worden, die einzelnen internationalen Kooperationspartnern Vorteile wie Privilegien oder Vetorechte

gewähren, dann können solche Gesetze nicht oder nur sehr schwer von den benachteiligten internationalen Kooperationspartnern geändert werden. Sie können als internationales Subjekt der Gerechtigkeit ihrer Verantwortung für die Veränderung ungerechter Zustände nicht oder nur sehr schwer nachkommen. Die von der Kooperation begünstigten internationalen Kooperationspartner könnten es sehr wohl. Dabei dürfte die Bereitschaft, ungerechte Zustände auf der internationalen Ebene zu ändern, größer sein, wenn sich die international kooperierenden Subjekte der internationalen Gerechtigkeit als moralische Subjekte verstehen, die friedlich und gewaltfrei kooperieren, als in einer durch Macht beherrschten internationalen Kooperation. Der Umfang der Gerechtigkeit bei internationalen Kooperationen wird deswegen auch bestimmt durch die Frage der Machtausübung und des Machtmissbrauchs, denn in internationalen Kooperationen, in denen auf der Basis von Beherrschungsverhältnissen kooperiert wird, gibt es mehr ungerechte Zustände als in internationalen Kooperationsgemeinschaften, die auf der Basis gleicher moralischer Subjekte friedlich und gewaltfrei zu gegenseitigen Gunsten kooperieren wollen.

Der Bereich der internationalen Gerechtigkeit wird einerseits auf alle veränderbaren international ungerechten Zustände aufgrund der Verantwortung für internationale Handlungen einschließlich internationale Unterlassungen und Machtgebrauch ausgedehnt, andererseits sind die sich daraus ergebenden internationalen ungerechten Zustände auf die jeweilige internationale Kooperation beschränkt, was dadurch den Bereich der internationalen Gerechtigkeit wiederum einengt.

Ich weise hier noch darauf hin, dass sich diese Auffassung vom Bereich internationaler Gerechtigkeit aus den Thesen zur Gerechtigkeit dieser Arbeit ergibt. Wie weit internationale Gerechtigkeit greift, ist in der Literatur heftig umstritten. Die einen wollen internationale Gerechtigkeit auf Beziehungen der Staaten untereinander begrenzen, die anderen vertreten eine weltweite Auffassung über den Bereich der Gerechtigkeit und fordern z. B., die globale Armutsbekämpfung als ein Problem der internationalen Gerechtigkeit anzusehen.¹⁸² Vertreter einer Auffassung, die internationale Gerechtigkeit auf die Gerechtigkeit von Beziehungen zwischen Staaten beschränken und damit eine partikulare Auffassung internationaler Gerechtigkeit vertreten, sind Rawls, Hans Morgenthau, David Miller und Thomas Nagl. Hans

¹⁸² Eine gute Übersicht über die unterschiedlichen Auffassungen der Reichweite internationaler und globaler Verantwortung in Bezug auf Gerechtigkeit findet sich in der philosophischen Einführung zur globalen Gerechtigkeit von Hahn. Vgl. Hahn, Henning: Globale Gerechtigkeit, Eine philosophische Einführung. Campus Verlag: Frankfurt am Main, 2009, S. 33 -55.

Morgenthau Realismus reduziert den Raum internationaler Beziehungen auf Machtfragen.¹⁸³ David Miller begrenzt soziale Gerechtigkeit auf Nationen.¹⁸⁴ Und für Thomas Nagels gerechtigkeits-theoretischen Etatismus beschränken sich wechselseitige Gerechtigkeitsansprüche auf Staatsbürger.¹⁸⁵ Hahn selbst vertritt einen politischen Kosmopolitismus.¹⁸⁶ Seinem Urteil nach geht der Partikularismus generell davon aus, dass auch auf der internationalen Ebene soziale Gerechtigkeit auf bestimmte Gruppen (Nationalstaaten) zu beschränken ist. Soziale Gerechtigkeit definiert sich als der moralische Anspruch an das gesamte Regelwerk einer Gesellschaft, jeden Beteiligten angemessen, und d. h. im Einklang mit einem öffentlich geteilten Gerechtigkeitsverständnis, zu berücksichtigen.¹⁸⁷ Da aber ein international öffentlich geteiltes Gerechtigkeitsverständnis und auch nicht der von Höffe geforderte Weltgerechtigkeitssinn sich bisher auf der internationalen Ebene von internationalen Kooperationen etabliert haben, erscheint mein Vorschlag als die pragmatisch bessere Lösung, da sie gedanklich offen lässt, dass sich Staaten zusammenschließen auf der Basis einer gemeinsamen Verfassung, eines gemeinsamen Grundgesetzes und einer gemeinsamen Gesetzgebung, die einen solchen Staatenverbund zu einer sozialen internationalen Kooperationsgemeinschaft werden lässt, die auch zu internationaler sozialer Gerechtigkeit befähigt ist.

Doch nun noch einmal zurück zu der Frage der Behebung ungerechter internationaler Zustände. Ungerechte internationale Zustände können in den meisten Fällen auch auf der internationalen Ebene nur durch neue internationale Absprachen, neue internationale Gesetze bzw. Regeln für internationale Kooperationen oder durch die Abschaffung ungerechter internationaler Gesetze und Praktiken erfolgen. Die Behebung von ungerechten veränderbaren Zuständen ist auch auf der internationalen Ebene eine Gemeinschaftsaufgabe und betrifft die kollektive Verantwortung der internationalen Subjekte der Gerechtigkeit, die international kooperieren. Sind die dazu erforderlichen Institutionen erst einmal etabliert, wird eine Überforderung der einzelnen Subjekte der internationalen Gerechtigkeit in dieser Frage vermieden. Dem einzelnen Subjekt der internationalen Gerechtigkeit ist dabei freigestellt, den

¹⁸³ Vgl. Morgenthau, Hans J.: *Politics among Nations, The struggle for Power and Peace*, New York, 1948.

¹⁸⁴ Vgl. Miller, David: *On Nationality*, New York, 1995.

¹⁸⁵ Vgl. Nagl, Thomas: *The Problem of global Justice*, 2005. In: *Philosophy and Public Affairs*, 33, 2: S. 113-147.

¹⁸⁶ Vgl. Hahn, Henning: *Globale Gerechtigkeit, Eine philosophische Einführung*. Campus Verlag: Frankfurt am Main, 2009, S. 32. Diesem Band sind auch die Verweise auf Morgenthau, Miller und Nagl entnommen.

¹⁸⁷ Vgl. Ebd. S. 31 und S.24.

Beitrag zu leisten, den es aus seiner Verantwortung heraus zum einen überhaupt leisten kann und zum anderen zu leisten bereit ist. Die Freiwilligkeit bleibt dabei gewahrt.

Der Bereich der internationalen Gerechtigkeit wird aber auch noch eingeschränkt durch die Gegenseitigkeit der Ansprüche und Forderungen an die Vorteile und Lasten von internationalen Kooperationen, um die es im Konfliktfall auf der internationalen Ebene in Bezug auf internationale Gerechtigkeit geht. Die internationale Gerechtigkeit hat es mit Handlungen zu tun, deren Ergebnisse die Interessen aller international kooperierenden Subjekte der Gerechtigkeit gegenseitig unterstützen, eben mit Handlungen zu gegenseitigen Gunsten. Es genügt nicht, dass es um Vorteile oder Lasten für einzelne internationale Gruppen geht, es muss auch für jedes einzelne kooperierende Subjekt der internationalen Gerechtigkeit und für alle zusammen von Vorteil sein. Die internationale Gegenseitigkeit der Vorteile und Lasten international gerechter Handlungen entspricht dem Maßstab der internationalen Gerechtigkeit, der sich an dem Vorteil für jedes einzelne Subjekt der internationalen Gerechtigkeit und für alle zusammen orientiert. Handlungen zu einseitigen Gunsten hingegen sind auch auf der internationalen Ebene entweder gerechtigkeitsneutral oder ungerecht. Die Gegenseitigkeit der Vorteile und Lasten aus international gerechten Handlungen schränken den Bereich der internationalen Gerechtigkeit dadurch ein, dass die Vorteile und Lasten für alle kooperierenden Subjekte der internationalen Gerechtigkeit zusammen und für jedes einzelne Subjekt der internationalen Gerechtigkeit anfallen müssen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Der Bereich von internationaler Gerechtigkeit wird durch die Freiwilligkeit der Handlungen auf der internationalen Ebene, durch die Verantwortung für individuelle und kollektive internationale Handlungen und deren Legitimität, durch die internationale Verantwortung für veränderbare international ungerechte Zustände in den jeweiligen internationalen Kooperationen, durch die Gegenseitigkeit von Interessen, Forderungen, Vorteilen und Lasten auf der internationalen Ebene und durch die Gegenstände oder Objekte der internationalen Kooperationen abgesteckt. Der Bereich der Gerechtigkeit wird maßgeblich durch die Objekte und Subjekte der internationalen Gerechtigkeit bestimmt.

4.2.3. Umstände der internationalen Gerechtigkeit

Die Umstände der internationalen Gerechtigkeit werden durch die Bedingungen festgelegt, welche die Grundlage von internationalen Kooperationen sind. Hierzu gehören primär die Staatsformen der Heimatstaaten der an internationalen Kooperationen beteiligten Subjekte der internationalen Gerechtigkeit, die internationalen Gesetze, die für internationale Kooperationen und deren indirekt oder direkt betroffenen Staaten international gelten, und die für die internationalen Kooperationen vereinbarten und geltenden Regeln. Umstände der internationalen Gerechtigkeit entstehen aber auch durch unterschiedliche Lebensauffassungen und durch unterschiedliche Interessen der an den internationalen Kooperationen beteiligten Subjekte der internationalen Gerechtigkeit in all den Fällen, in denen es zu Streitereien und zu Konflikten kommt, die sich auf international gerechtigkeitsrelevante Handlungen und international ungerechte Zustände im Rahmen von internationalen Kooperationen beziehen.

Zu den Umständen der internationalen Gerechtigkeit zählen die international gerechtigkeitsrelevanten Handlungen im Rahmen von internationalen Kooperationen. Welche Handlungen international gerechtigkeitsrelevant sind, ergibt sich aus den verschiedenen internationalen Gerechtigkeitsarten, wie der internationalen Verteilungsgerechtigkeit, der internationalen Tauschgerechtigkeit, der internationalen Strafgerechtigkeit und allen Formen internationaler Handlungen privater, öffentlicher bzw. politischer Institutionen im Rahmen von internationalen Kooperationen. International gerechtigkeitsrelevante Handlungen sind Handlungen auf der internationalen Ebene, wie Verteilen, Entlohnen, Tauschen, Verkaufen, Verleihen, Bürgen, Strafen, Verurteilen, Rechte zuerkennen, internationale Gesetze beschließen, aber auch legitime Gewalt und Kompetenzen international ausüben. International gerechtigkeitsrelevante Handlungen finden immer vor dem Hintergrund der internationalen Gegenseitigkeit, der Unparteilichkeit und der internationalen Kooperation statt. Es ist aber zu beachten, dass die international gerechtigkeitsrelevanten Handlungen zunächst solange ganz normale Handlungen sind, bis es zum Streit oder Konflikt kommt. Internationale Ungerechtigkeiten als Ergebnis international ungerechter Handlungen stellen sich ein, wenn die international gerechtigkeitsrelevanten Handlungen nicht zu gegenseitigen Gunsten, sondern zu einseitigem Vor- oder Nachteil der internationalen Kooperationspartner ausgeführt werden und darüber dann Streitereien oder Konflikte entstehen. Wie schon auf der nationalen Ebene entstehen auch auf der internationalen Ebene Ungerechtigkeiten durch die Privilegierung einzelner Subjekte der internationalen Gerechtigkeit und durch einseitig Vor-

und Nachteile, die durch international gerechtigkeitsrelevante Handlungen entstehen. Ungerechtfertigte einseitige Vorteile und Privilegien führen in internationalen Kooperationen zu international ungerechten Zuständen, die jedoch veränderbar sind. Die international veränderbaren ungerechten Zustände in internationalen Kooperationen zählen ebenfalls zu den Umständen der internationalen Gerechtigkeit so, wie auch alles, was zu international veränderbaren Zuständen führt, zu den Umständen der internationalen Gerechtigkeit zu zählen ist. Dazu gehören auch die Missachtungen von subjektiven Rechten der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit im Sinne einer Missachtung von Grundrechten, denn die Missachtung von Grundrechten der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit ist international gerechtigkeitsrelevant. Die Verletzung von Grundrechten im Zusammenhang mit internationalen Kooperationen zählt ebenfalls zu den Umständen der internationalen Gerechtigkeit.

Das Recht, in einer internationalen Kooperation gleiche Rechte und Pflichten zu haben, ist der eigentliche Umstand der internationalen Gerechtigkeit im engeren Sinne. Das Recht auf gleiche Rechte ist die Grundlage für den Anspruch auf rechtliche Gleichbehandlung der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit einer internationalen Kooperation und ist nur an die Bedingung des moralischen Subjektseins der internationalen Subjekte der Gerechtigkeit gebunden. Aber nicht nur aus dem Recht der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit auf gleiche Rechte folgt, dass die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit moralische Subjekte sein müssen, sondern auch aus den Bedingungen, die gegeben sein müssen, will man das Ziel der internationalen Gerechtigkeit erreichen.

Wird das Ziel der internationalen Gerechtigkeit angestrebt, nämlich eine längerfristige, freiwillige und friedliche internationale Kooperation autonomer Subjekte der internationalen Gerechtigkeit zu ermöglichen, was sowohl gut für jedes einzelne Subjekt der Gerechtigkeit als auch für die kooperierenden Subjekte der internationalen Gerechtigkeit gut ist, dann wird dieses Ziel nur erreicht, wenn die internationale Kooperation zwischen moralischen Subjekten der internationalen Gerechtigkeit stattfindet. Internationale Gerechtigkeit ist nur unter moralischen Subjekten möglich. Internationale Gerechtigkeit wird ja verstanden als ein Handeln zu gegenseitigen Gunsten, das einen Ausgleich zwischen egoistischen Interessen herbeiführt. Dies ist ohne eine altruistische Komponente nicht möglich, denn ein fairer Ausgleich kann nur zustande kommen, wenn die Subjekte der Gerechtigkeit, egal ob national oder international, sowohl die eigenen Interessen als auch die Interessen der anderen Subjekte

der Gerechtigkeit berücksichtigen und dann sowohl zu eigenen Gunsten als auch zugunsten anderer abwägen und handeln. Um das tun zu können, müssen die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit über Moral verfügen, denn ohne die moralische Komponente in der internationalen Gerechtigkeit könnten die Beteiligten nicht auf die Interessen und Ziele der anderen kooperierenden Subjekte der internationalen Gerechtigkeit auf faire Weise eingehen, da sie die Interessen und Ziele der jeweils anderen Subjekte der internationalen Gerechtigkeit gar nicht wahrnehmen. Internationale Gerechtigkeit ist daher nur unter moralischen Subjekten der internationalen Gerechtigkeit möglich. Dies ist auch der Grund, warum Ungerechtigkeiten auch international oft doppelt schwer wiegen, wenn sie zusätzlich zu der Ungerechtigkeit noch eine Verletzung der Moral in sich tragen. Ein international egoistisches Verhalten von Subjekten der internationalen Gerechtigkeit, welches auf der Basis von Machtausübung und primärer Diskriminierung einzelnen oder einer ganzen Klasse von Subjekten der internationalen oder nationalen Gerechtigkeit die Grundrechte vorenthält oder deren Grundrechte und damit auch ihre Würde verletzt, ist international nicht nur ungerecht, sondern auch international unmoralisch. Beispiele hierfür sind wiederum die Zustände während der Kolonialzeit oder auch die internationalen Kooperationen mit Diktaturen, die eine Verletzung von Grundrechten direkt oder indirekt unterstützen. Bei solchen internationalen Ungerechtigkeiten ist die Empörung sozusagen doppelt groß. Auch in internationalen Kooperationen müssen die internationalen Subjekte der Gerechtigkeit moralische Subjekte sein, um dem Anspruch auf gleiche Rechte und Pflichten nachkommen zu können.

Zusammenfassend ergibt die Diskussion über die Umstände der internationalen Gerechtigkeit das folgende Bild. Die Umstände der internationalen Gerechtigkeit sind beeinflusst durch unterschiedliche Lebensauffassungen, durch unterschiedliche Interessen und durch die Staatsformen der Heimatstaaten der an internationalen Kooperationen beteiligten Subjekte der internationalen Gerechtigkeit. Zu den Umständen der internationalen Gerechtigkeit gehören die für internationale Kooperationen vereinbarten Regeln und geltenden Gesetze sowie die gerechtigkeitsrelevanten Handlungen, deren Ergebnisse Anlass zu Streitereien und Konflikte geben. International ungerechte Handlungen im Rahmen von internationalen Kooperationen resultieren in international ungerechten, aber veränderbaren Zuständen. Die international ungerechten veränderbaren Zustände und die Ursachen dieser Zustände zählen ebenfalls zu den Umständen der internationalen Gerechtigkeit so, wie auch die Verletzung von Grundrechten der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit dazugehört. Die

gerechtigkeitsrelevanten Handlungen förderten zutage, dass auch Gegenseitigkeit und Unparteilichkeit auf der internationalen Ebene zu den Umständen der internationalen Gerechtigkeit zu zählen sind. Das Recht, in einer internationalen Kooperation gleiche Rechte und Pflichten zu haben, ist der eigentliche Umstand der internationalen Gerechtigkeit in einem engeren Sinne, da daran die Bedingung gebunden ist, dass auch in internationalen Kooperationen die internationalen Subjekte der Gerechtigkeit moralische Subjekte sein müssen, um dem Anspruch auf gleiche Rechte und Pflichten nachkommen zu können und um überhaupt international gerecht handeln zu wollen und zu können.

4.2.4. Fazit: Bedingungen der internationalen Gerechtigkeit

Die Ergebnisse des Kapitels über die Bedingungen der internationalen Gerechtigkeit werden im Folgenden noch einmal zusammengefasst. Bei der Untersuchung der Bedingungen der internationalen Gerechtigkeit folgte ich der These aus Kapitel 2.2.3., dass die Bedingungen der Gerechtigkeit durch die Subjekte und Objekte, den Bereich und den Umfang und durch die Umstände der internationalen Gerechtigkeit festgelegt sind. Es stellte sich heraus, dass die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit diejenigen Individuen und Institutionen sind, die international im Rahmen einer internationalen Kooperation agieren. Es zeigte sich auch, dass eine friedliche und gewaltfreie internationale Kooperation eine wesentliche Bedingung dafür ist, dass sich internationale Gerechtigkeit in den Beziehungen der internationalen Subjekte der Gerechtigkeit einstellen kann.

Im Abschnitt über die Objekte der internationalen Gerechtigkeit habe ich dafür argumentiert, dass der Gegenstand der internationalen Gerechtigkeit alle intersubjektiven Handlungen sind, die im Rahmen einer internationalen Kooperation von internationalen Subjekten der Gerechtigkeit ausgeführt werden. Dabei wurden unter den internationalen Subjekten der Gerechtigkeit alle Individuen und Institutionen verstanden, die auf der internationalen Ebene agieren. Die internationalen intersubjektiven Handlungen werden als gerecht bezeichnet, wenn sie vereinbarten internationalen Gerechtigkeitsstandards bzw. internationalen Gerechtigkeitsnormen genügen. Internationale Gerechtigkeitsnormen gehören ebenfalls zum Gegenstand der internationalen Gerechtigkeit. Um sie bei einer Handlungsentscheidung berücksichtigen zu können und um Handlungen in einer internationalen Kooperation als gerecht beurteilen zu können, muss es daher internationale Gerechtigkeitsstandards geben, was nicht immer der Fall ist. Das Vorhandensein und die Akzeptanz geltender oder

vereinbarer internationaler Gerechtigkeitsnormen oder Standards sind eine weitere Bedingung der internationalen Gerechtigkeit.

In dem Abschnitt über den Bereich von internationaler Gerechtigkeit zeigte sich weiter, dass der Bereich von international gerechten Handlungen dadurch eingegrenzt wird, dass die international gerechten Handlungen auf der Basis von Freiwilligkeit und Verantwortung erfolgen müssen, um als gerecht gelten zu können. Freiwilligkeit und Verantwortung grenzen den Bereich der internationalen Gerechtigkeit ein und sind eine weitere Bedingung für die internationale Gerechtigkeit.

Auch international ungerechte aber veränderbare Zustände fallen in den Bereich von internationaler Gerechtigkeit aufgrund der Verantwortung der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit für Unterlassungen. Als international ungerechte veränderbare Zustände in internationalen Kooperationen wurden diejenigen international ungerechten Zustände verstanden, deren Ursache nicht bei einzelnen internationalen Subjekten der Gerechtigkeit zu suchen ist oder deren Ursache in der Vergangenheit liegt. Solche internationalen Ungerechtigkeiten zu ändern, würden einzelne Subjekte der internationalen Gerechtigkeit überfordern. Die Entlastung überforderter internationaler Subjekte der Gerechtigkeit durch die Verlagerung der Verantwortung auf internationale Institutionen weitet den Bereich von internationaler Gerechtigkeit erheblich aus. Die Wahrnehmung einer kollektiven internationalen Verantwortung der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit für international ungerechte aber veränderbare Zustände, die als Ergebnis direkter und indirekter intersubjektiver Handlungen in internationalen Kooperationen festgestellt werden, gehört ebenfalls zu den Bedingungen der internationalen Gerechtigkeit.

Die Umstände der internationalen Gerechtigkeit legen fest, unter welchen Bedingungen die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit sich im Rahmen von internationalen Kooperationen von der Idee der internationalen Gerechtigkeit leiten lassen. Sie wurden nach subjektiven und objektiven Umständen unterschieden. Die subjektiven Umstände der internationalen Gerechtigkeit sind durch die Handlungsfähigkeit der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit gegeben. Die international agierenden Subjekte der internationalen Gerechtigkeit müssen Handlungsfähigkeit besitzen, damit ihr Verhalten mit den Maßstäben der internationalen Gerechtigkeit beurteilt werden kann. Handlungsfähigkeit der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit ist eine weitere Bedingung der internationalen

Gerechtigkeit. Die objektiven Umstände der internationalen Gerechtigkeit sind durch Interessenkonflikte und durch Ansprüche und Forderungen auf international gerechtigkeitsrelevante Handlungen bestimmt. Letztere treten auf der internationalen Ebene vor dem Hintergrund der Gegenseitigkeit, Unparteilichkeit und im Rahmen einer vereinbarten internationalen Kooperation auf und werden mithilfe von internationalen Standards der Gerechtigkeit beurteilt. Gegenseitigkeit, Unparteilichkeit, internationale Gerechtigkeitsstandards und die internationale Kooperation selbst zählen ebenso zu den objektiven Umständen der Gerechtigkeit wie die veränderbaren international ungerechten Zustände in internationalen Kooperationen und die Verletzung von Grundrechten. Die subjektiven und objektiven Umstände der internationalen Gerechtigkeit zählen zu den Bedingungen der internationalen Gerechtigkeit.

Damit konnte gezeigt werden, dass auch auf der internationalen Ebene die Subjekte, die Objekte, der Bereich und die Umstände der internationalen Gerechtigkeit die Bedingungen sind, die gegeben sein müssen, wenn von internationaler Gerechtigkeit die Rede ist.

Damit das Verhalten der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit in internationalen Kooperationen als ein gerechtes Verhalten beurteilt werden kann, bedarf es eines Maßstabes für gerechtes internationales Verhalten. Einen Maßstab für international gerechtes Handeln liefern uns die Normen und Prinzipien der internationalen Gerechtigkeit, um die es im nächsten Abschnitt geht.

4.3. Die Gerechtigkeitsprinzipien einer internationalen Gerechtigkeit

Können die im Kapitel 2.2.4. behandelten Gerechtigkeitsprinzipien auch auf der internationalen Ebene als Maßstab für ein faires Verhalten zu gegenseitigen Gunsten im Rahmen von internationalen Kooperationen dienen? Diese Frage beschäftigt uns in den folgenden Abschnitten.

4.3.1. Allgemeine internationale Gerechtigkeit und internationale Gleichheit

Im Abschnitt 2.2.4.1. habe ich die These vertreten, dass sich die Gleichheit als Inbegriff der Gerechtigkeit primär auf gleiche Rechte und damit auf gleiche Ansprüche und gleiche Verpflichtungen in der sozialen Kooperationsgemeinschaft bezieht und als Nebenprodukt

infolge von Allgemeinheit auftritt. Ich hebe diese These jetzt auf die internationale Ebene. Sie lautet dann: Die Gleichheit ist auch der Inbegriff der internationalen Gerechtigkeit und bezieht sich primär auf Vorteile, Lasten, Ansprüche und Verpflichtungen im Rahmen von internationalen Kooperationen.

Ich vertrete einen internationalen Gerechtigkeitsbegriff, der die freiwillige Gegenseitigkeit betont und auf einem Verhalten zu gegenseitigen Gunsten basiert. Ziel der internationalen Gerechtigkeit ist es, eine langfristige, freiwillige und friedliche internationale Kooperation autonomer und moralischer Subjekte der internationalen Gerechtigkeit zu ermöglichen, bei der sich die Beteiligten als Gleiche ansehen und in der die Früchte und Lasten der internationalen Kooperation zu gegenseitigen Gunsten geregelt werden. Die internationale Gerechtigkeit ist aus meiner Sicht primär auf gleiche Rechte der Betroffenen gerichtet, d. h. auf gleiche Ansprüche und gleiche Verpflichtungen in einer internationalen Kooperation. Die allgemeine internationale Gerechtigkeit verstehe ich als Rechtsgleichheit.

Zu den gleichen Rechten in internationalen Kooperationen gehören nicht nur Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die Früchte und Lasten einer friedlichen internationalen Kooperation, sondern auch Ansprüche auf und Verpflichtungen zur gleichen gegenseitigen Berücksichtigung und zur Gleichbehandlung aller Subjekte der internationalen Gerechtigkeit, die an einer internationalen Kooperation beteiligt sind. Dies führt auch auf der internationalen Ebene zu einem Recht auf Rechtfertigung in allen Belangen einer internationalen Kooperation und schließt ausdrücklich die Rechtfertigung von Machtgebrauch und Machtausübung durch die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit ein. Das Prinzip der allgemeinen internationalen Gerechtigkeit darf nicht zugunsten von Prinzipien anderer internationaler Gerechtigkeitsarten aufgegeben werden darf.

Im Folgenden werde ich nun prüfen, ob die unter 2.2.4.1. diskutierten Prinzipien der allgemeinen Gerechtigkeit auch für die internationale Ebene relevant sind und als Prinzipien für die allgemeine internationale Gerechtigkeit im Rahmen von internationalen Kooperationen verwendet werden können.

Da ist zunächst das Prinzip der proportionalen Gleichheit. Gleiche und Gleiches müssen gleich und Ungleiche und Ungleiches müssen ungleich behandelt werden. Dieses Prinzip lässt sich mühelos auf die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit und auf die Gegenstände von

internationalen Kooperationen anwenden. Gleiche Subjekte der internationalen Gerechtigkeit sind gleich zu behandeln, und die vereinten Aufgaben und Pflichten müssen in gleicher Relation zu den Vorteilen und Lasten stehen, die sich aus der vereinbarten internationalen Kooperation ergeben. Die proportionale Gleichheit als allgemeines Gerechtigkeitsprinzip kann in allen internationalen Kooperationen Anwendung finden.

Auch das Prinzip des Primats der Gleichheit hat auf der internationalen Ebene Bestand. Können keine gegenseitig akzeptierbaren Gründe für eine ungleiche Behandlung sowohl hinsichtlich der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit als auch hinsichtlich der in den internationalen Kooperationen zu vereinbarenden Aufgaben, Pflichten, Vorteile und Lasten angeführt werden, wird das Gleichheitsprinzip angewendet.

Auch in einer internationalen Kooperation müssen sich die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit ihrer Rechte bewusst sein und bestehendes internationales Recht achten. Subjekte der internationalen Gerechtigkeit müssen sich ehrlich und anständig verhalten, wollen sie nicht zu Subjekten internationaler Ungerechtigkeit werden.

In einer internationalen Kooperation dürfen sich die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit nicht gegenseitig körperliche oder seelische Verletzungen zufügen oder irgendeine andere Rechtsverletzung begehen, wollen sie ein gerechtes Subjekt der internationalen Gerechtigkeit sein. Internationale Subjekte der Gerechtigkeit dürfen internationale Kooperationen nicht dazu benutzen, Unrecht zu tun.

Und schließlich ist in internationalen Kooperationen jedem das Seine zu gewährleisten, was nichts anderes heißt, als dass im Rahmen von internationalen Kooperationen den kooperierenden Subjekten der internationalen Gerechtigkeit die Rechte zugestanden werden, die sie haben. Die Gewährleistung der Rechte der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit muss ihren Niederschlag in den internationalen Kooperationsverträgen finden, welche von den Subjekten der internationalen Gerechtigkeit abgeschlossen werden.

Wie nicht anders zu erwarten, lassen sich die Prinzipien der allgemeinen Gerechtigkeit mühelos auf die internationale Ebene übertragen. Im Folgenden wird jetzt auf weitere Gerechtigkeitsprinzipien eingegangen, die in Verbindung mit den verschiedenen Gerechtigkeitsarten diskutiert wurden, und es wird geprüft, ob sie sich auf die internationale

Gerechtigkeit anwenden lassen. Neben der allgemeinen internationalen Gerechtigkeit werden noch die internationale Verteilungsgerechtigkeit, die internationale Verfahrensgerechtigkeit und der Justiz, die internationale Tauschgerechtigkeit und die internationale Strafgerechtigkeit behandelt.

4.3.2. Gerechtigkeitskriterien der internationalen Verfahrensgerechtigkeit und der Justiz¹⁸⁸

Das oberste Prinzip und die Leitaufgabe aller Verfahrensgerechtigkeit ist die Unparteilichkeit. Dies gilt auch für die internationale Ebene. Es gilt sowohl für internationale Gerichtsverfahren als auch für Verfahren in privaten und öffentlichen internationalen Institutionen. Unparteilichkeit ist ein Prinzip, das bei jeder Art von internationalen Verfahren Anwendung findet, wenn das Verfahren gerecht sein soll. Aber auch auf der internationalen Ebene lässt sich das Prinzip der Unparteilichkeit nicht immer garantieren, und in diesen Fällen ist die internationale Verfahrensgerechtigkeit unvollkommen. Um dieser Unvollkommenheit etwas entgegen zu setzen, wird z. B. auch bei internationalen Gerichtsverfahren die Unparteilichkeit durch die Grundsätze, immer auch die andere Seite anzuhören und dass niemand Richter in eigener Sache sein darf, gefördert.

Ein internationales Verfahren, das alle Betroffenen fair und gleichbehandelt und dem Prinzip der Unparteilichkeit folgt, ist originär gerecht. Dabei ist der Maßstab für die Sache, um die es bei dem internationalen Verfahren geht, unabhängig vom Verfahren selbst. Es gelten auch international die Prinzipien der fairen Behandlung und der Gleichbehandlung der Betroffenen. Ein Beispiel für ein faires und alle Betroffenen gleichbehandelndes Verfahren ist auch auf der internationalen Ebene ein Abstimmverfahren durch Handheben und das Auszählen der Handzeichen. Ob dabei international über eine ungerechte Sache abgestimmt wird, bleibt offen. Die internationale Verfahrensgerechtigkeit sagt nichts über die Gerechtigkeit der internationalen Verfahrensgegenstände. Beides muss getrennt beurteilt werden.

¹⁸⁸ Die unter 4.3.2. geäußerten Gedanken sind ein Versuch, die unter 2.2.4.2. beschriebenen Prinzipien der Verfahrensgerechtigkeit auf die internationale Gerechtigkeit anzuwenden. Sie sind als Vorschlag zu verstehen und beruhen auf den schon unter 2.2.4.2. genannten Quellen. Vgl. Höffe, Ottfried: Gerechtigkeit. München: C. H. Beck, 2. Aufl. 2004, S. 46 – 49 und S. 53 – 61.

Voreingenommenheit und Einseitigkeit widerstreiten der internationalen Verfahrensgerechtigkeit. Sachlich und persönlich unabhängige internationale Richter, öffentliche internationale Verfahren, Berufung, Revisionsmöglichkeiten und prozedurale Fristen dienen auch der internationalen Verfahrensgerechtigkeit bei internationalen Gerichtsverfahren.

Internationale Verfahrensgerechtigkeit im internationalen Wirtschaftsleben ist aber genauso gefragt, auch wenn man dort anderen Problemen gegenübersteht als Verstößen gegen international geltendes Gesetz. Bei international agierenden Wirtschaftsunternehmen geht es um Einstellungen von Personal, um Vergabe und Erlangung von Aufträgen, um Standortauswahl, um Entlohnung der Beschäftigten, um nur einige Beispiele zu nennen. Entscheidungen auf diesen Tätigkeitsgebieten erfordern Verfahren, die international von den Beteiligten anerkannt werden und die objektiv und transparent sind. Sachliche und persönliche internationale Unabhängigkeit, internationale Unparteilichkeit der Entscheidungsträger und Gleichbehandlung der beteiligten internationalen Subjekte der Gerechtigkeit gelten auch hier. Die genannten Prinzipien der internationalen Verfahrensgerechtigkeit sind sowohl auf internationale Gerichtsverfahren anwendbar als auch auf jede Art von internationale Verfahren. Internationale Verfahren im Bereich der privaten institutionellen Subjekte der internationalen Gerechtigkeit unterliegen allerdings nicht im gleichen Maße einer öffentlichen Kontrolle. So ist z. B. in internationalen Unternehmen oft nicht sicherzustellen, dass diese Kriterien beachtet werden, wenn z. B. Angehörige der Heimatnationalität des internationalen Unternehmens bevorzugt eingestellt werden, obwohl weitere Bewerbungen von Angehörigen anderer Nationalitäten vorliegen. Dass nach sachlichen Kriterien, die für alle gleich gelten, ausgewählt wird, und dass diese Kriterien den internationalen Bewerbern bekannt sind, gehört zu jedem internationalen Einstellungsverfahren, das den Anspruch auf Unparteilichkeit erhebt und als gerecht gelten will.

Verfahrensgerechtigkeit greift auch in der internationalen Privatwirtschaft. Sie ist aber nur schwer zu kontrollieren und erst bei eklatanten Verstößen werden internationale Ungerechtigkeiten, z. B. bei Einstellungen, Kündigungen oder Entlohnung über die Presse und Medien öffentlich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die unter 2.2.4.2. diskutierten Prinzipien der Verfahrensgerechtigkeit greifen auch auf der internationalen Ebene. Die Prinzipien der

internationalen Verfahrensgerechtigkeit sowohl für die Justiz als auch für Verfahren bei privaten und öffentlichen internationalen Institutionen sind Unparteilichkeit einschließlich internationaler Unparteilichkeit der Entscheidungsträger, Gleichbehandlung der beteiligten internationalen Subjekte der Gerechtigkeit, Objektivität und Transparenz. Für Verfahren der internationalen Justiz kommen noch die Prinzipien der Unabhängigkeit der internationalen Richter, Öffentlichkeit der internationalen Gerichtsverfahren, Berufungsmöglichkeit, Revisionsmöglichkeiten und prozedurale Fristen für internationale Gerichtsverfahren hinzu.

4.3.3. Gerechtigkeitskriterien einer internationalen Verteilungsgerechtigkeit

Verteilen ist verantwortungsvolles Handeln, und auf der internationalen Ebene ist es verantwortungsvolles Handeln der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit, sofern sie dazu legitimiert sind. Ich habe die Auffassung vertreten, dass die Kriterien, die bei der Verteilungsgerechtigkeit zur Anwendung kommen, vom Kontext der Verteilungssituation und von der Art der sozialen Beziehung der Betroffenen abhängen. Die soziale Nähe spielt bei der Anwendung der Kriterien der Verteilungsgerechtigkeit, insbesondere bei einer Ungleichverteilung, eine entscheidende Rolle. Für die internationale Verteilungsgerechtigkeit, auf die ich diese Thesen anwenden will, bedeutet dies, dass bestimmte Kriterien nicht greifen werden. Die internationale Verteilungsgerechtigkeit wird als eine Verteilungsgerechtigkeit diskutiert, welche die internationalen Subjekte der Gerechtigkeit betreffen, die international kooperieren. Während die unter 2.2.4.3. diskutierte Verteilungsgerechtigkeit Verteilungen im Rahmen einer sozialen Kooperation betrafen, geht es bei der internationalen Verteilungsgerechtigkeit um Verteilungen im Rahmen von internationalen Kooperationen. In internationalen Kooperationen fehlt aber bisher die soziale Komponente. Damit fällt schon mal ein Großteil der Gegenstände von Verteilungsgerechtigkeit fort. Auch macht der Gedanke, dass jemand international etwas verteilt, nur Sinn, wenn er mit internationalen Institutionen in Verbindung gebracht wird. Dass Privatleute international etwas verteilen, worauf internationale Subjekte der Gerechtigkeit einen Anspruch haben, entspricht nicht der Realität. Staaten können im Rahmen von internationalen Kooperationen vereinbaren, dass sie untereinander Subventionen verteilen oder internationale Unternehmen können im Rahmen von internationalen Kooperationen vereinbaren, z. B. Leistungsprämien oder Bonusse zu verteilen, doch wenn die Verteilungsgerechtigkeit und ihre Gerechtigkeitskriterien, die unter 2.2.4.3. diskutiert wurden, insgesamt auf die internationale Ebene gehoben werden, dann führt das zu Ungereimtheiten bezüglich der Gegenstände der Verteilungsgerechtigkeit. Prüfen wir also zunächst, was

überhaupt Gegenstand einer internationalen Verteilungsgerechtigkeit nach der vertretenen Auffassung von internationaler Gerechtigkeit sein kann.

Was gehört zur internationalen Verteilungsgerechtigkeit nach der dargelegten Auffassung von internationaler Gerechtigkeit und was nicht? Von der internationalen Verteilungsgerechtigkeit durch öffentliche internationale Institutionen können aber die Verteilung von sozialen Gütern und Lasten nur bedingt betroffen sein. Die sozialen Güter und Lasten im öffentlichen Bereich bestehen, so hatten wir gesagt, aus sozialen Sicherungsgütern, sozialen Lasten und sozialen Strukturen. Soziale Sicherungsgüter sind der Schutz vor Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit, Hilflosigkeit und soziale Lasten bestehen im Wesentlichen aus Steuern und Abgaben. Zu den sozialen Strukturen zählen die Rahmenbedingungen für Bildung, Arbeit, Privilegien und Umweltschutz. Dies alles sind Hoheitsgebiete der jeweiligen Staaten, die für die Umsetzung verantwortlich sind. Um dies auf die internationale Ebene zu heben, fehlt es aber an den gesetzlichen Voraussetzungen. Wo es aber keine internationalen Gesetze gibt, die eine internationale Verteilung von sozialen Sicherungsgütern und sozialen Lasten regeln, kann es auch keine internationale Verteilungsgerechtigkeit geben, da keine Ansprüche bestehen. Auch in der EU sind die sozialen Sicherungsgüter und die sozialen Lasten ausgeklammert. Da internationale Kooperationen Zweckgemeinschaften sind und keine sozialen Kooperationsgemeinschaften, beschränkt sich also die internationale Verteilungsgerechtigkeit auf Gegenstände, die in der internationalen Kooperation zur Verteilung anstehen können. Dies können aber nur Gegenstände sein, die in internationalen Verträgen und Absprachen vorkommen. Dies sind in erster Linie Aufgaben und Pflichten, die in einer internationalen Kooperation anstehen und die Vorteile und Lasten, die durch die internationale Kooperation entstehen.

Die Verteilung der Vorteile und Lasten in internationalen Kooperationen erfolgt über die Gewährung von Ansprüchen und die Auferlegung von Pflichten, die vertraglich vereinbart werden. Dazu werden Kriterien oder Prinzipien benötigt, die in ihrer Anwendung eine gerechte Verteilung der Ansprüche und Pflichten garantieren. Die Nähe zu den Kriterien der internationalen Verfahrensgerechtigkeit, die schon besprochen wurden, ist offensichtlich und muss bei den entsprechenden Verträgen beachtet werden. Eine willkürliche internationale Verteilung ist schon durch die Kriterien der allgemeinen internationalen Gerechtigkeit ausgeschlossen, die bei keiner wie auch immer gearteten internationalen Verteilung verletzt werden dürfen, wenn die internationale Verteilung gerecht sein soll.

In den meisten Fällen einer internationalen Kooperation regeln internationale Verträge, wer welche Ansprüche und Pflichten hat. Dies erfolgt über die Einigung und Festschreibung in den Verträgen, wer welche Aufgaben und Pflichten hat und wie die Vorteile und Lasten, die in einer internationalen Kooperation anfallen, verteilt werden sollen. Entsprechen die internationalen Verträge einem kollektiven freien Willen der beteiligten Subjekte der internationalen Gerechtigkeit, ist die vereinbarte Verteilung legitim. Kommen die vertraglich vereinbarten Vorteile und Lasten hingegen nur unter Zwang durch direkte oder indirekte Machtausübung zustande, ist der Vertrag zwar legitim, wenn er abgeschlossen wird, er ist aber ungerecht und unfair.

Eine faire internationale Verteilung ist gegeben, wenn gleich verteilt wird oder wenn ungleich verteilt wird in all den Fällen, in denen allgemeine und gegenseitig gerechtfertigte Gründe für eine Ungleichverteilung auf der internationalen Ebene sprechen, die von allen betroffenen Subjekten der internationalen Gerechtigkeit aus einer Sicht der Unparteilichkeit akzeptiert werden können. Dies gilt auch für die Verteilung von Aufgaben und Pflichten, die in einer internationalen Kooperation anstehen und für die Verteilung der Vorteile und Lasten, die durch die internationale Kooperation entstehen. Die Prinzipien der proportionalen Gleichheit und der gerechtfertigten Ungleichverteilung sind Prinzipien, die auch für die internationale Verteilungsgerechtigkeit gelten.

Die Ungleichverteilung nach relevanten gerechtfertigten Gründen wurde unter 2.2.4.3.3. als Sammelbegriff für diverse Prinzipien aufgefasst, die für eine Ungleichverteilung sprechen. Aus meiner Sicht sind berechtigte Ansprüche, Verdienst und Bedürfnisse in entsprechenden Situationen relevante und gerechtfertigte Gründe, die für eine gerechte Ungleichverteilung in einer sozialen Kooperationsgemeinschaft sprechen. Doch gilt dies auch für eine internationale Kooperation und damit für die internationale Verteilungsgerechtigkeit? Dies soll nun noch etwas genauer untersucht werden.

Befassen wir uns zunächst mit dem Differenzprinzip. Nach ihm sind ökonomische und soziale Ungleichheiten gerechtfertigt, wenn sie bei einer Verteilung den am wenigsten Begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größten Vorteil bringen. Das Differenzprinzip gilt für Institutionen als öffentliche Regelsysteme, deren Forderungen vorhersehbar sind. Wird das Differenzprinzip auf internationale Kooperationen übertragen, dann fällt schon mal die

Anwendung auf soziale Ungleichheiten fort, weil internationale Kooperationen keine sozialen Kooperationen sind, sondern vertraglich abgesicherte Zweckgemeinschaften, deren Zweck der Vorteil der Kooperationspartner ist. Internationale Kooperationen bilden auch keine Gesellschaft. Ökonomische Unterschiede der internationalen Kooperationspartner können durchaus gravierend sein, doch wenn sie kooperieren, dann tun sie es freiwillig. Einen Anspruch auf Besserstellung besteht dabei weder für die Kooperationspartner noch für unbeteiligte Dritte. Das Differenzprinzip scheint auf der internationalen Ebene bei meiner Auffassung von internationaler Verteilungsgerechtigkeit nicht anwendbar zu sein.

Und wie steht es mit Ansprüchen als Kriterium internationaler Verteilungsgerechtigkeit? Unterschiedliche Ansprüche können z. B. begründet werden mit unterschiedlichen Leistungen oder Beiträgen, die jemand erbringt oder auch mit unterschiedlichen Bedürfnissen. Dies kann auch für die zu vereinbarenden unterschiedlichen Vertragsansprüche innerhalb von internationalen Kooperationen geltend gemacht werden, wenn zur Diskussion steht, wer welche Aufgaben und Pflichten in der internationalen Kooperation übernimmt und wie die Lasten und Vorteile verteilt werden, die durch die internationale Kooperation entstehen. Dabei werden diejenigen Subjekte der Gerechtigkeit der internationalen Kooperation mehr Vorteile für sich fordern, wenn sie mehr Leistungen oder Beiträge erbringen, als die anderen Partner. Die Vertragsbasis kann bei internationalen Kooperationen durchaus von den Prinzipien einer gerechten Ungleichverteilung beeinflusst werden. Sie werden dadurch auch zu Kriterien der internationalen Verteilungsgerechtigkeit. Leistung und Beitrag sind die Kriterien der internationalen Verteilungsgerechtigkeit, die entsprechend der proportionalen Gerechtigkeit die Verteilung von Vorteilen und Lasten in einer internationalen Kooperation regeln.

Doch wie steht es jetzt noch mit den Bedürfnissen als Kriterium einer internationalen Verteilungsgerechtigkeit? Wenn auf der einen Seite die Aufgaben und Pflichten in einer internationalen Kooperation nach den Kriterien der Leistung und des Beitrags verteilt wird und sich die Vorteile und Lasten nach den Bedürfnissen der involvierten Subjekte der internationalen Gerechtigkeit regeln sollen, dann erzeugt das zunächst eine widersprüchliche Situation. Das Ziel meiner Auffassung von Moral im engeren Sinne, die menschliche Würde zu schützen und anzuerkennen, gilt aber auch für die internationalen Subjekte der Gerechtigkeit in einer internationalen Kooperation. Von moralischen internationalen Subjekten der Gerechtigkeit auf der einen Seite eine gewaltfreie internationale Kooperation in

Arbeitsteilung zu verlangen und ihnen im Falle, dass sie durch Umstände gezwungen werden, ein unwürdiges Leben zu führen, die Unterstützung zu verweigern, ist ungerecht und unmoralisch. Wird das Bedarfskriterium an den Mindeststandard eines menschenwürdigen Lebens gebunden, ist es auch ein starkes Kriterium der internationalen Verteilungsgerechtigkeit, das eine Ungleichverteilung der Vorteile und Lasten rechtfertigt, diesmal zugunsten derjenigen, welche ein menschenunwürdiges Leben zu führen durch Umstände gezwungen sind. Offen dabei ist allerdings, ob mit Subjekten der internationalen Gerechtigkeit, die gezwungen sind, ein menschenunwürdiges Leben zu führen, es überhaupt zu Vereinbarungen über eine internationale Kooperation kommt, denn dies unterliegt der Vertragsfreiheit und dem Willen der internationalen Subjekte der Gerechtigkeit.

Im Folgenden fasse ich noch einmal mein Verständnis von internationaler Verteilungsgerechtigkeit zusammen. Bei der internationalen Verteilungsgerechtigkeit geht es um Verteilungen im Rahmen von internationalen Kooperationen, und wenn es etwas im Rahmen einer internationalen Kooperation zu verteilen gibt, dann soll gerecht oder fair verteilt werden. Betroffen von einer Verteilung innerhalb von internationalen Kooperationen sind in erster Linie Aufgaben und Pflichten, die in einer internationalen Kooperation anstehen, und die Vorteile und Lasten, die durch die internationale Kooperation entstehen. Eine faire Verteilung ist gegeben, wenn gleich verteilt wird oder wenn ungleich verteilt wird in all den Fällen, in denen allgemeine und gegenseitig gerechtfertigte Gründe für eine Ungleichverteilung sprechen, die von allen betroffenen Subjekten der internationalen Gerechtigkeit aus einer Sicht der Unparteilichkeit akzeptiert werden können. Kommt es zu einer vertraglichen Vereinbarung einer internationalen Kooperation, dann muss man sich über die Verteilung der Aufgaben, Pflichten, Vorteile und Lasten vertraglich einigen. Hierbei können von den beteiligten Subjekten der Gerechtigkeit die Prinzipien der internationalen Gerechtigkeit beachtet werden. Als Prinzipien der Internationalen Gerechtigkeit kommen die Prinzipien der proportionalen Gleichheit und der gerechtfertigten Ungleichverteilung zur Anwendung. Diese Prinzipien der internationalen Gerechtigkeit können nur die Gleich- oder Ungleichverteilung von Aufgaben und Pflichten, die in einer internationalen Kooperation anstehen und um die Vorteile und Lasten, die durch die internationale Kooperation entstehen, betreffen. Als Prinzipien der gerechtfertigten internationalen Ungleichverteilung wurde eine Verteilung nach Leistung und Beiträgen sowie nach Bedürfnissen in speziellen Situationen als für internationale Kooperationen gültig erkannt. Das Differenzprinzip scheint für internationale Kooperationen nicht geeignet, da dafür die Voraussetzungen fehlen.

4.3.4. Internationale Tauschgerechtigkeit

Bei der internationalen Tauschgerechtigkeit geht es um einen gerechten Tausch von Gütern oder Dienstleistungen zwischen Subjekten der internationalen Gerechtigkeit. Darüber, welchen Wert die zum Tausch anstehenden Waren oder Dienstleistungen haben, wird heftig gestritten, doch was das Kriterium für einen gerechten Tausch ist, ist auch international unbestritten. Ein internationaler Tausch ist gerecht, wenn die getauschten Waren gleichwertig sind. Das Kriterium für einen gerechten internationalen Tausch ist die Äquivalenz der getauschten Waren und Dienstleistungen. Geben und Nehmen müssen auch beim internationalen Tausch in einem gleichen Verhältnis stehen. Da die Werte der Waren und Dienstleistungen beim internationalen Tausch häufig umstritten sind und vom internationalen Marktgeschehen und staatlichen Regulierungen beeinflusst werden, muss es beim internationalen Tausch zumindest einen gegenseitigen Vorteil geben. Die am internationalen Tausch beteiligten Subjekte der Gerechtigkeit treten sich als Gleiche gegenüber. Sie sind selbst verantwortlich für Ihr Tun. Der internationale Tausch erfolgt im Rahmen einer internationalen Kooperation unter Gleichen und wird gerecht genannt, wenn er zu gegenseitigen Gunsten erfolgt. Wie wichtig und verbreitet das Äquivalenzprinzip beim internationalen Tausch ist, zeigt sich auch an einem internationalen Tausch von anderen Gütern als Waren, Dienstleistungen oder Geld. Wir sprechen von einem internationalen Kulturaustausch, von internationalem Literaturaustausch, internationale Einladungen und Gegeneinladungen und auch von internationalem Gedankenaustausch. Dies sind alles Gebiete, die nicht einer internationalen gesetzlichen Regelung unterliegen. Wird beim internationalen Tausch das Äquivalenzprinzip grob verletzt, ist der internationale Tausch ungerecht. Stehen Arbeitsleistung und Entlohnung bei internationalen wirtschaftlichen Kooperationen in einem groben Missverhältnis, sprechen wir von Ausbeutung, dem Protobispiel für Ungerechtigkeit. Ungerechtigkeiten beim internationalen Tausch können aber nachträglich wieder ausgeglichen werden. Das internationale Kriterium dafür ist ein angemessener Ausgleich.

4.3.5. Gerechtigkeitskriterien einer internationalen Strafgerechtigkeit

Gemeinwesen beanspruchen eine Strafbefugnis. Eine institutionalisierte Strafbefugnis gibt es in so gut wie allen Kulturen. Strafrecht, Strafgerichte und Strafverfahren sind eine

kulturübergreifende Gemeinsamkeit der Menschheit. Auch die meisten schweren Straftaten sind universal. Tötungs-, Eigentums- und Ehrdelikte, Brandstiftung, Maß-, Gewichts-, und Urkundenfälschung, Sexualdelikte und Verstöße gegen die Umwelt (Brunnenvergiftung, heute Verseuchung von Trinkwasser) sind überall auf der Erde Straftaten. Das Ziel jeder Strafgerechtigkeit ist die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung.¹⁸⁹ Da keine friedliche internationale Kooperation ohne Rechtsordnung bestehen kann, unterstützt die internationale Strafgerechtigkeit mit der Aufrechterhaltung der internationalen Rechtsordnung auch die Ziele der internationalen Kooperationen. Internationales Strafrecht ist eine elementare internationale Gerechtigkeitsleistung, denn die internationale öffentliche Strafe löst die subjektive Rache ab. Das internationale Strafrecht bringt einen Gewinn an internationaler Gerechtigkeit. Mit der internationalen Strafbefugnis werden auch auf der internationalen Ebene vier rechtfertigende Strafzwecke verfolgt: neutrale Vergeltung, negative Prävention, wie Abschreckung, und positive Prävention, wie Rechtstreue, Rechtsvertrauen und Befriedigung, und die Resozialisierung. Internationale strafbefugte Rechtsordnungen existieren allerdings nur dort, wo sich die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit vertraglich geeinigt haben, dass sie bestehen sollen. Beispiele sind Menschenrechtsverletzungen mit dem Menschenrechtsgerichtshof und das Völkerrecht mit dem Völkerrechtsgerichtshof oder dem Europarecht und dem Europäischen Gerichtshof.¹⁹⁰

Da die Strafgerechtigkeit als kulturübergreifende Gerechtigkeitsart dargestellt wurde, kann postuliert werden, dass die unter 2.4.3.5. behandelten Prinzipien der Strafgerechtigkeit auch für die internationale Strafgerechtigkeit gelten. Im Folgenden sei noch einmal daran erinnert, was das für die internationale Strafgerechtigkeit bedeuten würde.

Der neutrale Vergeltungsbegriff enthält das Verbot, Unschuldige zu bestrafen. Die zu Bestrafenden müssen an der Straftat auch schuld sein. Das Schuldprinzip muss auch ein wichtiges Prinzip der internationalen Strafgerechtigkeit sein, denn es bedeutet, dass nur wer

¹⁸⁹ Bei den Gedanken zur internationalen Strafgerechtigkeit stütze ich mich auf Höffe, der die Strafgerechtigkeit als universal gültig beschreibt. Vgl. Höffe, Ottfried: *Gerechtigkeit*. München: C. H. Beck, 2. Aufl. 2004, S. 78 – 84.

¹⁹⁰ Um internationales Strafrecht zu etablieren, bedarf es immer einer Übertragung nationaler Hoheitsbereiche an supranationale Organisationen oder Institutionen durch die Mitgliedsstaaten. Wie kompliziert die Verhältnisse schon allein in der EU sind, beschreiben Isabelle Reinery und Claudia Weisser. Vgl. Reinery, Isabelle, Weisser, Claudia: *Die Rechtsordnung*. (S. 65 – 101) In: Herz, Dietmar (Hg.): *Die Europäische Union. Politik, Recht, Wirtschaft*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 1999.

eine gravierende Rechtsverletzung begeht und für sie persönlich verantwortlich ist, bestraft werden darf.

Ein weiteres Prinzip der Strafgerechtigkeit ist der strafrechtliche Gesetzesvorbehalt. Die Regel oder das Gesetz, auf deren Verletzung die Strafe erfolgt, muss vorab öffentlich bekannt und wohl definiert sein, was nichts anderes heißt, als dass nur Straftaten bestraft werden können, für die es ein geltendes Gesetz gibt. Dies gilt auch und ganz besonders für die internationale Strafgerechtigkeit. Wo es international kein Gesetz gibt, gibt es auch keinen internationalen Richter und keine international legitimierte Strafe.

Strafe als neutrale Vergeltung blickt zunächst in die Vergangenheit, in der die Straftat erfolgte. Durch die negative (Abschreckung) und positive (Ermunterung zur Rechtstreue) Prävention wirkt Strafe aber auch in die Zukunft, und sie tut dies auch auf der internationalen Ebene. Im Prinzip der neutralen Vergeltung sind indirekt das Schuldprinzip und das Prinzip der Prävention enthalten. Eine Strafe ist nur dann gerecht, wenn sie um eines Rechtsverstoßes und nur um ihn erfolgt und dies ist auch international so.

Das Maß für eine gerechte Strafe ist die Schwere der Straftat. Danach darf durch eine harte Strafe kein Exempel statuiert werden. Eine härtere Strafe als es der Schwere des Unrechts und der Schwere der subjektiven Schuld entspricht, wäre ungerecht auch auf der internationalen Ebene.

Das Strafrecht unterscheidet sich von dem zivilrechtlichen Ausgleich. Trotzdem hat es nicht nur den Täter im Blick, sondern auch das Opfer, da ja Privatjustiz verboten ist. Der einzelne Staat oder eine internationale Institution muss dafür sorgen, dass ein schuldiger Täter seine verdiente Strafe erhält und dass das Opfer so weit wie möglich entschädigt wird. Schuldige Täter, und nur schuldige Täter zu bestrafen und Opfer zu entschädigen, sind zwei weitere Prinzipien der Strafgerechtigkeit, die auch international gültig sind.

Internationale Rechtsverstöße rechtfertigen eine Strafe. Eine internationale Strafe ist durch die internationale Strafgesetzgebung legitimiert. Verletzungen von Menschenrechtsansprüchen verstoßen gegen strafbewährte Verbote auch auf der internationalen Ebene. Sie rechtfertigen dadurch eine Strafe. Jede Rechtsverletzung muss aber einen Nachteil nach sich ziehen, der größer ist als der Vorteil für den Täter, welchen der Täter aus der Rechtsverletzung zieht. Dies

muss sich auch international im Strafmaß niederschlagen. Wer eine internationale Rechtsordnung verletzt hat, wird nach dem Prinzip der neutralen Verletzung nur wegen der Rechtsverletzung und der Schwere seiner Schuld bestraft. Dies sind die Eckpfeiler jeder Strafgerechtigkeit und damit auch der internationalen Strafgerechtigkeit. Die so beschriebene internationale Strafgerechtigkeit unterstützt das Ziel meiner Auffassung von internationaler Gerechtigkeit, wenn Strafen auch nur bedingt ein Handeln zu gegenseitigen Gunsten ist. Der Vorteil für die Allgemeinheit liegt klar auf der Hand, und ein Vorteil für den Täter könnte darin gesehen werden, dass er gerecht behandelt wird in dem Sinne, dass er in einem fairen Verfahren eine legitimierte Strafe erhält, die er vor der Tat bereits kannte oder hätte kennen können und die ihn vor Blutrache oder privater Rache bewahrt.

4.4. Die Begründung international gerechten Verhaltens

In diesem Kapitel werde ich eine Begründung von internationaler Gerechtigkeit vorlegen, die konsequent auf meine erarbeiteten Vorstellungen von Gerechtigkeit abgestellt ist und diese sinngemäß auf meine Auffassung von internationaler Gerechtigkeit anwendet.

4.4.1. Was an international rechtem Verhalten begründet wird

Die Frage, was an Gerechtigkeit begründet wird, hat, so hatten wir im Kapitel 2.3.1. argumentiert, hat einen zeitlichen und einen materiellen Aspekt, und das trifft auch auf die internationale Gerechtigkeit zu. Aus zeitlicher Sicht heißt, internationale Gerechtigkeit zu begründen, zweierlei. Einmal wird das gesollte international gerechte Verhalten begründet. Die Antwort auf die Frage, warum sich ein Subjekt der internationalen Gerechtigkeit international gerecht verhalten soll, ist eine Begründung eines Verhaltens, das in der Zukunft liegt, und ist gleichbedeutend mit der Antwort auf die Frage, warum international kooperierende das übergeordnete Ziel der internationalen Gerechtigkeit zum Gegenstand ihres Verhaltens machen sollen. Die Antwort kommt einer Begründung des übergeordneten Zieles der internationalen Gerechtigkeit gleich. Bei der Frage, warum sich die internationalen Subjekte der Gerechtigkeit nicht gerecht verhalten haben, geht es darum, ein tatsächliches internationales Verhalten zu begründen oder zu kritisieren, das in der Vergangenheit liegt, also bereits erfolgte. Dies geschieht in einem ersten Schritt unter Berufung auf vereinbarte internationale Normen und in einem zweiten Schritt mit einer Begründung der damit verbundenen Ziele. Aus der zeitlichen Sicht werden an international rechtem Verhalten das

Ziel internationaler Gerechtigkeit und diejenigen vereinbarten internationalen Normen begründet, die der Zielerreichung dienen.

Der materielle Aspekt der Begründung der internationalen Gerechtigkeit richtet sich auf die Gegenstände der internationalen Gerechtigkeit. Damit rücken die ermittelten Primärobjekte der internationalen Gerechtigkeit in den Blickpunkt. Da es auch international immer mehrere Möglichkeiten gibt, wie man sich als Subjekt der internationalen Gerechtigkeit in bestimmten Situationen verhalten kann, kann es auch immer mehrere mögliche Ansichten darüber geben, welches internationale Verhalten das Richtige ist. Das internationale Verhalten der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit ist kritisierbar. Im Falle von Kritik führen die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit Argumente an und nennen Gründe dafür, warum sie sich dafür entschieden haben, so und nicht anders zu handeln oder warum sie etwas als international ungerecht beurteilen oder warum sie glauben, einen Anspruch zu darauf zu haben, dass andere sich uns gegenüber international gerecht verhalten sollen und umgekehrt. Mit Blick auf die Gegenstände der Begründung von internationaler Gerechtigkeit geht es dabei um die Begründung von Entscheidungen für ein bestimmtes internationales Verhalten, um die Begründung von Urteilen über das internationale Verhalten anderer Subjekte der internationalen Gerechtigkeit und um eigene und fremde internationale Ansprüche und Forderungen, die mit internationaler Gerechtigkeit zu tun haben. Diese Gegenstände von Begründungen der internationalen Gerechtigkeit sind auf der Sachebene angesiedelt. Internationale Normen und das Ziel internationaler Gerechtigkeit stehen hingegen auf der Geltungsebene und der Standpunkt bzw. die Ideen internationalen der Gerechtigkeit befindet sich auf der ethischen Ebene. Auch in Bezug auf die internationale Gerechtigkeit sind die drei Bedeutungsebenen hierarchisch angeordnet, wobei wiederum die ethische Ebene die höchste Ebene ist.

Nachdem nun geklärt ist, was es an international gerechtem Verhalten zu begründen gilt, wenden wir uns nun der Frage zu, wie gerechtes internationales Verhalten begründet werden kann.

4.4.2. Wie gerechtes internationales Verhalten begründet wird

Und wonach müssen wir suchen, wenn wir gerechtes internationales Verhalten begründen wollen? Einen ersten Hinweis gewinnen wir wieder aus der erarbeiteten Auffassung davon,

was es heißt, etwas zu begründen. Begründen heißt, so hatten wir unter 3.1. gesagt, Zustände und Ereignisse anzuführen, die in der Welt der Fall sind und die Auslöser für einen handlungswirksamen Willen und für spontane Reaktionen sind oder zumindest sein können. Auf die Begründung internationaler Gerechtigkeit angewendet heißt das, dass wir nach internationalen Zuständen oder internationalen Ereignissen im Rahmen von internationalen Kooperationen suchen müssen, die einen handlungswirksamen Willen oder spontane Reaktionen vom Standpunkt der internationalen Gerechtigkeit her bei den Subjekten der internationalen Gerechtigkeit auslösen.

Welche internationalen Zustände und Ereignisse sind nun dafür geeignet, als Begründungen internationaler Gerechtigkeit akzeptiert zu werden? Können uns dabei die Ergebnisse der Begründung normativen Verhaltens helfen, wenn wir sie auf gerechtes internationales Verhalten anwenden? Dies wird im Folgenden untersucht.

Um zu einer oder mehreren Begründungen von meiner Auffassung von internationaler Gerechtigkeit zu kommen, wird das Dreistufenmodell normativen Verhaltens auf international gerechtes Verhalten angewendet. Ich werde dafür argumentieren, dass die Normen der internationalen Gerechtigkeit zweckrational das Ziel meiner Auffassung von internationaler Gerechtigkeit unterstützen und dass es vernünftig und legitim ist, das Ziel der internationalen Gerechtigkeit zu verfolgen. Gelingt dies, sind die Voraussetzungen für eine mögliche und sinnvolle Begründung meiner Auffassung von internationaler Gerechtigkeit erfüllt. Ein guter Grund, sich international gerecht zu verhalten, liegt in der Wichtigkeit des Zieles der internationalen Gerechtigkeit für die internationale Allgemeinheit und für jedes einzelne Subjekt der internationalen Gerechtigkeit. Die internationale Allgemeinheit wird dabei von allen Bürgern der Staaten gebildet, die über die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit von der internationalen Gerechtigkeit betroffen sind, da sie als moralische Subjekte der Gerechtigkeit potentiell selbst zu Subjekten der internationalen Gerechtigkeit werden können oder weil sie die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit in Form von Institutionen zum internationalen agieren autorisiert haben. Die Wichtigkeit des Zieles der internationalen Gerechtigkeit werde ich an den negativen Folgen zeigen, die eintreten, wenn internationale Ungerechtigkeit herrscht. Insgesamt wird so gezeigt, dass meine Auffassung von internationaler Gerechtigkeit eine Begründungsvielfalt ermöglicht, welche insgesamt eine Begründung international gerechten Verhaltens darstellt und die Verbindlichkeit von

international gerechten Entscheidungen, Urteilen, Ansprüchen, Forderungen, Normen und Zielen im Rahmen von internationalen Kooperationen stützt.

Das Ergebnis wird sein, dass es vernünftig, legitim und lebenswichtig ist für alle moralischen Subjekte der internationalen Gerechtigkeit, aber auch für alle moralischen Subjekte der Gerechtigkeit insgesamt, die miteinander gewaltfrei und in Frieden leben wollen, von allen Menschen zu fordern, sofern sie miteinander kooperieren wollen, sich gerecht zu verhalten. Freie und autonome Subjekte sowohl der internationalen als auch der nationalen Gerechtigkeit mit einem verantwortungsvollen Subjektbewusstsein wollen ein menschenwürdiges, selbstbestimmtes Leben in Frieden miteinander führen und haben dabei auch im Einzelnen gute Gründe, dies in einer fairen, arbeitsteiligen nationalen und internationalen Kooperation zu tun, denn nur die Gerechtigkeit kann die Existenz jeder friedlichen Kooperationsgemeinschaft langfristig sichern. Dies ist wichtig für alle Subjekte der Gerechtigkeit, da nur durch Arbeitsteilung und Spezialisierung auch über nationale Grenzen hinweg, die notwendigen Ressourcen erarbeitet werden können, die ein gutes Leben für jeden Einzelnen und für alle zusammen möglich machen. Die Argumentation für ein internationales Verhalten zu gegenseitigen Gunsten, das dafür notwendig ist, soll im Folgenden geleistet werden.

Ich beginne damit zu zeigen, dass die Voraussetzungen für eine mögliche und sinnvolle Begründung meiner internationalen Gerechtigkeitsauffassung erfüllt sind. Ich vertrete die Thesen, dass sich nach internationalen Gerechtigkeitsnormen zu verhalten zweckrational in Bezug auf das Ziel der internationalen Gerechtigkeit ist. Das Ziel der internationalen Gerechtigkeit zu verfolgen ist vernünftig, zweckrational, und legitim. Es ist legitim, von allen Subjekten der internationalen Gerechtigkeit in einer arbeitsteiligen friedlichen internationalen Kooperation zu fordern, sich international gerecht zu verhalten.

Alle Normen sind Handlungsanweisungen, die zweckrational auf das Handlungsziel ausgerichtet sind. Dies gilt offensichtlich auch für internationale Normen und damit auch für internationale Gerechtigkeitsnormen. Es greift das gleiche Argument wie unter 2.3.2. Das Ziel der internationalen Gerechtigkeit wird durch ein internationales Verhalten zu gegenseitigen Gunsten erreicht. Wer international zu gegenseitigen Gunsten handelt, handelt zweckrational in Bezug auf das Ziel der internationalen Gerechtigkeit. Gerechtes internationales Handeln wird zweckrational auf das Ziel der internationalen Gerechtigkeit hin betrieben.

Warum ist es nun aber nicht nur zweckrational, das Ziel der internationalen Gerechtigkeit zu verfolgen, sondern auch vernünftig? Vernünftig hingegen schließt auch noch die Wahl des Zieles mit ein und beinhaltet eine Wertung. Auf das Ziel der Gerechtigkeit trifft beides zu. Es ist vernünftig und zweckrational, das Ziel der Gerechtigkeit zu verfolgen. Die internationale Gerechtigkeit als ein Handeln zu gegenseitigen Gunsten trägt immer auch eine moralische Komponente in sich, die ihre positive Wertbesetzung auf das Ziel der internationalen Gerechtigkeit überträgt. Internationale Gerechtigkeit betrifft einen fairen und friedlichen Ausgleich des äußeren Konflikts zwischen Ansprüchen, welche die Subjekte der internationalen Gerechtigkeit geltend machen oder geltend machen können. Dieser Ausgleich wiederum ist freiwillig, unter Verzicht auf die Ausnutzung einer möglichen Machtposition, nur möglich, wenn sich beide Seiten von internationalen Kooperationen als moralische Personen verstehen und damit gegenseitig das Recht auf gleiche Rechte und Pflichten anerkennen. Die faire Berücksichtigung der Ziele bzw. Interessen der anderen Subjekte der internationalen Gerechtigkeit wird im Rahmen von internationalen Kooperationen durch die moralische Komponente der internationalen Gerechtigkeit ermöglicht. Die moralische Komponente der internationalen Gerechtigkeit verleiht dem Ziel der internationalen Gerechtigkeit eine positive Wertbesetzung. Die moralische Komponente wird gegen die egoistische Komponente der eigenen Interessen der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit abgewogen. Die faire Berücksichtigung der eigenen Interessen und Ziele der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit ist dabei durch die Gegenseitigkeit gegeben. Wenn mögliche internationale Konfliktparteien auf der zweckrationalen Durchsetzung nur ihrer eigenen Ziele bestehen, ist eine friedliche und faire Lösung von Konflikten auf der Basis einer Einigung nicht möglich, denn warum sollten Subjekte der internationalen Gerechtigkeit international kooperieren, ohne selbst etwas davon zu haben? Eine internationale Kooperation käme nicht zustande. Das Ziel der Gerechtigkeit würde nicht erreicht. Die erhofften Vorteile aus der internationalen Kooperation können für keine der betroffenen Subjekte der internationalen Gerechtigkeit realisiert werden. Es ist daher sowohl zweckrational als auch vernünftig, das Ziel der internationalen Gerechtigkeit zu verfolgen, und deswegen ist es auch vernünftig und zweckrational, sich international gerecht zu verhalten.

Das Ziel der Gerechtigkeit stellt keinen Wert als Selbstzweck dar. Akzeptiert man das übergeordnete Ziel der internationalen Gerechtigkeit, durch Beseitigung und Vermeidung von internationaler Ungerechtigkeit in internationalen Kooperationen eine langfristige, freiwillige

und friedliche internationale Kooperation autonomer und moralischer Subjekte der internationalen Gerechtigkeit zu ermöglichen, bei der sich die Beteiligten als gleiche moralische und autonome Subjekte ansehen und bei der die Früchte und Lasten der internationalen Kooperationen, die aufgrund der Arbeitsteilung in den eingegangenen internationalen Kooperationen anfallen, zu gegenseitigen Gunsten fair geregelt werden, dann wird deutlich, dass dieses Ziel der internationalen Gerechtigkeit kein Selbstzweck ist. Das Ziel der internationalen Gerechtigkeit wird akzeptiert, weil es nicht nur für die an der internationalen Kooperation beteiligten Subjekte der internationalen Gerechtigkeit vorteilhaft ist, sondern auch für die indirekt beteiligten Subjekte der Gerechtigkeit in den zugehörigen Staaten. Damit ist eine Begründung genannt, warum man den Normen und Prinzipien der internationalen Gerechtigkeit folgen und sich international gerecht verhalten soll. Subjekte der internationalen Gerechtigkeit handeln gerecht, um das Ziel der internationalen Gerechtigkeit zu erreichen, und das Ziel der internationalen Gerechtigkeit wird angestrebt, um eine langfristige, freiwillige und friedliche internationale Kooperation autonomer und moralischer Subjekte der internationalen Gerechtigkeit zu ermöglichen, was sowohl gut für jedes einzelne beteiligte Subjekt der Gerechtigkeit ist als auch gut für die an internationalen Kooperationen indirekt beteiligten Subjekte der Gerechtigkeit in den beteiligten Staaten, für die international gerechte internationale Kooperationen nicht nur mehr Steuereinnahmen oder mehr Arbeitsplätze bedeuten, sondern insgesamt auch ein Mehr an Gerechtigkeit.

Bisher haben wir ausführlich dafür argumentiert, dass es zweckrational und vernünftig ist, sich international gerecht zu verhalten, aber ist es auch international legitim, dies auch von anderen Subjekten der internationalen Gerechtigkeit zu fordern, zumal die doch einer anderen staatlichen Gerichtsbarkeit unterliegen? Warum es international legitim ist, sich international gerecht zu verhalten und dies auch von anderen Subjekten der internationalen Gerechtigkeit zu fordern, soll im Folgenden gezeigt werden.

Normen sind durch die Allgemeinheit legitimiert, wenn sie im Interesse aller sind. Dafür hatten wir unter 2.3.2.1. argumentiert. Moralische Normen zu befolgen wird wechselseitig voneinander emotional gefordert. Dies gilt auch für die Normen und Prinzipien der internationalen Gerechtigkeit. Auch internationale Gerechtigkeitsgefühle sind Wir-Gefühle. Sie drücken sich in der gleichen Empörung über international ungerechtes Verhalten aus, wie sie es über international unmoralisches Verhalten tun. Die negativen internationalen Gerechtigkeitsgefühle entsprechen verletzten international gerechten Forderungen und die

positiven internationalen moralischen Gefühle bei international rechtem Verhalten entsprechen wahrgenommenen internationalen Pflichten, die sich aufgrund der moralischen Komponente international gerechten Verhaltens auf die internationale Gerechtigkeit übertragen. Auch die internationalen Gerechtigkeitsgefühle sind ein Ausdruck der Auffassung, dass man international gerechtes Verhalten einfordern kann und sich deshalb auch selbst dazu als Subjekt der internationalen Gerechtigkeit verpflichtet fühlt. Die Idee, auch international Rechte zu haben, äußert sich in gefühlten internationalen Forderungen und Pflichten, die jedes Subjekt der internationalen Gerechtigkeit an alle kooperierenden Subjekte der internationalen Gerechtigkeit stellt, auch an sich selbst. Sich in internationalen Kooperationen als Subjekte der internationalen Gerechtigkeit gerecht zu verhalten, entspricht internationalem Recht. Darüber hinaus ist es nicht nur im gleichmäßigen Interesse aller Subjekte der internationalen Gerechtigkeit, sondern auch jedes einzelnen Subjekts der Gerechtigkeit in den beteiligten Staaten, dass sich international kooperierende Subjekte der internationalen Gerechtigkeit gerecht verhalten, und dadurch ist es auch legitim, dies zu tun und es von anderen Subjekten der internationalen Gerechtigkeit zu fordern.

Bisher haben wir Gründe angeführt, warum es zweckrational, vernünftig und legitim ist, sich in internationalen Kooperationen international gerecht zu verhalten. Doch gibt es auch Gründe aus einer internationalen Wir-Perspektive und aus einer internationalen Ich-Perspektive dies zu tun? Dem wird im Folgenden nachgegangen.

Wenn alle internationalen Subjekte der internationalen Gerechtigkeit und alle indirekt beteiligten Subjekte der Gerechtigkeit in den beteiligten Staaten von allen an internationalen Kooperationen beteiligten Subjekten der internationalen Gerechtigkeit fordern, sich gerecht zu verhalten, dann wird diese Forderung aus einer internationalen Wir-Perspektive erhoben, die sich auf internationale Kooperationen richtet. Wie sieht nun die Rechtfertigung aus der internationalen Wir-Perspektive aus? Bei der internationalen Gerechtigkeit als Verhalten zu gegenseitigen Gunsten von kooperierenden Subjekten der internationalen Gerechtigkeit, erfolgt die Rechtfertigung gegenseitig und gegebenenfalls öffentlich, wenn internationale Gerichte oder vereinbarte Gerichtsstände angerufen werden. Die internationale Gegenseitigkeit kann freiwillig zustande kommen oder erzwungen werden. Soll sie freiwillig zustande kommen, setzt dies moralische und autonome Subjekte der internationalen Gerechtigkeit voraus, die sich für die Gegenseitigkeit aufgrund moralischer Einsicht entscheiden können. Wird die internationale Gegenseitigkeit erzwungen, bedarf es dazu einer

legitimierten internationalen Macht. Eine legitime internationale Macht ist die einzige Macht, die eine Gegenseitigkeit herstellen kann, die nicht egoistisch oder willkürlich und damit ungerecht ist. Internationale Gerechtigkeit ist durch einen internationalen kollektiven Willen gerechtfertigt, der auf der Basis der internationalen Gegenseitigkeit weder rein egoistisch noch rein altruistisch ist, und der seinen Ausdruck in einer legitimierten internationalen Machtbefugnis findet. Die erforderliche internationale Gegenseitigkeit kann freiwillig erfolgen oder international legitimiert erzwungen sein, z. B. über internationale Sanktionen. Allgemeine internationale Gültigkeit und Gegenseitigkeit der internationalen Gerechtigkeit sind Argumente, welche die internationale Gerechtigkeit aus der Wir-Perspektive begründen, denn allgemeine Gültigkeit und Gegenseitigkeit verhindern auf der internationalen Ebene, dass im Namen der internationalen Gerechtigkeit eine Vertragspartei in internationalen Kooperationen einseitige ungerechtfertigte Vorteile erhält.

Mit legitimierten Sanktionen im Namen der internationalen Gerechtigkeit, welche international erzwungenen Gegenseitigkeiten bei internationalen Kooperationen verhindern sollen, liegt es heute jedoch noch weitgehend im Argen, da gegebenenfalls den zu verhängenden Sanktionen alle Staaten, wie z. B. bei der UNO, jedes Mal von Neuem zustimmen müssen, denn die souveräne Machtausübung obliegt allein den Nationalstaaten.

Es gibt aber auch noch eine Ich-Perspektive bei der Begründung der internationalen Gerechtigkeit. Mit der Begründung der internationalen Gerechtigkeit aus einer Ich-Perspektive ist gemeint, dass es die Perspektive eines Subjektes der internationalen Gerechtigkeit ist, aus der international gerechtes Verhalten begründet wird. Diese Perspektive wird von Subjekten der internationalen Gerechtigkeit eingenommen, wenn es um die Folgen geht, die eintreten, wenn ein rein egoistisches Verhalten der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit die internationale Kooperation bestimmt. In diesem Fall kommt das internationale Kooperieren einem Kräftemessen der kooperierenden Subjekte der internationalen Gerechtigkeit gleich. Aus der Ich-Perspektive drohen innere und äußere Sanktionen als eine Folge der Missachtung von internationaler Gerechtigkeit. Da internationale Gerechtigkeit an internationale Kooperationen gebunden ist, wird aber international keiner mit einem Subjekt der internationalen Gerechtigkeit kooperieren wollen, von dem von vornherein feststeht, dass es sich in der internationalen Kooperation ungerecht verhalten wird. Auch kein noch so starkes egoistisches Subjekt der Gerechtigkeit kann heute noch alles alleine machen und ist deswegen auf internationale Kooperationen angewiesen.

Wer international kooperieren muss oder will, verhält sich im eigenen Interesse lieber international gerecht. Wer als Subjekt der internationalen Gerechtigkeit nicht von internationalen Kooperationen ausgeschlossen werden will, und wer will, dass er kein schlechtes Gewissen hat wegen des ungerechten Verhaltens, der muss sich gerecht verhalten. Dies gilt auf der internationalen Ebene, ganz besonders in international arbeitsteiligen Kooperationen. Will man die Vorteile aus arbeitsteiligen internationalen Kooperationen genießen, ist man auf eine gerechte internationale Kooperation angewiesen. Auch aus der Ich-Perspektive der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit gibt es daher gute Gründe, sich international gerecht zu verhalten. Bei ungerechtem Verhalten drohen den Subjekten der internationalen Gerechtigkeit der Verlust der internationalen Kooperationsbereitschaft der internationalen Kooperationspartner, Ausgrenzung, ein schlechtes Gewissen und gegebenenfalls Ahndung von internationalen Rechtsverstößen, internationale Regressansprüche oder internationale Sanktionen. Will ein Subjekt der internationalen Gerechtigkeit all diese negativen Folgen vermeiden, dann hat es aus seiner Ich-Perspektive als Subjekt der internationalen Gerechtigkeit gute Gründe, sich gerecht zu verhalten.

Internationale Gerechtigkeit ist für internationale Kooperationen noch aus weiteren Gründen wichtig. Ein faires internationales Kooperieren unter moralischen und autonomen Subjekten der internationalen Gerechtigkeit ist besser als ein durch Gewalt erzwungenes Kooperieren, dessen Folgen Unfreiheit und Ungerechtigkeit sind. Internationale Gerechtigkeit ist die Bedingung der Möglichkeit für moralische Subjekte der internationalen Gerechtigkeit, in Arbeitsteilung, friedlicher und freiwilliger internationaler Kooperation gegenseitige Vorteile für das eigene Leben aus internationaler Zusammenarbeit ziehen zu können. Wer freiwillig in einer arbeitsteiligen internationalen Kooperation unter fairen Bedingungen international mit anderen zusammenarbeiten und leben möchte, der muss sich selbst und die Anderen nicht nur als moralische Subjekte der internationalen Gerechtigkeit anerkennen, sondern er muss die anderen Subjekte der Internationalen Gerechtigkeit auch fair behandeln. Internationale Gerechtigkeit wird von mir verstanden als ein Handeln zu gegenseitigen Gunsten, das einen Ausgleich zwischen egoistischen Interessen der Subjekte der internationalen Gerechtigkeit herbeiführt. Dies ist, wie schon mehrfach dargelegt, ohne eine altruistische Komponente nicht möglich, denn ein Ausgleich der Interessen egoistischer Subjekte der internationalen Gerechtigkeit, die so viele Vorteile wie möglich aus der internationalen Kooperation für sich erzielen wollen, kann nur zustande kommen, wenn die egoistischen Subjekte der internationalen Gerechtigkeit sowohl die eigenen Interessen als auch die Interessen der

kooperierenden Subjekte der internationalen Gerechtigkeit berücksichtigen und dann sowohl zu eigenen Gunsten als auch zugunsten der kooperierenden Subjekte der internationalen Gerechtigkeit handeln. Wir brauchen die internationale Gerechtigkeit als die Bedingung der Möglichkeit für moralische Subjekte der internationalen Gerechtigkeit, friedlich in internationalen Kooperationen und in Arbeitsteilung im Sinne eines bestmöglichen Lebens international kooperieren zu können. Ohne internationale Gerechtigkeit ist ein menschenwürdiges, friedliches und faires internationales Kooperieren moralischer Subjekte der internationalen Gerechtigkeit in Arbeitsteilung nicht möglich. Und deshalb ist internationale Gerechtigkeit so wichtig nicht nur für international kooperierende Subjekte der internationalen Gerechtigkeit, sondern auch für deren Heimatgesellschaften und damit für jeden Einzelnen davon indirekt betroffenen Menschen. Letzteres muss noch etwas genauer ausgeführt werden.

Internationale Gerechtigkeit wurde von mir dargestellt als ein Ausdruck eines kollektiven und individuellen Willens von Subjekten der internationalen Gerechtigkeit, die in einer fairen internationalen Kooperation friedlich und in Arbeitsteilung miteinander als moralische und autonome internationale Kooperationspartner ihr eigenes Subjektsein auch in internationalen Kooperationen menschenwürdig leben wollen, was langfristig nur möglich ist, wenn internationale Gerechtigkeit herrscht. Eine friedliche internationale Kooperation in Arbeitsteilung brauchen wir aber auch, um als indirekt von internationalen Kooperationen betroffene Bürger von Staaten, die international in Arbeitsteilung kooperieren, ein *bestmögliches* Leben führen zu können. Internationale Kooperationen in Arbeitsteilung können allen direkt und indirekt Beteiligten ein bestmögliches Leben ermöglichen, aber nur unter fairen Bedingungen und als moralische Kooperationspartner. Internationale Kooperationen in Arbeitsteilung schaffen auch Abhängigkeiten, die schmerzlich zutage treten, wenn die fairen Bedingungen und die moralische Einstellung fehlen. Dann werden die Früchte und Lasten der internationalen Kooperation zu einseitigen Gunsten verteilt, und die internationale Kooperation wird daran irgendwann zerbrechen, denn dann entwickeln sich die internationalen Kooperationen aufgrund der Abhängigkeiten zu einem Leben unter internationaler Gewalt, in Unfreiheit und internationaler Ungerechtigkeit. Dies ist aber auch für die indirekt Betroffenen in den Heimatgesellschaften kein bestmögliches Leben, und auch deswegen ist uns die internationale Gerechtigkeit so wichtig. Zu ihr gibt es keine gleichwertige Alternative. Wir brauchen internationale Gerechtigkeit, um friedlich mithilfe

von internationalen Kooperationen und in Abhängigkeit von internationaler Arbeitsteilung ein bestmögliches Leben in unseren nationalen Gesellschaften führen zu können.

Zum Abschluss der Diskussion über die Begründungen der internationalen Gerechtigkeit sei noch auf einen weiteren Grund verwiesen, warum internationale Gerechtigkeit wichtig ist für ein geordnetes und friedliches internationales Zusammenleben der Menschen in international kooperierenden Gesellschaften und in Arbeitsteilung. Auch international sind wir immer zugleich Subjekt und Adressat wechselseitiger emotionaler moralischer Forderungen, die auf geteilten moralischen Gefühlen beruhen und welche die institutionelle Tatsache betreffen, Rechte zu haben und Pflichten zu befolgen. Die Idee, Rechte und Pflichten auch als international kooperierende Subjekte der internationalen Gerechtigkeit zu haben, muss bezogen auf ein friedliches Kooperieren moralischer Subjekte der internationalen Gerechtigkeit in konkrete internationale Rechte und Pflichten umgesetzt werden. Hierbei spielt die Idee der internationalen Gerechtigkeit eine konstitutive Rolle, denn sollen die internationalen Rechte und Pflichten von allen Betroffenen Subjekten der internationalen und nationalen Gerechtigkeit akzeptiert und befolgt werden können, müssen sie in gerechte internationale Gesetze umgesetzt werden. Ungerechte internationale Gesetze führen national und international zu sozialem Unfrieden, Streit und Aufruhr. Die internationale Gerechtigkeit ist auch deshalb so wichtig, weil sie das übergeordnete Ziel jeder internationalen Rechtsordnung ist oder sein sollte. Fehlt in der internationalen Gesetzgebung die Idee der Gerechtigkeit, sind die Gesetze willkürlich oder egoistisch auf eine internationale Klientel bezogen.

Damit ist gezeigt, dass international gerechtes Verhalten durch einen allgemeinen kollektiven Willen legitimiert und dadurch begründet ist, dass es ein internationales Verhalten ist, das zweckrational, vernünftig, legitim und von höchster Wichtigkeit für ein friedliches Zusammenleben von international in Arbeitsteilung kooperierenden nationalen Gesellschaften ist. Außerdem gibt die internationale Gerechtigkeit jedem Einzelnen, der direkt oder indirekt von internationalen Kooperationen betroffen ist, die Möglichkeit, friedlich ein bestmögliches Leben als moralisches Subjekt auch unter Bedingungen der Abhängigkeit von internationalen Kooperationen zu führen. Alternativen zur internationalen Gerechtigkeit sind Egoismus, Zwang, Unterdrückung, Gewalt und im schlimmsten Fall Krieg, was auch noch einmal im Schlusswort der Arbeit deutlich werden wird.

5. Schlusswort: Frieden, Moral, Menschenrechte und internationale Gerechtigkeit

Der 3. Teil der Arbeit sollte nicht nur eine Anwendung meiner entwickelten Auffassungen von Moral und Gerechtigkeit auf internationale Gerechtigkeit sein, sondern auch eine Antwort geben auf die Frage, wie die internationale Gerechtigkeit im Zusammenhang mit Freiheit und Moral den Frieden in der Welt stabiler machen kann und welche Rolle dabei meine Auffassung einer Moral im engeren Sinne für die internationale Gerechtigkeit spielt. Der erste Teil der Aufgabenstellung, die Anwendung der entwickelten Auffassungen von Moral und Gerechtigkeit auf die internationale Gerechtigkeit, wurde in Kapitel 4. abgearbeitet, und es bleibt jetzt noch auf die Frage einzugehen, inwieweit meine Auffassungen von Moral und Gerechtigkeit auf der internationalen Ebene den Zusammenhang von der Würde des Menschen und gleichen unveräußerlichen Rechten als Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt stützen. Mit einer Argumentation dafür, dass Moral und gleiche Grundrechte die Voraussetzung für eine sinnvoll verstandene Freiheit, für Gerechtigkeit auf nationaler und internationaler Ebene und für Frieden in der Welt bildet, beende ich meine Arbeit mit einem Schlusswort, das den moralischen Aspekt auf die internationale Gerechtigkeit im Zeitalter der internationalen und globalen Verflechtungen als nötiger denn je herausstellt.

Die eingehenden Diskussionen der Begriffe der Moral und der Gerechtigkeit führten zu dem Ergebnis, dass Moral als ein Handeln zugunsten anderer aufgefasst werden kann und Gerechtigkeit als ein Handeln zu gegenseitigen Gunsten. Dabei wurde nicht nur bloßgelegt, dass die Moral auf einem altruistischen Verhalten beruht, sondern auch ihre Strahlkraft aus dem menschlichen Subjektsein bezieht und sich in der Würde des Menschen äußert. Gerechtigkeit wiederum steht mit der Moral in enger Verbindung, da sich zeigte, dass Gerechtigkeit ohne die altruistische Komponente der Moral gar nicht gedacht werden kann, denn ein Verhalten zu gegenseitigen Gunsten, welches einen Ausgleich schafft zwischen egoistischen Interessen und unterschiedlichen Lebensbezügen, ist nur möglich, wenn die Subjekte der Gerechtigkeit moralische Personen sind, die dadurch erst in der Lage sind, überhaupt die Interessen anderer und die eigenen Interessen ausgleichend berücksichtigen zu können. Erst die Beachtung der moralischen Komponente in der Gerechtigkeit ermöglicht ein gerechtes Handeln.

Moral als altruistisches Verhalten ist Teil der Menschenwürde, die sich aus dem menschlichen Subjektsein ergibt. Mit dem Subjektsein ist die Idee, dass Menschen Rechte haben, die ihr Zusammenleben bestimmen und regeln, verbunden. Die Moral einer gleichen Würde der Menschen drückt sich in der Auffassung aus, dass Menschen ein Recht auf gleiche Rechte haben. Diese gleichen Rechte sind die Grundrechte der Menschen und entsprechen in großen Teilen den Menschenrechten.

Sind eine Moral der Würde und das Recht, gleiche Rechte zu haben, gegeben, dann ergibt sich für die Freiheit der Menschen eine Grundlage, die von einer Freiheit bestimmt ist, die mit der Freiheit aller anderen Menschen vereinbar ist. Welche Freiheit das ist, regeln die Freiheitsgesetze. Wo es aber keinen bestimmenden Willen für individuelle oder kollektive Handlungen gibt, kann weder von Freiheit gesprochen werden noch von einem Urheber, der für seine Handlungen verantwortlich ist. Mit dem Handlungsbegriff, der gerechtem Verhalten zugrunde gelegt wurde, zeigten sich Freiwilligkeit und Verantwortung nicht nur als Bedingungen einer Handlung allgemein, sondern auch als Bedingung gerechter oder ungerechter Handlung im Besonderen. Der Begriff der Handlung impliziert über die Urheberschaft, dass wir Verantwortung für unser Handeln tragen, zumindest wenn es freiwillig und bei vollem Bewusstsein erfolgt. Handlungsfreiheit, Willensfreiheit und Verantwortung sind Bedingungen, unter denen Gerechtigkeit entstehen oder wiederhergestellt werden kann. Und dies gilt auch auf der internationalen Ebene. Mit der Forderung nach Beseitigung ungerechter Zustände ist der Einzelne als Subjekt der Gerechtigkeit überfordert, und deswegen wird die Behebung von ungerechten Zuständen zu einer Gemeinschaftsaufgabe. Die Verantwortung für das eigene Handeln ist und bleibt beim jeweiligen Individuum. Bei den veränderbaren ungerechten Zuständen gibt es die Möglichkeit, sich zu entlasten und die Verantwortung an ein Kollektiv, eine Organisation, eine Institution, an den Staat zu übertragen. Dabei spielt die Verantwortung, die wir auch für unser kollektives Handeln und Verhalten tragen, eine entscheidende Rolle, denn auch kollektive Verantwortung kann bedeuten, dass Freiheiten eingeschränkt werden. Wer Freiheiten nur egoistisch ausleben will, sei es als Individuum oder als Kollektiv, stößt schnell an die Grenzen der Möglichkeiten, friedlich mit anderen nicht nur zusammenzuleben, sondern auch arbeitsteilig im Sinne eines besseren Lebens zu kooperieren.

Der Frieden wird sowohl national als auch international durch egoistische Freiheiten gefährdet. Es kommt zu Konflikten und zur gewaltsamen Durchsetzung von Interessen und

Lebensentwürfen. Hier greift nun die Gerechtigkeit sowohl national als auch international, welche einen Ausgleich von egoistischen Interessen und gegensätzlichen Lebensentwürfen herbeiführen kann, indem der Kern der Gerechtigkeit als ein Verhalten zu gegenseitigen Gunsten verstanden wird. Diese Auffassung bewirkt, dass bei Konflikten ein friedlicher Ausgleich vorgenommen werden kann, der sowohl auf innerstaatlicher Ebene als auch auf internationaler Ebene seine Berechtigung hat. Gerechtigkeit schafft Frieden und bewahrt ihn. Der Weg zu innerem und äußeren Frieden von international kooperierenden souveränen Staaten führt über die Gerechtigkeit. Hier wird Frieden nicht als Abwesenheit von Krieg verstanden, sondern als Eintracht in den menschlichen und gesellschaftlichen Beziehungen, die durch Gerechtigkeit sowohl auf der innerstaatlichen als auch auf der internationalen Ebene geschaffen werden.¹⁹¹

Meine Auffassung von einer Moral im engeren Sinne als ein Handeln zugunsten anderer hat ihre Rolle als Bedingung der Möglichkeit von Gerechtigkeit auch für die internationale Gerechtigkeit beibehalten und wurde bestätigt. Wird Moral über die Würde der Menschen und über ihr Subjektsein verstanden, dann wird sie zur Bedingung der Möglichkeit von gleichen Rechten, verantwortungsvoller Freiheit, nationaler und internationaler Gerechtigkeit und zum Garant von Frieden. Fehlt die moralische Sicht auf die Gerechtigkeit, kommt es zu Ungerechtigkeiten, die einhergehen mit Unfreiheit, ungleichen Rechten und damit verbundener Diskriminierung einzelner Teile der Bevölkerungen. Auch die Einrichtung von Privilegien und die Anwendung von Gewalt, um die Ungerechtigkeiten durchzusetzen, sind Ergebnisse einer mangelnden moralischen Sicht auf die Gerechtigkeit. Der soziale Frieden zerbricht, Aufruhr, Revolution oder gar Krieg sind die Folgen. Das Negativszenario führt eindringlich vor Augen, warum die Würde und die gleichen Rechte der Garant von verantwortungsvoller Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden nicht nur in einer demokratischen Gesellschaft sind, sondern in jeder Gesellschaft. Die eingehende Beschäftigung und Auseinandersetzung mit einer moralischen Sicht auf die Gerechtigkeit hat entscheidend dazu beigetragen, diese Zusammenhänge zu verstehen und aufzudecken.

¹⁹¹ Mehr über den Zusammenhang von Frieden und Gerechtigkeit findet sich bei Volker Bialas. Vgl. Bialas, Volker: Gerechtigkeit Und Frieden Als Prinzipien Der Globalen Ordnung. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH. Internationaler Verlag der Wissenschaften, 2011, S. 59 f..

6. Anhang.

6.1. Literaturverzeichnis:

Ackermann, B.: Social Justice in the Liberal State. New Haven, 1980, § 14.

Aristoteles: Die Nikomachische Ethik. München: DTV, 1995.

Bialas, Volker: Gerechtigkeit Und Frieden Als Prinzipien Der Globalen Ordnung. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH. Internationaler Verlag der Wissenschaften, 2011.

Bieri, Peter: Das Handwerk der Freiheit. München Wien: Carl Hanser Verlag, 2001.

Bittner, Rüdiger: Aus Gründen handeln. Ideen & Argumente. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 2005.

Damasio, Antonio R.: Descartes' Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn. Berlin: List Taschenbuch Ullstein Buchverlage, 5. Auflage 2007.

Duden Das Fremdwörterbuch, Dudenverlag: Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich, 9. Auflage, 2007.

Engelen, Eva Maria: Gefühle. Stuttgart: Reclam Taschenbuch, 2007.

Forst, Rainer: Kontexte der Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1994.

Garz, Detlef: Sozialpsychologische Entwicklungstheorien. Von Mead, Piaget und Kohlberg bis zur Gegenwart. 3. erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006.

Gehlen, Arnold: Urmensch und Spätkultur. Aula Verlag: Wiesbaden, 1986

Gilligan, Carol: Die andere Stimme. 5. Auflage. München: Piper, 1999.

Gosepath, Stefan: Aufgeklärtes Eigeninteresse. Eine Theorie theoretischer und praktischer Rationalität. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1992.

Gosepath, Stefan (Hrsg.): Motive, Gründe, Zwecke. Theorien praktischer Rationalität. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch, 1999.

Gosepath, Stefan: Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004.

Hahn, Henning: Globale Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung. Frankfurt/ New York: Campus Verlag, 2009.

Handbuch Ethik, hrsg. von Düwell, Markus, Hübenthal, Christoph und Werner: Micha H.. Stuttgart; Weimar: Metzler, 2002.

Hare, Richard M.: Die Sprache der Moral. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1983.

Hastedt, Heiner: Gefühle. Philosophische Bemerkungen. Stuttgart: Reclam, 2005.

- Höffe, Otfried: *Gerechtigkeit*. München: C. H. Beck, 2. Aufl. 2004.
- Höffe, Otfried (Hg.): *Lexikon der Ethik*, München: Beck, 1977.
- Höffe, Otfried: *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*. München: Beck, 1999.
- Horn, Christoph und Scarano, Nico, (Hg.): *Philosophie der Gerechtigkeit, Einführung*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2002.
- Hossenfelder, Malte: *Der Wille zum Recht und das Streben nach Glück*, München: Beck, 2000.
- Kaluza, Martin: *Der Kitt der Gemeinschaft. Über die Funktion von Gerechtigkeit*. Paderborn: mentis Verlag, 2008.
- Kant, Immanuel: *Kritik der praktischen Vernunft. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Sonderausgabe. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995.
- Kohlberg Lawrence: *Die Psychologie der Moralentwicklung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1997.
- Mackie, John L.: *Can there be a Right-based Moral Theory?* In: *Midwest Studies in Philosophy*, 3 (1978), S. 350 – 359, wieder in: Waldron, J. (Hg.), *Theories of rights*, Oxford: Oxford University Press, 1984, S. 168 – 181.
- Miller, David: *Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*. Frankfurt/ Main: Campus Verlag, 2008, S. 259 ff..
- Nozick, Robert: *Anarchy, the State and Utopia*, Oxford: Basil Blackwell, 1974.
- Nussbaum, Martha, Amartya Sen, (Hg.): *The Quality of Life*. Oxford: Oxford University Press, 1993.
- Nussbaum, Martha C.: *Gerechtigkeit oder das gute Leben*. Gender Studies. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1999.
- Ott, Konrad: *Moralbegründungen zur Einführung*. Hamburg: Junius, 2001.
- Perelmann, Chaïm: *Eine Studie über die Gerechtigkeit*. In: Horn, Christoph und Scarano, Nico, (Hg.): *Philosophie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2002.
- Rawls, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1975.
- Rawls, John: *Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2006.
- Reese – Schäfer, Walter: *Grenzgötter der Moral: der neue europäisch – amerikanische Diskurs zur politischen Ethik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1997.

- Reinery, Isabelle, Weisser, Claudia: Die Rechtsordnung. (S. 65 – 101) In: Herz, Dietmar (Hg.): Die Europäische Union. Politik, Recht, Wirtschaft. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 1999.
- Rorty, Richard: Kontingenz, Ironie und Solidarität. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1999.
- Searle, John R: Geist, Sprache und Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2001.
- Sellars, Wilfrid: Science and Metaphysics, London, 1968.
- Singer, Peter: Praktische Ethik. Stuttgart: Reclam, 1994.
- Schmitz, Hermann: Leib und Gefühl. Material zu einer philosophischen Therapeutik. Paderborn, 1989.
- Stemmer, Peter: Handeln zugunsten Anderer. Eine moralphilosophische Untersuchung. Berlin, New York: de Gruyter, 2000.
- Tetens, Holm: Philosophisches Argumentieren. Eine Einführung. München: C. H. Beck, 2004.
- Tugendhat, Ernst: Vorlesungen über Ethik, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995.
- Tugendhat, Ernst: Dialog in Leticia. Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1997.
- Vielmetter, Georg: Die Unbestimmtheit des Sozialen. Frankfurt/ New York: Campus Verlag, 1998.
- Wetz, Franz Josef: Die Würde des Menschen ist antastbar. Stuttgart: Klett-Cotta, 1998.
- Wingert, Lutz: Türöffner zu geschlossenen Gesellschaften. Bemerkungen zum Begriff der Menschenrechte. Ms. gekürzt in: Frankfurter Rundschau v. 6. 8. 1996, überarbeitete Fassung 2001.
- Wittgenstein, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus. Werkausgabe Band 1. logico-philosophicus Tagebücher 1914 – 1916 Philosophische Untersuchungen. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 11. Aufl., 1997.
- Wörterbuch der philosophischen Begriffe. Begr. Von Friedrich Kirchner und Carl Michaelis. Fortges. Von Johannes Hoffmeister, vollständig neu hrsg. Von Arnim Regenbogen und Uwe Meyer. Hamburg: Meiner, 1998.

Anhang: Lebenslauf.

Mein Lebenslauf wird aus Gründen des Datenschutzes in der elektronischen Fassung meiner Arbeit nicht veröffentlicht.

Versicherung.

Die von mir vorgelegte Dissertation wurde bisher nicht veröffentlicht, auch nicht in Auszügen. Die Arbeit wurde von mir mit Hilfe der im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen selbständig erarbeitet.

Berlin, den 22.4.2012

P. Trierenberg

